

HELGA SCHULTZ

SOZIALE
UND POLITISCHE
AUSEINANDERSETZUNGEN
IN ROSTOCK

im 18. Jahrhundert

Abhandlungen
zur Handels- und Sozialgeschichte

Band
XIII



HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER WEIMAR

V. 504



INDICEN ZUR HANDELS-
UND SOZIALGESCHICHTE
VON

FRANZ VON SIEBENTHAL

Herausgegeben von der
Hessischen Anzeigengesellschaft der
Historisch-Geschichtlichen der
Hessischen Demokratischen Republik

VERLAG

VERLAG

Aufnahme Ratsarchiv
155/74

ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-
UND SOZIALGESCHICHTE

Herausgegeben von der
Hansischen Arbeitsgemeinschaft der
Historiker-Gesellschaft der
Deutschen Demokratischen Republik

Band XIII

1974
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

SOZIALE UND POLITISCHE
AUSEINANDERSETZUNGEN
IN ROSTOCK
IM 18. JAHRHUNDERT

Von

HELGA SCHULTZ

1974

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

Mit 1 Karte

Printed in the German Democratic Republic
Copyright 1974 by Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar

LSV 0265

272 · 140/22/74 · E 61/74

Satz, Druck und Bindearbeiten: VEB Druckhaus Köthen

Klischeeanfertigung: Offizin „Andersen Nexö“ Leipzig

L.-Nr. 2407

Best.-Nr. 795 506 6

EVP 18,40

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------------|---|
| Einleitung | 7 |
|------------------|---|

Erstes Kapitel

| | |
|---|----|
| Soziale und politische Auseinandersetzungen in den Städten zwischen Dreißigjährigem Krieg und französischer bürgerlicher Revolution | 11 |
| I. Innerstädtische Volksbewegungen | 11 |
| 1. Verbreitung und Verlauf | 11 |
| 2. Ursachen und Charakter der Auseinandersetzungen | 20 |
| II. Innerstädtische Volksbewegungen und territorialstaatliche Städtepolitik | 31 |

Zweites Kapitel

| | |
|--|-----|
| Rostock um die Mitte des 18. Jahrhunderts | 45 |
| I. Rostocks wirtschaftliche Lage | 45 |
| 1. Handel und Gewerbe | 45 |
| 2. Städtischer Grundbesitz und Stadthaushalt | 58 |
| II. Die soziale Gliederung Rostocks in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts | 65 |
| 1. Die vorproletarischen Schichten | 67 |
| 2. Die Gewerbetreibenden | 79 |
| 3. Die Kaufleute | 84 |
| 4. Gliederung nach Einkommens- und Vermögensschichten | 88 |
| III. Die innere Verfassung und Verwaltung der Stadt | 91 |
| IV. Die Stellung Rostocks im mecklenburgischen Ständestaat | 105 |

Drittes Kapitel

| | |
|--|-----|
| Versuche zur Durchsetzung absolutistischer Städtepolitik gegenüber dem Rostocker Rat und der Kampf der Gewerker um Beteiligung am Stadtre Regiment 1748-1788 | 114 |
| I. Der Kampf um die Konvention von 1748 | 115 |
| 1. Der Machtkampf zwischen Herzog und Rat bis zum Abschluß der Konvention | 115 |
| 2. Die Bewegung der Tausende | 126 |
| II. Der Recurs der Gewerker an den Landesherrn und der Machtkampf zwischen Herzog und Rat bis zum Abschluß des Erbvertrages von 1788 | 132 |

| | |
|--|---------|
| 1. Die Parteien und ihre Ziele | 132 |
| 2. Der Verlauf der Auseinandersetzungen | 146 |
| 3. Die Ergebnisse | 168 |
| a) Die Ergebnisse der inneren Auseinandersetzungen | 168 |
| b) Die Ergebnisse der Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn | 170 |
| Quellen und Literatur | 175 |
| Karte: | |
| Grundeigentum der Oberschicht in der Stadt Rostock 1780-1790 | 164/165 |

EINLEITUNG

Es ist eine häufig festgestellte Tatsache, daß wir über die Geschichte der deutschen Städte des 17. und 18. Jahrhunderts bedeutend weniger wissen, als über ihre Entwicklung während der mittelalterlichen Jahrhunderte. Die Zeit der Entstehung und der Blüte des Städtewesens hat natürlich viel größeren Reiz für den Historiker, als die Zeit des Niedergangs, der Stagnation, oder doch sehr gehemmter Entwicklung nach dem Dreißigjährigen Krieg, aus der sich nur wenige See- und Messestädte und die neuen Haupt- und Residenzstädte heraushoben. Friedrich Engels stellt diese Situation von Städten und Bürgertum in seinen „Notizen über Deutschland“ fest: „Bei alledem langsame Erholung von den Folgen des Dreißigjährigen Krieges und Wiederemporkriechen des Bürgertums. Nur durch den Besitz infamer Tugenden dies Wiederaufkommen unter solchem Zustand möglich.“¹

Die Historiker unserer Republik haben Wesentliches zur Erforschung der verschiedenen städtischen Schichten, vor allem der Manufakturbourgeoisie und der Lohnarbeiter, durch Arbeiten zur Manufakturentwicklung geleistet.² Klaus Vetter hat die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse brandenburgischer Mediatstädte untersucht und damit die Situation erhellte, in der die meisten Stadtbewohner der ostelbischen Gebiete lebten.³ Aber viele Fragen sind noch offen. Es erscheint

¹ Friedrich Engels, *Varia über Deutschland*, Marx/Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 591.

² Siehe dazu: Ingrid Mittenzwei/Hannelore Lehmann, *Die marxistische Forschung in der DDR zum brandenburgisch-preußischen Territorialstaat im Zeitalter des Absolutismus (Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1789)*, in: *Jb. f. Gesch.* 3, Berlin 1969, S. 323 bis 366; besonders: Hildegard Hoffmann, *Handwerk und Manufaktur in Preußen 1769*, Berlin 1969; Horst Krüger, *Die Geschichte der Manufakturen und der Manufakturarbeiter in Preußen*, Berlin 1958; Rudolf Forberger, *Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1958.

³ Klaus Vetter, *Die Mediatstädte des ehemaligen kurmärkischen Kreises Lebus im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Verfassung, Wirtschaft und Sozialstruktur*, Phil. Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1967, Ms.; Ders., *Die soziale Struktur brandenburgischer Kleinstädte im 18. Jahrhundert, untersucht am Beispiel der landesherrlichen Mediatstädte des ehemaligen kur-*

notwendig, die Entwicklung des städtischen und gewerblichen Sektors in der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus ähnlich gründlich zu erforschen, wie die Agrargeschichte dieses Zeitraums, auch über die Manufakturforschung hinaus, um so die Manufakturentwicklung besser in das ökonomische und politische Umland einzuordnen.

Im Mittelpunkt stadtgeschichtlicher Untersuchungen wird die Frage nach der Rolle der Volksmassen in der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus stehen. Finden mit dem Ende der Blütezeit der Städte auch die innerstädtischen Auseinandersetzungen ein Ende? Welche Zusammenhänge bestehen zwischen der Verspießerung des deutschen Bürgertums – seinen „infamen Tugenden“ – und dem Nachlassen städtischer Volksbewegungen? Wir müssen in diesem Zusammenhang die Frage beantworten, inwieweit es Parallelen gibt zwischen den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 17. und 18. Jahrhunderts und den Kämpfen in den mittelalterlichen Städten, und in welchem Maße hier die spezifischen Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus sich Geltung verschaffen. Wir müssen die Rolle der vorproletarischen Schichten untersuchen. Dabei tauchen Fragen nach der sozialen Struktur und auch nach der Verfassungsentwicklung, nach den politischen Verhältnissen in diesen spätfеudalen Städten auf.

Ein anderer Fragenkomplex betrifft das Verhältnis der Städte zum spätfеudalen Staat, ihre Stellung in diesem Staat. Die Frage nach dem Zeitpunkt der Eingliederung der Städte in die Territorialstaaten wird unterschiedlich beantwortet, in Abhängigkeit von den angelegten Kriterien wird dieser Zeitpunkt manchmal schon an das Ende des Mittelalters verlegt. Zu wenig wissen wir über die konkreten Bedingungen, unter denen die Einbeziehung der Städte in den Territorialstaat erfolgte, aber wir müssen eine Einschätzung dieses Prozesses vornehmen. Wurden die Städte damit ihrer Freiheit beraubt? Welcher Freiheiten konkret? Oder war mit der Beseitigung der Rats Herrschaft eine Demokratisierung verbunden? Wurde mit der Beseitigung überholter Privilegien der Weg für eine raschere Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse frei gemacht? Oder diente die Eingliederung der Städte nur der leichteren Ausplünderung der bürgerlichen Schichten durch den Feudalstaat?

Die vorliegende Untersuchung will versuchen, auf der Grundlage von Rostocker Material und unter Berücksichtigung einer breiteren stadtgeschichtlichen Literatur Antworten auf diese Fragen zu finden, die allerdings oft thesenhaft bleiben werden. Die Rostocker Entwicklung zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Re-

märkischen Kreises Lebus, in: Jb. f. Wirtschaftsgesch. 1969/II, S. 225 bis 263. – Siehe auch: Gerhard Heitz, Zur Rolle der kleinen mecklenburgischen Landstädte in der Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, in: Hansische Studien, Berlin 1961.

volution weist die typischen Probleme der älteren deutschen Handels- und Exportgewerbestädte auf, und nur diese Städte sollen in die vergleichende Betrachtung einbezogen werden. Ihnen ist gemeinsam, daß sie im Ergebnis der kommunalen Bewegung des 11. bis 13. Jahrhunderts eine voll ausgebildete Ratsverfassung und eine mehr oder weniger große Autonomie gegenüber dem feudalen Stadtherrn errungen haben, sie weisen sämtlich eine starke soziale Gliederung mit einer ausgeprägten Oberschicht auf. – In Rostock kam es zwischen 1748 und 1788 zu einem offenen Machtkampf zwischen Herzog und Rat, in dessen Verlauf schließlich eine landesherrliche Untersuchungskommission gegen den Rat ernannt wurde. Der Kampf zwischen Rat und Landesherrn stand in direktem Zusammenhang mit dem Ausbruch der innerstädtischen Konflikte, die in Form eines Bürgerprozesses ausgetragen wurden. Diese Auseinandersetzungen stehen im Mittelpunkt der Untersuchung.

Für diesen Untersuchungskomplex lag ein reiches Quellenmaterial vor, da die Akten der landesherrlichen Kommission fast vollständig und seit der Zeit ihrer Entstehung unberührt im Schweriner Staatsarchiv erhalten sind.⁴ Ähnlich umfangreich sind die diesen Gegenstand betreffenden Bestände des Rostocker Stadtarchivs.⁵ Ein Teil der Kommissionsakten ist im Druck erschienen⁶, da aber diese zeitgenössische Publikation die wichtigen inoffiziellen Schriftstücke nicht enthält und nach keinerlei sachlichen Gesichtspunkten gegliedert ist, ist sie bei der verwirrenden Vielfalt der Verhandlungsgegenstände nur neben den Originalakten zu benutzen.

Es ist nicht möglich, die politischen Auseinandersetzungen darzustellen, ohne die ihnen zugrunde liegenden sozialen Widersprüche zu analysieren. Diesen Problemen ist das zweite Kapitel der Untersuchung gewidmet. Das Material hierzu lieferten in erster Linie die Ratsakten des Stadtarchivs, es konnte aber gerade durch die Untersuchungsergebnisse der Kommission an vielen Stellen ergänzt werden.

⁴ Staatsarchiv Schwerin (im folgenden: STA Schw), Registratura Actorum Commissionis Rostochiensis I C2/08.

⁵ Stadtarchiv Rostock (im folgenden: StaR), Ratsakten, Rep. 1024/5, Nr. 150 a, Der Recurs der Vier Gewerker und Deputierten der übrigen Ämter und gesamter Bürgerschaft zu Rostock gegen Bürgermeister und Rat. – Unter diesem Titel fanden sich im Stadtarchiv zehn signierte und siebenzig unsignierte und ganz ungeordnete Volumen, die zum Zweck dieser Arbeit mit fortlaufenden Bandnummern versehen wurden. – Der Gegensatz zwischen der äußerst unordentlichen Aktenführung des Rates und der bürokratischen Exaktheit der Kommissionsakten wirft ein bezeichnendes Licht auf die Zustände in der Rostocker Stadtverwaltung des 18. Jahrhunderts.

⁶ Vollständige Sammlung der in den gegenwärtigen Irrungen zwischen den Vier Gewerken und Consorten zu Rostock, Imploranten, und Bürgermeister und Rath zu Rostock, Imploraten, sowohl bei der mecklenburgischen Regierung bis zur Eröffnung der landesherrlich erkannten Commission als nachher bei der Commission selbst verhandelten Acten, Rostock 1764 ff. (im folgenden: Vollständige Sammlung).

Diese Arbeit wurde 1969 der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock als Dissertation eingereicht.⁷ An dieser Stelle möchte ich vor allem meinem Lehrer Prof. Dr. Olechnowitz herzlich danken, der die Arbeit betreut und mir stets in reichem Maße Rat und Anleitung gewährt hat. Bei der Sammlung des Quellenmaterials haben mich die Mitarbeiter des Stadtarchivs Rostock und des Staatsarchivs Schwerin immer bereitwillig unterstützt und keine Mühe gescheut, mir auch noch ungeordnete Bestände zugänglich zu machen. Herzlichen Dank schulde ich vor allem Herrn F. K. Raif vom Stadtarchiv Rostock und Herrn Dr. H. Cordshagen vom Staatsarchiv Schwerin.

⁷ Die Krise der feudalen Ratsverfassung. Dargestellt am Beispiel Rostocks 1748 bis 1788, Phil. Diss. Rostock 1969, Ms.

ERSTES KAPITEL

Soziale und politische Auseinandersetzungen in den Städten zwischen Dreißigjährigem Krieg und französischer bürgerlicher Revolution

I. *Innerstädtische Volksbewegungen*

1. Verbreitung und Verlauf

Das Leben der deutschen Städte zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution war von Unruhen ganz unterschiedlicher Art bestimmt. Besonders im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts traten die Gesellen mit starken und selbständigen Aktionen in etlichen gewerbereichen Städten hervor. Hier fanden die Krise der alten Produktionsverhältnisse auf der einen Seite und die neuen Widersprüche der Manufakturperiode ihren deutlichen Ausdruck. Nach dem Reichszunftgesetz 1731 kam es infolge der ausnahmsweise koordinierten Unterdrückungsmaßnahmen der Territorialstaaten unter Führung Preußens nicht mehr in diesem Umfang zu Aktionen der Gesellen.¹ Die Gesellenbewegungen bedürfen jedoch einer gesonderten Untersuchung und sollen hier ausgeklammert werden. Hier sollen die Unruhen betrachtet werden, die scheinbar der letzte Ausläufer der innerstädtischen Auseinandersetzungen sind, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts alle größeren deutschen Städte mehrfach bewegt haben. Dabei fällt die wachsende Rolle der Handwerkeropposition ins Auge, die sich zum Ende der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus immer mehr verselbständigt, so daß sich das Bündnis mit den Kaufleuten innerhalb der bürgerlichen Opposition gegen die Rats Herrschaft in eine Konfrontation verwandelt.

Schon 1666 wurde in Regensburg auf Anregung der Städte Straßburg, Regensburg und Nördlingen ein „Reichs-Städtisches Conclusum über die bey theils Handwercken entstehende Insolentien und gegen die ordentliche Obrigkeiten bezeigende Widerspenstigkeiten“ gefaßt. Die Räte der Reichsstädte beschlossen hier, die Gesellenver-

¹ Zusammenfassend dazu: Gerhard Schilfert, *Deutschland von 1648 bis 1789, vom Westfälischen Frieden bis zum Ausbruch der Französischen Revolution*, 2. erw. Aufl., Berlin 1962, S. 83 ff.

bände und die häufigen Aufstände in den Städten mit gegenseitiger Unterstützung zu unterdrücken.² Die Beziehung zur innenpolitischen Rolle der älteren Städtebünde ist ebenso deutlich wie die Linie zum Reichszunftgesetz von 1731. Innerstädtische Unruhen müssen also in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg eine ständig gegenwärtige Gefahr gewesen sein.

Die Rolle, die die Handwerkeropposition bei den innerstädtischen Kämpfen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts spielte, unterscheidet sich dabei von der während des 18. Jahrhunderts. In der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg vertraten die Gewerke zwar auch eigene Forderungen, aber sie ließen sich noch vielfach als Bundesgenossen der Kaufleute gewinnen, die eine stärkere Beteiligung an der Stadtregierung mit dem Ziel der völligen Ausschaltung des Patriziats anstrebten. So gewannen die Kaufleute in Lübeck 1664 die Ämter zu einem förmlichen Bündnis gegen den Rat, indem sie den Handwerkern gerechtere Steuererhebung nach Einführung einer von Kaufleuten kontrollierten Kasseverwaltung versprachen. Das Bündnis kam aber erst zustande, als den Ämtern eine Beteiligung an den angestrebten Kassedeputierten und eine Unterstützung in ihrem Kampf gegen die Bönhasen und für die Erhaltung der Bannrechte versprochen wurde. Die Ämter unternahmen schließlich gegen den Willen des Rates und mit Duldung der Kaufleute Bönhasenjagen innerhalb der Zweimeilenzone, die sich vornehmlich gegen den Brauerei- und Gewerbebetrieb auf den Landgütern der Patrizier wandten und dort beträchtliche Zerstörungen anrichteten. Diese Aktionen waren natürlich ohne dauerhaften Erfolg für die Ämter, setzten jedoch den Rat dermaßen unter Druck, daß es zu einem für die Kaufleute äußerst vorteilhaften Kompromiß kam, dem Kassarezeß von 1665, der die Kaufleute an der Administration der Finanzen beteiligte. Nach dem vollständigen Sieg der Kaufleute über das Patriziat im Bürgerrezeß von 1669 war von einer Erfüllung der 1664 gemachten Zusagen an die Ämter keine Rede mehr.³

In Danzig machten die Handwerker in den Gewerksunruhen 1677 ebenfalls wesentliche eigene Forderungen geltend. Sie forderten in dem Kollegium der Hundertmänner gleichen politischen Einfluß wie die Kaufleute und die Freiheit, jede Art Nahrung betreiben zu können, also auch Handel und Eigenbrauen. Nutznießer dieser „Gewerksunruhen“ waren auch hier einseitig die Kaufleute, die eine wesentlich stärkere Beteiligung an Rat und Schöffenbank und das jus präsentandi der Hundertmänner für diese Organe zugestanden erhielten. Sie erreichten außerdem das Verbot aller Warenniederlagen von Fremden in der Stadt. Das einzige Zugeständnis an die

² Georg Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1909, S. 9.

³ Jürgen Asch, Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598 bis 1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe, Lübeck 1961.

Gewerker bestand in einer Verdoppelung ihrer Sitze im Hundertmänner-Kollegium von 8 auf 16.⁴

Die Auseinandersetzungen in Bremen 1676 bis 1681, durch Streitigkeiten über die Steuererhebung des Rates ausgelöst, wurden vor allem zwischen dem Kollegium der Elterleute des Kaufmanns und dem Rat geführt und endeten nach einem Prozeß beim kaiserlichen Hofgericht ohne Veränderung der Machtverhältnisse.⁵ Diese Beispiele zeigen, daß es auf Grund des parasitären Charakters und der relativ großen Macht der Ratsoligarchien auch noch in der Periode nach dem Dreißigjährigen Krieg zu Konflikten innerhalb der Oberschicht kam.

Entschieden selbständiger war die Opposition der Handwerker schon 1671 anscheinend in Braunschweig. In der Stadt bestanden zur Zeit der Eroberung durch die Herzöge starke soziale Spannungen. Ein Ratsherr schrieb nach dem Andreastag 1670 (der Bürgerversammlung) nieder: „... wenn wir noch einmal den Andree abend erleben sollten derselbe ohne Bluthvergießen, oder doch gänzlicher Empörung nicht abgehen würde.“⁶ Die Opposition der Masse der Stadtbevölkerung, die in dem oligarchischen Ratsregiment keine der Verteidigung wertere Einrichtung sah, schwächte die Abwehrkraft der Stadt so, daß sie vor den Fürsten kapitulieren mußte. Die Beschwerden, die nach dem Fall der Stadt den Siegern übergeben wurden, zeigen uns die Handwerker als Träger der Opposition. Es wurde die Absetzung des Rates und seine Neuwahl durch Deputierte der Bürgerschaft gefordert, ferner vollständige Rechnungslegung des Rates und Finanzkontrolle durch bürgerschaftliche Organe, Verminderung der Steuern, Abstellung des Brauwesens auf dem Lande und der Pfuscheri der Soldaten. Alle diese Forderungen wurden von dem siegreichen Herzog beiseite geschoben.⁷

In Hamburg entwickelte sich von 1693 bis 1699 aus kirchlich-religiösen Streitigkeiten eine politische Bewegung gegen den Rat, an der offensichtlich auch die Handwerker entscheidenden Anteil hatten. Die Handwerker erreichten zwar keineswegs

⁴ Salka Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft. Leipziger historische Abhandlungen, Bd. 7, H. 2, Leipzig 1901. Vgl. Edmund Cieślak, Einige Probleme der politischen und sozialen Auseinandersetzungen in Danzig in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Neue Hansische Studien. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 17, Berlin 1970, S. 193 bis 208. Die Auseinandersetzungen in Danzig in der Mitte des 18. Jahrhunderts waren – abweichend von der Situation in anderen Städten – eine Opposition der Kaufleute gegen den Rat.

⁵ Wilhelm v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, Bremen 1904, S. 159–171.

⁶ Hans-Jürgen Querfurth, Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Das Ende der Braunschweiger Stadtfreiheit, Braunschweig 1953, S. 62.

⁷ Ebenda, S. 268. – Auch die Vertreter der Ratspartei schwenkten im Verlaufe der Belagerung auf die Seite der Opposition über, da sie durch die längere Dauer der Belagerung ihren Handel, bzw. ihre im Machtbereich des Herzogs liegenden Landgüter gefährdet sahen. (Ebenda, S. 216 f.)

eine „absolute Volksherrschaft“, wie Rückleben meint, aber die Teilnahme aller zünftigen Handwerker am Bürgerkonvent und eine deutliche Einschränkung der Rats-herrschaft. Der Rat wurde in Abhängigkeit von den Beschlüssen der Bürgerversamm-lung gebracht und sein Selbstergänzungsrecht in Frage gestellt. Mit Hilfe einer kai-serlichen Kommission wurde 1708 die Rats-herrschaft und die Vorherrschaft der Kaufleute im Bürgerkonvent wiederhergestellt.⁸

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts trat die Handwerkeropposition immer selbstän-diger auf und erhob häufig entschieden gegen die Kaufleute gerichtete Forderungen.

Das für den heutigen Betrachter Eigenartige an diesen Kämpfen ist, daß sie in Form eines Rechtsstreites ausgetragen wurden, als förmlicher Prozeß der Opposition gegen die Ratspartei vor den höchsten Reichsgerichten oder entsprechenden landes-herrlichen Instanzen. Aus dem feudalen Klassencharakter dieser Gerichte folgte, daß die Auseinandersetzungen in keinem Falle mit einem Sieg der Opposition endeten. Gewisse Teilerfolge waren möglich, wenn sie von besonderen Interessen einzelner feudaler Mächte begünstigt wurden. So führte zum Beispiel das Interesse der Reichs-gewalt an einem starken Einfluß auf die Reichsstädte dazu, daß häufig auf die Klagen der Zünfte kaiserliche Kommissionen zur Untersuchung der rätlichen Mißwirt-schaft entsandt wurden.⁹ Die Führung der Opposition lag dementsprechend in den Händen von Juristen, die den Streit je nach den Erfordernissen der Situation mit den Argumenten der Staatsrechtstheoretiker der Zeit ausfochten, bei denen sich aber auch, besonders am Ende der Periode, naturrechtliches Gedankengut und andere Elemente der Aufklärungsphilosophie nachweisen lassen. – Man muß die „Bürger-prozesse“ dieser Periode als eine der mangelnden Reife der Zunftopposition entspre-chende Form des Kampfes betrachten. Der Prozeß spielt auch in den bäuerlichen Klassenkämpfen dieser Zeit eine wichtige Rolle.¹⁰

⁸ Hermann Rückleben, Die Niederwerfung der hamburgischen Ratsgewalt. Kirchliche Bewegun-gen und bürgerliche Unruhen im ausgehenden 17. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd. 2, Hamburg 1970, S. 338, S. 348–359.

⁹ Zur kaiserlichen Kommissionspolitik siehe: Hans Erich Feine, Zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechts-gesch., Germ. Abt., 52. Jg. 1932, S. 101–104; Jean Francois Noel, Der Reichshofrat und das Verfassungsleben der Reichsstädte zur Zeit Josef II., in: Jb. f. Gesch. d. oberdeutschen Reichs-städte (Eßlinger Studien), Bd. 16, 1970, S. 121–131. – Die Eingriffe der Reichsorgane in die Regierung der reichsstädtischen Räte (Entsendung von Kommissionen, Reichshofratsbeschlüsse) schränkten deren „Landeshoheit“ tatsächlich ein und kamen den Eingriffen der Landesfürsten in die Rats-herrschaft der Landesstädte nahe.

¹⁰ Gerhard Heitz, Zum bäuerlichen Klassenkampf im 18. Jahrhundert, in: Wiss. Zs. d. Univ. Rostock, Jg. XXI, 1972, Ges.- u. sprachwiss. R., H. 2, S. 251. – Dazu auch: Karlheinz Blaschke, Das kursächsische Appellationsgericht von 1559 bis 1835 und sein Archiv, in: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 84, 1967, S. 352.

Von 1764–1770, in genauer zeitlicher Parallele, aber ohne Verbindung zu den Rostocker Unruhen, kam es in Stralsund zu einem Kampf zwischen den 4 Gewerken und der Ratspartei. Anlässlich der schwierigen finanziellen Lage der Stadt und daraus entspringender hoher Steuerforderungen des Rates forderten die 4 Gewerke (Bäcker, Schneider, Schuster, Schmiede) als „Wortführer der ganzen Bürgerschaft“ das Selbstergänzungsrecht für das Hundertmänner-Kollegium.¹¹ Die Legitimation zu diesem Vorgehen leiteten sie daraus ab, daß sie allein etwa 250 größtenteils hausgesessene Bürger zählten. Die 4 Gewerke wandten sich in der Folge an den schwedischen König mit einer Beschwerdeschrift und der Bitte um eine Untersuchungskommission. Da der König Interesse besonders an einer direkten Unterstellung der Stralsunder Pfundkammer hatte, kam es 1766 zur Entsendung einer Untersuchungskommission für Pommern. Die Kommission ging entsprechend den Forderungen der Gewerke an eine Untersuchung und Reform der Stralsunder Verhältnisse, es kam sogar zur Absetzung von 7 Ratsherren, sie scheiterte aber letztlich am Widerstand des Rates, der sich mit den pommerschen Ständen verbündete. Mit deren Hilfe und mittels dauernder Appellationen an das Hohe Tribunal in Wismar erreichte der Rat 1770 die Aufhebung der Kommission und ihrer sämtlichen Entscheidungen. Hier zeigen sich neben den zeitlichen auch überraschend genaue inhaltliche Parallelen zu den Rostocker Auseinandersetzungen: hier wie dort das Bündnis der Ratsoligarchie mit den Ständen, d. h. mit der Ritterschaft als der reaktionärsten Kraft der feudalen Gesellschaft; hier wie dort blieben angesichts dieses Bündnisses Versuche absolutistischer Städtepolitik im Ansatz stecken. – Die Opposition der 4 Gewerke stützte sich nicht auf die gesamte Handwerkerschaft der Stadt, ihre auf die wohlhabenderen Meister zugeschnittenen Forderungen ließen einen großen Teil der Ämter abseits stehen. Sie forderten allein für sich 40 Repräsentanten im Hundertmänner-Kollegium, 40 für die übrigen Bürger und 40 für die Kaufleute; es sollten nur Hausbesitzer ins Kollegium kommen. Die ökonomischen Forderungen richteten sich gegen die Pflüscherei auf dem Lande und die Bönhasenarbeit der Soldaten.

Führer der Opposition war ein Advokat, auf dessen über die „Stralsunder Zeitung“ vermittelte Berührung mit aufklärerischem Gedankengut Reiche die theoretischen Rechtfertigungen in den Klageschriften der Gewerke zurückführt: das Hundertmänner-Kollegium sei nur Repräsentant der Bürgerschaft, diese aber dessen Auftraggeber; eine Bürgerschaft könne wohl ohne Rat, kein Rat aber ohne Bürgerschaft sein, der Rat sei aus dem Willen der Bürgerschaft entsprungen.¹² Wenn diese Ge-

¹¹ Kurt Reiche, Verfassungstreitigkeiten in der Stadt Stralsund 1764 bis 1771, Diss. Greifswald, 1922, Ms. S. 92–139.

¹² Ebenda, S. 116 f.

dankengänge auch mit einer direkten Drohung gegen den Rat in der Anspielung auf die Vorgänge von 1616 einhergehen, so blieb die Gewerksopposition doch nicht nur sozialökonomisch, sondern auch politisch begrenzt; einer der Grundpfeiler der Ratsverfassung, Lebenslänglichkeit und Selbstergänzungsrecht des Rates, blieben unangetastet.

Entschieden radikaleren Charakter trug der Wismarer Bürgerprozeß von 1774. Anlässlich der zur Tilgung der Kontributionskosten aus dem Siebenjährigen Krieg erhobenen Steuern, bei denen die Handwerker unverhältnismäßig viel stärker belastet wurden als die Kaufleute, reichten die Ämter eine Beschwerdeschrift beim König ein. Der Kernpunkt der politischen Beschwerden betraf den Rat. Da der Rat der Stadt wegen da sei, müsse er auch von den Bürgern gewählt werden, schlußfolgerten die Ämter. Ferner brauche die Bürgerschaft (das heißt hier: die Ämter) einen eigenen Syndikus, denn der jetzige Bürgerworthalter komme aus dem Kaufmannsstand und werde meist über kurz oder lang in den Rat berufen. Weitere Forderungen betrafen die Beteiligung an der Verwaltung der Stadtgüter, Kassen und Hebungen, die Finanzkontrolle und ähnliches. Die ökonomischen Forderungen waren ganz auf den Ausbau und die Erhaltung der Zunftmonopole, aber eindeutig gegen die Oberschicht gerichtet: Waren würden eingeführt, die in der Stadt gefertigt werden könnten, die Brauer brauten schlechtes Bier und hätten doch das Braumonopol. Der Rat trete nicht fürs Handwerk ein, ernenne Freimeister und dulde die bürgerliche Nahrung auf dem Lande. – Der König beauftragte das Tribunal mit der Untersuchung, in deren Ergebnis dann auch ein Bürgermeister eine Geldstrafe wegen unredlicher Finanzverwaltung zahlen mußte. Aber über die eigentlichen Beschwerden der Ämter wurde nie entschieden.¹³

Bei den Wismarer Auseinandersetzungen sind die inhaltlichen Übereinstimmungen in Forderungen und Argumentation mit der gleichzeitigen Rostocker Gewerkerbewegung noch auffälliger als in Stralsund. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese Bewegungen doch nicht so isoliert voneinander stattfanden, wie man infolge des völligen Fehlens von Hinweisen in den Quellen annehmen müßte. –

Die Zahl der Bürgerprozesse in den Reichsstädten, vor allem in den südwestdeutschen, war im 18. Jahrhundert Legion. J. J. Moser nannte in seiner 1772 erschienenen Abhandlung „Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung ...“ schon in 30

¹³ Fritz Techen, Geschichte der Seestadt Wismar, Wismar 1929, S. 266–273. Eine direkte Verbindung der Wismarer Opposition mit der Gewerkerbewegung in Rostock ist nicht belegt, aber nicht ausgeschlossen, da die Forderungen sehr gleichartig sind. Die Wismarer hatten sich in früheren Auseinandersetzungen mit dem Rat schon des öfteren auf Rostocker Einrichtungen berufen. (Ebenda, S. 178.)

von den insgesamt 52 Reichsstädten solche Prozesse.¹⁴ Hier soll nur kurz auf die Auseinandersetzungen in Köln, Ulm und Eßlingen eingegangen werden.

In Köln war es seit 1774 fortwährend zu Unruhen unter den Handwerksmeistern und Gesellen gekommen, die sich gegen das Ratsregiment richteten, das alle in den mittelalterlichen Zunftkämpfen errungenen Rechte der Zünfte mißachtete. Nachdem der Rat 1778 ein Reichshofratsconclusum gegen die „Zusammenrottungen“ erwirkt hatte, reichten auch die Ämter eine Klageschrift beim Reichshofrat ein, in der sie das Versammlungsrecht und die Gewährung eines Advokaten zu Zwecken des Prozesses forderten und folgende Hauptbeschwerdepunkte nannten: Der Rat hätte die Bürger ihres Rechtes beraubt, 36 der 49 Ratsherren zu wählen, er hätte das Ratsamt lebenslänglich gemacht, es gäbe keine geordnete Rechtspflege durch den Rat, Unordnung herrschte in der Verwaltung der Stadtfinanzen, die Rechnungslegung wäre ungenügend.¹⁵ In einer späteren Klageschrift der Zünfte kam der Haß gegen die Kaufleute zum Ausdruck. Es wurde die Besetzung der Gerichtsherrenstellen mit Juristen statt mit Kaufleuten gefordert, und der Rat wurde wegen der Gestattung der Kaufmannsgesellschaft angegriffen, deren Monopolbildung die Handwerker gefährdete. Die Opposition hatte eine breite Basis unter den Handwerkern. Von den insgesamt 4077 Zunftmitgliedern stimmen 2425 (etwa 60%) für die Beteiligung an den Klagen. Der Rat versucht die Kläger beim Reichshofrat verächtlich zu machen als Leute, „die höchstens 100 florin“ zu verlieren hätten.¹⁶ Als Ergebnis der kommissarischen Untersuchung wurde den Zünften eine Deputatschaft – für den Zweck der Prozeßführung und beschränkt auf die Dauer des Prozesses – bewilligt. Durch Reichshofratsbeschluß wurden einige Begleiterscheinungen der Mißwirtschaft des Rates eingeschränkt, wie die Unordnung in den Finanzen, die fehlende Rechnungslegung und das Sporteln- und Akzidentienwesen. Alle die Stadtverfassung und Ratswahl betreffenden Beschwerden der Zünfte wurden aber als unstatthaft zurückgewiesen. Dem Advokaten Fischer, dem Sachverwalter der Zünfte, wurde streng verboten, in Zunftversammlungen die Herrschaft des Magistrats als nur vertragsweise der Obrigkeit überlassen darzustellen. Als es 1789 zu einer offenen Empörung der Zünfte gegen den Rat kam,

¹⁴ Johann Jacob Moser, *Von der Reichsstädtischen Regimentverfassung*, Frankfurt u. Leipzig 1772, 17. Kapitel. – Siehe auch: Otto Borst, *Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des Alten Reiches*, in: *Eßlinger Studien*, Bd. 10, 1964.

¹⁵ Georg Weingärtner, *Zur Geschichte der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jahrhunderts. Geschichte der bürgerlichen Deputatschaft*, Diss. Münster, 1913, S. 5–14, S. 27–30. – Zu den Kölner Auseinandersetzungen vgl. auch: Kyösti Julku, *Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts*, Bd. 1: *Die Anfänge der revolutionären Bewegung von etwa 1770 bis zum Beginn der Revolutionskriege*, Helsinki 1965; Max Braubach, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Köln im 18. Jahrhundert*, in: *Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins*, Bd. 12, S. 105 ff.

¹⁶ Weingärtner, S. 27–30.

wurde durch Reichshofratsbeschuß die Auflösung der Deputatschaft und die gewaltsame Unterdrückung der Unruhen angeordnet.¹⁷

Ähnlich wie in Köln gelang es auch in Ulm zeitweise, die Oppositionsbewegung mit Hilfe des Reichshofrates zu unterdrücken. Der Reichshofrat trachtete offensichtlich, wie es seinem Klassencharakter als höchstes Organ eines feudalen Staatsgebildes entsprach, nur soweit gegen die Magistrate der Reichsstädte vorzugehen, wie es die Aufrechterhaltung der kaiserlichen Autorität erforderte, aber auf der anderen Seite die feudalen Ratsoligarchien gegen die Opposition möglichst zu schützen.

In Ulm kam es 1778–1787 zu einem ersten, allein von den Handwerkerzünften getragenen Bürgerprozeß. Anlaß war die außerordentlich schlechte Finanzlage. Die Stadt war mit 4 Millionen Gulden verschuldet, und der Rat versuchte durch hohe Steuerforderungen Abhilfe zu schaffen. Die Zünfte verlangten Veränderungen der Stadtverfassung, die auf eine Abstellung der Geschlechterherrschaft hinzielten. Sie wählten einen Ausschuß, in dem nur Handwerker vertreten waren. Die Zünfte unterlagen in diesem Kampf, denn der Reichshofrat stellte sich auf die Seite des Magistrats. Der Ausschuß mußte aufgelöst werden, die Zünfte mußten die Klage zurücknehmen und den Kaiser bitten, „es bei der bisherigen Regimentsverfassung auch bezüglich des Patriziats und derselbigen Anverwandtschaft im Rat“ zu belassen.¹⁸

Der zweite Bürgerprozeß fiel schon in die Zeit nach der Französischen Revolution. Es wurde wiederum ein Ausschuß gewählt, der wieder unter Führung eines Juristen, eines Ratskonsulenten, stand. In diesem Ausschuß hatten auch die Kaufleutezünfte Deputierte. Die Beschwerden deuten aber darauf hin, daß die Handwerker die Führung der Bewegung hatten. Sie protestierten gegen den Ausschluß der meisten Zünfte vom Rat und gegen die Wahl der Ratsherren aus den Zünften nur durch die Patrizier; weiter wurde die Trennung von Regierung und Finanzverwaltung und die Kontrolle durch die Zünfte gefordert. Die ökonomischen Forderungen betrafen den Schutz des einheimischen Gewerbes durch den Rat gegen die Großkaufleute und die Versorgung mit billigem Holz und Getreide.¹⁹ Der Rat erreichte vom Kaiser zunächst die Auflösung des Ausschusses, die Ratskonsulenten stellten sich aber hinter die Opposition und rieten dem Magistrat, im Hinblick auf die Zeitumstände die Verfassung von 1558 freiwillig zu ändern. Die Opposition stand in der Folge immer deutlicher unter dem Einfluß der Französischen Revolution. Mit Hilfe der französischen Besatzung wurde 1796 die Zulassung des Ausschusses und die Einsetzung bürgerlicher

¹⁷ Ebenda, S. 31 ff.

¹⁸ Gerhard Gänßlen, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Freien Reichsstadt Ulm, insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. Tübingen, 1956, Ms., S. 129–137. Zitiert: Ebenda, S. 137.

¹⁹ Ebenda, S. 138–143.

Gegenschreiber bei den Kassen erreicht. 1797 erschien eine politische Zeitschrift der Ulmer Opposition, die über die Grenzen der Stadt hinaus Widerhall fand. Die Kraft der Bewegung veranlaßte ein kaiserliches Dekret, das dem Rat die Anerkennung des Ausschusses befahl. Auf dem Rastatter Kongreß versuchte der Sachwalter der Opposition mit französischer Hilfe sogar, eine völlige Umgestaltung der Ulmer Verfassung zu erreichen, eine „freie republikanische Verfassung“, deren Inhalt ein von selbstgewählten Ausschüssen der Bürgerschaft bestimmter Magistrat sein sollte.²⁰

Parallel verliefen die Auseinandersetzungen in Eßlingen. Seit etwa 1750 bestand hier ein offener Konflikt zwischen dem Inneren Rat und der übrigen Bürgerschaft; seit 1789 stand die von den Handwerkern getragene Opposition unter dem starken Eindruck der Französischen Revolution. Vom Rat wurden die aufrührerischen Eßlinger sogar mit Thomas Müntzer und den Wiedertäufern verglichen. Die Führer der Opposition selbst aber lehnten bis zum Einmarsch der Revolutionstruppen 1796 die Identifizierung mit revolutionären Bestrebungen ab. Sie wandten sich vor allem gegen Korruption und Schlamperei in der Regierung des Rates, besonders in Finanzverwaltung und Rechtspflege, strebten jedoch schon vor 1796 nach einem echten Einfluß des Äußeren Rates auf die Regierung und nach der Wahl von Handwerkern in den Inneren Rat. Der Reichshofrat mußte im Sinne der Opposition die Einrichtung eines von den Zünften gewählten Ausschusses, des Bürgersyndikats, gestatten. Die Wahl von Handwerkern in den Inneren Rat wurde jedoch auch nach der Besetzung nicht erreicht. Ab 1796 traten die Führer der Zünfte offen revolutionär auf. Sie forderten die Abschaffung des Adels und Pressefreiheit und nahmen Kontakt auf mit revolutionären Kreisen in Straßburg, Reutlingen, Ulm, Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen. Sie sollen sogar einen Revolutionsplan zur Republikanisierung Schwabens entwickelt haben.²¹

Die Auseinandersetzungen in Ulm und Eßlingen zeigen, daß diese spätfudalen innerstädtischen Volksbewegungen einen günstigen Nährboden für die Ausbreitung der bürgerlich-revolutionären Bewegung bildeten. Auch in anderen Städten konnten die Zünfte in den Oppositionsbewegungen des 18. Jahrhunderts Teilerfolge erreichen. Einen Bürgerausschuß erlangten die Zünfte in folgenden Städten: Gengenbach (einen aus 10 Zünften zusammengesetzten „jüngeren Rat“ durch Vergleich von 1764); Aalen (seit 1737 „Vierundzwanziger“); Buchau (seit 1751 „Bürgerrepräsentanten“); Über-

²⁰ Ebenda, S. 146–154. – Zu den Ereignissen in Ulm siehe auch: Heinrich Scheel, *Süddeutsche Jakobiner, Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden am Ende des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1962, S. 61 ff.

²¹ Helmut Schmolz, *Die Reichsstadt Eßlingen am Ende des alten Reiches*, Diss. Tübingen, 1953, Ms., S. 232–299; Karl Harbarth, *Grundzüge der Verfassungsentwicklung in Eßlingen und Stuttgart*, Diss. Heidelberg, 1951, Ms., S. 110–112.

lingen (seit 1796 „Revisionskollegium“). Mindestens an gemischten Rechnungsdeputationen waren die Zünfte im Ergebnis der Kämpfe in folgenden Städten beteiligt: Aachen (seit Vertrag zwischen Rat und Bürgerschaft 1790); Buchau (seit Reichshofratsanordnung 1754); Biberach (seit Reichshofratsanordnung 1740); Dinkelsbühl (seit 1731); Gmünd (seit 1777); Heilbronn (seit 1751); Köln (seit Reichshofratsanordnung von 1785); Wimpfen (seit 1779); Zell am Hammersbach (seit 1764); Nürnberg (seit 1792).²²

Die hier genannten Beispiele haben gezeigt, daß im 18. Jahrhundert in sehr verschiedenen Städten, sowohl im Süden Deutschlands, als auch im Norden, sowohl in Reichsstädten, als auch in Territorialstädten, Auseinandersetzungen zwischen einer überwiegend oder allein von Handwerkern getragenen Opposition und der Ratsoligarchie ausgetragen wurden. Es ist nur auf einige der bekannten städtischen Unruhen dieser Zeit eingegangen worden, weitere werden im Zusammenhang mit der territorialstaatliche Städtepolitik erwähnt werden. Aber wir müssen davon ausgehen, daß angesichts der Vernachlässigung dieses Zeitraums durch die Stadtgeschichtsforschung noch eine Vielzahl innerstädtischer Auseinandersetzungen unerforscht ist. Deutlich ist schon jetzt, daß die Zeit zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution, die Zeit des fortschreitenden Zerfalls des Feudalismus und der Herausbildung des Manufakturkapitalismus in Deutschland, keine Zeit des Verebbens der Volksbewegungen in den Städten war. Neben den Gesellenunruhen standen zahlreiche radikal-bürgerliche, überwiegend von Zunfthandwerkern getragene Oppositionsbewegungen gegen die Rats Herrschaft. Viel zu sehr im Dunkel bleibt der Anteil der vorproletarischen Schichten, die diese Auseinandersetzungen erst zu Volksbewegungen machen. Aber aus dem mangelnden Niederschlag in der bürgerlichen lokalhistorischen Literatur darf man nicht auf das tatsächliche Fehlen einer solchen Beteiligung schließen! Man wird bei noch genauerer Kenntnis dieser Vorgänge wahrscheinlich sogar von einem Anschwellen der innerstädtischen Volksbewegungen im Verlaufe der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus sprechen können.

2. Ursachen und Charakter der Auseinandersetzungen

Diese Unruhen hatten fast immer ihren Anlaß in einer plötzlichen fühlbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, z. B. nach Kriegen, trugen jedoch auch eindeutig politischen, auf die Veränderung der Machtverhältnisse in den Städten gerichteten Charakter. Gleichartig waren überall die Forderungen und Beschwerden: Ge-

²² Gänßlen, S. 170 f.

ringere und gerechtere Steuern, Einschränkung der Vetternwirtschaft des Rates, Finanzkontrolle, gerechte Justiz, Beteiligung der Bürgerschaft (das hieß in diesem Fall fast überall: der Zünfte) am Stadtreghment durch eigene Ausschüsse und aktives oder sogar passives Wahlrecht für den Rat. Damit wurde verbunden die Forderung nach Ausdehnung und Festigung der Zwangs- und Bannrechte, nach Schutz vor der Konkurrenz durch außerzünftiges und auswärtiges Gewerbe, vor allem vor Manufakturen und Manufakturprodukten. – Hier zeigt sich, wie sehr alte und neue Widersprüche miteinander verflochten waren und zur Verschärfung der sozialen und politischen Konflikte in den Städten führten. Die Handwerker und vorproletarischen Schichten in den Städten waren durch die feudalen Kriege und deren Folgen auf das schwerste belastet und durch das Ratsregiment mit vielfältigen Steuern belegt. Dies war eine Wurzel ihrer Verelendung. Durch den verspäteten Eintritt Deutschlands in die Manufakturperiode und die geringe Entwicklung des inneren Marktes infolge der „zweiten Leibeigenschaft“²³ wurden die Handwerker konkurrenzunfähig den Gesetzen des sich bildenden kapitalistischen Weltmarktes ausgeliefert. Diese Konfrontation wurde in der Regel vermittelt durch die Kaufleute der eigenen Stadt. Das war eine weitere Wurzel der Verelendung und der Grund für das endgültige Auseinanderbrechen der „bürgerlichen Opposition“²⁴, den offenen Gegensatz zwischen Zunft Handwerk und Handelskapital. Wo sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts Manufakturen in stärkerem Maße entwickelten, war dieser Prozeß ebenfalls von einer Verelendung und dem Ruin kleiner Warenproduzenten begleitet. Die ökonomischen Forderungen der Handwerker in den innerstädtischen Kämpfen stellten sich diesem Prozeß entgegen, sie waren auf die Konservierung überholter Produktionsverhältnisse gerichtet und illusionär. Es ist aber wohl diesen Kämpfen eine historische Berechtigung nicht abzuspochen, da sie sich gegen eine unmittelbare Verschlechterung der Lage einer zahlenmäßig großen Gruppe der unmittelbaren Produzenten im Feudalismus wandten.

Antifeudale Züge trug der Kampf der Handwerkeropposition gegen die Rats Herrschaft. Auf die Oberschicht der größeren, noch autonomen Städte des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts trifft noch voll die Charakteristik zu, die Friedrich Engels von der Geschlechterherrschaft der spätmittelalterlichen Städte gab: „An der Spitze der städtischen Gesellschaft standen die patrizischen Geschlechter, die sogenannte ‚Ehrbarkeit‘. Sie waren die reichsten Familien. Sie allein saßen im Rat und in allen städtischen Ämtern. Sie verwalteten darum nicht nur die Einkünfte der Stadt, sie verzehrten sie auch. Stark durch ihren Reichtum, durch ihre althergebrachte,

²³ Gerhard Heitz, Zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“, in: ZfG 1972, H. 1, S. 24 ff.

²⁴ Friedrich Engels, Der deutsche Bauernkrieg, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 337.

von Kaiser und Reich anerkannte aristokratische Stellung, exploitierten sie sowohl die Stadtgemeinde wie die der Stadt untertänigen Bauern auf jede Weise. Sie trieben Wucher in Korn und Geld, oktroyierten sich die Monopole aller Art, entzogen der Gemeinde nacheinander alle Anrechte auf Mitbenutzung der städtischen Wälder und Wiesen und benutzten diese direkt zu ihrem eigenen Privatvorteil, legten willkürlich Weg-, Brücken- und Torzölle und andere Lasten auf und trieben Handel mit Zunftprivilegien, Meisterschafts- und Bürgerrechten und mit der Justiz. Mit den Bauern des Weichbildes gingen sie nicht schonender um, als der Adel oder die Pfaffen; im Gegenteil, die städtischen Vögte und Amtleute auf den Dörfern, lauter Patrizier, brachten zu der aristokratischen Härte und Habgier noch eine gewisse bürokratische Genauigkeit in der Eintreibung mit. Die so zusammengebrachten städtischen Einkünfte wurden mit der höchsten Willkür verwaltet; die Verrechnung in den städtischen Büchern, eine reine Förmlichkeit, war möglichst nachlässig und verworren; Unterschleife und Kassendefekte waren an der Tagesordnung.²⁵

Die Ausübung der politischen Macht in den Städten war beim Rat konzentriert. Die Herrschaft der Ratsoligarchien über die Masse der städtischen Einwohner und Bürger, über die Handwerker, anderen Gewerbetreibenden und vorproletarischen Schichten, trug zahlreiche Wesenszüge feudaler Herrschaft. Sie äußerten sich nicht vor allem in der feudalherrlichen Funktion der Ratsoligarchie gegenüber den Bauern des oft sehr umfangreichen städtischen Grundbesitzes, sondern in der innerstädtischen Funktion. Der Rat übte nicht nur die Verwaltung in der Stadt aus, in seinen Händen konzentrierten sich eine Fülle obrigkeitlicher Zwangsmittel. Folgende Rechte gehörten durchaus zum üblichen Repertoire rätlicher Gewalt: niedere und höhere Gerichtsbarkeit; das Recht, Gesetze und Verordnungen zu machen und ihre Durchführung mit den Mitteln polizeilicher und militärischer Exekution zu sichern; das unbeschränkte Besteuerungsrecht über die Bürgerschaft; die gesamte Gewerbepolizei, d. h. vor allem das Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht gegenüber den Zünften; der Oberbefehl über die militärischen Kräfte der Stadt.

Die Ratsoligarchien nutzten diese vielfältigen Mittel des außerökonomischen Zwanges, um sich einen Teil des Mehrproduktes der städtischen Produzenten anzueignen. Das bedeutendste Mittel hierzu war die Steuer, daneben das Sporteln- und Akzidentienunwesen. Die tatsächliche Höhe der steuerlichen Belastung ist schwer zu bestimmen, da in dieser Spätzeit die indirekten Einnahmen (Akzise) den Hauptteil ausmachten. Die Nürnberger Bürger sollen jährlich zwei Drittel ihres Einkommens direkt oder indirekt an die Stadtkassen gesteuert haben.²⁶ Erwiesen ist jedoch, daß die

²⁵ Ebenda.

²⁶ Scheel, S. 60.

Besteuerung die unmittelbaren Produzenten, die Handwerker und vorproletarischen Schichten, am stärksten traf.²⁷ Die unverhältnismäßig hohe Besteuerung der Handwerker im Verhältnis zu den Kaufleuten, die ja die indirekten Steuern noch dazu auf dem Wege der Warenverteuerung wieder auf die Masse der Bevölkerung abwälzen konnten, bildete darum stets einen der Hauptklagepunkte bei den inneren Auseinandersetzungen. – Die Einkünfte der Stadt wurden immer zum geringsten Teil für die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen von Handel und Gewerbe, für Bauten, Straßenpflasterungen und Reinigung, Wasserversorgung und sonstige Erfordernisse der städtischen Polizei verwandt. Die Armenfürsorge erfolgte im allgemeinen nicht aus der Stadtkasse, sondern aus besonderen Stiftungen. Den größten Teil der Ausgaben bildeten die Kosten für die Aufrechterhaltung der Stellung der Städte nach außen. Die starke Stellung der Räte nach innen und außen stand zur Zeit der Blüte des mittelalterlichen Städtewesens durchaus im Einklang mit den Erfordernissen der Entwicklung von Handel und Gewerbe, war nun aber mit diesen Erfordernissen in Widerspruch geraten. Nun verteidigten die Ratsoligarchien vor allem ihre eigene Stellung, wenn sie den teuren außenpolitischen Kampf zur Behauptung der städtischen Privilegien führten. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Stadteinnahmen floß direkt in die eigene Tasche der Ratsherren. Neben dem Gehalt und den zahlreichen Sporteln und Akzidentien gab das in den meisten Städten in großer Unordnung befindliche Kassenwesen und das Fehlen wirksamer Kontrollorgane reichlich Gelegenheit für Bereicherungen jeder Art. Schmausereien auf Stadtkosten waren an der Tagesordnung. Die übliche Vetternwirtschaft, die sich aus dem Selbstergänzungsrecht der Magistrate ergab, begünstigte solche Manipulationen. „Manche, ja vielleicht die Mehrzahl der Manipulationen, durch die sich die Herren die Taschen füllten, verließen den Boden des formellen Rechtes nicht; es waren hergebrachte Gewohnheiten, für deren Unsittlichkeit man das Gefühl verloren hatte; aber es waren Gewohnheiten, die notwendig immer weiter führen mußten auf dem Weg der schlechten Verwaltung, der ungerechten Bevorzugung der Herrschenden, der Hehlerei und der

²⁷ Einmal kannte das städtische Steuerwesen nicht den Grundsatz der Progressivität der Steuersätze, zum anderen enthielt das Steuersystem auch in diesem Rahmen noch die größten Ungerechtigkeiten. Im hansischen Raum waren die Ratsmitglieder in der Regel steuerfrei, gerade sie verfügten jedoch über die größten Vermögen. Bei den Vermögenden waren Unterschlagungen vor allem dort an der Tagesordnung, wo die Steuersätze auf Selbsteinschätzung beruhten. Bei den Armen war eine Verschleierung ihrer Einkünfte viel weniger möglich und wurde nicht geduldet. Die groben Ungerechtigkeiten im städtischen Steuersystem führten dazu, daß die Landesherrn bei der späteren Unterwerfung der Städte die Zustimmung der Masse der Bevölkerung hatten, wenn sie die „gewalttätige Kontribution“ durch die „sanftmütige Akzise“ ersetzten. (Hugo Preuß, Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Städtewesens, Bd. 1: Entwicklung der deutschen Städteverwaltung, Leipzig 1906, S. 160.)

Durchstecherei, ja zuletzt der eigentlichen Korruption und des Verbrechens.²⁸ Diese rätliche Mißwirtschaft ist vielfach beschrieben und verurteilt worden; sie ist eines der deutlichsten Symptome des parasitären Charakters der Ratsoligarchien. Der parasitäre Charakter wird an vielen Orten unterstrichen durch die unverhältnismäßig große Zahl der beteiligten Personen. Die Räte wuchsen weit über das für Regierung und Verwaltung notwendige Maß hinaus, wenn es entweder mehrere jährlich alternierende Ratsgremien oder besondere Räte für verschiedene Stadtteile gab.²⁹ In Ulm gab es im 18. Jh. zum Beispiel kaum einen Patrizier, der nicht in irgendeiner Weise aus der Stadtkasse unterhalten wurde. Der Rat stand also zu der Masse der städtischen Bevölkerung, den Handwerkern und vorproletarischen Schichten, in einem feudalen Herrschaftsverhältnis, das auf einer Konzentration außerökonomischer Zwangsmittel, staatlicher Gewalt, in der Hand des Rates beruhte. Das Verhältnis der Kaufleute zum Rat war hingegen grundsätzlich anders. Sie waren in der Regel die den Rat tragende Oberschicht. Die ökonomische und soziale Stellung in der Stadt verhalf ihnen zu einem echten Einfluß auf die Ratsoligarchie, es gab keine grundsätzlichen Widersprüche zwischen der breiteren handelskapitalistischen Oberschicht und der Ratsoligarchie.

O. Brunner dagegen sieht die Rats Herrschaft in den Städten als ein wechselseitiges Verhältnis von Herrschaft und Treue, dessen Grundlage und Ziel die Wahrung des überkommenen Rechtszustandes ist. Mit Ebel sieht er im Bürgereid den Geltungsgrund dieses Herrschaftsverhältnisses. In diesem Sinne stimmt Brunner zeitgenössischen Staatsrechtstheoretikern zu, daß die Ratsverfassung der Städte eine aus Aristokratie und Demokratie „gemischte Verfassung“ gewesen sei.³⁰ Mit dieser Interpretation löst Brunner in idealistischer Weise die Verfassungsverhältnisse von den ökonomischen und politischen Machtverhältnissen ab. Er verwischt den Unterschied zwischen dem Verhältnis von Rat und übriger kaufmännischer Oberschicht und dem

²⁸ Gustav Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in: Gustav Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn und Leipzig 1922, S. 313.

²⁹ Wechselnde Ratsmittel gab es zum Beispiel in folgenden Städten: Göttingen (24 Personen/Heinz Mohnhaupt, Die Göttinger Ratsverfassung vom 16. bis 19. Jahrhundert, Göttingen 1965, S. 4); Hannover (24 Personen/Wilhelm Florin, Der fürstliche Absolutismus in seinen Auswirkungen auf Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Hannover, in: Hannoversche Geschichtsbll., N. F., Bd. 7, 1954, H. 3/4, S. 207); Halle (bis 1687 drei Ratsmittel, bis 1719 zwei Mittel/Siegfried Streeck, Verfassung und Verwaltung der Stadt Halle (Sachsen) in der Zeit von 1478 bis 1807, Diss. Halle, 1953, Ms., S. 94); Magdeburg (75 Personen in drei Mitteln/Schmoller, S. 267); Goslar (40 Personen/Wolfram Werner, Goslar am Ende seiner reichsstädtischen Freiheit unter besonderer Berücksichtigung der Reformen von J. G. Siemens. Beiträge zur Gesch. d. Stadt Goslar, H. 23, Goslar 1967, S. 30).

³⁰ Otto Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: Vierteljahresschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 50, 1963, H. 3, S. 329–360.

Verhältnis des Rates zu den Handwerkern und den vorproletarischen Schichten, indem er die Widersprüche auf den Dualismus von Rat und Bürgerschaft reduziert.

Eine Mitwirkung der gesamten Bürgerschaft am Stadtre Regiment bestand jedoch in der spätf feudalen Zeit ebensowenig wie in früheren Perioden. Die von der bürgerlichen Forschung³¹ gern als Kronzeugen für den genossenschaftlichen und gewissermaßen demokratischen Charakter der Staatsverfassungen herangezogenen Bürgerversammlungen (Schwörtage, Burspraken u. ä.) dienten nicht dazu, die Masse der Bürger an Entscheidungen über städtische Angelegenheiten zu beteiligen, sondern sie waren mindestens seit dem späten Mittelalter zur reinen Form erstarrt bzw. der Rat nutzte sie, um Ratswillküren u. ä. bekanntzugeben.³² Die Räte mußten sich teilweise scheuen, die gesamte Bürgerschaft zur bloßen Verkündung der Ratsverordnungen zusammenzurufen. Schon 1634 empfahl darum Justus Oldecop in seinem dem Braunschweiger Rat gewidmeten „Politischen Unterricht für die Ratsherren . . .“, nicht die gesamte Bürgerschaft auf einmal zusammenzurufen, „dann wann sie sonst alle, oder mehrenteil auf einmal beieinander kommen, stecken sie die Köpfe zusammen, der eine bringt diese, der ander eine andre vormeinte Beschwerung unterm Haufen vor. Es ist ein Gegrummel in einander, daß man sich oft unbesonnener Widerrede, und anderer Ungelegenheit, ja wohl gar, wenn die Sache darnach ist, Aufruhrs zu besorgen haben muß.“³³

Die Zunft handwerker in den süddeutschen Städten, wo das Exportgewerbe eine verhältnismäßig große Bedeutung hatte, konnten in den mittelalterlichen Kämpfen

³¹ Ebenda, S. 339 f.; Borst, Verfassung und Staatlichkeit, S. 119 ff.

³² Karl Czok, Die Stadt. Ihre Stellung in der deutschen Geschichte, Leipzig, Jena, Berlin 1969, S. 39; Hans Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Köln/Graz 1954, S. 297; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1966, S. 452; Wilhelm Ebel, Der Bügereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958, S. 17 f., S. 35–37. – Zum Charakter der mittelalterlichen Bürgerversammlungen in den wendischen Hansestädten siehe: Manfred Hamann, Der Einfluß der verschiedenen Bevölkerungsklassen auf das mittelalterliche Stadtre Regiment. Gezeigt am Beispiel der wendischen Hansestädte im Gebiet der DDR, Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1953, Ms. – Der rein formale Charakter der reichsstädtischen Schwörtage wird zumindest für die Spätzeit auch erklärt in den neueren Spezialuntersuchungen zur Verfassungsentwicklung der Reichsstädte am Ende des alten Reiches. Siehe: Konrad Lübke, Die Verfassung der Reichsstadt Ulm am Ende des alten Reiches, Diss. Tübingen 1956, Ms., S. 96 ff.; Schmolz, S. 33 ff.; Hartbarth, S. 85 ff. – Bader spricht davon, daß schon im Mittelalter eine „Verherrschftlichung“ (als Gegensatz zu den genossenschaftlichen Einrichtungen der Anfangszeit) über die Städte hinweggegangen sei. (Karl Siegfried Bader, Die Reichsstädte des schwäbischen Kreises am Ende des alten Reiches, in: Ulm und Oberschwaben. Zs. f. Gesch. u. Kunst, Bd. 32, 1951, S. 56.)

³³ Justus Oldecop, Politischer Unterricht für die Ratsherren in Städten und Communen. Wie dieselben zu der Ehre Gottes, gemeiner Stadt Wohlfahrt und Erhaltung ihres eigenen Respekts ihr Amt führen sollen, Goslar 1634, S. 61.

gegen die patrizische Rats Herrschaft eine Beteiligung am Stadtre giment erringen. Die Einflußnahme erfolgte vor allem über den Großen Rat, der die Funktion einer Kontrollinstanz und Bürgervertretung gegenüber dem regierenden Kleinen oder Inneren Rat ausübte.³⁴ Im Zuge der Refeudalisierung nach der Niederlage der frühbürgerlichen Revolution wurden diese „Zunftverfassungen“ durch kaiserliche Gewalt aufgehoben. 1526 wurde sie in Wien aufgehoben, 1548 in Augsburg, 1552 wie in vielen anderen Reichsstädten auch in Eßlingen.³⁵ Allerdings war es nicht möglich, die Zunftbürger gänzlich auszuschalten. Auch in der 1551/52 allgemein eingeführten Verfassung Karls V. existierte der Dualismus von Großem und Kleinem bzw. Innerem und Äußerem Rat, aber der Große Rat war nun von dem Kleinen ganz abhängig, wurde von ihm ernannt und zusammengerufen, war also keineswegs ein Organ der Zünfte.³⁶ Ein für die politische Verfassung wichtiger Unterschied gegenüber den norddeutschen Städten bestand darin, daß auch die Kaufleute ihre Zunft hatten und damit einen bedeutenden Anteil an den Zunftvertretern in den Äußeren Räten stellten. So waren z. B. 11 der 17 aus den Zünften kommenden Rats herren in Ulm verfassungsmäßig Angehörige der Kaufleute- und der Krämerzunft, und nur diese konnten in den Geheimen Rat, die eigentliche Stadtre gierung, gewählt werden.³⁷

In den norddeutschen Städten konnte der Rat das ganze Mittelalter hindurch eine durch bürgerschaftliche Organe uneingeschränkte Alleinherrschaft behaupten. Eine Ausnahme bildeten die Zeiten der direkten Erhebung der bürgerlichen Opposition, in deren Verlauf es oftmals gelang, dem Rat Bürgerausschüsse aufzuzwingen. Doch verstand es die Ratspartei stets, mit Hilfe der Hanse und feudaler Mächte sich dieser Ausschüsse wieder zu entledigen.³⁸ Aber seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. errang

³⁴ Harbarth, S. 90 f.

³⁵ Ebenda; Otto Brunner, Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verfassungsstaat in Österreich, in: Österreichische Zs. f. öffentliches Recht, N. F., Bd. 6, Wien 1954, H. 2, S. 237.

³⁶ Gänßlen, S. 170 f. – Solch ein äußerer Rat bestand in den Städten Augsburg, Biberach, Buchhorn, Eßlingen, Heilbronn, Memmingen, Nördlingen, Nürnberg, Ravensburg, Reutlingen, Überlingen, Kempfen, Leutkirch, Gengenbach und Offenburg. (Ebenda.) Die Form des weiteren Rates für die bürgerschaftliche Vertretung findet sich aber auch weiter nördlich, z. B. in Braunschweig, wo es neben dem 22 Mitglieder zählenden Engen Rat, der eigentlichen Stadtre gierung, den Gemeinen Rat gab (Jörn Walter, Rat und Bürgerhauptleute in Braunschweig 1576 bis 1604, Braunschweig 1971, S. 14), oder in Goslar, wo auch neben dem Engen Rat (8 Pers.) ein größerer Rat vorhanden war (Werner, S. 28–32).

³⁷ Lübke, S. 67 f., S. 76–79.

³⁸ Siehe: Karl-Friedrich Olednowitz, Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49, Rostock 1968; Konrad Fritze, Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Berlin 1967; Johannes Schildhauer, Soziale, politische und

die bürgerliche Opposition in den meisten bedeutenderen Städten dauerhafte Ausschüsse. Schon um das Jahr 1526 erzwang ein Volksaufstand in Danzig die Einführung eines Hundertmänner-Ausschusses,³⁹ 1583 erkämpfte die Wismarer Bürgerschaft einen Ausschuß⁴⁰ und 1559 trat in Stralsund ein Hundertmänner-Ausschuß als Ergebnis von Kämpfen der bürgerlichen Opposition auf, der in den Auseinandersetzungen am Beginn des 17. Jhs. zu einer dauernden Einrichtung wurde.⁴¹ Auch in Halle kam es 1623 auf Initiative der bürgerlichen Opposition zur Wahl eines Hundertmänner-Ausschusses.⁴² Diese Bürgerausschüsse waren aber in allen Fällen vom Rat abhängig. Die Ausschüsse hatten in der Regel kein Selbstergänzungsrecht, sondern nur ein Präsentationsrecht, ihre Mitglieder wurden vom Rat gewählt. Ihnen fehlte im allgemeinen auch das Recht, sich aus eigener Initiative zu versammeln. Die Kompetenz der Ausschüsse war sehr eingeschränkt, meistens waren sie nur zu einer gewissen Mitwirkung bei der Finanzverwaltung zugelassen.

Ebenso wie die Großen oder Äußerer Räte repräsentierten auch die Bürgerausschüsse nicht die gesamte Bürgerschaft. Die vorproletarischen Schichten und die große Zahl der ärmeren Zunftmeister blieben ausgeschlossen, die Fernkaufleute dominierten eindeutig. In Danzig kamen nur acht der hundert Ausschußmitglieder aus den Ämtern, und im Verlaufe des 17. Jahrhunderts konnten die Gewerker nur die Verdoppelung dieser Anzahl erringen.⁴³ In Stralsund, wo die Kaufleute die Hälfte der Sitze innehatten, erhielten sie durch die sechs Gewandhausälterleute das Übergewicht, die an den Sitzungen des Hundertmänner-Kollegiums teilnahmen.⁴⁴ In Flensburg rekrutierten sich die Deputierten sogar ausschließlich aus dem „kommerzierenden Bürgertum“.⁴⁵ In der seit 1669 vor allem an der Finanzverwaltung beteiligten Lübecker Bürgerschaft erfolgte die Abstimmung nach Kollegien, wobei die Kaufleute-, Schiffer-, Brauer- und andere das Handelsbürgertum repräsentierende Kor-

religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Weimar 1959; Hamann, Stadregiment.

³⁹ Goldmann, S. 25–27; Cieślak, S. 194. – Zur selben Zeit und im gleichen Zusammenhang mit der frühbürgerlichen Revolution bildete sich auch in Elbing ein Bürgerausschuß (Edward Carstenn, Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit, Phil. Diss. Königsberg, Danzig 1908, S. 18); gleichzeitige Unruhen in Königsberg endeten nach anfänglichen Erfolgen wie in den westlicher gelegenen Hansestädten ohne dauerhafte Verfassungsmodifikation, hier gab es aber auch später keinen bürgerlichen Ausschuß. (Paul Rhode, Königsbergs Stadtverwaltung einst und jetzt, Königsberg 1908, S. 50 f.)

⁴⁰ Techen, S. 176.

⁴¹ Herbert Langer, Stralsund 1600–1630, Eine Hansestadt in der Krise und im europäischen Konflikt, Weimar 1970, S. 161–221.

⁴² Streeck, S. 67 f. ⁴³ Goldmann, S. 29 f. ⁴⁴ Reiche, S. 53–58.

⁴⁵ Gert Sandhofer, Flensburgs Stadtverfassung von 1700–1848, Neumünster 1964, S. 48.

porationen 11 Kollegien bildeten, während die 80 Handwerksämter in einem einzigen Kollegium zusammengefaßt waren.⁴⁶

Große Räte und Bürgerausschüsse, als Ergebnis innerstädtischer Volksbewegungen im 14. bis 16. Jahrhundert wohl in allen größeren deutschen Städten entstanden, hatten also keine wirkliche Demokratisierung der Stadtverfassungen gebracht. Die Ergebnisse waren vor allem der handelskapitalistischen Oberschicht der Städte zugute gekommen, die in diesen Institutionen eine Kontrollinstanz gegenüber dem Rat gewonnen hatte. Die Rats Herrschaft selbst blieb unangetastet. Die innerstädtischen Volksbewegungen der Zeit zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution brachten auch nur Teilerfolge im Kampf der Handwerkeropposition um eine Einschränkung der Rats Herrschaft, um eine Beteiligung an der politischen Macht in der Stadt. Die praktische Wirksamkeit der zahlreichen neuen oder neugestalteten Ausschüsse ist allerdings kaum bekannt, die lokalhistorischen Arbeiten bleiben viel zu sehr bei der reinen Verfassungsgeschichte stehen⁴⁷, so daß ein Urteil schwerfällt. Das Spektrum möglicher Ergebnisse reicht jedenfalls von einer Niederlage der Bewegung in Hamburg, wo nach 1708 nur noch erbgesessene Bürger mit einem Vermögen von mindestens 1000 Talern freiem Kapital zu den Bürgerkonventen zugelassen wurden⁴⁸, über eine Erweiterung des Anteils der Handwerkerämter im Bürgerausschuß in Danzig bis zu dem Erfolg des „Zweikammersystems“ in Rostock, das den Handwerkern formal gleiche Rechte im Bürgerausschuß brachte. Eine Umwälzung der politischen und ökonomischen Machtverhältnisse in den Städten hat nirgends stattgefunden. Das Bremer Beispiel weist aber darauf hin, daß diese Volksbewegungen in den spätfudalen Städten von Bedeutung für die Behauptung der politischen Position der Volksmassen waren. Von 1652 bis 1789 sank in Bremen, wo es offensichtlich nicht zu Erhebungen der Handwerker und vorproletarischen Schichten gekommen war, der Anteil der Handwerker auf den Bürgerkonventen von 30,3% auf 15,7%; 1814 war dieser Anteil dann sogar auf 4,1% gesunken.⁴⁹

O. Brunner und mit ihm andere westdeutsche Historiker vertreten die Ansicht, daß

⁴⁶ Ahasver v. Brandt, Das Lübecker Bürgertum zur Zeit der Gründung der „Gemeinnützigen“. Menschen, Ideen und soziale Verhältnisse, in: Der Wagen, Lübeck 1966, S. 19. – Asch, S. 24, 38 f., 170 f.

⁴⁷ Vgl.: Harbarth; Lübke; Gänßlen; Walter; Werner; Adolf Laufs, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806; Stuttgart 1963.

⁴⁸ Jürgen Bolland, Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit, Hamburg 1959, S. 17; Rückleben, S. 340 ff.; Helmut Böhme, Stadtr Regiment, Repräsentativverfassung und Wirtschaftsstruktur in Frankfurt/M. und Hamburg im 19. Jahrhundert, in: Jb. f. Gesch. d. oberdeutschen Reichsstädte (Eblinger Studien), Bd. 15, 1969, S. 90 ff.

⁴⁹ Klaus Schwarz, Kompanien, Kirchspiele und Konvente in Bremen 1605–1814, Bremen 1969, S. 51.

es bei diesen Kämpfen gar nicht um eine Änderung der politischen Verhältnisse, um einen Angriff auf die Rats Herrschaft gegangen sei. Dies wird abgeleitet aus dem behaupteten wechselseitigen Herrschafts- und Treue-Verhältnis von Rat und Bürgerschaft, aus der angenommenen Tatsache, daß Rat und Bürgerschaft die beiden gleichwertigen, kooperierenden Säulen des städtischen Lebens gewesen seien. Brunner sieht die immer wiederkehrenden inneren Kämpfe als Ausdruck der „latenten Spannung“ innerhalb dieses Herrschaftsverhältnisses, die sich seiner Ansicht nach im Ergebnis der Institutionalisierung bürgerschaftlicher Mitwirkung in den Bürgerausschüssen verschärfen mußte. Er betont den zutiefst konservativen Grundzug dieser Auseinandersetzungen, die auf die Behauptung des „alten Rechts“, des „uralten Herkommens“ gerichtet gewesen wären.⁵⁰ In diesem Sinne ordnet auch O. Borst die Bewegungen in den süddeutschen Reichsstädten ein: „Wo dieses von der Tradition geheiligte Zusammenspiel verschiedener Kräfte gestört scheint, hat sich die reichsstädtische virtus gerade in der angeblichen Endzeit in den sogenannten Bürgerprozessen wieder lebendig und tatkräftig gezeigt.“⁵¹ A. Laufs mahnte auf der VI. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung 1968, die die innerstädtischen Auseinandersetzungen abschließenden Rezesse „dürfen nicht als bloß peinliche Dekadenzerscheinungen betrachtet, nicht als Zeugnisse des Niedergangs gesehen werden, wie mancher Autor im Anschluß an die Literatur des 18. Jahrhunderts voreilig urteilte. Die regelmäßig mit großer Solennität begangenen innerstädtischen Friedensschlüsse bewährten das genossenschaftliche Wesen der Kommune, bestätigten das bürgerliche Mitspracherecht und stärkten das allgemeine Bewußtsein von der Verantwortlichkeit der Stadtoffizianten.“⁵²

Hier werden die Verhältnisse in den spätfudalen Städten in eine politische Idylle umgefälscht, offensichtlich um im Zusammenhang mit der von der westdeutschen Historiographie angestrebten Aufwertung ständischer Elemente in der Zeit des endgültigen Verfalls der feudalen Stände auch den Glanz der späten Reichsstädte aufzupolieren. Hand in Hand hiermit geht das Bemühen, die Kämpfe der städtischen Volksmassen positiv in das bürgerliche Geschichtsbild aufzunehmen. Zu diesem Zweck müssen die Bewegungen von dem Verdacht gereinigt werden, sie hätten tat-

⁵⁰ Brunner, Souveränitätsproblem, besonders S. 336 f., S. 347.

⁵¹ Borst, Verfassung und Staatlichkeit, S. 125.

⁵² Adolf Laufs, Die Verfassung der Reichsstadt Rottweil im Zeitalter der Mediatisierung, in: Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Protokoll über die VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Sindelfingen 15.-17. Nov. 1968, hrsg. v. Erich Maschke und Jürgen Sydow, Stuttgart 1969 (Veröffentlichungen der Kommission f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, R. B., Forschungen, 58. Bd.), S. 91.

sächlich die politischen und sozialen Verhältnisse ändern wollen. Reformen im Rahmen des Bestehenden, nicht revolutionäre Veränderung darf ihr Ziel gewesen sein.⁵³

Zwar berief sich die Opposition vielfach auf das „alte Recht“ oder direkt auf ältere Bürgerverträge. So forderten die Stralsunder Gewerker die Beachtung des Bürgervertrages von 1616 vom Rat, die Kölner Zünfte verwiesen zur Unterstützung ihrer Forderungen auf die alten Stadtverträge von 1396 und 1513. Ganz abgesehen davon, daß diese Verträge ja in früheren Volksbewegungen dem Rat abgerungen waren, klaffte zwischen Vertragstext und Wirklichkeit in den Städten eine so große Lücke, daß die Berufung auf das alte Recht durchaus ein wirksames Mittel zur Einschränkung der Rats Herrschaft sein konnte. – Es lag auch in der unhistorischen Rechtsanschauung der Zeit begründet, das Streben nach erweiterten Befugnissen in das Gewand der Verteidigung alter Rechte zu hüllen. Auch die Fürsten umkleideten ihre ganz neuen Ansprüche gegen die Räte gern mit historischen Beweisführungen – sofern sie nicht stark genug waren, die tatsächlichen Machtverhältnisse allein sprechen zu lassen.

Eng mit diesem Problem verbunden ist die Frage, inwieweit bei diesen Oppositionsbewegungen tatsächlich Gedankengut der Aufklärung und später der Französischen Revolution wirksam geworden ist.⁵⁴ Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts muß man aber einen direkten Einfluß zeitgenössischer revolutionärer Ideen annehmen, da die ideologische Führung der Bewegungen in den Händen von Juristen lag, die schon während ihrer Ausbildung normalerweise mit den Gedanken der Aufklärung vertraut wurden.⁵⁵ Das ist zum Beispiel für die Ereignisse in Ulm,

⁵³ Brunner, Souveränitätsproblem, S. 333 ff. – Brunner lehnt ausdrücklich eine Interpretation als Klassen- oder Ständekämpfe ab, ebenso die Feststellung, daß es um die Demokratisierung des Stadtrechts gegangen sei, die zuerst von der bürgerlichen Geschichtsschreibung des Vormärz mit klar zeitgeschichtlichem Bezug getroffen wurde. Siehe dazu auch: Hans Leo Reimann, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962 (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 28), der mit denselben Leitgedanken ausdrücklich die bürgerlich-demokratische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts zu korrigieren und die marxistische Geschichtsauffassung zu widerlegen suchte, allerdings ohne die wesentlichen Ergebnisse der marxistisch-leninistischen Geschichtswissenschaft der DDR zu diesem Thema zu kennen.

⁵⁴ Dieser Einfluß wird von der westdeutschen bürgerlichen Geschichtsschreibung möglichst gering veranschlagt. Siehe: Brunner (Souveränitätsproblem); ebenso die Kontroverse zwischen Laufs und Schmolz hierzu in der Diskussion auf der VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung 15.–17. Nov. 1968 in Sindelfingen, in: Verwaltung und Gesellschaft, S. 113.

⁵⁵ Über die Gründe für die oppositionelle Haltung vieler Juristen siehe: Walter Grab, Demokratische Strömungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Zeit der ersten Französischen Republik, Hamburg 1966, S. 240.

Eßlingen und Nürnberg sicher nachgewiesen.⁵⁶ An diesen Beispielen wird auch deutlich, welcher starken Radikalisierung die Zunftbewegungen fähig waren, wenn sie unter den Einfluß der Französischen Revolution gerieten.

Der geringe Erfolg dieser Bewegungen – gemessen an der weiten Verbreitung und dem Einsatz – hat vielfältige Ursachen. Die Handwerker waren nicht in der Lage, die sehr miteinander verflochtenen Widersprüche in den Städten zu überwinden und alle an der Beseitigung der feudalen Rats Herrschaft interessierten Kräfte zu vereinen. Das hätte vor allem ein Bündnis mit den vorproletarischen Schichten und mit den im Stadtgebiet feudal ausgebeuteten Bauern erfordert. Doch dazu fehlte diesen Bewegungen entschieden die ideologische und organisatorische Reife. Die Zunft Handwerker, die überwiegend Träger der Bewegungen waren, waren an sich keine revolutionäre Kraft, da sie – neben der Klasse der feudal abhängigen Bauern die wesentliche Schicht der unmittelbaren Produzenten im Feudalismus – in den Untergang der feudalen Gesellschaft hineingerissen wurden. Daher rühren entscheidende Schwächen dieser innerstädtischen Volksbewegungen wie ihre „Lokalborniertheit“⁵⁷, die den Kampf immer auf Rat und Oberschicht der eigenen Stadt beschränkten, wie die Illusion, ihre Ziele mit legalen Mitteln, d. h. mit dem Appell an den feudalen Staat, verwirklichen zu können. Am besten wird diesen Volksbewegungen das Urteil von Heinrich Scheel gerecht: „Bei aller Beschränktheit in ihren Möglichkeiten und Zielen, die nicht selten reaktionär zünftlerischen Charakter trugen, wirkten diese Unruhen fortschrittlich, indem sie die bestehende Feudalordnung erschüttern halfen.“⁵⁸

II. Innerstädtische Volksbewegungen und territorialstaatliche Städtepolitik

Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg war der Angriff der einzelnen Landesherrn auf die städtische Autonomie erfolgreich, erst jetzt erfolgte die tatsächliche Eingliederung der Städte in die Territorialstaaten. Diese Einschätzung gilt, wenn man von Brechung der Autonomie erst dann spricht, wenn die Städte landesherrlicher Verwaltung ein- und untergeordnet wurden, wenn im Zuge der Zentralisation und Verstärkung der spätf feudalen Staatsmacht wesentliche staatliche Zwangsmittel – Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Rechtssetzung und Steuererhebung in der Stadt – nicht mehr durch die Ratsoligarchien, sondern durch den Territorialstaat ausgeübt wurden.

⁵⁶ Siehe: Scheel, S. 60 f.; Gänßlen, S. 149 ff.; Schmolz, S. 269 ff. – Der Eßlinger Magistrat schrieb anlässlich dieses Bürgerprozesses, die Opposition sei „dem Genie des gegenwärtigen Seculi“ verpflichtet (Borst, Verfassung und Staatlichkeit, Anm. 114).

⁵⁷ Engels, Bauernkrieg, S. 412.

⁵⁸ Scheel, S. 61.

Die Fürsten hatten zwar seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und verstärkt dann nach der Niederlage der frühbürgerlichen Revolution Angriffe gegen Reichsstädte und mächtige Landesstädte geführt. Die meisten kleineren Reichsstädte mußten im 16. Jahrhundert Schirmverträge mit den umliegenden Territorialstaaten schließen, die ihnen gegen Zahlung einer beträchtlichen Geldsumme politische Selbständigkeit und den notwendigen wirtschaftlichen Austausch mit dem weiteren Umland zu sichern sollten, die die Fürsten aber nicht hinderten, besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg regelrechte Handelskriege gegen die kleinen Reichsstädte zu führen.⁵⁹ Nur in Ausnahmefällen verloren Städte ihre Reichsunmittelbarkeit, so Mainz 1462. – Die Angriffe auf die Selbständigkeit der größeren Landesstädte endeten in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg nur in sehr eingeschränktem Sinne mit einer Unterwerfung. Die Landesherrn erreichten nicht viel mehr als die Anerkennung ihrer Landeshoheit, eventuell das Bestätigungsrecht bei Ratswahlen, eine dauernde Einmischung in die inneren Verhältnisse der Städte erfolgte kaum. Die deutlichsten Erfolge wurden in Berlin/Köln und Halle errungen, wo Eingriffe in innere Auseinandersetzungen 1442 bzw. 1479 mit dem erzwungenen Austritt aus der Hanse endeten. Aber auch in diesen Städten blieb schließlich trotz landesherrlicher Residenz und dem Bestätigungsrecht bei Ratswahlen eine etwas eingeschränkte Rats Herrschaft noch über einen längeren Zeitraum erhalten. In Berlin trat der Umschwung wohl 1657 ein mit der Stationierung einer Garnison in der Stadt, in Halle 1625 nach erneuten inneren Auseinandersetzungen mit dem Erlaß einer landesherrlichen „Ordnung über die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Stadt Halle“.⁶⁰ Die ständigen Auseinandersetzungen der Stadt Braunschweig mit ihrem Landesherrn seit der sogenannten Großen Fehde von 1492 waren nur mit einzelnen Eingriffen in die inneren Verhältnisse der Stadt verbunden und brachten dem Herzog auch im Vertrag von 1615 kein anderes Ergebnis als die Anerkennung der Landesuntertänigkeit der Stadt.⁶¹ Der im selben Jahr abgeschlossene Erbvertrag zwischen der Stadt Stralsund und dem Landesherrn brachte gleichfalls nur die Anerkennung dieser Untertänigkeit mit der Verpflichtung zu Huldigung und Beteiligung an den Landessteuern und die Anerkennung der herzoglichen Gerichte als Appellationsinstanz von Urteilen des Rates

⁵⁹ Herbert Scheurer, *Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der ehemaligen Freien Reichsstadt Reutlingen und dem Herzogtum Württemberg (1500–1800)*, Wi.-Wiss. Diss. Tübingen 1959, Ms., S. 20 ff.; Werner, S. 26 ff.

⁶⁰ Kurt Schrader, *Die Verwaltung Berlins von der Residenzstadt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm bis zur Reichshauptstadt*, Phil. Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1963, Ms., S. 7–26; Streeck, S. 9–15.

⁶¹ Heinrich Mack, *Die Belagerungen der Stadt Braunschweig vom 15. bis 17. Jahrhundert*, in: Görgeß, Spehr, Fuhse: *Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten*, 3. Auflage, Bd. 1, 1925; Walter, S. 79 ff., S. 120 f.

neben dem Lübecker Rat, dessen Funktion als Obergericht der Hansestädte also bestätigt wurde. Der Herzog mußte sich in diesem Vertrag das Recht, die Stadt Stralsund mit Begleitung zu betreten, ausdrücklich zusichern lassen.⁶² Ähnlich eingegrenzt waren die Ergebnisse fürstlicher Politik gegenüber Lüneburg, das 1562 dem Landesherren einen Alterssitz in seinen Mauern zugestehen, ein regelmäßiges Quantum zu den Landessteuern zahlen und auf die Gerichtsbarkeit außerhalb der städtischen Landwehr verzichten mußte. Die tatsächliche Eingliederung in das Herzogtum erfolgte in mehreren Etappen von 1639 bis 1699.⁶³

Die Reihe ähnlicher Beispiele ließe sich fortsetzen. Die Rats Herrschaft blieb bis etwa zur Mitte des 17. Jahrhunderts allgemein erhalten. Dann allerdings trat eine wesentliche Veränderung ein. Im Westfälischen Frieden hatten die Fürsten den vollständigen Sieg über die Zentralgewalt errungen und begannen nun mit dem Ausbau des Absolutismus in ihren Territorien; der Kampf gegen die Rats Herrschaft war ein Teil dieses Prozesses.

Der durch den Krieg sehr gesteigerte Verfall der ökonomischen Macht der Städte, die tiefe innere Zerrissenheit und die politische Isoliertheit infolge des Zerfalls der Städtebünde, vor allem der Hanse, boten den Fürsten eine breite Angriffsfläche. Das führte dazu, daß die Selbständigkeit der Städte fast durchweg schon im 17. Jahrhundert gebrochen wurde und daß ihre Unterwerfung im Laufe des 18. Jahrhunderts auch in den Territorien gelang, wo das Fürstentum die Errichtung eines absolutistischen Regimes nicht vollbrachte.

Nun nutzten die Fürsten auch die Huldigungspflicht der Städte und ihr Privilegienbestätigungsrecht zum Angriff auf die städtische Autonomie.⁶⁴ Und während die Städte geltend zu machen suchten, daß die Fürsten nur durch ausdrückliche Unterwerfung Rechte in ihnen erlangen könnten, vertraten die Fürsten das entgegengesetzte Prinzip, die Städte müßten jedes Privileg urkundlich erweisen, und beriefen sich schließlich auf das Recht, gegebene Privilegien unbeschränkt widerrufen zu können.⁶⁵ Die unter dem Einfluß des Absolutismus gewandelten staatsrechtlichen Theorien kamen ebenfalls den Fürsten gegen die Städte zu Hilfe. Aus dem römischen Recht schlußfolgerte man, daß die Städte Korporationen und als solche Minderjährigen gleichzusetzen, also unter die vollständige Aufsicht und Bevormundung der Fürsten

⁶² Langer, S. 204 ff.

⁶³ Horst Heuer, Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstentum, Phil. Diss. Hamburg 1969, S. 100 f., S. 146 ff.

⁶⁴ Die Privilegienbestätigungsfrage spielte z. B. beim Übergang Halles an Preußen eine Rolle (Schmoller, S. 269) und bei der Unterwerfung Braunschweigs (Querfurth, S. 44).

⁶⁵ David Georg Struben, Von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte, in: Nebenstunden, Bd. 1, 1. Aufl., Hildesheim 1742, Vorrede.

zu stellen seien.⁶⁶ Doch nicht nur mit juristischen Mitteln wurde die Autonomie der Städte eingeschränkt und beseitigt. So mächtigen Städten wie Erfurt, Braunschweig, Magdeburg oder Königsberg war nur mit Gewalt beizukommen, durch den Einsatz massiver militärischer Mittel. Die Brechung des Besatzungsrechtes der Städte, ihre Belegung mit landesherrlicher Garnison, war daher vielerorts die erste Maßnahme zur Stabilisierung der fürstlichen Macht in der Stadt.⁶⁷

Das Bestreben der Fürsten, Hoheitsrechte in den Städten zu erlangen, war jedoch keineswegs Selbstzweck. Das wesentliche Ziel lag in der Erschließung dauernder, sicherer und von der ständischen Bewilligung unabhängiger Geldquellen. Solche Geldquellen waren für den Ausbau der absolutistischen Macht wesentlich, denn die beiden wichtigsten Stützen dieser Macht, das stehende Heer und der zentralisierte Beamtenapparat, verschlangen regelmäßig bedeutende Summen. Ein vorzügliches Mittel, sich in den Besitz dieser Summen zu setzen, war die Beseitigung des Besteuerungsrechtes der Räte und die Einführung einer landesherrlichen Akzise. Brandenburg-Preußen ging hierin voran, wie in allen anderen Fragen der Städtepolitik und der Ausbildung des territorialstaatlichen Absolutismus überhaupt. Schon 1684 war die Einführung der Akzise in Preußen vollendet.⁶⁸ Nach brandenburgischem Vorbild wurde die neue Steuer bald auch in Kursachsen eingeführt, gegen den energischen Widerstand der Stände.⁶⁹ Die Erträge der Akzise waren beträchtlich, in Preußen trugen Akzise und Lizenzen gemeinsam am Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. rund ein Fünftel der Staatseinnahmen, d. h. 1,4 Millionen Taler jährlich.⁷⁰ Auf der anderen Seite wurden 81% der gesamten Staatseinnahmen für den

⁶⁶ Es ist bezeichnend, daß führend bei der Entwicklung dieser Theorien die neugegründete preußische Universität Halle war. Die hier unter Strycks Leitung verfaßte „Dissertatio de jure principis circa rationes civitatum“ von Jacob Brunnemann (1699) wurde zur theoretischen Grundlage der Befürworter der absolutistischen Politik und schlug die älteren pro-städtischen Schriften Knypschilds und Zahns aus dem Felde (Schmoller, S. 372).

⁶⁷ Besonderes Aufsehen erregte unter den Zeitgenossen das massive Vorgehen der verbündeten braunschweigischen Herzöge gegen Braunschweig 1671 (Querfurth) und die militärische Unterwerfung Erfurts, das erst nach zweimaliger Belagerung 1661 vor dem Mainzer Erzbischof kapitulierte (Fritz Wiegand, Erfurt. Eine Monographie, Rudolstadt 1964). – Nach der Unterwerfung Braunschweigs legte der Herzog 6000 Mann Garnison in die Stadt (Querfurth, S. 240). Auch von den brandenburgisch-preußischen Städten verlangte der Kurfürst nach dem Dreißigjährigen Kriege das unbedingte Garnisonsrecht. „Mit der Reichsfreiheit Magdeburgs, mit dem Trotze Königsbergs war es vorbei, . . . nachdem sie brandenburgische Garnison erhalten.“ (Schmoller, S. 254 f.)

⁶⁸ Günter Vogler/Klaus Vetter, Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Berlin 1970; Schmoller, Städtewesen, S. 257.

⁶⁹ Robert Wutke, Die Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, Diss. Heidelberg 1890, S. 70 ff.

⁷⁰ Franz Schneider, Geschichte der formellen Staatswirtschaft von Brandenburg-Preußen, Berlin (1952), S. 95.

Bedarf des Heeres, für Festungsbauten und ähnliche Zwecke wieder ausgegeben.⁷¹ Die Akzisepolitik lief also darauf hinaus, einen Teil der für die Reproduktion und Kapitalbildung notwendigen Gewinne aus Handel und Gewerbe für die Stärkung des feudalen Staates und insbesondere zur Führung feudaler Kriege zu verwenden. Damit wurden aber nur Tendenzen systematischer und konsequenter fortgeführt, die ohnehin schon die Beziehungen zwischen der Feudalklasse und dem Städtebürgertum bestimmt hatten. Leider sind die Ursachen der sprichwörtlichen katastrophalen Verschuldung der spätfudalen Städte nicht im einzelnen untersucht, aber viele Fakten deuten darauf hin, daß die feudalen Kriege, insbesondere der Dreißigjährige und der Siebenjährige Krieg, dabei eine entscheidende Rolle gespielt haben.⁷²

Im Zusammenhang mit der Einführung der Akzise wurde vom preußischen Absolutismus das in keinem anderen Territorialstaat erreichte System zur vollkommenen Beseitigung der städtischen Selbständigkeit verwirklicht. Die unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm eingeleiteten und von dem König Friedrich Wilhelm I. vollendeten Reformen beseitigten die Macht der Ratsoligarchien gründlich und ersetzten sie durch den alles reglementierenden Bürokratismus des feudalabsolutistischen Staates. Nach der Ansicht des Absolutismus waren die Städte den Domänen gleichzusetzen, ihr Eigentum also Eigentum des Staates. Darum mußte an die Stelle der Schlamperei und der Korruption unter den bisherigen Ratsoligarchien bis ins kleinste gehende Staatsaufsicht und äußerste Sparsamkeit treten. Das diesem Zweck dienende System vom Steuerrat oder Commissarius loci über die Kriegs- und Domänenkammern, das Generaldirektorium bis zum König ist von Schmoller ausführlich beschrieben worden.⁷³

Die städtischen Magistrate, aus Sparsamkeitsgründen personell stark eingeschränkt, waren durch die Reformen zu den untersten staatlichen Beamten geworden. Sie durften ohne Genehmigung des Steuerrates den Etat nur um 5 Tlr. überschreiten, ohne

⁷¹ Ebenda.

⁷² Lübecks Schuldensumme betrug im Ergebnis des Dreißigjährigen Krieges rund 5,25 Millionen Mark (Asch, S. 98 f., S. 122). Fast ebenso hoch waren die Schulden Braunschweigs 1669 mit rund 1,6 Millionen Talern (Querfurth, S. 82 f.) und noch höher die von Halle mit 4,7 Millionen Talern im Jahr 1688 als Ergebnis des Krieges (Ernst Heinecke, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halle unter brandenburg-preußischer Wirtschaftspolitik von 1680–1806, Diss. Halle–Wittenberg 1927, Halberstadt 1929, S. 5/6). Die Schulden Danzigs im Ergebnis des Schwedisch-Polnischen Krieges belasteten die Stadt mit 100 000 Gulden jährlicher Zinsen, das entspricht einem Schuldkapital von etwa 2 Millionen Gulden (Goldmann, S. 85). Die Rostocker Finanzverhältnisse bestätigten ebenfalls die einschneidende Wirkung der Kriege (siehe unten, 2. Kapitel, I, 2).

⁷³ Schmoller, S. 397–414. Diese „Reformen“ bestanden in unzähligen Einzelmaßnahmen. Nach und nach wurden alle Städte einer kommissarischen Untersuchung unterworfen und ihre Verfassung in den jeweiligen „Rathäuslichen Reglements“ neu geregelt.

Genehmigung der Kammer nur um 10 Tlr. Kein Bau, keine Verpachtung, keine Einstellung von Stadtbediensteten durfte ohne Genehmigung der übergeordneten Behörden geschehen. Einige eigene Kompetenzen hatten die Städte vorerst nur noch auf dem Gebiet der Gewerbeaufsicht, doch auch hier hatten sie sich streng nach den zentralen Anweisungen zu richten und standen unter der Kontrolle des Steuerrates.⁷⁴

Da das Ziel der sparsamen Stadtwirtschaft nicht die Blüte der Städte, sondern der Reichtum der Staatskassen war, wurden die den Städten zur Verfügung stehenden Summen auf das äußerste beschränkt. So hatten die 15 bzw. 16 Städte im 2. Glogauer und im 2. Breslauer Departement mit rund 75 000 Rtl. Kämmerereinnahme pro Departement ihre sämtlichen Bedürfnisse mit derselben Summe zu decken, die als Gehalt an den Chef, die Ober- und Unterbeamten der Breslauer Kammer gezahlt wurden.⁷⁵

Die Folge war unter anderem, daß notwendige Reparaturen unterlassen wurden, so daß die Gebäude verfielen, und daß man alte und kranke Ratspersonen im Amt beließ, weil die Kämmerereien zu arm und der Staat zu geizig war, um sie zu pensionieren. Ziekursch, ein ausgezeichneter Kenner des schlesischen Städtewesens unter preußischer Herrschaft, kommt nach der ausführlichen Darlegung der Auswirkungen dieser Städtepolitik zu dem Schluß: „Nach solchen Zeugnissen dürfte wohl jedem der Versuch, nach gewohnter Art ein brausend Loblied auf die gute alte Zeit des friderizianischen Staates anzustimmen, kläglich im Halse stecken bleiben.“⁷⁶

Eine auf den ersten Blick überraschende Erscheinung in der Geschichte des deutschen Städtewesens ist es, daß die Fürsten sich bei ihren Angriffen gegen die städtische Autonomie in sehr vielen Fällen auf die Sympathie, meist sogar auf die direkte Hilfe der unteren städtischen Schichten stützen konnten. Diese Erscheinung ist aus dem feudalen Ratsregiment nur zu erklärlich, die von ihm unterdrückten und ausgebeuteten Unterschichten und Handwerker hegten die natürlich ganz irrealen Hoffnung, unter landesherrlicher Herrschaft geringerem Steuerdruck ausgesetzt zu sein, gerechtere Justiz und weniger Willkür zu finden. Die Fürsten wurden von der Opposition sogar zur Hilfe gegen die Ratsoligarchie gerufen, sie sahen also in den Klagen

⁷⁴ Ebenda, S. 400–406; Preuß, S. 164 ff.; Johannes Ziekursch, *Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt*, Jena 1908, S. 112.

⁷⁵ Ebenda, S. 115. Die größten Mißstände in den Städten ergaben sich zusätzlich aus dem militaristischen Charakter des preußischen Staates, z. B. die Verwandlung der Stadtverwaltungen in Invalidenversorgungsinstitutionen auf königliche Anordnung, der Ämterkauf durch Zahlungen an die Rekrutenkasse, die ständigen Eingriffe der Garnisonkommandanten in die städtische Verwaltung. Siehe auch: Schrader, S. 130–151.

⁷⁶ Ziekursch, S. 133.

der unterdrückten Bürger einen glänzenden Vorwand für die Aufrichtung der absolutistischen Herrschaft über die Städte.

Geradezu zum Prinzip gemacht wurde dieses Verfahren in Brandenburg-Preußen, wo der Kurfürst Friedrich Wilhelm nicht nur die kräftigen Oppositionsbewegungen in den großen Städten (Halle, Königsberg, Frankfurt/O.) zur straffen Unterstellung der Magistrate unter den Staat nutzte. Auch die Rathäuslichen Reglements der kleineren Städte Bernau, Strausberg, Eberswalde, Brandenburg, Gardelegen, Burg, Stendal, Spandau, Loburg, Calbe, Wanßleben und Neuruppin waren das Ergebnis kommissarischer Untersuchungen, die auf Grund innerer Auseinandersetzungen über die Herrschaft der Ratsoligarchien angeordnet wurden.⁷⁷ Bei der Einführung der Akzise in Kursachsen ging man den gleichen Weg. 1698 setzte der Kurfürst ein Generalrevisionskollegium ein, daß die Mißwirtschaft des Magistrats in den Städten untersuchen und zu diesem Zweck die Klagen der Bürgerschaft hören sollte. Das Ziel war ein stärkerer administrativer Einfluß auf die städtische Verwaltung, und, wie die Vorgänge in Zwickau beweisen, auch direkt die Einführung der Akzise. Der vereinte Widerspruch der Stände zwang den Kurfürsten schon nach drei Jahren zur Aufhebung der Generalrevision.⁷⁸ An der Einführung der Akzise ließ der Kurfürst sich jedoch auch durch die energischen Proteste der Stände nicht hindern, sie wurde nach und nach in allen Städten des Kurfürstentums eingeführt, wobei man nach Möglichkeit entsprechende Gesuche der Innungen abwartete.⁷⁹ Dieses „Bündnis“ zwischen den zum Absolutismus strebenden Territorialgewalten und der städtischen Opposition ist eine allgemeine Erscheinung. Es zeigte sich auch bei der Unterwerfung Braunschweigs, als die Opposition die Kapitulation erzwang, bevor die Stadt militärisch besiegt war, ja, bevor es überhaupt zum Gefecht gekommen war; es zeigte sich bei der Stralsunder Gewerkerbewegung und auch in Wismar, wo seit dem Ende des

⁷⁷ Schmoller, S. 263–271; Preuß, S. 152; Streeck, S. 17 ff., S. 47–50; Elfriede Schirmacher, Das Stadtarchiv Frankfurt/O. und seine Bestände, Bd. 1, Feudalismus und Kapitalismus, Frankfurt/O. 1972. Ms., S. 21 f.; W. Buchholz, Der Kampf der Bürgerschaft von Burg um das Stadtreghment nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Veröffentlichungen zur Burger Geschichte, Heft 10, Burg 1969; Johannes Schultze, Geschichte der Stadt Neuruppin, Berlin (W) 1963², S. 79–89.

⁷⁸ Wuttke, S. 59–64. – Der ständische Adel schloß sich dem Protest der Räte gegen das Generalrevisionskollegium an, „weil der Ungehorsam und die Widersetzlichkeit der Bürger gegen die Stadträte immer mehr überhand nehmen will, und zu bösem Exempel, auch auf dem Lande dienen möchte“. (Ebenda, S. 60.)

⁷⁹ Ebenda, S. 74–79. – Auch in Preußen wurde die Akzise bei ihrer Einführung von großen Teilen der städtischen Bevölkerung als Befreiung von dem ungerechten Besteuerungssystem der Ratsoligarchien begrüßt, sie erwies sich aber bald als eine gerade für die Masse der Bevölkerung sehr drückende Steuer; denn von sämtlichen Akziseeinnahmen in Preußen fielen nur 7,33% auf Luxuswaren (Krüger, S. 110).

17. Jhs. die schwedischen Behörden sich mehrfach Klagen der Ämter zunutze gemacht haben, um ihre Befugnisse auszudehnen.⁸⁰ Anlässlich eines Bürgerprozesses, in dem die Bürger Anteil am Stadtre Regiment forderten, griff 1682 auch in Kiel der Landesherr mit einer Lokaluntersuchungskommission nachhaltig in das Stadtre Regiment ein, parallele Vorgänge finden wir in Göttingen, Hannover und Lüneburg.⁸¹

Dieses scheinbare Bündnis zwischen territorialstaatlicher Städtepolitik und innerstädtischen Volksbewegungen hat der bürgerlichen Forschung Anlaß gegeben, die Städtepolitik des deutschen territorialstaatlichen Absolutismus als eine ausgesprochen demokratische, bürgerfreundliche zu charakterisieren. Schmoller untermauert mit seiner Studie zum Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. die These vom sozialen Königtum der Hohenzollern, er faßt seine Ergebnisse zusammen: „Die Reformen sind demokratische, bürgerfreundliche; sie sind vollzogen im Interesse und meist auch unter dem Beifall der unteren unterdrückten Klassen.“⁸² Er sah in der preußischen Städtepolitik eine gültige Alternative zu der überlebten Rats Herrschaft. Auch G. L. v. Maurer war in dem im Jahr der großpreußisch-militaristischen Reichsgründung erschienenen vierten Band seiner Geschichte der Städteverfassung in Deutschland zum prinzipiell gleichen Schluß gekommen, daß „trotz dieses landesherrlichen Absolutismus die Richtung bei diesen Verfassungsänderungen der Landstädte stets eine bürgerliche, in den meisten Städten sogar eine demokratische Richtung geblieben ist.“⁸³ Im letzten Jahr der Weimarer Republik versuchte dann Franz Steinbach unter Mitarbeit von Erich Becker, die Schmollerschen Thesen mit neuen Beweisführungen zu untermauern, indem er den deutschen und insbesondere den preußischen Absolutismus als frühen, von der Forschung bisher verkannten Förderer städtischer Selbstverwaltung und Demokratie darstellte und eine Kontinuitätslinie zu den bürgerlich-demokratischen Reformen des 19. Jahrhunderts zog.⁸⁴ O. Brunner verlängert diese Kontinuitätslinie nach rückwärts, er versucht am österreichischen Beispiel nachzuweisen, daß der Absolutismus keinen eigentlichen Bruch in der städtischen Verfassungs-

⁸⁰ Querfurth, S. 210–212; Reiche, S. 5, S. 89–92; Techen, S. 234–257.

⁸¹ Max Leisner, Ein Ehrbar Rath und Gantze Bürgerschaft. Von Ratsvorsorge und Bürgerpflicht in Kiel, Kiel 1968, S. 17–29; Heuer, S. 105 ff.; Mohnhaupt, S. 75–82; Florin, S. 311–323.

⁸² Schmoller, S. 272. – Johannes Schultze hat sich in seinen neueren Arbeiten zur Geschichte der Mark Brandenburg weder in der Substanz noch in der theoretischen Begründung seines Urteils von der älteren borussophilen Geschichtsschreibung abgehoben (Johannes Schultze, Die Mark Brandenburg, Bd. 5, Von 1648 bis zu ihrer Auflösung und dem Ende ihrer Institutionen, Berlin (W) 1969, S. 43 ff.; Ders., Neuruppin, S. 63, S. 79 ff.).

⁸³ Georg Ludwig v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 4, Erlangen 1871, S. 235.

⁸⁴ Franz Steinbach/Erich Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, in: Rheinisches Archiv, 20. Jg. 1932.

entwicklung herbeigeführt, sondern nur ihm günstige Ansätze in den älteren Verfassungen einseitig weiterentwickelt hat. Auch Schmoller betont den demokratischen Charakter absolutistischer Städtepolitik.⁸⁵ Hier begegnet uns wieder die Tendenz in der neueren westdeutschen Geschichtsschreibung zur Aussöhnung des von Schmoller noch scharf betonten Gegensatzes zwischen Ständen und absolutistischem Staat, zur Aufwertung ständischer Elemente in der spätfeudalen Gesellschaft.

Dieser rückhaltlosen Befürwortung territorialstaatlicher Städtepolitik durch die führenden Vertreter der bürgerlichen Stadtgeschichtsforschung standen nur vereinzelte Kritiker im bürgerlichen Lager gegenüber. An erster Stelle ist Hugo Preuß zu nennen.⁸⁶ Aus einer antipreußischen Grundgesinnung heraus verurteilte er die absolutistische Städtepolitik als undemokratisch und den Interessen der städtischen Entwicklung zuwiderlaufend. Solche Thesen waren im Jahr 1906, als die Verpreußung Deutschlands vollzogen war, zumindest ungewöhnlich in der deutschen Geschichtsschreibung. Preuß vertrat aus aufrechter Überzeugung einen Liberalismus, der keine reale Basis mehr besaß, seitdem die deutsche Bourgeoisie ihre historische Aufgabe zugunsten des Klassenkompromisses mit dem Junkertum verraten hatte. Er sah in der Belebung der kommunalen Selbstverwaltung auf konsequent bürgerlich-demokratischer Grundlage und in der Beseitigung der Vorherrschaft des preußischen Junkertums die Möglichkeit zu einer Reform des gesamten Staates. Es ist erklärlich, daß Preuß innerhalb der deutschen Bourgeoisie keinen großen Rückhalt fand, und daß er seinen Überzeugungen in den wesentlichsten Punkten keine Geltung verschaffen konnte, als er mit der Ausarbeitung der Verfassung der Weimarer Republik beauftragt wurde.⁸⁷ Die Studie über die Entwicklung der deutschen Städteverfassung kann nur im engen Zusammenhang mit den politischen Bestrebungen von Hugo Preuß gesehen werden. Parallel zu Preuß versetzte Johannes Ziekursch mit seiner materialreichen, auf einer breiten Quellenbasis aufbauenden Untersuchung über das schle-

⁸⁵ Brunner, Städtische Selbstregierung, S. 221–249. – In demselben Sinne auch Edith Ennen, die den „Durchgang durch den absoluten Staat“ als eine notwendige Zwischenstufe zwischen dem mittelalterlichen bürgerlichen Stadtrecht und der bürgerlichen Demokratie des Kapitalismus wertet (Edith Ennen, Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart, in: Rheinische Vierteljahresblätter, 30. Jg. 1965, S. 130). – Heinz Stoob (Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen, in: Westfälische Forschungen und Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Bd. 21, 1968, Münster i. W. 1969) sieht in der Eingliederung der Städte in den spätfeudalen Territorialstaat den vollzogenen „Anpassungsvorgang an die neuen Bedürfnisse einer veränderten Gesellschaftsordnung“ (ebenda, S. 97).

⁸⁶ Hugo Preuß, Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Städtewesens, Bd. 1, Entwicklung der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906 (weitere Bände nicht erschienen).

⁸⁷ Vgl. Siegfried Grassmann, Hugo Preuß und die deutsche Selbstverwaltung, Lübeck und Hamburg 1965, S. 6–15; Wolfgang Ruge, Deutschland von 1917–1933, Berlin 1967, S. 139 ff.

sische Städtewesen in preußischer Zeit der Hohenzollernlegende einen empfindlichen Stoß.⁸⁸

Die territorialstaatliche Städtepolitik hat zweifellos keine Demokratisierung des städtischen Lebens bewirkt. Von seiten der Fürsten war das zeitweilige Zusammengehen mit innerstädtischen Oppositionsbewegungen ein reines Zweckbündnis. Nach dem Sieg über die Herrschaft der Ratsoligarchien ist keine Beteiligung der unteren bürgerlichen Schichten am Stadtre Regiment eingeführt worden, sondern die Früchte des Sieges sind einseitig dem Territorialabsolutismus zugute gekommen. Die neu eingesetzten Magistrate waren ebensowenig wie die früheren Räte Organe der gesamten Bürgerschaft, sie waren Unterbeamte des feudalen Staates. Daß in den preußischen Städten einige Bürgerdeputierte oder Stadtverordnete eingesetzt wurden, hatte keinen Einfluß auf die städtische Verwaltung. Sie wurden nirgends von der Bürgerschaft gewählt, sondern als Älteste bestimmter Zünfte vom Rat ernannt und zur Unterordnung unter den Magistrat, wie dieser unter den Steuerrat verpflichtet. Sie leisteten subalterne Dienste bei der Verwaltung, für die sie ein entsprechend geringes Entgelt von 10–20 Talern jährlich erhielten.⁸⁹

Ähnlich verlief die Entwicklung in den anderen Territorien. Die Bevölkerung Braunschweigs war sehr bestürzt über die Richtung der herzoglichen Maßnahmen nach der Inbesitznahme der Stadt. Der Herzog sandte zwar eine Untersuchungskommission in die Stadt, die aber nicht daran dachte, die Beschwerden der Bürgerschaft zur Leitschnur der Verfassungsänderungen zu nehmen, sondern sie erlegte der stark

⁸⁸ Johannes Ziekursch, *Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt*, Jena 1908. – Persönlichkeit und Werk von Johannes Ziekursch haben neuerdings durch die marxistische Geschichtswissenschaft der DDR eine ausführliche Würdigung erfahren: Hans Schleier, Johannes Ziekursch, in: *Jb. f. Gesch.*, Bd. 3, Berlin 1969, S. 137–196.

⁸⁹ Preuß, S. 169. – Rhode, S. 100, schreibt: „Übrigens war die Bestimmung, daß auch den Vertretern der Bürgerschaft der jährliche Verwaltungsbericht ‚ad videndum et monendum‘ vorgelegt werden sollte, nicht etwa aus der Anschauung hervorgegangen, daß der Bürgerschaft ein gewisses Recht auf die Mitverwaltung zukomme, sondern nur ergangen, um durch Beanstandungen und Beschwerden weiteres geeignetes Material für die Kontrolle von oben her zu gewinnen.“ Ein besonders bezeichnendes Licht auf den „demokratischen“ Charakter der preußischen Städtepolitik werfen die Ereignisse in Breslau 1789–1794. Gerade wegen ihrer Größe und Bedeutung hatte man der schlesischen Hauptstadt das Recht auf Bürgerrepräsentanten bisher vorenthalten. Unter dem Eindruck der Französischen Revolution kam es zu blutig niedergeschlagenen Unruhen der vorproletarischen Schichten, in deren Ergebnis der König persönlich die Wahl von Bürgerrepräsentanten genehmigen mußte. Die Wahl mußte jedoch indirekt sein, und die Repräsentanten waren durch die Kammer absetzbar und ganz von ihr abhängig (Ziekursch, S. 74–76, S. 106). Vgl. auch: Streck, S. 110 f.; Ilse Barleben, *Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung im Herzogtum Kleve während der Reform Friedrich Wilhelms I.*, in: *Rheinisches Archiv*, H. 18, 1931.

⁹⁰ Querfurth, S. 277 ff.

verschuldeten Stadt die enorme Kontributionssumme von monatlich 4000 Talern auf. Die Kommission übte 60 Jahre lang praktisch die Regierung in der Stadt aus. Der neue Rat war ganz vom Herzog abhängig und kam auch in seiner Zusammensetzung den Wünschen der Opposition nicht entgegen, so daß die Erbitterung sich bald gegen den Herzog richtete.⁹⁰ Über die Situation in Hannover nach 1699, als anläßlich von Klagen der Bürger eine gänzliche Veränderung des Stadtreiments im absolutistischen Sinne erfolgt war, berichtet Florin: „Das politische Interesse der hannoverschen Bürgerschaft erkaltete aber infolge des ständig wachsenden Einflusses und der Bevormundung durch die Landesherrschaft bald wieder. Der Rat der Stadt (besonders auf finanzpolitischem Gebiet weisungsgebunden) stand den Geheimen Räten nur noch als eine ‚alluntertänige Spießbürgerdirektion‘ gegenüber.“⁹¹

Auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Eingliederung der Städte in die spätfudalen Territorialstaaten muß das Urteil ungünstig lauten. Die überwiegend negative Einschätzung der marxistischen Geschichtswissenschaft der DDR zur Wirtschaftspolitik des brandenburgisch-preußischen Absolutismus⁹² wird am schärfsten von H. Krüger formuliert: „In der Endkonsequenz hemmte die staatliche Wirtschaftspolitik die Herausbildung und Entfaltung der kapitalistischen Produktionsformen mehr, als sie diese förderte.“⁹³ Diese Einschätzung wird von Untersuchungen zur Geschichte einzelner Städte sowohl innerhalb, als auch außerhalb Brandenburg-Preußens in hohem Maße bestätigt.⁹⁴ Die Ursachen lagen in dem antinationalen und parasitären Charakter des deutschen territorialstaatlichen Absolutismus. Wir sollten der Feststellung dieses parasitären Charakters durch eine genauere Untersuchung der Kapitalmengen, die über Zölle, Akzisen und Kontributionen der Wirtschaftsentwicklung entzogen wurden und nur zu einem sehr geringen Teil ihr über die Gewerbeförderung wieder zuflossen, größere Aufmerksamkeit widmen.⁹⁵

⁹¹ Florin, S. 321.

⁹² Mittenzwei/Lehmann, S. 348. – Demgegenüber kommt das Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn, Stuttgart 1971, zu einer ganz überwiegend positiven Einschätzung der territorialstaatlichen Wirtschaftspolitik. (Ebenda, S. 608–657.)

⁹³ Krüger, S. 68.

⁹⁴ Siehe z. B.: Ziekursch, S. 8–11; Heinecke; Florin, S. 324 ff.; Wiegand, S. 180–203.

⁹⁵ Friedrich Engels notiert zum Zustand der deutschen Städte 1648 bis 1776 im Anschluß an die Betrachtung der Nordsee- und einiger Residenzstädte: „Dagegen die übrigen Städte verfielen meist, und auch noch dadurch, daß sie unter die Fürsten gekommen [waren] und ihnen die Hauptsteuern zugeschoben wurden.“ (Engels, Konспект: G. v. Gülich, Deutschland, in: Marx/Engels, Über Deutschland und die deutsche Arbeiterbewegung, Bd. 1, Berlin 1961, S. 525.) – Die preußische Akzise spielte eine besonders schädliche Rolle, aber auch die anderen Territorien standen hier nicht nach. So steht in den Vorträgen der Restaurationskommission, die sich mit der Verbesserung der Lage der Städte in Kursachsen befassen, die Forderung obenan, die überhöhte Be-

Die feudalabsolutistischen Kriege und die in Friedenszeiten fortgesetzte Ausbeutung von Handel und Gewerbe durch ein ganzes System direkter und indirekter Steuern raubten dem Bürgertum ständig die Mittel zur Akkumulation. Hemmend wirkte auch die kleinliche staatliche Reglementierung des gesamten Wirtschaftslebens und die im System begründete mangelnde Konsequenz beim Abbau feudaler Fesseln der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Zunftsystem wurde nicht beseitigt, sondern zu einem Instrument staatlicher Gewerbeaufsicht gemacht.⁹⁶ Die feudale Abhängigkeit der Landbevölkerung, die die Herausbildung einer Klasse freier Lohnarbeiter und eines inneren Marktes grundsätzlich behinderte, blieb unangetastet.

Diese Feststellungen schließen das Vorhandensein einer echten Wirtschaftsentwicklung auch in den deutschen Territorien in dieser entscheidenden Phase der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus nicht aus, sondern ein. Die marxistische Geschichtswissenschaft der DDR hat die Existenz einer Manufakturperiode in Deutschland nachgewiesen.⁹⁷ Aber es erscheint nicht sinnvoll, das Wachstum der Produktivkräfte, die Entwicklung kapitalistischer Elemente, als positive Seiten neben den negativen Wirkungen des territorialstaatlichen Absolutismus zu sehen. Karl Marx hat eine häufig zitierte Charakteristik des Absolutismus gegeben: „Die moderne Geschichtsschreibung hat nachgewiesen, wie die absolute Monarchie in den Übergangsperioden erscheint, wo die alten Feudalstände untergehen und der mittelalterliche Bürgerstand zur modernen Bourgeoisie sich heranbildet, ohne daß noch eine der streitenden Parteien mit der andern fertig geworden wäre. Die Elemente, auf denen sich die absolute Monarchie aufbaut, sind also keineswegs ihr Produkt; sie bilden vielmehr ihre soziale Voraussetzung, deren geschichtliche Entstehung zu bekannt ist, um sie hier zu wiederholen.“⁹⁸ Marx sieht also die absolute Monarchie als Anpassung des spätfudalen Staates an die Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus. Anpassung an die neuen Möglichkeiten, die das raschere Wachstum der Produktivkräfte für die Aussaugung der Volksmassen eröffnete, an die Möglichkeiten, die durch die zunehmende Schwäche der alten Feudalstände und die wach-

steuerung der Städte abzubauen. Die zu hohe Kontribution und Akzise wird auch als Haupthindernis für den Aufschwung von Handel und Industrie der Stadt Leipzig genannt (Horst Schlechte, Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1786. Quellen zum kursächsischen Retablisement nach dem Siebenjährigen Kriege, Berlin 1958, S. 406, 444).

⁹⁶ Zu der mehr konservierenden als reformierenden territorialstaatlichen Zunftpolitik siehe Georg Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1909; siehe auch: Ernst Schremmer, Die Wirtschaft Bayerns, München 1970; Krüger, S. 74 f., 106 ff., S. 166.

⁹⁷ Mittenzwei/Lehmann, S. 337 f.

⁹⁸ Karl Marx, Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral. Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Gegen Karl Heinzen, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 346.

senden Widersprüche zur werdenden Bourgeoisiklasse für die Zentralisation der feudalen Staatsmacht entstanden; Anpassung ebenso an die neuen Notwendigkeiten, die der verstärkte antifeudale Kampf der Volksmassen und die Unfähigkeit der Feudalklasse, im lokalen Rahmen mit diesem Widerstand fertig zu werden, für die Verstärkung des feudalen Staatsapparates schufen.⁹⁹ Dies gilt prinzipiell auch für die Entwicklung des territorialstaatlichen Absolutismus in Deutschland, obwohl infolge des „verkrüppelten Entwicklungsganges der deutschen Bürgerklasse“¹⁰⁰ die absolute Monarchie sich hier später ausbildete.

Die vollständige Eingliederung der ehemals autonomen Städte in die Territorialstaaten war offensichtlich wichtig für die Herausbildung des Absolutismus. Diese Eingliederung war zweifellos eine Vorbedingung für die Konzentration und Stärkung der spätfudalen Staatsmacht in den Territorien, auch dort, wo sich kein ausgeprägter Absolutismus durchsetzte. Denn die Beseitigung der autonomen Rats Herrschaft war ein Gewinn an Macht, da ein wichtiges Glied aus der Phalanx der Stände herausgebrochen wurde und mit der Kontrolle der Städte durch die landesherrliche Bürokratie sich der Raum unmittelbarer Herrschaft erweiterte. Gleichzeitig wurden beträchtliche materielle Ressourcen erschlossen. Die Eingliederung der Städte in den Staat scheint die spezifische Art zu sein, in der sich der territorialstaatliche Absolutismus in Deutschland bei seiner Herausbildung auf das Bürgertum stützte.

Die territorialstaatliche Städtepolitik hat zugleich mit der Zentralisation staatlicher Macht auch die Funktion gehabt, die sozialen Verhältnisse in den spätfudalen Städten noch einmal zu stabilisieren, die innerstädtischen Volksbewegungen zu beenden, deren die Räte aus eigener Kraft nicht mehr Herr wurden. Hier zeigt sich eine Parallele zur Rolle des bäuerlichen Klassenkampfes bei der Herausbildung des Absolutismus.¹⁰¹ In diesem Zusammenhang erklärt sich die richtige Beobachtung von Mauersberg, daß in den Haupt- und Residenzstädten und in den vollkommen den Landesherrn unterworfenen Städten keine inneren Auseinandersetzungen stattfanden, die den Vorgängen in den Reichsstädten und den autonomen Städten vergleichbar sind.¹⁰² Erst der spätfudale absolutistische Polizeistaat hat es fertiggebracht, die

⁹⁹ Grundlegend zu dem Zusammenhang von bäuerlichem Klassenkampf und der Gestaltung des Feudalstaates: B. F. Porshnev, Das Wesen des Feudalstaates, in: Sowjetwiss., Ges.wiss. R., 1952, H. 2; vgl. auch die Diskussion zu diesem Problem auf dem XII. Internationalen Historikerkongress, in: XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Vienne 1965, Bd. V, Actes, Wien o. J., S. 675–716.

¹⁰⁰ Karl Marx, Die moralisierende Kritik, S. 346.

¹⁰¹ Gerhard Heitz, Der Zusammenhang zwischen den Bauernbewegungen und der Entwicklung des Absolutismus in Mitteleuropa, in: ZfG, 1965, Sonderheft.

¹⁰² Hans Mauersberg, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover und München, Göt-

Masse der Stadtbewohner zu Spießbürgern herabzudrücken, die in äußerer und innerer Abhängigkeit von der Obrigkeit, in enger Bindung an die fürstlichen Höfe sich von jeder selbständigen politischen Regung fernhielten. Es bedurfte der Französischen Revolution, um wenigstens teilweise und zeitweise das deutsche Bürgertum aus dieser politischen Ohnmacht wachzurütteln. In diesen Erhebungen im Gefolge der bürgerlichen Revolution in Frankreich gingen dann die vorproletarischen Schichten mit selbständigen Aktionen voran.¹⁰³

tingen (1960). – Mauersberg erklärt diesen Umstand fälschlich durch eine angenommene bessere Lage der Bürger in den landesherrlichen Städten, die die Ursachen für innerstädtische Auseinandersetzungen – Rechtsminderung der Bürgerschaft durch oligarchisches Ratsregiment und wirtschaftliche Nöte – verschwinden ließ (S. 114).

¹⁰³ Siehe: Johannes Schildhauer, Gesellen- und Tagelöhnererhebungen in den mecklenburgischen Städten von 1790–1800, in: ZfG, 1959, H. 6; Klaus Spading, Volksbewegungen in den Städten Schwedisch-Pommerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Jb. f. Regionalgesch., Bd. 2, 1967; Scheel; Grab.

ZWEITES KAPITEL

Rostock um die Mitte des 18. Jahrhunderts

I. Rostocks wirtschaftliche Lage

1. Handel und Gewerbe

Rostocks wirtschaftlicher Einfluß war nach dem Dreißigjährigen Krieg sehr zurückgegangen; die Stadt, die einst eine der führenden wendischen Hansestädte gewesen war, hatte jetzt kaum noch überregionale Bedeutung. Die Ursachen waren einmal die für den Niedergang der alten Hansestädte allgemeinen: Die Zwischenhandelsfunktion hatte an Bedeutung verloren im Zeitalter der sich konstituierenden Nationalstaaten, keine Zentralgewalt war vorhanden, die die Bestrebungen der Städte, einen Anteil am Welthandel zu gewinnen, unterstützen konnte, die Wege dieses Welthandels schließlich verwiesen viele der alten Handelszentren an die Peripherie, die Ostsee war ein Randmeer geworden.¹ Daneben gab es noch besondere Ursachen für den Niedergang Rostocks, die sich aus seiner Lage im mecklenburgischen Ständestaat ergaben. Unter den Bedingungen der politischen und ökonomischen Vormachtstellung der Ritterschaft und der extremen Schwäche des bürgerlichen Elements – Rostock war zu dieser Zeit die einzige bedeutendere Stadt im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin – war eine progressive Gewerbeentwicklung sehr erschwert, denn die Herausbildung der zweiten Leibeigenschaft und die Schwäche der landesherrlichen Position hemmten die Entwicklung eines inneren Marktes. Rostock besaß also kein ausreichendes Hinterland für die Entfaltung des Handels, und es entwickelte sich in der

¹ Zur Geschichte Rostocks in der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus generell: Karl-Friedrich Olechnowitz, Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49, Rostock 1968; Ders., Handel und Seeschiffahrt der späten Hanse, Weimar 1965. – Allgemein siehe: Max Steinmetz, Deutschland von 1476 bis 1648. Von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Westfälischen Frieden, Berlin 1965, S. 217 ff.; Schilfert, S. 12, 18 f.; Hans Mottek, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution, 4. Aufl., Berlin 1964, S. 286 f., S. 297–300.

Stadt auch kein Gewerbe, das die Grundlage eines erneuten Aufschwungs der Stadt hätte sein können.

Ein gewisser Gradmesser für die Entwicklung einer Stadt ist die Entwicklung ihrer Einwohnerzahl. Während die Einwohnerzahlen der Haupt- und Residenzstädte im allgemeinen im 18. Jahrhundert die mittelalterlichen Bevölkerungszahlen beträchtlich übertrafen, war die Einwohnerzahl vieler ehemals bedeutender deutscher Handelsstädte im 18. Jahrhundert geringer als im späten Mittelalter. Eine Ausnahme machten natürlicherweise solche Städte wie Hamburg, Bremen, Frankfurt/M. und Leipzig.² Auch Rostock hatte um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bevölkerungszahl des späten Mittelalters nicht wieder erreicht, im Jahre 1769 hatte die Stadt etwa 10 000 Einwohner.³ Auch in der Bebauung wird der Unterschied zu der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg deutlich: 1747 gab es in der Stadt und den Vorstädten 877 Häuser, 764 Buden, 29 Säle und 223 Wohnkeller⁴, vor dem Dreißigjährigen Krieg dagegen 489 große Giebelhäuser, 75 Querhäuser, 241 Brauhäuser, 1296 Buden, 119 Kellerbuden, 1082 Dönskeller und 324 Wohnkeller.⁵ – Der Rückgang betraf also vor allem die Wohnungen der unteren Schichten, die Buden und Keller. Da nicht angenommen werden kann, daß der Anteil der Handwerker, Bootsleute, Fischer und Arbeitsleute an der Gesamtbevölkerung wesentlich gesunken ist, muß man annehmen, daß sich die Wohnverhältnisse gerade der unteren Schichten unter anderem infolge des großen Brandes von 1677 sehr verschlechtert hatten. – In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg dann Rostocks Bevölkerungszahl erheblich und erreichte 1797 mit 12 585 Einwohnern wieder etwa den spätmittelalterlichen Stand.⁶ Interessant und symptomatisch ist in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit Schwerin, der Haupt- und Residenzstadt des Herzogtums: Im Jahre 1550 hatte Schwerin nur 2000 Einwohner, 1790 dagegen rund 7500.⁷

Einen gewissen Maßstab für die Entwicklung des Rostocker Handels geben die Erträge der Akzise (siehe Tabelle 1). Die Rostocker Akzise setzte sich im 18. Jahrhundert zusammen aus einer Getreideakzise von dem seewärts aus- und eingehenden

² Mauersberg, S. 47, S. 75–77; Carl Arndt, Die Einwohnerzahlen der niederdeutschen Städte von 1550–1816, Diss. Hamburg 1946, Ms.

³ Siehe unten, Anm. 79. – Im 16. Jahrhundert schwankte die Einwohnerzahl Rostocks zwischen 10 000 und 14 000 (Karl Koppmann, Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. und 16. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsbll., Bd. 10, 29. Jg., 1901 [1902], S. 62).

⁴ StaR, Bürgerschaft, Bd. 132, Haus- und Budenregister von der Stadt Rostock, Abschrift nach dem 1747 revidierten Kataster von 1738.

⁵ Olechnowitz, Rostock, S. 150.

⁶ A. F. Nolde, Bemerkungen über Rostock und seine Bewohner, 1. Abt., Erfurt 1807, S. 66.

⁷ Arndt, S. 152.

Getreide (36 bzw. 24 fl. pro Last), einer Warenakzise von land- und seewärts aus- und eingehenden Waren (3–15% vom Wert, je nach Warenart) und einer Mahl- und einer Scharrenschlachtsteuer.⁸ Im 16./17. Jh. bestand sie aus der eigentlichen Akzise und dem Strandgeld.⁹ Die Akzise war also vor allem Handelssteuer, und die Schwankungen im Ertrag geben Hinweise auf Schwankungen im Umfang des Handels.

Tabelle 1
Ertrag der Rostocker Akzise 1585/86 bis 1800¹⁰

| Jahr | Ertrag fl. (ab 1750 Tlr. Meckl. cour.) | fl. |
|---------|--|-----|
| 1585/86 | 25.323 | 20 |
| 1596/97 | 30.801 | 8 |
| 1606/07 | 37.631 | 4 |
| 1622/23 | 26.464 | 16 |
| 1632/33 | 20.571 | 15 |
| 1672/73 | 19.330 | 18 |
| 1682/83 | 13.347 | 9 |
| 1692/93 | 11.161 | 11 |
| 1702/03 | 12.707 | 13 |
| 1710/11 | 12.241 | 5 |
| 1720/21 | 28.404 | 21 |
| 1730/31 | 31.165 | 6 |
| 1744/45 | 29.771 | 1 |
| 1750 | 25.000 | – |
| 1760 | 35.000 | – |
| 1770 | 29.000 | – |
| 1780 | 33.000 | – |
| 1790 | 40.000 | – |
| 1800 | 50.000 | – |

Die Aufstellung macht den starken Rückgang des Rostocker Handels seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutlich. Dieser Rückgang war noch stärker, als durch die Zahlen der Tabelle optisch ausgewiesen wird, da der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts stark gesunkene Geldwert berücksichtigt werden muß. Die Akziseerträge

⁸ C. W. A. Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung, Bd. 2, Schwerin 1878, S. 30 f.

⁹ StaR, Neue Kassa-Rechnungen.

¹⁰ Ebenda, 1585/86–1744/45. – Ab 1750: Walter Müller, Rostocks Seeschiffahrt und Seehandel im Wandel der Zeiten, Rostock 1930, S. 25.

legen also den Schluß nahe, daß der Rostocker Handel um die Mitte des 18. Jahrhunderts den absoluten Umfang, den er vor dem Dreißigjährigen Krieg gehabt hatte, noch nicht wieder erreichte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzte dann aber eine für die Rostocker Verhältnisse beträchtliche Steigerung der Akziseerträge ein.

Es kam in der Tat zu einem gewissen Aufschwung des Rostocker Handels in dieser Zeit, dessen Grundlage die in der Periode der zweiten Leibeigenschaft erfolgende Umwandlung der mecklenburgischen Agrarverhältnisse war. Begünstigt von der internationalen Entwicklung, von dem wachsenden Getreidebedarf der sich bildenden westeuropäischen Industrienationen, produzierten die mecklenburgischen Gutsherrschaften bedeutende Getreidemengen, die zum großen Teil über den Rostocker Hafen exportiert wurden. Auf Grund der bestehenden Privilegien hieß dies, daß das bedeutende Getreidegeschäft durch die Hände der Rostocker Kaufleute ging und hier zweifellos zu einer Anhäufung von Handelsgewinn führte. Den absoluten Vorrang des Getreideexports zeigt die folgende Aufstellung der Hauptposten des Rostocker Exports 1785:

| |
|---------------------------------|
| 438 600 Zentner Getreide |
| 19 180 Tonnen Obst |
| 10 293 Stein Wolle |
| 260 Zentner Tabak |
| 2 575 Tonnen Essig |
| 1 850 Tonnen Bier |
| 22 000 Glasflaschen |
| 1 079 Kisten Glas ¹¹ |

Aufschlußreich in dieser Hinsicht ist auch der Handelsverkehr zwischen Rostock und Kopenhagen. Bis 1788 bestand in Dänemark ein Kornimportverbot, so daß 1769 nur 12 mit Glas, Flaschen, unbearbeiteter Wolle und Walkerde beladene Schiffe von Rostock nach Kopenhagen fuhren. 1796 fuhren dann schon 89 Rostocker Schiffe nach Kopenhagen, von denen 67 Getreide geladen hatten, davon waren 63 reine Getreideschiffe. Die übrigen brachten Holz und Backsteine in das 1795 von einem großen Brand heimgesuchten Kopenhagen. Von den 65 Schiffen, die im gleichen Jahr von Kopenhagen nach Rostock fuhren, waren 32 ohne Ladung, die übrigen brachten fast ausschließlich Kolonialwaren, d. h. Zucker, Tee, Seide und verschiedene indische Produkte.¹² Mecklenburg exportierte also fast ausschließlich unveredelte Agrarpro-

¹¹ Ebenda, S. 23.

¹² Aage Rasch, Kopenhagen und die deutschen Ostseestädte 1750–1807, in: *Hansische Geschichtsbll.*, 82. Jg. 1964, S. 59, S. 65–68.

dukte. Es stand weit hinter der Entwicklung in Brandenburg-Preußen zurück, wo sich zu dieser Zeit kapitalistische Produktionsformen besonders in der Textilindustrie entwickelten.¹³

Ein Verzeichnis der Manufakturen und Fabriken in Mecklenburg-Schwerin aus dem Jahre 1792 macht dies sehr deutlich. Die dort aufgeführten Wollmanufakturen in Parchim, Plau, Malchow und Dömitz vermochten gemeinsam mit den individuell produzierenden Tuchmachern des Landes nicht annähernd die erzeugte Rohwolle zu verarbeiten. Zu größerer Bedeutung haben es damals offensichtlich die mecklenburgischen Glashütten gebracht. Den größten Raum in dieser Aufstellung der „Manufakturen und Fabriken“ nehmen die Kornmühlen, Teeröfen und Ziegeleien ein.¹⁴ Auch in Rostock gab es kein Exportgewerbe. Die im Mittelalter bedeutende Bierproduktion und Bierausfuhr¹⁵ büßte diese Bedeutung immer mehr ein, am Ende des 18. Jahrhunderts gab es noch etwa 60 Brauer in Rostock, die nun vorwiegend für die Stadt selbst und die Stadt- und Hospitalgüter brauten.¹⁶ Am Ende des Jahrhunderts gab es nur drei Gewerbebetriebe in Rostock, die „ins Große und fabrikmäßig betrieben“ wurden: eine Seifensiederei, eine Zuckersiederei und eine Tabakspinnerei, alle im Besitz von Kaufleuten. Die seit kurzem bestehende Amidamsfabrik hatte kaum Bedeutung.¹⁷

Mit dem Aufschwung des Handels war nur ein begrenzter Aufschwung der Rostocker Schifffahrt verbunden. In der zweiten Hälfte des 18. Jhs. verfügte Rostock über 65 Schiffe, das war verglichen mit Danzig (77 Schiffe) und den preußischen Seestädten (99 Schiffe) eine ansehnliche Zahl. Aber die Rostocker Schiffe waren sehr

¹³ Krüger, S. 148 ff., 156 ff., 167 ff.

¹⁴ Verzeichnis der Manufakturen und Fabriken, welche sich im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin finden, in: Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg, 2. u. 3. Jg., 1793, 1794, S. 333–336, S. 32. – Zur Frage der Glashütten in Mecklenburg siehe: Ralf Wendt, Glashütten in Mecklenburg. Beitrag zur Sozialgeschichte und Volkskunde eines ländlichen Gewerbebezuges (1. Hälfte 17. bis Ende 19. Jahrhundert), Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1968. – Zum Scheitern der landesherrlichen Versuche, Wollmanufakturen in Mecklenburg zu protektionieren, siehe: Walter Eckermann, Die Entwicklung der Wollmanufakturen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung Mecklenburgs im 18. Jahrhundert und die Einwirkung der Bützower Hugenottenansiedlung auf dieses Problem, Päd. Habil. Schrift, Humboldt-Univ. Berlin 1955.

¹⁵ Olechnowitz, Rostock, S. 43.

¹⁶ Johann Wilhelm Josephi, Bruchstücke einer physisch-medizinischen Beschreibung von Rostock, 3. Abt., Rostock 1906, S. 116. – Die Brauer und Kaufleute im 1. Quartier des Hundertmänner-Kollegiums klagten 1773, es hätten jetzt kaum mehr 50 Brauer ihre Nahrung in der Stadt, und es könnte nur alle 10–12 Tage gebraut werden, während man früher zwei- bis dreimal die Woche braute. Die Ursache sei, daß jetzt viel Kaffee und Tee statt des Biers getrunken würde (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. XVIII, Fasc. 2, Nr. 6, Bl. 3).

¹⁷ Josephi, S. 119.

klein, im Durchschnitt umfaßten sie nur 56 Tonnen (1 Tonne = 1,44 m³), während die Danziger Schiffe durchschnittlich 375 Tonnen, die preußischen Schiffe 215 Tonnen und die Schiffe der Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen 217 Tonnen groß waren.¹⁸ Der Aufschwung der Schifffahrt wirkte sich im 18. Jahrhundert nicht belebend auf den Schiffbau der Stadt aus. Am Ende des Jahrhunderts gab es zwei Schiffszimmermeister mit insgesamt 48 Gesellen in Rostock,¹⁹ das Schiffszimmerleutenamt klagte aber 1778: „Erstens wird überhaupt kein einziges neues Schiff von hiesigen Reedern und Schiffern erbaut, und von uns verfertigt, da doch die besten Materialien allhie im Lande befindlich, und selbige in größter Menge von hier nicht allein nach Engelland sondern nach vielen Örtern von hiesigen Kaufleuten unbearbeitet versandt werden, wenn selbiges hier verbliebe und oben genannten Personen untersagt würde, keine Schiffe von Fremden Landen anhero zu bringen, so würden wir unser notdürftiges Brot nicht allein vor unsere wenige Personen haben . . . Zweitens müssen wir bemerken, daß es gar so weit gehet, daß frembde Schiffs-Zimmerleute hier am Strande im Hafen und zu Warnemünde frömde Schiffe nicht allein in allen Stücken reparieren, sondern gar vom Darß hergeholt werden, da wir doch hier bürgerliche Last und Onera tragen müssen . . .“²⁰

Die Rostocker Kaufleute scheinen noch zu dieser Zeit die Möglichkeit, mit Hilfe des Handelsgewinns sich die Produktion direkt zu unterwerfen, kaum genutzt zu haben. Die Brauerei war in dieser Hinsicht eine Ausnahme gewesen,²¹ sie lag ja in den Händen von Kaufleuten. Nach dem Rückgang der Brauerei suchten die Kaufleute sich einen Ersatz in der Branntweinbrennerei zu schaffen; 30 der 44 Branntweinbrenner waren 1796 Kaufleute.²² Doch darüber hinausgehende Versuche, wesentliche Zweige der Produktion etwa in Form des Verlages oder sogar der Manufaktur zu beherrschen, sind nicht bekannt geworden, abgesehen von den oben genannten drei Gründungen. Es müßte untersucht werden, warum die Kaufleute angesichts der großen Mengen Rohwolle, die durch ihre Hände gingen, keinen Versuch gemacht haben, sie an Ort und Stelle zu Tuchen verarbeiten zu lassen. Das Amt der Raschmacher klagte 1764: „Es ist dieses Amt ganz und gar ruinieret, indem der Kauf-

¹⁸ Hermann Kellenbenz, Der deutsche Außenhandel gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Die wirtschaftliche Situation in Deutschland und Österreich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, hrsg. v. Friedrich Lütge (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6), Stuttgart 1964, S. 33 ff.

¹⁹ StaR, Rep. 1017, Nr. 1136.

²⁰ StaR, Bürgerschaft, Bd. 131.

²¹ Vgl. Konrad Fritze, Keimformen der kapitalistischen Produktionsweise in den wendischen Hansestädten zu Beginn des 15. Jhs., in: Jb. f. Wirtsch.gesch. 1965/IV, S. 193 ff.

²² StaR, Rep. 1017, Nr. 1136.

mann Brauer demselben alle Nahrung entzogen, und die gesponnene Wolle außer Landes bringen lassen, dem Amte auch noch überdem den wenigen Erwerb des Wollkämmens durch seine angenommenen Leute abnehmen, oder vermindern lassen ...²³ Die grundsätzliche Lösung dieses Problems, das aber für Rostock noch einer Spezialuntersuchung bedarf, gibt der wichtige Hinweis von Karl Marx: „Der kommerzielle Profit bestimmt ursprünglich den industriellen Profit. Erst sobald die kapitalistische Produktionsweise durchgedrungen, und der Produzent selbst Kaufmann geworden, wird der merkantile Profit reduziert auf den aliquoten Teil des Gesamtmehrwertes, der dem Handelskapital als einem aliquoten Teil des im gesellschaftlichen Produktionsprozeß beschäftigten Gesamtkapitals zukommt.“²⁴

Rostock war eine der typischen alten Handelsstädte, in denen sich die Vorherrschaft des reinen Handelskapitals, seine von der Produktion losgelöste Existenz noch ganz erhalten hatte. Marx sagt von solchen reinen Handelsstädten, daß sie ganz andere Analogien mit vergangenen Zuständen bilden als die Fabrikstädte, und er weist am Beispiel von Liverpool, das er Manchester und Birmingham gegenüberstellt, auf die auch politisch reaktionäre Rolle dieser Handelsstädte und des eigentlichen Handelsstandes hin.²⁵ Diese Aussagen von Karl Marx beziehen sich zwar auf die Rolle des reinen Handelskapitals und der Handelsstädte innerhalb der voll ausgebildeten kapitalistischen Gesellschaft, aber die Tatsache, daß dort, wo das Handelskapital vorherrscht, veraltete Zustände herrschen, wie Marx in diesem Zusammenhang sagt, drückt auch schon der Entwicklung Rostocks am Ende der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus ihren Stempel auf. Die Situation wird dadurch auf vielfältige Weise verschärft, daß in Mecklenburg sich der Ständestaat als praktisch uneingeschränkte Adelsdiktatur bis weit in das 19. Jahrhundert behaupten kann, die reaktionärste Form des spätfeudalen Staates, wie Heitz dargelegt hat.²⁶

Die Zunftfesseln können nur in zweiter Linie dafür verantwortlich gemacht werden, daß das Handelskapital nicht in die Produktion eindrang. Fritze weist schon für das Mittelalter darauf hin, daß die Zunftfesseln keine hinreichende Erklärung dieses Umstandes bieten, da das Handelskapital die politische Macht in den Hansestädten hatte und damit die Möglichkeit, den Zünften seinen Willen aufzuzwingen.²⁷

²³ StaR, Rep. 1017, Nr. III. 39, Vol. 2, S. 230. Der Kaufmann nahm hier eine gewisse Veredlung vor, indem er das Wollkämmen durch eigene Arbeitskräfte besorgen läßt. Das Raschmacheramt verringerte sich tatsächlich von mindestens 6 Personen 1766 (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad. Vol. VIII B, Bl. 1161) auf 2 Personen 1798 (s. Tab. 2).

²⁴ Marx/Engels, Werke, Bd. 25, S. 298.

²⁵ Ebenda, S. 339 f.

²⁶ Heitz, Bauernbewegungen und Absolutismus.

²⁷ Fritze, Wendepunkt, S. 105.

Das trifft in vollem Umfang auch auf die hier behandelte Periode zu, wie das Scheitern der Gewerkerbewegung in allen ihren ökonomischen Ansprüchen gegen die Kaufleuteschaft beweist. Die Erklärung muß also vorwiegend in der Höhe des Profits gesucht werden. Der Rostocker Rat gibt in einer späteren Streitschrift, die gegen den Kommissionshandel gerichtet ist, den normalen Handelsgewinn der Rostocker Kaufleute – sicher eher zu niedrig – mit 5–10% an.²⁸ Der relativ geringe Landbesitz der Rostocker Kaufleute, wie unten aufgeführt, läßt auch nicht die Vermutung zu, daß größere Teile des Gewinns in den Kauf von Grundbesitz geflossen seien. – Die gewerbliche Struktur Rostocks war also im Gegensatz zu manchen anderen deutschen Städten, etwa im Vergleich zu Hamburg, Halle oder Berlin, noch ganz von der Ämterorganisation bestimmt. Es gab weder ein Manufakturbürgertum noch ein Frühproletariat. Die Tabellen 2 und 3 geben Aufschluß über die Verteilung der Gewerbetreibenden auf die verschiedenen Gewerbe.

Die Zahl der Schiffer wird für 1798 mit 110 angegeben, da diese Zahl jedoch die im Verzeichnis der Ämter 1766 angegebene Zahl von etwa 70 beträchtlich übersteigt und nach einer Notiz in diesem Verzeichnis auch die Bootsleute (Matrosen) in das Schonenfahrergelag gehörten,³¹ ist anzunehmen, daß in den 110 Personen die Bootsleute inbegriffen sind.

In die Gruppe der Gewerbetreibenden sind auch noch zu zählen:

- 14 Branntweinbrenner „vom 2. Stand“
- 6 Citronhändler
- 31 Gastwirte
- 53 Krüger³²

Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es somit in Rostock 1409 Gewerbetreibende mit insgesamt 600 Gesellen. Wenn man die Schiffer hinzurechnet, erhöht sich die Zahl auf rund 1500 selbständige Gewerbetreibende. Ihnen standen etwa 219 Kaufleute gegenüber, die insgesamt 59 Burschen beschäftigten.³³

²⁸ M. A. Engelchen, Kurze Prüfung der auf dem Landtage 1788 verlesenen Erachten und sonstigen Bedenken über den ... am 13. Mai 1788 abgeschlossenen grundgesetzlichen neuen Erbvertrags, Rostock, 7. März 1789, ad §§ 138 f.

³¹ STA Schw., Act. Comm. Rost. ad Vol. VIII/B, Bl. 1161. – Ebenda, ad Vol. II, Fasc. VII, Spezialvollmachten der Ämter. – 1763 wird die Zahl der Schiffer mit 67 angegeben, das würde der Zahl der Rostocker Schiffe entsprechen. Die Vollmacht gaben außerdem 35 Bootsleute.

³² StaR, Rep. 1017, 1136.

³³ Ebenda. Die Doppelzählung der Kaufleute ist möglichst vermieden worden, wesentlich mehr als 200 sind es sicher nicht gewesen.

Tabelle 2
Angehörige der Ämter 1798²⁹⁾

| Amt | Meister | Witwen | Freim. | Gesamt | Gesellen |
|-------------------|---------|--------|--------|--------|------------------------------|
| Altflicker | 54 | 4 | 2 | 60 | — |
| Apfelhäker | 5 | 3 | — | 8 | — |
| Barbiere | 7 | 1 | 1 | 9 | 7 |
| Beutler | 7 | 1 | — | 8 | 6 |
| Buchbinder | 6 | — | 1 | 7 | 4 |
| Buntfutterer | 6 | — | — | 6 | 3 |
| (Kürschner) | | | | | |
| Brettsäger | 6 | — | — | 6 | — |
| Böttcher | 42 | 9 | 1 | 52 | 13 |
| Bruchfischer | 26 | 2 | — | 28 | 14 (mit Straßen- fischer) |
| Drechsler | 16 | — | — | 16 | 11 |
| Festbäcker | 15 | 1 | — | 16 | 28 |
| Färber | 4 | — | — | 4 | 3 |
| Goldschmiede | 8 | — | — | 8 | 1 |
| Gerber | 54 | — | — | 54 | 6 |
| Glaser | 8 | 1 | — | 9 | 3 |
| Hausschlächter | 6 | — | — | 6 | — |
| Hauszimmermeister | 6 | — | — | 6 | 63 einheimische 11 fremde |
| Hutmacher | 8 | — | — | 8 | 5 |
| Knopfmacher | 6 | — | — | 6 | 2 |
| Kornmesser | 10 | — | — | 10 | — |
| Karrenfahrer | 12 | — | 1 | 13 | 1 |
| Kleiderseller | 3 | — | 2 | 5 | — |
| Klempner | 5 | — | — | 5 | 1 |
| Kreppmacher | 2 | 1 | — | 3 | — |
| Kleinbinder | 8 | — | — | 8 | 2 |
| Landfuhrleute | 18 | — | — | 18 | — |
| Leineweber | 38 | — | 2 | 40 | 33 |
| Lichthaken | 20 | 4 | 2 | 26 | — |
| Losbäcker | 4 | — | — | 4 | 6 |
| Maler | 9 | 1 | — | 10 | 4 |
| Maurermeister | 6 | — | — | 6 | 39 einheimische 20 fremde |

²⁹⁾ Star, Rep. 1017, 1136. Die erste mir bekannt gewordene zuverlässige Aufstellung der Gewerbetreibenden ist aus dem Jahre 1796, eine vollständige der Gesellen aus dem Jahre 1798. Die Aufstellungen sind zu Zwecken des Staatskalenders angefertigt worden, wirklich exakt sind sie nicht (z. B. fehlen die Drögeköper, die Kaufleute sind in ihrer Nebeneigenschaft als Brauer, Apotheker, Spezialhändler usw. mehrfach aufgeführt).

Fortsetzung Tabelle 2

| Amt | Meister | Witwen | Freim. | Gesamt | Gesellen |
|--------------------------------------|---------|--------|--------|--------|------------------------------|
| Nadler | 7 | — | — | 7 | 4 |
| Perückenmacher | 18 | — | — | 18 | 6 |
| Pantoffelmacher | 20 | 2 | 1 | 23 | 14 |
| Pelzer | 4 | 1 | — | 5 | 2 |
| Raschmacher | 2 | — | — | 2 | — |
| Reiffschläger | 12 | 1 | — | 13 | 11 |
| Riemer | 12 | — | — | 12 | 4 |
| Grob- u. Kleinschmiede | 23 | 3 | — | 26 | 29 |
| Salzhaken | 42 | 5 | — | 47 | — |
| Schiffszimmermeister | 2 | — | — | 2 | 18 einheimische 30 fremde |
| Schopenbrauer | 6 | — | — | 6 | — |
| Schwertfeger | 1 | — | — | 1 | — |
| Schuster | 105 | 9 | 1 | 115 | 48 |
| Schneider | 74 | 15 | 1 | 90 | 40 |
| Scharrenschlächter (Knochenhauer) | 20 | 2 | 2 | 24 | 10 |
| Stellmacher | 7 | — | 1 | 8 | 4 |
| Strandfuhrleute | 20 | 2 | — | 22 | — |
| Straßenfischer | 23 | — | — | 23 | siehe Bruchfischer |
| Tischler | 32 | 2 | — | 34 | 16 |
| Töpfer | 7 | 1 | — | 8 | 9 |
| Träger | 38 | 8 | — | 46 | — |
| Tuchmacher | 12 | 2 | — | 14 | 4 |
| Zinngießer | 3 | — | — | 3 | 2 |
| 54 Ämter | 915 | 81 | 18 | 1014 | 537 |

Die Aufstellung zeigt, daß das Schwergewicht der gewerblichen Produktion in Rostock noch eindeutig bei den Ämtern lag. Wohl eine Rostocker Besonderheit ist es, daß nicht nur Handwerker im eigentlichen Sinne, selbständige kleine Produzenten, in den Ämtern zusammengefaßt waren, sondern daß auch die Träger, Schopenbrauer, Karrenfahrer und die Kleiderseller (später ausschließlich Frauen, die sich mit dem An- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke befassen) ihr Amt hatten. Darüber hinaus haben im 18. Jahrhundert auch die einheimischen Maurer-, Hauszimerer- und Schiffszimmerergesellen jeweils ein eigenes Amt gehabt.³⁴ Zu den Ämtern

³⁴ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. II, Fasc. VII, Spezialvollmachten der Ämter.

Tabelle 3
Gewerbetreibende außerhalb der Ämter 1798³⁰

| Gewerbe | Gewerbe- treibende | Gesellen/ Gehilfen | Gewerbe | Gewerbe- treibende | Gesellen/ Gehilfen |
|----------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| Ankerschmied | 1 | 2 | Leistenschneider | 1 | — |
| Bader | 1 | — | Mietkutscher | 5 | — |
| Zuckerbäcker | 3 | — | Wassermüller | 7 | 14 |
| Bildhauer | 1 | 1 | Windmüller | 4 | 2 |
| Bleimacher | 3 | — | Graupenmüller | 1 | — |
| Buchdrucker | 2 | 9 | Messerschmied | 1 | 1 |
| Büchenschäfter | 3 | — | Musikant | 1 | 4 |
| Beckenschläger | 2 | — | Nagelschmied | 2 | 4 |
| Bohenschmied | 1 | 1 | Parafolmacher | 2 | — |
| Coventbrauer | 8 | — | Petschierstecher | 1 | — |
| Cattunglätter | 1 | — | Posamentierer | 2 | — |
| Friseure | 12 | — | Porteurs | 6 | — |
| Garbräter | 3 | — | Pumpenmacher | 3 | — |
| Gärtner | 41 | 1 | Sattler | 1 | 1 |
| Gelbgießer | 4 | 3 | Scharfrichter | 1 | — |
| Gürtler | 2 | — | Schulhalter | 9 | — |
| Fischseller | 6 | — | Sprachmeister | 4 | — |
| Holzsetzer | 4 | — | Scherenschleifer | 1 | 2 |
| Glashändler | 2 | — | Schornsteinfeger | 1 | 2 |
| Hebammen | 9 | — | Segelmacher | 3 | — |
| Heringswracker | 1 | — | Spielleute | 12 | — |
| Heringshöher | 6 | — | Steinbrücker | 11 | — |
| Hopfenmesser | 2 | — | Schweintrecker | 4 | — |
| Hopfenwracker | 2 | — | Schiffsnachprahmer | 22 | — |
| Kupferschmiede | 3 | 3 | Strumpfwirker | 1 | 1 |
| Kerzengießer | 2 | — | Stuhlmacher | 6 | 7 |
| Kuchenbäcker | 9 | — | Tanzmeister | 2 | — |
| Kohlenmesser | 4 | — | Totenbeliebung | 19 | — |
| Korbmacher | 2 | — | Uhrmacher | 5 | 4 |
| Kammacher | 2 | 1 | Wagenmeister | 1 | — |
| Litzenbrüder | 4 | — | Zeichenmeister | 1 | — |
| Leimkocher | 4 | — | Orgelbauer | 1 | — |
| | | | | 291 | 63 |

³⁰ Ebenda.

gehörten ferner auch Kleinhändler wie die Apfelhöcker und Salzhaken. Noch bunter gemischt war die Reihe der Konzessionisten, wo lohnarbeitende Gewerbe (z. B. Steinbrücker) neben neuen und älteren Spezialproduzenten (z. B. Stuhlmacher, Zuckerbäcker, Uhrmacher, Ankerschmied, Beckenschläger), Kleinhändlern (Glashändler, Citronhändler und die hier aus nicht geklärten Gründen fehlenden Drögeköper), „Künstlern“ und verschiedenen anderen für Versorgung, Gesundheit und Bildung der Rostocker sorgenden Gewerben standen.

Der weitaus größte Teil der Produzenten arbeitete ohne Gesellen, nur bei den Bäckern und den Schmieden lag die Zahl der Gesellen über der der Meister, wenn man den Sonderfall der Zimmerer- und Maurergewerke ausklammert. Auffällig ist die hohe Zahl der Leinwebergesellen, da dieses Amt nicht zu den wohlhabenden zählt und starken Eintrag durch das Landhandwerk zu leiden hatte. Sie erklärt sich aber eventuell daraus, daß für die Herstellung feinerer Qualitäten ein breiterer Webstuhl erforderlich war, der von zwei Arbeitskräften bedient werden mußte.³⁵

Die Arbeitsproduktivität dieser Kleinbetriebe war gering. Nach den protokollarischen Aussagen des Schusteramtes brauchte ein Meister mit seinem Gesellen zwei Tage, um ein Paar Stiefel anzufertigen, eineinhalb Tage für die Herstellung eines Paares starker Mannsschuhe.³⁶ Die Böttcher veranschlagten für die Herstellung einer Tonne 10 fl. Arbeitslohn, das entspricht der vollen Tagesarbeit eines Gesellen.³⁷ So waren die Produkte teuer, und die Handwerker verdienten doch nicht viel mehr als ein Tagelöhner. Die zahlenmäßige Verteilung und die Vielfalt der Rostocker Gewerbetreibenden zeigt, daß keines der Gewerbe auf die Produktion für einen überregionalen Markt eingerichtet war und daß die Struktur noch einer Zeit entsprach, in der beinahe alle Bedürfnisse der Stadt und des unmittelbaren Hinterlandes direkt durch das örtliche Gewerbe gedeckt wurden. Die gleiche Zahl der Handwerker, die früher zur Bedarfsdeckung notwendig war, stellte jetzt eine Übersetzung dar, weil die viel billigeren auswärtigen Manufakturwaren auch für die Rostocker zu einer ersten Konkurrenz wurden. Hinzu kam, daß der innere Markt durch die elende Lage des größten Teils der mecklenburgischen Einwohner unter den Verhältnissen der zweiten Leibeigenschaft sehr beschränkt war. Die Rostocker versuchten, sich einen möglichst großen Teil dieses Marktes zu sichern, indem sie durch die Konven-

³⁵ Krüger, S. 228, berichtet dies jedenfalls von den Tuchmachern.

³⁶ StaR, 1017. III/39. Vol. 2, S. 229.

³⁷ Ebenda, S. 230. – Die Leinweber rechneten hier auf, daß sie bei der 1764 vom Rat verordneten Taxe für ihre Produkte nicht bestehen können. Selbst wenn sie die von ihnen genannten höheren Preise bekämen, würden sie den Tagesverdienst eines Tagelöhners nicht bekommen. – Ebenda, S. 240–243, gaben die Fischer die Kosten ihrer Gerätschaften an und erklärten, daß sie bei der neuen Taxe nicht mehr als 6 fl. pro Tag verdienen würden.

tion von 1748 das weit über die allgemeinen Bestimmungen des späteren Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 (LGGEV) hinausgehende Privileg erlangten, daß auf den Domänen (landesherrlichen Gütern) zwei Meilen um Rostock kein Handwerker sitzen dürfe. Dieses Privileg versuchten besonders die Leineweber, Stellmacher und Schmiede in der Folge durch immer wiederholte Bönhasenjagden durchzusetzen.³⁸ Auch der Kampf der Handwerker gegen die Freimeister – die geringe Zahl der Freimeister war weder als Konkurrenz der Ämter, noch für die Versorgung der Bevölkerung, sondern nur für das Akzidentienaufkommen des Rates von Bedeutung – und gegen die vor allem unter der herzoglichen Garnison befindlichen Bönhasen in der Stadt konnte der Übersetzung vieler Handwerksämter nicht wirksam entgegentreten.³⁹ Die Handwerker sahen sich in erster Linie mit dem Import der Kaufleute konfrontiert. Alle Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gewerken und der Kampf gegen die Landhandwerker und Bönhasen traten zurück hinter den tiefen ökonomischen Gegensätzen zwischen Handwerkern und Kaufleuten. Das Grundanliegen der Rostocker Handwerker war es, ein Verbot der Einfuhr aller der Waren zu erreichen, die von ihnen selbst hergestellt würden oder hergestellt werden könnten.⁴⁰ Das ist, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, eine typische Maximalforderung der Handwerker auch in anderen Städten und Gebieten zu dieser Zeit.

Besonders klagte das Lohgerberamt gegen die Kaufleute; das Amt habe früher ganz Mecklenburg und Vorpommern mit dem nötigen Sohlleder versorgt und habe jetzt in einem ganzen Jahr nur noch 1805 Felle verarbeitet, da die Kaufleute in großen Mengen russisches Leder einführten.⁴¹ Daneben gab es noch eine Menge anderen Konfliktstoff zwischen Handwerkern und Kaufleuten, die Bäcker forderten das Monopol des Detailhandels mit Weizen, die Tuchmacher das Recht des Wollhandels. Die Kleinhändler klagten, daß sich die Kaufleute der Hökerei bemächtigten.⁴² Die Kaufleute scheinen sich in starkem Maße in den Handel mit den Zutaten der Handwerker gemischt zu haben. 1773 klagten die Schneider, daß die Krämerkompanie ihnen den Einkauf ihrer Zutaten auf dem Jahrmarkt beschränkt habe, 1775 beschwerten sich die gesamten Ämter, daß die Kaufleute auf dem letzten Pfingstmarkt den auswärtigen Kaufleuten verboten hätten, etwas en detail zu verkaufen.⁴³

Diese ökonomischen Konflikte zwischen Handwerkern und Kaufleuten bildeten

³⁸ Zum Kampf gegen Bönhasen und Landhandwerker: StaR, Ratsakten Handwerk, 1127, Vol. 1 bis 10.

³⁹ Ebenda, besonders Vol. 11–19.

⁴⁰ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. XVIII, Fasc. 2 Nr. 6.

⁴¹ Ebenda, Bl. 5.

⁴² Ebenda, Bl. 1 mit Anlagen.

⁴³ Ebenda, Bl. 1 und ad Bl. 7.

im Zusammenhang mit den politischen und sozialen Gegensätzen, die noch untersucht werden, eine wesentliche Triebfeder des Kampfes der Gewerker gegen Rat und Kaufleute in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der ökonomische Widerspruch zwischen Handwerkern und Kaufleuten ist hier anderer Art als in Preußen, wo sich das Handelskapital schon einen beträchtlichen Teil der Produktion unterworfen und viele ehemals selbständigen Produzenten in das Frühproletariat hinabgedrückt hatte.⁴⁴ Die Rostocker Kaufleute wurden durch den Import der auswärtigen Manufakturwaren nur Vermittler des Widerspruches zwischen dem feudalen Zunft Handwerk und den sich entwickelnden Formen kapitalistischer Produktion, sie repräsentierten nicht selbst die fortschrittlichere Produktionsweise.

2. Städtischer Grundbesitz und Stadthaushalt

Die eigennützige und unzweckmäßige Verwaltung der städtischen Einkünfte im allgemeinen und der städtischen Land- und Forstwirtschaft im besonderen war ein wichtiger Anklagepunkt in der Gewerkerbewegung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁴⁵ In Stadthaushalt und Stadtverwaltung wurde tatsächlich die Überlebtheit der Rats Herrschaft besonders deutlich, und die materiellen Interessen der Oberschicht und der unterdrückten städtischen Schichten stießen unmittelbar aufeinander. Dabei verfolgten die Gewerker das Ziel, die steuerliche Belastung nachdrücklich zu vermindern⁴⁶ und darum alle Möglichkeiten des Unterschleifs von Stadtgeldern zu beseitigen und das Stadtre giment billiger zu gestalten. Die Beschränktheit dieser Zielsetzung zeigt sich in der Frage der Stadt-Landgüter. Die Gewerker traten nicht gegen die feudale Ausbeutung der städtischen Bauern auf, sondern waren nur daran interessiert, möglichst hohe Pachtsummen zu erzielen.

Gegenüber den Bauern des Landgebietes wird der Charakter des Rates als feudale Obrigkeit besonders deutlich. Der Rat war aber nicht nur feudale Obrigkeit hinsichtlich der Kämmergeigüter, d. h. der eigentlichen Stadtgüter, sondern praktisch

⁴⁴ Krüger, S. 167 f.

⁴⁵ Gravamen II bis VI. (STA Schw., Act. Comm. Rost. ad Vol. VIII B, ad Prot. Nr. 88, Bl. ad 1318.)

⁴⁶ Siehe dazu die General-Monita der Gewerker gegen die Rechnungslegung des Rates, 18. Apr. 1765 (ebenda, ad Vol. IX A, Fasc. I, Bl. 684). Ihr Anliegen, direkte Steuern möglichst zu vermeiden, setzen die Gewerker 1770 auf eine sonderbare Weise durch: Auf ihren Vorschlag wurde zur Bezahlung der städtischen Zinsen anstelle einer direkten Steuer eine Holzpraenumeration veranstatet, d. h. die Bürger mußten im voraus Holzzettel für 6000 Faden Holz aus der Heide kaufen, die dann bis 1772 geschlagen und verteilt wurden. Diese Praenumeration wurde 1772 wiederholt (StaR, Recurs, Bd. 22, 23).

auch über die Hospital- und Klostergüter, denn die Bürgermeister waren grundsätzlich Patrone der Hospitäler und Provisoren des Klosters. Die Einkünfte der Hospitalgüter flossen jedoch nicht in den allgemeinen Stadthaushalt, sondern waren nach den Festlegungen des Erbvertrags von 1584 zweckgebunden für die Aufgaben der geistlichen Stiftungen einzusetzen.⁴⁷

Der Grundbesitz der Stadt Rostock hatte im 18. Jahrhundert noch einen beträchtlichen Umfang, er nahm den größten Teil des Rostocker Distriks ein, der durch den Rostocker Rat auf Landtagen insgesamt mit vertreten wurde. Die Tabelle 4 gibt Aufschluß über die Größe des städtischen Grundbesitzes.

Tabelle 4
Städtischer Grundbesitz im 18. Jahrhundert (1779)⁴⁸

| | Hufen | Scheffel | 32stel |
|--------------------------------|---------------------------------|----------|--------|
| <i>Stadt-Landgüter</i> | | | |
| Kassebohm mit Zubehör | 8 ³ / ₄ | 63 | 3 |
| Gragetopshof mit Zubehör | 2 | 11 | 16 |
| Rövershagen mit Zubehör | 21 ¹ / ₄ | 8 | 11 |
| Summe: | 32 | 82 | 30 |
| <i>Hospitalgüter/St. Georg</i> | | | |
| Bentwisch | 2 ¹ / ₄ | 49 | 10 |
| Diederichshagen | 3 | 24 | 31 |
| Dalwitzhof | 3 ³ / ₄ | 5 | 9 |
| Dierkow | 14 ¹ / ₄ | 21 | 10 |
| Elmenhorst | 2 | 13 | 26 |
| Göldenitz | 4 ³ / ₄ | 3 | 26 |
| Niendorf | 22 ² / ₄ | 74 | 29 |
| Schlage | 1 ³ / ₄ | 39 | 16 |
| Summe: | 174 ¹ / ₄ | 7 | 29 |

⁴⁷ Erbvertrag 1584, in: Johann Friedrich Blanck, Sammlung der Rostockschen Gesetzgebung, Rostock 1846. – Da die Hospitäler im 18. Jahrhundert nicht mehr vorwiegend Arme aufnahmen, sondern Präbener beherbergten, die sich eingekauft hatten, konnten sie aus dem Ertrag ihrer Güter erhebliche Kapitalien anhäufen. Sie scheinen sich im 18. Jahrhundert zu regelrechten Kreditinstituten entwickelt zu haben, denn sehr viele Bürger liehen bei den Hospitälern Geld (StaR, Witschopbuch).

⁴⁸ StaR, Rep. 1008, Rostocker Distrikt, Güterkataster von 1779. – Angegeben sind steuerbare Hufen, eine Hufe wird zu 300 steuerbare und 300 steuerfreie Scheffel gerechnet (Meckl. Staatskalender, 1787 ff., II. Teil).

| | Hufen | Scheffel | 32stel |
|--------------------------------------|------------------|----------|--------|
| <i>Hospitalgüter Heil. Geist</i> | | | |
| Barnstorf | 3 $\frac{2}{4}$ | 70 | 1 |
| Bramow | 1 $\frac{3}{4}$ | 33 | 3 |
| Groß Klein | 2 $\frac{3}{4}$ | 24 | — |
| Purkshof u. Stuthof | 1 $\frac{2}{4}$ | 71 | 10 |
| Groß Schwaß | 3 $\frac{1}{4}$ | 16 | 17 |
| Klein Stove | 1 | 66 | 23 |
| Voigtshagen, Cordshagen u. Jürgeshof | 7 $\frac{2}{4}$ | 18 | 3 |
| Summe: | 22 | 74 | 25 |
| <i>Klostergüter Heil. Kreuz</i> | | | |
| Schmarl u. Lütten Klein | 3 $\frac{3}{4}$ | 25 | 8 |
| Volkenshagen | 3 | 23 | 10 |
| Summe: | 6 $\frac{3}{4}$ | 48 | 18 |
| <i>Pastorat von St. Jacob</i> | | | |
| Evershagen | 3 | 4 | 23 |
| Gesamtsumme: | 81 $\frac{2}{4}$ | 68 | 29 |

Hinzuzurechnen ist noch das große nordöstlich Rostocks liegende Waldgebiet, die Rostocker Heide, die zu allen Zeiten als Kleinod der Stadt galt, und das Stadtfeld, das 624 339 Quadratruten, also etwa 1350 ha groß war.⁴⁹ Es war an die in den Vorstädten wohnenden Gärtner und Ackerleute verpachtet.

Die Güter des St. Georg-Hospitals trugen um 1778 jährlich rund 2000 Rtl., die des Heil. Geist-Hospitals zur gleichen Zeit 4300 Rtl.⁵⁰ Die Kämmergeüter brachten vor dem Siebenjährigen Krieg einen jährlichen Ertrag von rund 4000 Rtl., das Stadtfeld etwa 1300 Rtl. Pacht jährlich. Die Gefälle aus der Heide machten zu dieser Zeit etwa 2000 Rtl. jährlich aus.⁵¹ Das spiegelt sich auch im Stadthaushalt wider. Die Einkünfte aus dem städtischen Grundbesitz, ohne die Einkünfte der Hospitalgüter, bildeten etwa ein Fünftel der gesamten Stadteinkünfte. Ein recht hoher Anteil der Stadteinnahmen war also direkt feudale Rente.

⁴⁹ Josephi, S. 21 f.

⁵⁰ Star, Recurs, Bd. 50, Berichte des Hospitalmeisters zum St. Georg und des Hospitalvorstehers zum Heil. Geist, 1778.

⁵¹ Star, Bürgerschaft, Nr. 390, 391 und 394, „Summarische Zusammentragung der Einnahmen aus den sämtlichen Rostockschen Kassen . . .“ für die Jahre 1748–1761.

Tabelle 5
Einnahmen der Stadt 1749-1761⁵²

| | 1749 | | 1757 | | 1761 | |
|---------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
| | Rtl. | % | Rtl. | % | Rtl. | % |
| Einnahme (o. Vorrat) | 35 319 | 100 | 36 548 | 100 | 57 521 | 100 |
| Pachten | 6 792 | 19,2 | 9 818 | 27,4 | 1 141 | 2,0 |
| direkte Steuern ⁵³ | 8 458 | 23,9 | 6 746 | 18,5 | 2 667 | 4,6 |
| indirekte Steuern ⁵⁴ | 17 948 | 50,8 | 18 175 | 49,7 | 2 406 | 4,2 |
| eingeg. Kap. u. Zinsen | 112 | 0,3 | 152 | 0,4 | 48 457 | 84,2 |

Tabelle 6
Ausgaben der Stadt 1749-1753⁵⁵

| | 1749 | | 1753 | |
|----------------------------|--------|------|--------|------|
| | Rtl. | % | Rtl. | % |
| Ausgabe | 31 496 | 100 | 57 272 | 100 |
| Salarien | 7 370 | 23,5 | 9 727 | 16,9 |
| Bau- u. Baggerkosten | 6 033 | 19,2 | 10 893 | 19,0 |
| Kriegskasse u. Stadtmiliz | 4 250 | 13,5 | 4 135 | 7,2 |
| Abgetragene Kap. u. Zinsen | 4 097 | 13,0 | - | - |
| Angekaufte Grundstücke | - | - | 28 000 | 48,9 |

Die direkten Steuern sind zum weitaus größten Teil von den unteren städtischen Schichten, den Gewerbetreibenden und den vorproletarischen Schichten, aufgebracht worden; denn die Kaufleute wurden im Verhältnis zu den Handwerkern und anderen einfachen Bürgern offensichtlich zu niedrig besteuert, wie das bei der Analyse der sozialen Struktur am Beispiel des Billettgeldes noch ausgewiesen wird, von einer progressiven Besteuerung war schon gar nicht die Rede. Die indirekten Steuern machten den größten Teil der Einnahmen aus, sie waren ihrer Natur nach in erster Linie Handelssteuern. Aber die Akzise belastete nicht in gleichem Maße den Gewinn

⁵² Ebenda.

⁵³ Zu den direkten Steuern gehörte das Haus- und Budengeld, das Billettgeld und der Schoß, die letzten beiden sind in der Regel nicht nebeneinander erhoben worden. (Ebenda.)

⁵⁴ Bei den indirekten Steuern macht das feste Quantum aus der 1748 dem Herzog überlassenen Akzise mit 16 000 Rtl. den größten Teil aus, aber die Stadt erhob in eigener Regie noch Damm- und Brückengeld, Waagegeld, eine Hausschlachtsteuer, Last-, Pfahl- und Krangeld. (Ebenda.)

⁵⁵ Ebenda. Ausgaben sind nur für die Jahre 1748-1754 zusammengetragen.

des Kaufmanns, wie die direkten Steuern das Einkommen des Handwerkers oder Arbeitsmannes schmälerten, da diese Handelssteuern den Preis der Waren erhöhten und so letztlich wieder zu einem beträchtlichen Teil von den werktätigen Massen getragen werden mußten. Neben diesen offiziellen direkten und indirekten Steuern eignete sich die Ratsoligarchie noch zusätzlich einen Teil des Einkommens der städtischen Bürger und Einwohner an, indem sie sich jede Amtshandlung durch Sporteln und Akzidentien honorieren ließ.⁵⁶

Die städtischen Ausgaben kamen den werktätigen Bevölkerungsschichten aber keineswegs in dem Maße zugute, wie die Einnahmen von ihnen aufgebracht wurden, auch wenn man von direkter persönlicher Bereicherung und Verschwendung von Stadtgeldern absieht, die sicher eine Rolle gespielt haben. Die Stadtausgaben wurden in erster Linie für die Aufrechterhaltung der obrigkeitlichen Machtposition der Ratsoligarchie verwandt. Das entsprach voll dem Charakter der Stadt, die eben kein genossenschaftlich organisiertes Gemeinwesen freier Bürger, sondern eine relativ selbständige Zelle des feudalen Staates war mit antagonistischen inneren Widersprüchen, und in der die Ausübung staatlicher Funktionen durch die Ratsoligarchie folgerichtig Klassencharakter tragen mußte. Die sozialen Ausgaben spielten im Stadthaushalt fast gar keine Rolle, die Armenpflege lag ja im Aufgabenbereich der geistlichen Stiftungen und wurde darüber hinaus durch zusätzliche Sammlungen finanziert. Der einzige bedeutende Ausgabenposten, der wirklich dem Interesse der gesamten Stadt und nicht nur den Interessen des Rates oder der Oberschicht diente, waren die Bau- und Baggerkosten. Die Gewerker wandten sich erklärlicherweise besonders heftig gegen die Ausgaben, die eindeutig nur der Festigung der Ratsposition nach innen und außen dienten, gegen die Kosten für die Stadtmiliz und gegen die hohen Reise- und Prozeßkosten, die infolge der zahlreichen Prozesse des Rates gegen den Landesfürsten oder die Mitstände vor den Reichsgerichten erwachsen. Die Gewerker wandten sich mit dem Argument der Kostenersparnis seit 1748 wiederholt mit der Bitte an den Herzog, das Besatzungsrecht in der Stadt allein zu übernehmen.⁵⁷

⁵⁶ Eine Aufstellung über die umfangreichen Sporteln und Akzidentien gibt der Rat bei der Darstellung der Gehaltsverhältnisse in: Bericht des Rates auf Erfordern der Kommission über die Regimentsbestellung in der Stadt, Rost. d. 1. Sept. 1770 (STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. IX D, Fasc. I, 21).

⁵⁷ Gravamen XI, XVII, XXX. (Ebenda, Vol. VIII B, ad Prot. Nr. 88, ad Bl. 1318.) Tausende an Hzg., Rost. 13. Apr. 1748 (STA Schw., Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b). Die Gravamina der Bürgerschaft gegen Rat u. Hundertm., 16. Juli 1748, Beschwerde 15 und 16 werfen dem Rat vor, gegen den Willen der Bürgerschaft eine Stadtkompanie angeworben und die Schwartzbürgischen Truppen in die Stadt gezogen zu haben. (Ebenda, Vol. 33 d, Sämtl. Bg. d. 4 Gewerke und übrige Ämter zu Rost. contra Bgm. u. Rat u. Hundertm. 1749-53); Vergleichsentwurf des 2. Quartiers, Rost., 1. Juli 1785 (StaR, Bürgerschaft, Bd. 139, Nr. II).

Der Stadthaushalt macht aber nicht nur die inneren Widersprüche der Stadt deutlich, sondern ist daneben auch geeignet, Hinweise auf die ökonomische Situation der Gesamtstadt zu geben. Der Haushalt der Jahre vor dem Siebenjährigen Krieg weist durchweg eine positive Bilanz aus. Die Einnahmen lagen stets höher als die Ausgaben, die Stadt war vor dem Siebenjährigen Krieg offensichtlich schuldenfrei und hatte bis zum Jahre 1758 einen Barvorrat von 160 347 Rtl. gesammelt,⁵⁸ das ist etwa das Vier- bis Fünffache des jährlichen Volumens des Stadthaushalts. Der Rat konnte im Jahre 1751 sogar für rund 20 000 Rtl. neuen Grundbesitz erwerben, zwei Jahre später kaufte die Stadt noch einmal Grundbesitz im Wert von 28 000 Rtl.⁵⁹ Das ist ein Zeichen der gesunden finanziellen Lage der Stadt.

Die ökonomische Situation der Stadt wurde jedoch durch den Siebenjährigen Krieg einschneidend verändert. Rostock begann die Kriegsauswirkungen zu Beginn des Jahres 1758 zu spüren, als erstmals preußische Truppen in die Stadt rückten. Die Kontributionsforderungen und Belastungen der Einquartierungen konnten in den Jahren 1758 bis 1760 noch weitgehend durch Besteuerung der Bürgerschaft aufgebracht werden; es wurden mehrfach Sondersteuern ausgeschrieben, und viele Bürger liehen der Stadt auf Stadtbligationen Geld.⁶⁰ Seit 1761 war jedoch die Steuerkraft der Bevölkerung erschöpft, jetzt mußte die Stadt in großem Umfang Schulden machen, um die enormen Forderungen der Truppen zu befriedigen. Geldgeber waren vor allem adlige und auch bürgerliche Gutsbesitzer.⁶¹ Die obige Tabelle über den Stadthaushalt weist aus, daß schon 1761 Kapitalien in Höhe von fast 50 000 Rtl. aufgenommen werden mußten, und daß die Preußen sich gleichzeitig der wichtigsten städtischen Einnahmequellen, des Quantums aus der herzoglichen Akzise und der Einnahmen aus dem Land- und Forstbesitz, bemächtigt hatten.⁶²

Im Ratsarchiv der Stadt Rostock liegt ein starker Band, in dem der Rat die Schäden aufgeführt hat, die der Stadt allein während des Jahres 1762 infolge des Krieges erwachsen waren (siehe Tabelle 7).

⁵⁸ StaR, Bürgerschaft, Bd. 390, 391 u. 394, Einnahmen und Ausgaben der Stadt 1749–1761; 1748 bis 1754.

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ StaR, Allgemeine Berechnung zur Bezahlung der von dem Kgl. Preussischen Kriegskommissariat von dem Lande geforderten Kontribution; StaR, Bürgerschaft, Bd. 394: z. B. leiht die Familie Nettelblatt der Stadt 5100 Tlr., die Familie des Ratsherrn Hoppe 8379 Tlr., Ratsherr Koppe 700 Tlr., eine Sammlung in den elf Bürgerfahnen brachte 1760 10 077 Tlr.

⁶¹ Ebenda. Zum Beispiel leihen der Gutsbesitzer Müller zu Kassebohm 20 000 Taler, der Landrat v. Bassewitz 1000 Taler, J. D. v. Kappelau auf Repplin 2800 Taler u. Chr. Fr. Voß auf Berlin 4000 Taler.

⁶² StaR, Bürgerschaft, Bd. 394.

Tabelle 7
Kriegsschadenrechnung der Stadt Rostock 1762⁶³

| Aufwendungen | Summe/Wert | |
|--------------------------------------|------------|----|
| | Rtl. | ßl |
| Kontributionen | 299 425 | 29 |
| Rekruten- und Pferdegeder | 58 640 | 44 |
| gelieferte Fuhren, Estaffetten u. ä. | 3 641 | 12 |
| Versorgung der Exekutionswache | 244 | 11 |
| Versorgung der preußischen Truppen | 586 787 | 11 |
| Schäden in Handlung u. Gewerbe | 100 000 | |
| Insgesamt: | 1 048 739 | 11 |

Die Schäden dieses einen Kriegsjahres betragen für Rostock mehr als eine Million Reichstaler. Aufschlußreich ist dabei folgender Vergleich: Rostock hatte seine durch den Dreißigjährigen Krieg erlittenen Gesamtschäden auf 1 763 647 Taler berechnet.⁶⁴ Die direkten Kriegsschäden des Siebenjährigen Krieges scheinen also denen des Dreißigjährigen Krieges für Rostock vergleichbar gewesen zu sein, wenn man die eigenen Berechnungen des Rates zugrunde legt.

Es wird also auch am Beispiel der Stadt Rostock deutlich, was im ersten Kapitel allgemein schon festgestellt wurde: Die feudalen Kriege brachten nicht nur große Verluste an Menschen, als der wichtigsten Produktivkraft, sie vernichteten daneben Produktionsinstrumente und entzogen vor allem dem Handel und Gewerbe bedeutende Mengen Geld, das sich in produktives Kapital hätte verwandeln können. Das mußte unter den Bedingungen des Vorherrschens der einfachen Reproduktion zu einer deutlichen Verlangsamung der Entwicklung führen. Die Kriege beschleunigten zwar andererseits die Differenzierung der unmittelbaren Produzenten, da vor allem die kleinen Handwerksmeister Einquartierungen, harte Besteuerungen und Teuerung zu tragen hatten, aber der Kapitalabfluß mußte sich doch in Richtung einer Hemmung der Entwicklung kapitalistischer Produktionsformen auswirken.

Im Ergebnis des Siebenjährigen Krieges hatte sich der beträchtliche Barvorrat des Stadthaushaltes in drückende Stadtschulden verwandelt. Die Stadt konnte nach dem Krieg die Zinsen der aufgenommenen Kapitalien nur durch immer erneute Anleihen

⁶³ StaR, Berechnung der Kosten und Schäden, welche der Stadt Rostock durch die von Königlich Preußischen Truppen erzwungenen Gelder, auch von Korn, Mehl, Fourage, Menschen und Pferde, ingleichen durch Exekutiones, Durchmärsche pp. im Jahre 1762 verursacht worden.

⁶⁴ Victor Aimé Huber, Mecklenburgische Blätter, 1. Bd., Nr. 6, 1834: Nachricht, wie hoch die Stadt Rostock ihren im 30jähr. Krieg erlittenen Schaden berechnet hat, S. 79/80.

bezahlen, denn die Steuerkraft der Masse der städtischen Einwohner war durch die unmittelbaren Drangsale und durch die Folgen des Krieges erschöpft. So stiegen die Stadtschulden nach dem Krieg noch an. 1771 hatte die Stadt Kapitalschulden in Höhe von 226 442 Rtl. und war mit Zinsen in Höhe von 9258 Rtl. rückständig. 1789 betrug der Schuldenstand sogar 375 644 Rtl. Kapital und rund 5000 Rtl. restierende Zinsen, es konnten zu dieser Zeit nur rund 3700 Rtl. jährlich abgetragen werden.⁶⁵

Es ist erklärlich, daß dieser faktische Bankrott des Stadthaushaltes und die daraus resultierenden immer erneuten Steuerforderungen der unmittelbare Anlaß für den offenen Ausbruch des latenten Konfliktes wurde, der zwischen der kaufmannskapitalistischen Oberschicht unter Führung der Ratsoligarchie und den werktätigen Massen der städtischen Bevölkerung schwelte.

II. Die soziale Gliederung Rostocks in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Im folgenden soll eine Analyse der sozialen Gliederung Rostocks versucht werden, die sich an die von den Greifswalder Historikern J. Schildhauer und K. Fritze erarbeitete Methode anlehnt, aus mittelalterlichen Schoßregistern die soziale Struktur zu erschließen.⁶⁶ Die beste Grundlage für den hier zu behandelnden Zeitraum bot ein Billettgeldregister aus dem Jahre 1769, das durch den Druck eines Teils der Rekursakten überliefert ist.⁶⁷ In dem Register sind die Namen der Bürger und Kontribuenten der Stadt enthalten, das heißt die Namen aller Haushaltsvorstände in der Stadt und den Vorstädten mit Ausnahme der Eximierten (Akademiker, Geistliche, Adlige, die in der Stadt wohnten, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben; herzogliche Beamte und Bediente u. ä.) und der Ratsmitglieder, die traditionell steuerfrei waren. Wegen absoluter Armut als steuerfrei vermerkt waren nur 10 Personen. Der genaue Modus der Berechnung dieser Steuer ist leider nicht bekannt, sie wurde in monat-

⁶⁵ StaR, Recurs, Bd. 22, Verzeichnis der schuldigen Kapitalien, Zinsen und Legaten, Rost. 8. Sept. 1771; StaR, Bürgerschaft, Bd. 131.

⁶⁶ Johannes Schildhauer, Zur Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378 bis 1569, in: *Hansische Studien*, Berlin 1961; Ders., Auseinandersetzungen; Konrad Fritze, Die Bevölkerungsstruktur Rostocks, Stralsunds und Wismars am Anfang des 15. Jahrhunderts, in: *Greifswald-Stralsunder Jb.*, Bd. 4, Schwerin 1964.

⁶⁷ „General-Extrakt aus dem Register der Kriegskasse, was ein jeder Bürger und Kontribuent monatlich geben soll . . . v. Jan. bis ult. Dez. 1769“. In: *Vollständige Sammlung*, Bd. 2, Comm. Prot. 131/Beil. Nr. 357. – Die Mitglieder des Hundertmänner-Kollegiums waren ebenfalls von der Steuer befreit, sind aber bei der Zählung berücksichtigt worden, wenn sie mit der sonst veranschlagten Steuersumme und dem Befreiungsvermerk aufgeführt waren. Bei Steuernden in den untersten Gruppen, die nicht alle Monatsbeiträge gezahlt haben, wurden nur die tatsächlich geleisteten Summen berücksichtigt, da sie am ehesten den realen Verhältnissen entsprechen.

lichen Beiträgen erhoben, die sich ziemlich stufenlos zwischen zwei Schillingen und zwei Reichstalern bewegten und sich offensichtlich nach den allgemeinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen richten sollten. Daß dies Prinzip zugunsten der Kaufleute verletzt wurde, war der Grund für die Einreichung des Registers durch die klagenden Handwerkerämter. Man wird also bei der Beurteilung des Gesamtbildes eine Verschiebung in Richtung der Oberschichten beachten müssen. Das durch die Analyse des Steuerregisters gewonnene Bild konnte wesentlich präzisiert und ergänzt werden durch die Feststellung der beruflichen Gliederung der Steuernden. Das Bürgerbuch der Stadt weist nicht nur die Namen, sondern auch die Berufe der Bürger aus. Grundsätzlich waren alle Einwohner Bürger, die einen selbständigen Haushalt hatten und bürgerliche Nahrung trieben, natürlich mit Ausnahme der Eximierten. Auch die Arbeitsleute, Tagelöhner und verheirateten Gesellen mußten das Bürgerrecht erwerben, selbst die Bewohner der Vorstädte bildeten keine Ausnahme. Von den insgesamt 1847 Steuernden konnten nur 70 Personen, das sind 4%, im Bürgerbuch nicht ermittelt werden.⁶⁸ Nach dem Rostockschen Stadtrecht mußte jeder, der in der Stadt wohnen wollte, binnen drei Monaten die Bürgerschaft gewinnen, es konnte auch niemand eine Ehe schließen, der nicht zuvor den Bürgereid geleistet hatte.⁶⁹ Befreit von dieser Pflicht waren die oben genannten Eximierten, ausgeschlossen davon Frauen (nur ausnahmsweise werden 1726 zwei Frauen als Brauerinnen aufgeführt), die Dienstknechte, wenn sie nicht mindestens sechs Jahre bei einem Herrn in der Stadt gedient hatten, und Leibeigene; die Verjährung der Leibeigenschaft nach Jahr und Tag wurde ihnen ausdrücklich abgesprochen.⁷⁰ Mit Hilfe des

⁶⁸ Diese 70 Personen verteilen sich auf alle Steuergruppen; sie werden teilweise ebenfalls Bürger gewesen sein, da nicht mit einer völligen Zuverlässigkeit des Bürgerbuches gerechnet werden kann und Unzulänglichkeiten der Methode einkalkuliert werden müssen. Irrtümer bei der Bestimmung des Berufes waren eingeschränkt, weil fast alle Steuernden zwei bis drei Vornamen hatten und Gleichnamige damit recht selten waren; Zweifelsfälle klärte oft die Wohngegend (bei Fischern, Gerbern, Bootsleuten u. a.) und in Ausnahmefällen die Höhe des Steuerbetrages (Arbeitsleute zahlen nicht 8 Rtl.). Doch muß bei der sehr umständlichen Methode der Berufsbestimmung eine Fehlerquote, die aber sicher unter 4% liegt, in Kauf genommen werden.

⁶⁹ Rostocker Stadtrecht, publiziert im Jahr 1757, Rostock, I. Teil, Tit. II/I u. II. – Offensichtlich versuchten die Ratsoligarchien im 17. und 18. Jahrhundert verstärkt, auch die Lohnarbeiter in das Bürgerverhältnis zu zwingen. Maßgeblich waren dafür sicher fiskalische, politische und militärische Gründe. Bürger waren die Lohnarbeiter z. B. auch in Stralsund (Langer, S. 22 f.). Ingomer Bog sprach mit Hinweis auf die Verhältnisse in Bern die Ansicht aus, daß keine Stadt auf die Tagelöhner, Sackträger u. a. als Rechtsbürger verzichten konnte. (Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Schwäbisch-Hall 11.–13. Nov. 1966, hrsg. v. Erich Maschke u. Jürgen Sydow, Stuttgart 1967, S. 170 f.)

⁷⁰ Rostocksches Stadtrecht, Tit. II/IV, Tit. III/II u. III.

Billettgeldregisters und des Bürgerbuches ist also eine recht detaillierte Zeichnung der sozialen Gliederung der Rostocker Bevölkerung im Jahre 1769 möglich, die Steuern den können sowohl nach der Höhe ihres Steuerbeitrages wie nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht, nach ihrem Platz im Produktionsprozeß geordnet werden. Auf die Bildung der Steuergruppen hat die berufliche Gliederung Einfluß gehabt. Als Grenzwerte wurden wenn möglich solche Werte gewählt, die besonders häufig vorkommen und typisch für einzelne Gruppen sind: Arbeitsleute zahlen meistens 1 Rtl. 24 ß. jährlich, ärmere Handwerker und Fischer häufig 3 Rtl. im Jahr. Die Ergebnisse faßt die Tabelle 8 zusammen.

1. Die vorproletarischen Schichten

Der große Anteil ganz oder nahezu besitzloser, auf Lohnarbeit angewiesener Einwohner in den Städten während der ganzen Periode des Feudalismus ist eine bekannte, spätestens seit der Studie von H. Jecht,⁷² zahlenmäßig belegte Tatsache. Friedrich Engels hat in einem Brief an Kautsky gerügt – mitten in den Vorarbeiten zur Neufassung des Bauernkrieges – dessen „sehr mangelhafte Untersuchung der Entwicklung und Rolle der ganz außerhalb der feudalen Gliederung stehenden, deklassierten, fast pariamäßig gestellten Elemente, die unvermeidlich mit jeder Stadtbildung aufkommen mußten, die (die) unterste, rechtlose Schicht jeder Stadtbevölkerung im Mittelalter bilden, los von Markgenossenschaft, feudaler Abhängigkeit und Zunftverband. Das ist schwer, aber es ist die *Hauptbasis*, denn allmählich, mit Auflösung der Feudalbande, wird dies das *Vorproletariat*, das 1789 in den Pariser Faubourgs die Revolution machte, absorbiert alle Auswürflinge der feudalen und zünftigen Gesellschaft.“⁷³ Die Stadt- und Hansegeschichtsforschung unserer Republik hat in der Untersuchung dieser untersten städtischen Schichten eine ihrer wichtigsten Aufgaben gesehen.⁷⁴

⁷² Horst Jecht, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 19, 1926, S. 48–85.

⁷³ Friedrich Engels an Kautsky, 21. Mai 1895, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 39, Berlin 1968, S. 482 f.

⁷⁴ Schildhauer, Auseinandersetzungen; Ders., Sozialstruktur Rostocks; Fritze, Wendepunkt; Ders., Zur Lage der hansestädtischen Plebejer, in: Rostocker Beitr., Bd. 1. Rostock 1966; Langer, Stralsund; Ders., Zur Rolle der Lohnarbeit im spätmittelalterlichen Zunft Handwerk der Hansestädte, in: Jb. f. Regionalgeschichte, Bd. 3, 1968; Erich Neuß, Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle, Berlin 1958; Wolfgang Feige, Die Sozialstruktur der spätmittelalterlichen Stadt im Spiegel der historischen Statistik. Mit besonderer Berücksichtigung der niederen Schichten der Bevölkerung und mit einem Exkurs in das Leipzig des 16. Jahrhunderts,

Tabelle 8

Soziale Gliederung Rostocks 1769 nach Billettgeldregister und Bürgerbuch

| Steuergruppe | nichts | | incl. 1,24 Rtl. | | incl. 3 Rtl. | |
|--|--------|-------------------|--------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| | % | Steuer- zahler | % | Steuer- zahler | % | Steuer- zahler |
| <i>I. Vorprolet. Schichten</i> | | | | | | |
| 1. Arbeitsleute/Tagelöhner | | 2 | | 199 | | 30 |
| Arme Witwen | | 5 | | 208 | | — |
| 2. Privileg. Lohnarbeiter ⁷¹ | | — | | 17 | | 74 |
| 3. Verheiratete Gesellen u. Bootsleute | | — | | 25 | | 73 |
| Summe I | 1,1 | 7 | 68,8 | 449 | 27,1 | 177 |
| <i>II. Gewerbetreibende</i> | | | | | | |
| 1. Kl. Warenproduzenten | | | | | | |
| a) gewerblich | | 2 | | 67 | | 287 |
| b) Landw. u. Fischerei | | — | | 21 | | 97 |
| Summe der kl. Warenprod. | 0,3 | 2 | 12,1 | 88 | 52,8 | 384 |
| 2. Kleinhändler u. Fuhrleute | | — | | 19 | | 59 |
| 3. Schiffer | | — | | — | | 8 |
| 4. Kleinbürgerl. Intelligenz (Notare, Schulhalter) | | — | | 4 | | 8 |
| 5. Witwen, die incl. 2 Rtl. bzw. incl. 4 Rtl. steuern | | — | | — | | 26 |
| Summe II | 0,2 | 2 | 11,4 | 111 | 49,9 | 485 |
| <i>III. Kaufleute</i> | | | | | | |
| 1. Kaufleute u. Brauer | | — | | — | | — |
| 2. Reiche Witwen (die über 4 Rtl. steuern) | | — | | — | | — |
| Summe III | | — | | — | | — |
| Summe I.-III. | | 9 | | 560 | | 662 |
| Nicht ermittelt: | 1,4 | 1 | 40,0 | 28 | 27,2 | 19 |
| Gesamtsumme: | 0,5 | 10 | 31,8 | 588 | 36,9 | 681 |

⁷¹ Das heißt die lohnarbeitenden Ämter und Konzessionisten: Altschuster, Brettsäger, Bleicher, Holzsetzer, Karrenfahrer, Kornmesser, Schopenbrauer, Träger, Kuhlengräber, Kohlenmesser, Steinbrücker, Litzenerbrüder.

| incl. 6 Rtl. | | incl. 10 Rtl. | | über 10 Rtl. | | % der Summe I-III | Summe Steuerzahler |
|-----------------|-------------------|------------------|-------------------|-----------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
| % | Steuer- zahler | % | Steuer- zahler | % | Steuer- zahler | | |
| | 1 | | - | | - | 13,1 | 232 |
| | - | | - | | - | 12,0 | 213 |
| | 1 | | - | | - | 5,2 | 92 |
| | 18 | | - | | - | 6,5 | 116 |
| 3,1 | 20 | | - | | - | 36,7 | 653 |
| | 212 | | 29 | | - | 33,6 | 597 |
| | 10 | | - | | - | 7,2 | 128 |
| 30,6 | 222 | 4,0 | 29 | | - | 40,8 | 725 |
| | 34 | | 1 | | - | 6,4 | 113 |
| | 19 | | 16 | | 3 | 2,6 | 46 |
| | 5 | | 1 | | - | 1,0 | 18 |
| | 43 | | - | | - | 3,9 | 69 |
| 33,3 | 323 | 4,8 | 47 | 0,3 | 3 | 54,7 | 971 |
| | 31 | | 62 | | 41 | 7,5 | 134 |
| | - | | 19 | | - | 1,1 | 19 |
| 20,3 | 31 | 52,9 | 81 | 26,8 | 41 | 8,6 | 153 |
| | 374 | | 128 | | 44 | 100,0 | 1777 |
| 28,6 | 20 | 2,8 | 2 | | - | 4,0 | 70 |
| 21,3 | 394 | 7,0 | 130 | 2,4 | 44 | 100,0 | 1847 |

Jecht registrierte auf Grund von Steuerverzeichnissen der Städte Frankfurt/M., Basel und Mühlhausen/Th. im 15./16. Jh. – dreier Städte also, die nach Größe und Wirtschaftsstruktur etwa dem gleichen Städtetyp wie Rostock angehören – „das Vorhandensein einer breiten, besitzlosen oder doch sehr gering bemittelten Schicht, die in diesen Städten nahezu die Hälfte der gesamten Bevölkerung ausmacht, während die Mittelklassen nur etwa ein Drittel umfassen“⁷⁵. Die Untersuchungen von K. Fritze für die wendischen Hansestädte ergaben, daß hier schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mindestens die Hälfte der gesamten städtischen Einwohner zu den plebejischen Schichten gehörten, daß z. B. in Rostock von 1404 bis 1430 im Durchschnitt 47,6% der Steuernden in den untersten Steuergruppen zu erfassen sind.⁷⁶ J. Schildhauer errechnete ebenfalls auf Grundlage der Rostocker Schoßregister, daß die besitzlose oder kaum etwas besitzende Schicht unter Einbeziehung der Gesellen und Dienstboten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar auf zwei Drittel bis drei Viertel der Bevölkerung Rostocks anwuchs.⁷⁷ Es ist die Frage, wie sich das Schicksal der untersten Schicht der Rostocker Bevölkerung in der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus weiter entwickelte.

Unser Material, die Kombination von Steuerregister und Bürgerbuch, setzt uns dabei in die glückliche Lage, bei der Zurechnung zu den vorproletarischen Schichten nicht mehr in erster Linie vom Steuerbetrag ausgehen zu müssen, sondern die Lohnarbeit zum entscheidenden Kriterium erheben zu können. Es wird im folgenden wie auch schon bisher von vorproletarischen Schichten anstatt von plebejischen Schichten gesprochen, in direktem Bezug auf den von Friedrich Engels gebrauchten Begriff Vorproletariat, obwohl es in Rostock weder Manufakturbourgeoisie noch Manufakturarbeiter gab. Meiner Ansicht nach rechtfertigen die allgemeine Entwicklungstendenz und die Existenz einer Manufakturperiode in Deutschland, den Terminus plebejische Schichten auch auf Städte mit ähnlicher Struktur wie Rostock für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr anzuwenden. Zu den vorproletarischen Schichten sollen alle die Gruppen der Bevölkerung gezählt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder in stark überwiegender Maße durch Lohnarbeit erwarben und natürlich die arbeitsunfähigen, auf Bettel und Spenden angewiesenen.

Diss. Leipzig 1965, Ms. – Demgegenüber gilt dieses Problem in der westdeutschen bürgerlichen Geschichtsschreibung noch immer weitgehend als Neuland. E. Maschke wies zur Eröffnung der V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (Schwäbisch-Hall 1966) darauf hin, daß im Rahmen der bürgerlichen deutschen Stadtforschung erstmals das Thema Unterschichten systematisch auf einer wissenschaftlichen Tagung behandelt wurde. (Gesellschaftliche Unterschichten, S. 170.)

⁷⁵ Jecht, S. 62.

⁷⁶ Fritze, Wendepunkt, S. 120 f., S. 158.

⁷⁷ Schildhauer, Sozialstruktur Rostocks, S. 350 ff.

Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Gewerbe ist im Einzelfall problematisch, zum Beispiel bei den Altschustern und Karrenfahrern. Ihre Bestimmung muß aber versucht werden, da andere Kriterien, wie das der Selbständigkeit oder der Armut, für die Zurechnung zu den vorproletarischen Schichten ungeeignet sind. „Selbständig“ waren auch die privilegierten Lohnarbeiter, die mit dem Erwerb der Konzession oder dem Eintritt in das Amt ein Anrecht auf die Ausführung bestimmter Arbeiten erworben hatten, die sie überwiegend mit eigenem Werkzeug (Karren der Karrenfahrer, Säge der Brettsäger) verrichteten. Überwiegend als Lohnarbeit charakterisiert ist ihre Arbeit aber deshalb, weil der Wert ihrer Arbeitskraft über den Wert der eingesetzten Arbeitsinstrumente in hohem Maße dominiert. Die Armut oder Dürftigkeit der Lebensverhältnisse kann ebenfalls nicht als wesentliches Kriterium für die Zugehörigkeit zu den vorproletarischen Schichten angewandt werden, da es manchem Bootsmann oder Zimmerergesellen besser ging, als z.B. der Masse der Schuster, Leineweber und Fischer. Doch sind die Lebensverhältnisse natürlich ein wesentlicher Aspekt bei der Untersuchung der sozialen Struktur.

Die vorproletarischen Schichten setzten sich zusammen aus vier Gruppen: Arbeitsleute und Tagelöhner (die Bezeichnungen werden in den Quellen verschiedentlich als Synonyme gebraucht), privilegierte Lohnarbeiter, Gesellen und Dienstboten. Die Gesellen sind in den Quellen für die obige Tabelle nur teilweise, die Dienstboten gar nicht erfaßt. Die zahlenmäßige Bestimmung dieser Gruppen ist möglich, wenn man einen im wesentlichen konstanten Anteil an der Gesamtbevölkerung annimmt. Die Volkszählung von 1819⁷⁸ weist bei insgesamt 12 960 Einwohnern 1706 Dienstboten (Mägde, Köchinnen, Ammen, Kutscher) aus; wenn man für das Jahr 1769 rund 10 000 Einwohner annimmt⁷⁹ und in Anbetracht des gegenüber dem Jahre 1819 wahrscheinlich geringeren Wohlstandes der Oberschichten von der gewonnenen Zahl der Dienstboten 25% abzieht, bleibt als Ergebnis, daß es um 1769 rund 1000 Dienstboten in der Stadt gegeben hat. – Die dem zu behandelnden Zeitraum nächstliegende Angabe über die Gesellenzahl stammt aus dem Jahre 1798.⁸⁰ Da die Stadt damals

⁷⁸ StaR, Volkszählung 1819.

⁷⁹ Für diese Zeit liegt keine sichere Angabe über die Einwohnerzahl vor. Bei dem Vergleich der aus dem Billettgeldregister und dem Bürgerbuch gewonnenen Zahlen über die Stärke der einzelnen Gewerbe mit den Angaben des Rates über den Nahrungsstand aus den Jahren 1796 ff. (s. o. Tabelle 2 und 3) fiel jedoch auf, daß fast alle Gewerbe am Ende des Jahrhunderts wesentlich mehr Personen zählten. Wenn man nicht sehr starke Lückenhaftigkeit des Steuerregisters oder sehr starke Übertreibung bei den Angaben des Rates für den Staatskalender annehmen will, bleibt der Schluß, daß die Einwohnerzahl 1769 entschieden geringer war. Wenn man die gleichen Gruppen der Gewerbetreibenden gegenüberstellt, entsprachen den 12 585 Einwohnern des Jahres 1797 9613 Einwohner (also rund 10 000) im Jahre 1769.

⁸⁰ Vgl. oben, Tabelle 2 und 3.

rund 12 600 Einwohner hatte,⁸¹ würde sich für das Jahr 1769 entsprechend eine Zahl von 523 Gesellen und Gehilfen ergeben. Davon waren 66 einheimische, d. h. Bürger der Stadt und wahrscheinlich verheiratet, wie das Bürgerbuch ausweist.

Die armen Witwen müssen ebenfalls zu den vorproletarischen Schichten gerechnet werden, weil sie sicher kaum eine andere Quelle für ihren Lebensunterhalt hatten, als Lohnarbeit, etwa als Waschfrau. Es handelt sich bei dieser größten Gruppe der alleinstehenden Frauen um Witwen von Arbeitsleuten, kleinen Handwerkern, Bootsleuten u. ä.⁸²

Tabelle 9 versucht, den Gesamtumfang der vorproletarischen Schichten unter Einrechnung der Familienangehörigen darzustellen.

Tabelle 9
Umfang und Gliederung der vorproletarischen Schichten

| Gruppe | Haushalts- vorstände | Familien- angehörige ⁸³ | Summe |
|--------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|------------|
| Dienstboten | - | - | 1000 |
| Arbeitsleute und Tagelöhner | 232 | 754 | 986 |
| Gesellen u. Bootsleute | | | |
| a) einheim. | 116 | 377 | 493 |
| b) fremde | - | - | etwa 500 |
| arme Witwen | 213 | 692 | 905 |
| privilegierte Lohnarbeiter | 92 | 299 | 391 |
| Summe | | | 4275 Pers. |

Die vorproletarischen Schichten stellen danach rund 43% der Gesamtbevölkerung der Stadt im Jahre 1769.

Es wäre irrig, hieraus folgern zu wollen, der Anteil der vorproletarischen, ehemals plebejischen Schichten an der Rostocker Bevölkerung sei seit der ersten Hälfte des

⁸¹ Hierin sind die Bootsleute nicht einbegriffen, da sie in der zum Vergleich herangezogenen Aufstellung (vgl. Tabelle 2 u. 3) nicht bei den Gesellen aufgeführt sind. Die 59 Burschen der Kaufleute sind 1798 jedoch einbegriffen, also auch hier.

⁸² Die Berufe der verstörbenen Ehemänner wurden aus dem Bürgerbuch ermittelt, die Witwen wurden aber nicht nach diesen Berufen eingestuft, da diejenigen, die den Gewerbebetrieb ihres Mannes noch weiterführen, sicher fast ausschließlich in den nächsten beiden Steuerkategorien zu suchen sind.

⁸³ Die Familiengröße wurde mit 4,25 angenommen. Sie ergab sich, indem von der Einwohnerzahl die Zahl der Dienstboten und fremden (= ledigen) Handwerksgesellen abgezogen wurde. Die erhaltene Zahl (8500) geteilt durch die Zahl der rund 2000 Haushalte ergab die durchschnittliche Familiengröße.

16. Jahrhunderts, für die J. Schildhauer seine Analyse vorgenommen hatte, zurückgegangen. Die mittelalterlichen Steuerregister ermöglichten nicht, innerhalb der Steuerzahler der untersten Gruppen, die mit Recht insgesamt als besitzlos oder kaum etwas besitzend angesehen werden, zwischen Lohnarbeitern und deklassierten Elementen unterhalb der Lohnarbeiter auf der einen Seite und armen oder verarmten Handwerkern, die doch ihre Qualität als kleine Warenproduzenten noch nicht eingebüßt haben, klar zu unterscheiden. Diese armen kleinen Warenproduzenten machten einen beträchtlichen Teil der Steuerzahler der untersten Gruppen aus, wie Tabelle 8 zeigt. Wir können sie nicht eigentlich zu den plebejischen oder vorproletarischen Schichten zählen.⁸⁴

Der Anteil der vorproletarischen Schichten in Rostock scheint ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung anderer spätfеudaler Städte ohne nennenswerte Manufakturindustrie, mit vorherrschendem Handelskapital zu entsprechen. In Münster zählten 1685 von 6901 Einwohnern mindestens 2559 Personen zu den plebejischen Schichten, das sind 37%. Diese Zahl setzt sich zusammen aus:

- 237 Gesellen
- 542 Mägden
- 409 Spitals- und Armenhausinsassen
- 213 selbständigen Armen mit
- 424 Angehörigen
- 154 Tagelöhnern
- 404 Tagelöhnerinnen und
- 176 verlegten oder tagelöhnernden Handwerkern.⁸⁵

Da die letzten drei Gruppen auch noch Angehörige gehabt haben, die nicht ausgewiesen sind, erhöht sich der Prozentsatz der plebejischen Schichten an der Einwohnerzahl Münsters auf 40 bis 45% und entspricht damit recht genau dem Anteil der vorproletarischen Schichten in Rostock 1769.

⁸⁴ Friedrich Engels weist in dem gleichen Brief an Kautsky auf die Notwendigkeit klarer Unterscheidung entsprechend dem Platz im gesellschaftlichen System der Produktion hin: „Du sprichst von Proletariern, der Ausdruck schießt, und ziehst die Weber hinein, deren Wichtigkeit Du ganz richtig schilderst – aber erst seitdem es deklassierte, nicht zünftige Weberknechte gab, und nur soweit es deren gab, kannst Du diese zu Deinem Proletariat machen. Hier ist noch viel nachzuholen.“ (Engels, Brief an Kautsky, 21. Mai 1895, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 39, S. 483); Jecht (a. a. O., S. 72) zeigt auch, daß in Basel 1429 25,6% der Gesamtbevölkerung, aber auch 19% der Handwerker in der untersten Steuergruppe zu finden sind. In Frankfurt/M. 1495 sind es (bei größerem Umfang der untersten Steuergruppe) 45,7% der Gesamtbevölkerung, darunter 32,7% der Handwerker.

⁸⁵ Heidemann, S. 21, 29, 33, 62, 72.

In Braunschweig, dessen soziale Struktur durch die Funktion als Verwaltungsmittelpunkt und Garnison modifiziert wurde, gehörten 1758 etwa 36% der etwa 6300 Wohnparteien (Haushalte?) zu den vorproletarischen Schichten. Es handelt sich um Tagelöhner, Invaliden, Witwen, alleinstehende Frauen, Ehefrauen von abwesenden Soldaten u. a. m.⁸⁶ Die Dienstboten sind in diese Aufstellung nicht mit einbezogen, sie stellten in einer Handels- und Verwaltungsstadt wie Braunschweig sicher mindestens 15% der Einwohnerschaft. Der insgesamt ungefähr 10% höhere Anteil der vorproletarischen Schichten gegenüber Rostock scheint in deutlichem Zusammenhang mit der Garnison zu stehen.

Bei der Beurteilung der Lebensverhältnisse der vorproletarischen Schichten muß man von der bekannten Tatsache ausgehen, daß die Reallöhne in Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rapide sanken, da die Nominallöhne im wesentlichen konstant blieben, die Preise aber allgemein stark anstiegen.⁸⁷ Eine Richtlinie für die Höhe der Nominallöhne haben wir in der Taxordnung von 1764.⁸⁸ Direkten Aussagewert haben die dort bestimmten Löhne für uns nur, soweit sie Zeitlöhne sind. Einige Beispiele sind in der Tabelle 10 gegeben.

Die Löhne der Schiffszimmerleute waren Spitzenlöhne. Die Schiffszimmergesellen steuerten zu ungefähr gleichen Teilen in den Steuergruppen incl. 3 Rtl. und incl. 6 Rtl. Ihr Verdienst muß also dem der mittleren Handwerksmeister vergleichbar gewesen sein. Ähnlich, aber etwas stärker differenziert, war die Situation der Bootsleute (Matrosen), 5 von ihnen steuerten in der Gruppe incl. 1,24 Rtl., 34 in der Gruppe incl. 3 Rtl. und 11 in der Gruppe incl. 6 Rtl. Die verhältnismäßig günstige Situation dieser Berufsgruppe zeigt sich auch darin, daß es in der Zeit von 1755 bis 1800 24 Bootsleuten gelang, zum Schiffer bzw. Setzschiffer aufzusteigen.⁹⁰ Die Maurer- und Hauszimmerergesellen hielten ungefähr die Mitte der Lohnskala, auch sie mußten überwiegend ein Billettgeld von 2–3 Rtl. zahlen. Die Einkommen der privilegierten Lohnarbeiter werden die Löhne der Maurergesellen nicht überschritten haben, die Karrenfahrer, Träger, Schopenbrauer und Steinbrücker u. a. steuerten entweder in der Gruppe incl. 3 Rtl. oder sogar in der untersten Steuergruppe. Die übr-

⁸⁶ Wolfgang Meibeyer, Bevölkerungs- und sozialgeographische Differenzierung der Stadt Braunschweig um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Jb., Bd. 47, Braunschweig 1966, S. 140.

⁸⁷ Krüger, S. 300 ff.; Antje Kraus, Die Unterschichten Hamburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Entstehung, Struktur und Lebensverhältnisse, Stuttgart 1965; Schildhauer, Tagelöhnererhebungen.

⁸⁸ StaR, Ratsakten Handwerk 1127 V/16. Taxordnung, am 13. Aug. eingeführt gegen die „durch das vormalige leichte Geld eingerissenen hohen und übermäßigen Preißen der Viktualien und anderen Bedürfnissen, nach Proportion des jetzigen gutes Geldes“.

⁹⁰ StaR, Bürgerbuch.

Tabelle 10

Tage- und höchstmögliche Jahreslöhne nach Taxordnung 1764

| Tätigkeit | Tageslohn | | höchstmöglicher Jahreslohn ⁸⁹ | |
|--|----------------------|---------------|--|-----|
| | Sommer ßl. | Winter ßl. | Rtl. cour. | ßl. |
| Schiffszimmerleute bei Reparaturen (bei Neubauten weniger) | 24 | 20 | 137 | 24 |
| Turmdecker | 24 | 20 | 137 | 24 |
| Maurer-, Tischler- u. Zimmerleute | 16 | 12 | 87 | 24 |
| Steinbrücker | 14 | 12 | 81 | 12 |
| Tagelöhner oder Arbeitsmann | 12 | 10 | 68 | 36 |
| Handlanger | 12 | 9 | 65 | 30 |
| Waschfrau | 4-6 | | 31 | 12 |
| | (bei freier Kost) | | | |
| Köchin oder Hausdirne alles in allem | - | - | 5-6 | - |
| Amme | - | - | 8 | - |
| Haus- oder Brauerknecht | - | - | 8 | - |

gen Gesellenlöhne müssen denen der Arbeitsleute entsprochen haben, denn sie begegnen uns ausschließlich in der untersten Steuergruppe.

Man kann also zusammenfassend feststellen, daß mit Ausnahme der Schiffszimmerleute der durchschnittliche Wochenverdienst eines männlichen Lohnarbeiters in

⁸⁹ Der Jahresverdienst wurde unter der Voraussetzung errechnet, daß 150 Sommerarbeitstage und 150 Winterarbeitstage möglich waren, diese Voraussetzung war aber schon wegen schlechten Wetters im Winter praktisch nicht gegeben, die Zahl der Arbeitstage wurde zusätzlich durch Arbeitsmangel oder auch Krankheit herabgedrückt, so daß die hier angegebenen Löhne kaum erreicht werden konnten. Diedrich Saalfeld (Handwerkereinkommen in Deutschland vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Bewertung von Handwerkerlöhnen in der Übergangsperiode zum industriellen Zeitalter, in: W. Abel u. Mitarbeiter, *Handwerksgeschichte in neuer Sicht. Göttinger handwerkswirtschaftliche Studien*, Bd. 16, Göttingen 1970, S. 65-115) rechnet im Bauhandwerk mit 260 Arbeitstagen im Jahr. - Bei den Dienstboten ist nur die Bar-entlohnung angegeben, daneben existiert natürlich Naturalentlohnung durch Kost und Logis und in geringem Umfang auch Kleidung.

Rostock in dieser Zeit zwischen einem und zwei Reichstalern lag, daß die obere Grenze aber kaum erreicht wurde. Das Lohnniveau entspricht damit etwa dem von Krüger festgestellten Lohnniveau der Manufakturarbeiter und anderer Lohnarbeitergruppen in Preußen.⁹¹

Neben den Nominallöhnen sind die Lebenshaltungskosten für die Einschätzung der Reallöhne bestimmend. Die Preise der wichtigsten Lebensmittel stiegen auch in Rostock in dieser Zeit stark an. Die Getreidepreise, und in direkter Abhängigkeit davon die Brotpreise, stiegen zum Ende des 18. Jahrhunderts mit starken Schwankungen um das Dreifache.⁹² 1786 gab der Rat eine erweiterte Brottaxe heraus, nach der ein Pfund Brot (= 32 Lot) je nach dem Roggenpreis zwischen 1 β . 3 d. und 1 β . 6 d. kosten sollte. Das Rostocker Brot ist also teurer gewesen als das Berliner zur gleichen Zeit.⁹³ Ein Pfund Butter vom Landmann kostete 1764 8 β ., 1798 dagegen 10 bis 11 β .⁹⁴ Vor dem Siebenjährigen Krieg soll die Butter nach Aussagen der Handwerker für 4 β . das Pfund zu haben gewesen sein. Ein Faden Buchenholz, der vor dem Krieg nur 3 Rtl. gekostet haben soll, war 1764 auf 10 Rtl. und 1798 auf 12–13 Rtl. im Preis gestiegen.⁹⁵ Ein Pfund Fleisch kostete 1743 in Rostock schon 3 β . und entsprach damit den gleichzeitigen Preisen in Berlin.⁹⁶ Die Höhe der Mieten stand ebenfalls nicht hinter den Berliner Mieten zurück: Um 1800 gab man für eine elende Kellerwohnung oder ein einzelnes Stübchen 16–20 und mehr Rtl. jährlich Miete.⁹⁷ Das bedeutet, daß ein Lohnarbeiter rund ein Viertel seines Verdienstes allein für Miete ausgeben mußte! Die Folge dieser Entwicklung war, daß die Familien der Arbeitsleute sich in überfüllten Kellerwohnungen zusammendrängten, daß sie statt Butterbrot mehr Kartoffeln aßen, daß sie im Winter nicht genug Heizung für ihre feuchten Stuben hatten und in viel stärkerem Maße als die Oberschichten den verschiedensten Krankheiten ausgesetzt waren.⁹⁸

Da sowohl das Niveau der Löhne als auch das der Preise den von Krüger für Preußen (besonders Berlin) ermittelten Werten etwa entsprach, können seine Berech-

⁹¹ Krüger, S. 320 ff.

⁹² Schildhauer, Tagelöhnererhebungen, S. 1259.

⁹³ StaR, Rep. 1017.1207.37. – Krüger, S. 352 f.

⁹⁴ Vollständige Sammlung, Bd. 1, S. 231/232. – StaR, Ratsakten Handwerk 1127/Vol. 4, Bitte der Leineweber an Rat, wegen der Teuerung höhere Preise nehmen zu dürfen.

⁹⁵ Vollständige Sammlung, Bd. 1, S. 231/232.

⁹⁶ StaR, Rep. 1017.1207.33. Gewettprotokoll über Vernehmung der Fleischerältesten betr. die Fleischpreise, Rost. 6. Aug. 1743.

⁹⁷ Josephi, S. 49.

⁹⁸ Ebenda, S. 49–58.

nungen der Lebenshaltungskosten einer Arbeiterfamilie von 1750 bis 1800 auch für die Beurteilung der Rostocker Verhältnisse Anhaltspunkte geben.⁹⁹ Die Lebenshaltungskosten waren demnach, den einfachsten Bedarf an Nahrung, Kleidung, Feuerung und Miete vorausgesetzt, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf mehr als das Doppelte gestiegen. War 1750 der Bedarf einer Arbeiterfamilie mit zwei Kindern noch mit 91 Rtl. jährlich zu decken, so waren für die gleichen Bedürfnisse 1765 schon 125 Rtl. und 1786 157 Rtl. zu zahlen. 1800 waren die Lebenshaltungskosten sogar auf 210 Rtl. gestiegen. Dabei brachten die schlechten Jahre 1763 (255 Rtl.) und 1772 (183 Rtl.) die Arbeiterfamilien in eine besonders schwierige Lage. Waren die Werte im einzelnen in Rostock auch etwas anders, so trifft die starke Senkung der Reallöhne im Ergebnis des Siebenjährigen Krieges und im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts für Rostock voll zu.¹⁰⁰ – Die von der Armenanstalt berechneten Lebenshaltungskosten für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie (2 Erwachsene, 2 Kinder bis 12 Jahre, 1 Säugling) in Hamburg 1788 liegen mit 306 Mark, 14 Schilling, 11 Pfennigen, also rund 150 Talern, etwas niedriger, als die von Krüger für Preußen errechneten. Die hier veranschlagten Sätze waren aber auch außerordentlich niedrig, Kartoffeln waren die Hauptspeise, an Fleisch sollte ohnehin „kein Arbeiter von den unteren Classen denken“ dürfen, die Sätze für Kleidung lagen unter denen für die Insassen der Armenanstalt.¹⁰¹ In Hamburg verteuerten sich die Lebenshaltungskosten der „unteren Classen“ nach den Berechnungen der Armenanstalt in den vier Jahren bis 1792 für einen allein lebenden Erwachsenen um 38%.¹⁰² Diese Angaben bestätigen also die Annahme, daß die von Krüger errechneten Sätze für einen größeren Raum verallgemeinert werden können. Die von Engelsing angegebene Summe von etwa 65 Talern als Existenzminimum für eine arme Familie scheint demgegenüber entschieden zu niedrig, sollte aber auch die Reproduktion der Arbeitskraft nicht ermöglichen.¹⁰³

Folgende Rückschlüsse auf die Lage der vorproletarischen Schichten in Rostock sind möglich: Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war es unter der Voraussetzung voller Beschäftigung den Schiffszimmerergesellen in der Regel und den Maurer-, Tischler- und Zimmerergesellen sowie dem größten Teil der privilegierten Lohnarbeiter an-

⁹⁹ Krüger, S. 353.

¹⁰⁰ Vgl. auch: Schildhauer, Tagelöhnererhebungen, S. 1256 ff.

¹⁰¹ Kraus, S. 52 ff.

¹⁰² Ebenda, S. 54.

¹⁰³ Rolf Engelsing, Lebenshaltungen und Lebenshaltungskosten im 18. und 19. Jahrhundert in den Hansestädten Bremen und Hamburg. In: International review of social history. Vol. XI/1966, S. 75/76.

nähernd möglich, ihre Familien zu ernähren. Die Familien der Tagelöhner und Arbeitsleute konnten schon damals ihren Lebensunterhalt nur durch die ständige Mitarbeit der Frauen bestreiten. Nach dem Siebenjährigen Krieg war es einem stets wachsenden Teil der Lohnarbeiterfamilien (1769 sicher schon den in der untersten Steuergruppe zusammengefaßten beinahe 70%) auch bei Mitarbeit aller arbeitsfähigen Familienangehörigen nicht mehr möglich, das Existenzminimum zu erreichen, sie mußten ihre Lebenshaltung immer dürftiger einrichten und schließlich unter das für die Reproduktion der Arbeitskraft notwendige Maß einschränken.

Wie ist es zu erklären, daß die vorproletarischen Schichten sich trotz ihrer elenden Lage kaum an den inneren Auseinandersetzungen in Rostock zwischen 1748 und 1789 beteiligt haben? Die Gründe liegen einmal in dem noch näher zu erörternden Charakter der Bewegung selbst, zum anderen aber auch in der starken direkten Abhängigkeit der vorproletarischen Schichten von den Rostocker Kaufleuten. Die Dienstboten als die zahlenmäßig stärkste Gruppe der vorproletarischen Schichten waren in so starkem Maße von ihrer Dienstherrschaft abhängig, daß für sie schon aus diesem Grunde eine Beteiligung an sozialen und politischen Auseinandersetzungen nicht möglich war. Aber auch die Tagelöhner und Arbeitsleute waren von den Kaufleuten bzw. der Ratsoligarchie direkt ökonomisch abhängig; sie waren als Hilfskräfte im Handel und beim Beladen und Entladen der Schiffe beschäftigt, oder sie führten die verschiedenen städtischen Bauarbeiten aus.

Bei dem Stande der ökonomischen Entwicklung Mecklenburgs war der Bedarf an Lohnarbeit begrenzt, die Lohnarbeiter mußten sich also den Arbeits- und Lebensbedingungen fügen, die ihnen die Rostocker Kaufleute boten. Jede Bildung blieb diesen Schichten versagt,¹⁰⁴ dadurch wurde es ihnen zusätzlich erschwert, zu einem realen Bewußtsein ihrer Lage und zu Widerstandsaktionen zu finden. Infolge der rapide fortschreitenden Verelendung der Unterschichten am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die besonders die vorproletarischen Schichten traf, kam es dann aber in den Ereignissen der Rostocker „Butterrevolution“ am 28./29. Oktober 1800 zu spontanen Aktionen der vorproletarischen Schichten, die die Rostocker Kaufleute in tiefen und nachhaltigen Schrecken versetzten.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Von 20 Arbeitsleuten, die am 16. 2. 1764 ihre Klagen an die Deputierten einreichten, konnte nur einer seinen Namen schreiben, die andern mußten ein Kreuz dorthin setzen. Die Angehörigen der Ämter konnten durchweg eine Unterschrift leisten, die Alterleute konnten im allgemeinen schreiben, waren vielfach in der Lage, kleinere Bittschriften selbst aufzusetzen, wenn auch stark fehlerhaft.

¹⁰⁵ Schildhauer, Tagelöhnererhebungen. Die Aufstellung der Verurteilten beweist, daß es sich bei dieser Erhebung um eine von den vorproletarischen Schichten getragene Aktion gehandelt hat.

2. Die Gewerbetreibenden

Zu den Gewerbetreibenden rechnen hier, wie aus Tabelle 8 ersichtlich, alle kleinen Warenproduzenten, die Kleinhändler und die den Warentransport durchführenden Gewerbe.¹⁰⁶

Die Handwerker, die gewerblichen kleinen Warenproduzenten, waren die zahlreichste Gruppe und der Kern der Gewerbetreibenden. Nun war die Gesamtheit der Handwerker zwar ebensowenig wie die Gesamtheit der Gewerbetreibenden mit den Angehörigen der Ämter identisch – unter den Handwerkern gab es etliche Konzessionisten, zu den Ämtern gehörten auch Lohnarbeiter und Kleinhändler –, aber die große Mehrzahl der Handwerker war Mitglied eines Amtes, und die Ämter umfaßten vor allem Handwerker. Die Ämter spielten als ökonomische, soziale und politische Organisation der Handwerker eine bedeutende Rolle in Rostock. Im Rahmen der Ämter führten die Handwerker ihren Kampf gegen die ökonomische Bedrückung durch die Kaufleute und gegen die feudale Ratsoligarchie. Im Rahmen der Ämter erlangten sie schließlich eine beschränkte Beteiligung am Stadtregiment. In der Ämterorganisation lag also ein wesentlicher Vorteil der Mehrzahl der Gewerbetreibenden gegenüber den vorproletarischen Schichten.¹⁰⁷ Obwohl die Rostocker Ämter schon seit dem Mittelalter in ihrer Selbständigkeit durch das Aufsichtsrecht des Rates, durch das Recht des Rates zum Erlaß der Amtsrollen und anderer die Ämter betreffender Verordnungen und durch die vom Gewett ausgeübte Gerichtsbarkeit stark eingeschränkt waren,¹⁰⁸ ist es dem Rat also auch mit Hilfe des Reichsgesetzes von 1731 nicht gelungen, die Ämter botmäßig zu machen, sie in eine Aufsichtsbehörde des

¹⁰⁶ Auf Grund ihrer besonderen Bedeutung innerhalb der Wirtschaft der Seestadt Rostock und ihrer sozialökonomischen Stellung an der oberen Grenze der Gewerbetreibenden wurden die Schiffer innerhalb der Gewerbetreibenden zu einer besonderen Gruppe zusammengefaßt. – Die Einbeziehung der Witwen in diese Schicht ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei den Witwen dieser Steuerkategorien sicher um die Frauen gehandelt hat, die für bestimmte Zeit den Gewerbebetrieb ihres Mannes weiterführten. Für die Witwen wurden andere Steuerkategorien gewählt, da sie durchweg niedriger besteuert wurden, als es dem Beruf ihrer verstorbenen Ehemänner entsprochen hätte, über 4 Rtl. steuerten fast ausschließlich Kaufmannswitwen.

¹⁰⁷ Zwar hatten auch einige lohnarbeitende Gewerbe ein Amt, ja es gab sogar die Gesellenämter der Schiffszimmerer-, Maurer- und Hauszimmerergesellen, aber es bestand eine erhebliche Differenzierung zwischen den Ämtern: Die Ständeeinteilung ging mitten durch die Ämter, die Arbeitsleute durften den Gewerben, die keine „Jungens“ ausbildeten, Konkurrenz machen (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. II, Fasc. VII, Vollmacht der Arbeitsleute, Rost. 16. 2. 1764), und diese teilweise sehr zahlreichen Ämter erhielten später keinen Sitz im Hundertmänner-Kollegium.

¹⁰⁸ Vgl. Kurt Leps, Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsbll., 58. Jg. 1934, 59. Jg. 1935.

Rates über einen wesentlichen Teil der Rostocker Bürger umzuwandeln.¹⁰⁹ Die überwiegend regressiv Rolle der ökonomischen Funktion der Ämter bleibt von diesen Feststellungen natürlich unberührt.

Die Gewerbetreibenden machten etwa 41% der Stadtbevölkerung aus. Unter Zugrundelegung dieser Familiengröße von 4,25 (s. o. Anm. 83) wurde der Umfang der Schicht der Gewerbetreibenden mit 4127 Personen errechnet. Das entspricht etwa dem Anteil der vorproletarischen Schichten. Diese für die Wirtschaft der Stadt bedeutende und umfangreiche Schicht war in sich außerordentlich stark differenziert, sie umfaßte den armen Leineweber wie den reichen Schiffer. Es soll versucht werden, mit Hilfe der aus den Billettgeldregistern gewonnenen Ergebnisse zu einer differenzierten Einschätzung zu gelangen.

Die in der Steuergruppe incl. 1,24 Rtl. erfaßten Gewerbetreibenden müssen als Arme oder Verarmte bezeichnet werden. Sie werden kein größeres Einkommen als ein Tagelöhner gehabt haben, denn die Tagelöhner entrichteten ja den gleichen Steuersatz. Sie haben also mit ihren Familien sicher unter dem für die Reproduktion der Arbeitskraft notwendigen Existenzminimum gelebt. Diese Gruppe umfaßte 1769 rund 12% der Gewerbetreibenden. Bei keinem Gewerbe befinden sich alle Mitglieder in dieser Gruppe. So sind beispielsweise arm: 9 von 71 Schustern, 10 von 35 Leinewebern, 4 von 13 Müllern, 5 von 21 Ackersleuten, 4 von 9 Nadlern, 14 von 72 Drögeköpern und Haken, 9 von 46 Gärtnern.

Die Hälfte der Gewerbetreibenden befindet sich in der Steuergruppe incl. 3 Rtl. Hier tritt eine deutliche Konzentration einzelner Gewerbe auf. Die Mehrzahl der Schuster, Leineweber, Pantoffelmacher, Böttcher, Drechsler, Tischler, Tuchmacher, Perückenmacher, der Haken und Drögeköper, der Ackersleute, Fischer und Gärtner steuern in dieser Gruppe. Diese Gewerbetreibenden werden ein Einkommen gehabt haben, das etwa dem der Zimmerergesellen und der Träger und Karrenfahrer entsprach, die die gleichen Beträge zum Billettgeld zahlen mußten. Sie werden nicht viel weniger als 100 und kaum mehr als 150 Rtl. jährlich zur Verfügung gehabt haben und konnten somit das Existenzminimum ihrer Familie ungefähr gewährleisten. Ihre Existenz ist damit aber keineswegs als gesichert zu bezeichnen. Veränderungen auf dem Markt, Kriege und damit zusammenhängende Teuerung, persönliche Schicksalsschläge wie Krankheit und Alter konnten sie jederzeit dieser Existenz berauben,

¹⁰⁹ Offensichtlich begann der Rostocker Rat sich für das auch in Mecklenburg und Rostock publizierte Reichsgesetz und die darin enthaltenen Einwirkungsmöglichkeiten erst nach dem Ausbruch der inneren Unruhen stärker zu interessieren, denn die Gewerker klagen in der 27. Beschwerde, der Rat habe seit 1730 niemals begehrt, bei Amtsversammlungen dabeizusein, wolle aber jetzt während des Recurses zu allen und jeden Versammlungen der Gewerker Vertreter entsenden. (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII B, ad Prot. N 88, ad Bl. 1318.)

sie in die Reihen der Verarmten hinabdrücken. Besonders die in den Ämtern zusammengeschlossenen kleinen Handwerksmeister versuchten, sich gegen dieses Schicksal zu wehren, indem sie den aussichtslosen Kampf gegen die Kaufleute um ihren Anteil am Markt führten, indem sie den Kreis der Produzenten möglichst klein hielten, d. h. die Ämter schlossen oder die Neuaufnahme von Meistern durch komplizierte und teure Aufnahmeverfahren erschwerten,¹¹⁰ und indem sie bei steigenden Lebensmittel- und Rohstoffpreisen die Preise ihrer Produkte zu erhöhen versuchten.¹¹¹ Da keines dieser Mittel mit durchgreifendem Erfolg angewandt wurde, mußte die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fortschreitende allgemeine Verteuerung des Lebensunterhalts die Tendenz zur fortschreitenden Verelendung und Differenzierung der Handwerker und anderen Gewerbetreibenden mit sich bringen.

Die Verelendung und Differenzierung der zünftlerischen kleinen Warenproduktion führte jedoch vorläufig noch nicht zu einer Verminderung dieser Schicht, weder ihrer absoluten Zahl nach, noch hinsichtlich ihres Anteils an der Bevölkerung der Stadt. Die Zahl der Zunfthandwerker und Kleingewerbetreibenden wuchs bis zum Jahr 1835 recht kontinuierlich noch um etwa 50% auf 1287 an und blieb erst mit dem Einsetzen der industriellen Revolution deutlich hinter dem Anwachsen der Einwohnerzahl Rostocks zurück. Erst dann wurden in größerem Umfang kleine Warenproduzenten zu Lohnarbeitern.¹¹²

Die Nachforschungen von D. Saalfeld, die deutlich auch auf die Schwierigkeit außerordentlich lückenhaften, vereinzelt überlieferten Materials stießen, bestätigen, daß die Mehrzahl der Handwerker noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Einkommen erarbeitete, das unter 200 Talern im Jahr lag.¹¹³ Saalfeld weist in einer auf Grund von Steuerunterlagen gewonnenen Übersicht über das jährliche Einkommen von Handwerkern und Arbeitern in Weimar im Jahre 1820 aus, daß ein Viertel der Weimarer Handwerker weniger als 100 Taler Einkommen hatte und da-

¹¹⁰ Die Unkosten bei der Meisterwerdung waren, gemessen an den Gesellenlöhnen, hoch. So mußte ein Fremder folgende Sätze zahlen: Bei den wohlhabenden Ämtern der Bäcker, Kürschner, Knochenhauer, Goldschmiede, Barbieri und Färber zwischen 29 und 41 Rtl., bei den ärmeren Ämtern im allgemeinen zwischen 7 und 20 Rtl. Sogar die Karrenfahrer mußten insgesamt 11 Rtl., die Altschuster 8½ Rtl. und die Kornmesser 18 Rtl. zahlen (StaR, Rep. 1017. II.33.).

¹¹¹ Aus diesem Grunde protestierten die Handwerker bei der herzoglichen Kommission gegen die 1764 vom Rat erlassene Taxordnung. Diese Taxordnung war keine umfassende Preisverordnung (die Waren der Kaufleute waren darin nicht erfaßt), sondern einfach ein Lohnstop für die Handwerker und Lohnarbeiter. (Vollständige Sammlung, Bd. 1, S. 226 ff. Dort klagen der Schuster, Raschmacher, Tischler, Böttcher, Zinngießer, Pantoffelmacher, Leineweber, Bruch- und Straßenfischer gegen die Taxordnung.)

¹¹² Helga Schultz, Zur Herausbildung der Arbeiterklasse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Wiss. Zs. d. Univ. Rostock, Jg. XXI, 1972, Ges.- u. sprachwiss. R., H. 2, S. 242 ff.

¹¹³ Saalfeld, S. 72-89.

mit in derselben Lage war wie die 377 Handwerksgelesen und die 840 Tagelöhner und Bedienten der Stadt. Die Hälfte der Weimarer Handwerker verdiente 100 bis 200 Taler im Jahr, und erst das letzte Viertel verkörperte mit mehr als 200 Talern Jahreseinnahme eine abgestufte Wohlhabenheit.¹¹⁴

Wichtig für die Beurteilung der Situation der kleinen Warenproduzenten ist die Frage der Ausbeutung von Lohnarbeit. Für die in den unteren beiden Steuergruppen bis incl. 3 Rtl. erfaßten Handwerker war meiner Ansicht nach die Ausbeutung von Gesellenarbeit nicht typisch. Die Tabelle 2 und 3 zeigt, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die Gesellenzahl entschieden unter der Meisterzahl lag. Es standen 1014 Angehörige der Ämter (darunter allerdings auch die lohnarbeitenden Ämter) und 291 Konzessionisten (ebenfalls zum Teil Lohnarbeiter) den 537 Gesellen und 63 Gehilfen gegenüber. Auch wenn man die lohnarbeitenden Gewerbe ausscheidet, bleibt noch ein deutliches Überwiegen der Meisterzahl. Nur bei den Bäckern, Schmieden, Töpfern und bei den Mauerer- und Zimmerermeistern überwiegt die Gesellenzahl. Da die Differenzierung der Einkommen und Vermögen einer mindestens gleich starken Differenzierung der handwerklichen Betriebsgrößen entsprechen muß, wird sicher mindestens die Hälfte der kleinen Warenproduzenten in Rostock keine Lohnarbeit ausgebeutet haben. Es konnte zwar erst für das Jahr 1835 eine detaillierte Untersuchung der Verteilung der handwerklichen Hilfskräfte (einschließlich der Lehrlingen, Knechte und Mägde) vorgenommen werden, diese Zahlen dürften aber gewisse Rückschlüsse auch noch auf das 18. Jahrhundert erlauben, da die wirtschaftliche Struktur der Stadt zu dieser Zeit noch wenig verändert war. Von 1287 Handwerkern arbeiteten 744, das sind 57,7%, ohne jede Hilfskraft.¹¹⁵ – Eine prinzipiell gleiche Situation wird schon für das Jahr 1685 für Münster ausgewiesen. Dort gab es 673 Gewerbebetriebe mit insgesamt nur 224 Gesellen, 215 Lehrlingen und 38 Jungen. 340 Betriebe (50,5%) hatten keinen männlichen Gehilfen, 233 Betriebe (34,6%) arbeiteten mit einem männlichen Gehilfen, 72 Betriebe (10,7%) hatten zwei männliche Gehilfen, und erst die restlichen 28 Handwerksbetriebe hatten 3 bis 7 männliche Hilfskräfte.¹¹⁶ Aber auch in Weimar lag 1820 die Zahl der Meister (440) höher als die der Gesellen (377);¹¹⁷ ebenso in Bielefeld 1733 (394 Meister, 45 Gesellen, 40 Lehrlinge).¹¹⁸ – Es ist die Frage, ob das Überwiegen der Meisterzahl über die Gesellenzahl und damit die Tatsache, daß ein großer Teil der handwerklichen kleinen

¹¹⁴ Ebenda, S. 73.

¹¹⁵ Schultz, S. 246, Tab. 3.

¹¹⁶ Heidemann, S. 70.

¹¹⁷ Saalfeld, S. 73.

¹¹⁸ Siegfried Pohl, Studien zur soziologischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur Bielefelds im 18. Jahrhundert, in: 59. Jahresbericht d. Historischen Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg, Jg. 1956/57, Bielefeld 1958, S. 7–10.

Warenproduzenten keine Lohnarbeit ausbeutete, erst Ergebnis der wachsenden Verelendung des Zunfthandwerks während der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus ist. Oder handelt es sich um generelle Eigentümlichkeiten der handwerklichen Produktion im Feudalismus überall dort, wo sich kein ausgesprochenes Exportgewerbe entwickelte?

Ein Drittel der Gewerbetreibenden steuerte in der Gruppe incl. 6 Rtl. Für diese Gruppe gilt im Unterschied zur vorigen, daß die hier Vereinigten über eine relativ gesicherte Existenz verfügten. Zu dieser Gruppe gehören vor allem folgende Gewerbe: Barbieri (6 von 7), Bäcker (13 von 26), Böttcher (8 von 28), Fuhrleute (7 von 15), Goldschmiede (6 von 7), Drögeköper (14 von 72), Schmiede (12 von 21), Schneider (28 von 52), Schiffer (19 von 46), Herbergiere (alle 9), Knopfmacher (8 von 9), Knochenhauer (15 von 27).

Als ausgesprochen wohlhabend müssen die Gewerbetreibenden der Steuergruppe incl. 10 Rtl. bezeichnet werden. Es handelt sich hier u. a. um 9 Bäcker, 3 Schneider, 2 Färber, 6 Gerber, je einen Kürschner, Knochenhauer, Müller und Schmied und vor allem um 16 Schiffer. Drei weitere Schiffer mußten sogar über 10 Rtl. steuern. Die wohlhabenden Schiffer und in Einzelfällen auch wohlhabende Handwerksmeister wurden Kaufleute, wenn sie die notwendigen Geldmittel erworben hatten. Das Bürgerbuch weist zwischen 1755 und 1800 zwölf Fälle aus, in denen Schiffer die Kaufmannschaft gewannen, und vier Fälle, in denen das anderen Gewerbetreibenden gelang.

Es ist sichtbar geworden, daß eine Differenzierung sowohl zwischen den einzelnen Ämtern bzw. Gewerben, als auch innerhalb der Gewerbe und Ämter bestand. Ämter oder Gewerbe mit einem hohen Anteil wohlhabender und in gesicherten ökonomischen Verhältnissen lebender Mitglieder waren: Schiffer, Bäcker, Gerber, Knochenhauer, Kürschner, Schmiede, Goldschmiede, Barbieri, Schneider, Knopfmacher, Fuhrleute und Herbergierer. Die Gewerbe mit überwiegend solchen Mitgliedern, die nicht mehr als das Existenzminimum erarbeiten konnten, wurden schon genannt. Die Differenzierung innerhalb der Gewerbe trifft auf alle Berufsgruppen zu. So waren beispielsweise 9 Schuhmacher verarmt, 15 wohlhabend, die übrigen in der Steuergruppe incl. 3 Rtl.; 3 Knochenhauer waren verarmt, 8 lebten am Existenzminimum, 15 waren wohlhabend, 1 vielleicht reich zu nennen.

Die wohlhabenden Gewerbetreibenden machten 1769 nur 5% der Gesamtzahl aus. Man kann also bei der Beurteilung der Lage der Handwerker und anderen Gewerbetreibenden nicht von dieser kleinen Gruppe ausgehen, ausschlaggebend ist die Tatsache, daß mehr als 60%, also fast zwei Drittel der Gewerbetreibenden, am Existenzminimum oder darunter in mehr oder minder ungesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Die dürftige und unsichere ökonomische Lage der meisten Gewerbe-

treibenden Rostocks als Ausdruck der Widersprüche der spätf feudalen Gesellschaft war eine wesentliche Ursache dafür, daß diese Schicht zum Träger der inneren Unruhen in der Stadt zwischen 1748 und 1788 wurde.

3. Die Kaufleute

Da ein Manufakturbürgertum in Rostock fehlte, lag die ökonomische Macht in der Stadt ganz bei den Kaufleuten. Sie stellten auch die führende soziale Schicht der Stadt dar. Unter dem Begriff der Kaufleute sind hier nicht nur die als Kaufleute direkt bezeichneten, sondern auch die Brauer, Gewandschneider, Gewürzhändler, Seidenhändler, Weinhändler und Eisenkrämer zu verstehen. Seit 1735 war die gesamte Rostocker Kaufmannschaft in der Kaufmannskompanie zusammengefaßt, einer Gründung, die von den Werkern in der Folgezeit auf das heftigste und ohne Erfolg bekämpft wurde. Jeder, der in Rostock Handel treiben wollte, von der Hökerei natürlich abgesehen, mußte Mitglied der Kompanie werden. Die Kompetenz der Kompanienossen war dabei keineswegs auf den Großhandel festgelegt, sondern umfaßte auch den Detailhandel, das dokumentiert schon die Bezeichnung eines wesentlichen Teils der Mitglieder als „Krämer“. Die älteren besonderen Kompanien der Brauer, Gewandschneider und Krämer bestanden auch nach der Gründung der Kaufleutenkompanie innerhalb dieser weiter.¹¹⁹

Die Schicht der Kaufleute umfaßte nur 7% der Stadtbevölkerung, dieser geringe Prozentsatz stand in schroffem Gegensatz zu dem bedeutenden Anteil der Kaufleute an der ökonomischen und politischen Macht in der Stadt. Die 10 Kaufleute, die Ratsherren waren, sind hinzugezählt. Bei einer Familiengröße von 4,25 hätten demnach 693 Personen in diese Schicht gehört.

Der Reichtum der Rostocker Kaufleute hielt sich, verglichen mit dem Reichtum der bedeutendsten Hamburger Handelshäuser, sicher in relativ bescheidenen Dimensionen.¹²⁰ Leider konnten keine Angaben über die absolute Höhe der Vermögen ermittelt werden. Gewisse Rückschlüsse lassen sich aus den zu Zwecken der preußischen

¹¹⁹ Vgl. StaR, Kaufleutenkompanie, Historische Notizen zur Geschichte der Kaufmannskompanie, zusammengestellt von Ernst Dragendorff, 5. Febr. 1914. StaR, Statut der Kaufmannskompanie, Druck.

¹²⁰ Engelsing, S. 91: „Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gehörten für einen reichen hanseatischen Kaufmann der Besitz eines großen Stadthauses, Equipage, vier bis sechs Pferde, zahlreiche Dienerschaft, ein Landgut mit einer stattlichen Villa, Gastmähler, ein Anhang von unterstützungsbedürftigen Verwandten und ein oder zwei verschwenderische Söhne zum üblichen Kreis der repräsentativen Annehmlichkeiten und Lasten.“ Der Hamburger Kaufmann Parish gab im Durchschnitt der Jahre 1756 bis 1801 jährlich 70 000 Mark Banco aus, das entsprach fast 35 000 Talern jährlich (ebenda).

Kontributionen der Stadt geliehenen Summen¹²¹ und aus einigen Testamenten¹²² von Angehörigen der Rostocker Ratsoligarchie ziehen. So vermachte der Bürgermeister Krauel in seinem am 28. Februar 1750 ausgefertigten Testament den milden Stiftungen und der Jacobikirche zusammen 1200 Rtl. Der Ratsherr und Kaufmann Bauer vermachte am 6. November 1749 zu gleichen Zwecken 750 Rtl. Der Bürgermeister Danckwardt hatte jede seiner vier Töchter mit 1400–1500 Rtl. ausgesteuert und wollte seinen beiden Söhnen ein Erbe von gleichem Wert zukommen lassen, wie aus einem Testament vom 15. Juli 1748 hervorgeht. Zusammen mit seinen beiden Häusern, die nach den Angaben des Testaments einen Wert von mehr als 4000 Rtl. repräsentierten, ergibt dies ein Vermögen von etwa 13 000 Rtl. Die Familie des Kaufmanns und Ratsherren Hoppe, die der Stadt während des Siebenjährigen Krieges 8379 Rtl. geliehen hatte, besaß Häuser im Wert von 5000 Rtl. in der Stadt.¹²³ Man wird sagen können, daß die Vermögen der Rostocker Kaufleute zwischen einigen tausend und einigen zehntausend Reichstalern lagen. – Die Rostocker Kaufleute und andere Angehörige der Oberschicht verfügten zwar über Landbesitz, jedoch nicht in bedeutendem Umfang, wie Tabelle 11 ausweist.

Tabelle 11
Grundbesitz Rostocker Bürger im Rostocker Distrikt¹²⁴

| Besitzer 1779 | Gut | Steuerbarer Hufenbestand 1779 | | Besitzer 1787 |
|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|------------------------|--|
| | | Hufen | Scheffel | |
| | | Erben des Rats- herrn Lange | Huckstorf Wahrstorf | |
| Dr. Spalding | Groß Kussewitz | 3 1/4 | 31 23/32 | Dr. Spalding |
| Spaldingsche Kreditores | Klein Kussewitz und Finkenberg | 2 3/4 | 44 18/32 | Ratsherr Ch. L. J. Behm Justizrat C. Fr. W. |
| Ratsherr Prehn | Hohen Schwaß | 3 | 16 3/32 | Baron v. Nettelblatt |
| Besitz der Stadt Rostock | Gragetopshof | 2 | 11 16/32 | Bürgermeister Balekes Erben |

¹²¹ Vgl. oben, Anm. 60.

¹²² StaR, Testamente in chronologischer Ordnung.

¹²³ Testament Christian Hinrich Hoppe, Rost. 15. Dez. 1759. Der Hausbesitz setzt sich folgendermaßen zusammen: Ein Packhaus mit zwei dazugehörigen Wohnbuden im Wert von 1000 Rtl., ein Wohn- und Brauhaus mit drei dazugehörigen Wohnbuden und einem Wohnkeller im Wert von 4000 Rtl.

¹²⁴ StaR, Rep. 1008, Rostocker Distrikt, Güterkataster v. 1779; – Meckl. Staatskalender 1788. – Die Angaben beziehen sich darin auf das Jahr 1787.

Außerhalb des Rostocker Distriks hatten Rostocker Bürger nach Ausweis des Staatskalenders 1788 kaum Grundbesitz. Die Erben des Ch. J. Bernhard Stein besaßen in Brockhusen im Amt Schwaan Grundbesitz im Umfang von rund 450 steuerbaren Scheffeln.

Der Wohlstand der Rostocker Kaufleute zeigte sich auch in teilweise umfangreichem Hausbesitz. Nach dem Haus- und Budenregister 1764/65 besaßen zum Beispiel der Kaufmann und Ratsherr Christian Hinrich Hoppe 3 Häuser, 6 Buden und einen Keller, der Ratsherr und Kaufmann Johann Jacob Lange 3 Häuser, 1 Bude und 2 Keller, der Ratsherr und Kaufmann Ephraim Wendt 5 Häuser und 1 Bude, der Ratsherr und Kaufmann Christian Friedrich Westphal 3 Häuser, 3 Buden, 4 Keller und 1 Speicher, der Kaufmann Vincent Wiese 4 Häuser, 9 Buden, die aber fast alle wüst standen, und 2 Keller.¹²⁵ Die Handwerker und Arbeitsleute wohnten also vielfach bei den Kaufleuten in deren Buden und Kellern zur Miete. Dieser Umstand trug zur Abhängigkeit dieser Schichten von den Kaufleuten bei und vermehrte die Widersprüche in der Stadt.

Wenn der Reichtum der Rostocker Kaufleute auch, gemessen an dem der großen Hamburger Handelshäuser, gering war, so bestand doch zwischen den Kaufleuten und der großen Masse der Rostocker Bevölkerung eine tiefe soziale Kluft. Dies wurde von den Kaufleuten auch ganz äußerlich demonstriert, indem sie sich den Herrentitel beileigten, der früher nur den Ratsherren zugestanden hatte.¹²⁶ Die Kaufleute waren die ökonomisch, sozial und politisch führende Schicht der Stadt. Die Kaufleute bildeten die soziale Basis des Rates, in ihrem Interesse übte die Ratsoligarchie die Macht in der Stadt aus, wie noch zu zeigen sein wird.

Die handelskapitalistische Ratsoligarchie tritt in Rostock im 18. Jahrhundert nicht durch besonders starke Abgeschlossenheit hervor. Die 95 zwischen 1699 und 1797 gewählten Ratsherren kamen aus 72 verschiedenen Familien, die allerdings untereinander in schwer feststellbarem Maße verschwägert waren. Nur 53 dieser 95 Ratsherren waren gebürtige Rostocker, die anderen kamen aus mecklenburgischen Mittelstädten (Parchim, Güstrow, Neubrandenburg, Ribnitz u. a.) und aus anderen Städten des weiteren norddeutschen Raumes. Hier haben wir zweifellos eine spezielle Folgerscheinung der Rostocker Handelsbeziehungen vor uns. Einige Familien gehörten deutlich zum engeren Kreis der Ratsfamilien, die über mehrere Generationen hinweg einen Platz im Rat behaupten konnten: So waren die Familien Beselin, Hill, Peter-

¹²⁵ StaR, Bürgerschaft, Bd. 132, Haus- und Budenregister von der Stadt Rostock.

¹²⁶ Gegen diese Anmaßung protestierten die Gewerker in ihren Gravamina (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII/B, ad Prot. Nr. 88, ad 1318) ebenfalls. Einige wohlhabende Ämter, vor allem die Bäcker und Gerber, forderten dagegen den Titel auch für sich (StaR, Recurs, Bd. 10, „Unvorgreifliche Gedanken des Bgm. Baleke“, Rost. April 1766).

sen, Prehn und Dörcks je dreimal, die Familien Eyler, Taddel, Nettelblatt, Lange, Wiese, Möller, Hülsenbeck, Quistorp, Hoppe, Meyer, Schröder und Schwabe je zweimal während dieses Jahrhunderts im Rat vertreten.¹²⁷ Man sollte trotz dieser relativ großen Offenheit für alle kapitalstarken Familien der Oberschicht auch hier von Patriziat sprechen. Die Monopolisierung der politischen Macht in der Stadt in den Händen einer doch zur Zeit immer nur kleinen Zahl miteinander versippter und durch gleiche wirtschaftliche Interessen verbundener Familien war auch in Rostock im 18. Jahrhundert gegeben.

Die Rostocker Kaufmannsfamilien entsandten ihre Mitglieder auch in die akademische Laufbahn, so daß die Rostocker Syndici und gelehrten Bürgermeister zum Teil ebenfalls aus der handelskapitalistischen Oberschicht der Stadt stammten, so zum Beispiel die Bürgermeister und Syndici Dr. Valentin Johann Beselin, Dr. Hinrich Nettelblatt und Dr. Michael Eberhard Prehn.¹²⁸ Angehörige der Rostocker Kaufmannsfamilien traten auch als hohe Beamte in den Dienst des Herzogs oder der Landstände, so wurde z. B. der ehemalige Rostocker Bürgermeister Johann Christian Petersen 1748 Geheimer Kanzleirat des Herzogs Christian Ludwig und bald darauf wirklicher Regierungsrat;¹²⁹ Carl Friedrich Wilhelm Freiherr von Nettelblatt (ein Verwandter des Bürgermeisters N.) wurde Hofkanzleirat in Rostock und heiratete eine Tochter des Ratsherrn Prehn.¹³⁰ Der Landsyndicus Taddel entstammte ebenfalls einer einflußreichen Rostocker Familie. – Diese Verbindungen haben zweifellos die Macht der handelskapitalistischen Oberschicht der Stadt erhöht.

Neben den Kaufleuten gab es noch einen Personenkreis in der Stadt, der größtenteils ebenfalls zur Oberschicht zu zählen ist: die Akademiker (Advokaten, Professoren und Prediger) und die adligen Einwohner (in der Stadt lebende Rittergutsbesitzer, Deputierte der Ritterschaft beim Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft, adlige herzogliche Räte, Offiziere der herzoglichen Garnison u. ä.). Diese Einwohner waren eximiert, das heißt, von der Pflicht, die Bürgerschaft der Stadt zu gewinnen, befreit. Dieser Personenkreis war an der Machtausübung innerhalb der Stadt prinzipiell nicht beteiligt, abgesehen natürlich von den gelehrten (d. h. mit dem Dr. jur. versehenen) Ratsmitgliedern und Bürgermeistern. Daß die Akademiker selbst dann nicht das Bürgerrecht der Stadt erwarben, wenn sie in diese höchsten städtischen Ämter aufrückten, zeigt, wie sehr dieses Recht eine mehr oder weniger lästige Pflicht geworden war. – Einen Anhaltspunkt für den zahlenmäßigen Umfang dieses Personenkreises gibt das Haus- und Budenregister von 1764/65. Daraus sind natürlich

¹²⁷ StaR, Ratswahlbuch.

¹²⁸ Ebenda.

¹²⁹ Ebenda, Eintragung anlässlich des Ausscheidens aus dem Rat 1748.

¹³⁰ StaR, Familienakten N., Akte Nettelblatt.

nur die Eximierten zu ersehen, die eigene Häuser in der Stadt besaßen. Es sind dort als Hausbesitzer 21 Akademiker, 14 Adelige und 12 herzogliche Räte aufgeführt, darunter die Geheimen Räte von Klein und von Bassewitz, die sicher nicht ihren ständigen Wohnsitz in Rostock hatten.¹³¹

4. Gliederung nach Einkommens- und Vermögensschichten

1652 führte der Rat eine Einteilung der ganzen Bürgerschaft in drei Stände ein, eine Einrichtung, die auch in anderen norddeutschen Städten bestand. Es sollten zählen

- zum 1. Stand: Bürgermeister, Ratsverwandte, Syndici, Doktoren, Lizentiaten, adelige Bürger, Ratsprotonotar und Ratssekretäre, Gewandschneider, Kaufleute, Brauer, vornehme Gastwirte, Kramer, die eigene Häuser haben und auch sonst in ziemlicher Nahrung sitzen;
- zum 2. Stand: die übrigen Sekretäre, Amtsschreiber des Gerichts, bestellte Prokuratoren und vornehme Handwerker, besonders die Vier Gewerker und andere, die geschlossene Ämter haben;
- zum 3. Stand: alle übrigen Handwerker und geringeren Ämter und alle übrigen Bürger.¹³²

Hier ist also die Einwohnerschaft nicht nach ihrer Stellung im Produktionsprozeß, sondern nach ihrem Wohlstand, ihrem Vermögen und ihrem daraus resultierenden gesellschaftlichen Ansehen eingestuft. Mit der Klassifizierung der Bevölkerung nach ihrem Einkommen bzw. Vermögen wird eine zweite wesentliche Seite der Produktionsverhältnisse erfaßt, die Verteilungsverhältnisse. Es muß aber dabei stets beachtet werden, daß diese Verhältnisse, von den grundlegenden Produktionsverhältnissen, den Eigentumsverhältnissen, abhängig, deren Kehrseite sind. Wenn bürgerliche Historiker vorwiegend die Verteilungsverhältnisse zur Grundlage ihrer sozialen Gliederungsversuche machen, also die Armut bzw. Wohlhabenheit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zum wesentlichen Kriterium erheben, so schließt das die Tendenz ein, die Eigentumsverhältnisse und damit die grundlegenden Klassengegensätze aus der Betrachtung zu eliminieren. Wir betrachten die Verteilungsverhältnisse als Ergänzung der wesentlichen sozialökonomischen Verhältnisse. Unter diesen Voraussetzungen soll eine Klassifizierung der Rostocker Einwohner in Unterschichten,

¹³¹ StaR, Bürgerschaft, Bd. 132, Hauß- und Budenregister.

¹³² Karl Koppmann, Rostocker Geschützwesen, in: Beitr. zur Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. IV/3, S. 70.

Mittelschicht und Oberschicht vorgenommen werden. Die Unterschichten sollen dabei jene Einwohner und Bürger umfassen, die unter oder am Existenzminimum lebten (das wären die in den Steuergruppen bis incl. 3 Rtl. erfaßten), dazu die Dienstboten und Handwerksgesellen. Die Mittelschicht bildeten jene Bürger, die zwar eine gesicherte Existenz durch ihren Gewerbebetrieb hatten, aber ohne eigentliches Vermögen waren, d. h. die bis incl. 6 Rtl. Steuernden. Zur Oberschicht, den Wohlhabenden und Reichen, zählen die über 6 Rtl. Billettgeld Zahlenden, außerdem die Ratsherren und hausbesitzenden Eximierten.

Tabelle 12

Einkommens- und Vermögenschichten in der Stadt Rostock
nach Billettgeldregister 1769

| Schicht | Personenzahl mit Familienangehörigen | Anteil an der Gesamtbevölkerung in % |
|----------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| I. Unterschichten | 6936 | 69 |
| II. Mittelschicht | 1675 | 17 |
| III. Oberschicht | 999 | 10 |
| Summe ¹³³ | 9610 | 96 |

Rund zwei Drittel der Bevölkerung Rostocks lebten zu dieser Zeit also in dürftigen Verhältnissen, gehörten zu den Unterschichten. Die Unterschichten setzten sich dabei zu etwa zwei Dritteln aus Angehörigen der vorproletarischen Schichten, zu einem Drittel aus Gewerbetreibenden zusammen. Die Zahlen machen auch deutlich, daß die Gewerbetreibenden keineswegs mit einer städtischen Mittelschicht zu identifizieren sind. Diese Mittelschicht ist außerordentlich dünn geworden.

Rostock hatte als Fernhandels- und Gewerbestadt die Grundzüge der mittelalterlichen Sozialstruktur gleich anderen Städten dieses Typs anscheinend recht genau bewahrt. Die Vorherrschaft des Handelskapitals verhinderte die breite Umwandlung der zünftlerischen kleinen Warenproduzenten in Proletarier. In dem groben zahlenmäßigen Verhältnis der städtischen Lohnarbeiter und Armen, der kleinen Warenproduzenten und der handelskapitalistischen Oberschicht zueinander werden wir wohl deutliche Analogien zu vergangenen, mittelalterlichen Zuständen finden, die in den Städten mit Manufakturindustrie wie Chemnitz, Halle oder Berlin am Ende des

¹³³ Die Differenz der hier errechneten Summe der Einwohner bis 10 000 und der Prozentzahl bis 100% ergibt sich, weil außer den hier erfaßten Steuernden, den Dienstboten, fremden Handwerksgesellen, Eximierten, noch Eximierte ohne Hausbesitz (Prediger, Angehörige der Universität, Garnison u. ä.) in der Stadt lebten, die hier nicht erfaßbar sind.

18. Jahrhunderts schon längst nicht mehr anzutreffen sind.¹³⁴ Die Veränderungen im sozialen Gefüge dieser älteren Handelsstädte unter dem Einfluß der Manufakturperiode kommen offensichtlich vor allem in einer Verschlechterung der Lage der werktätigen Schichten – vorproletarische Schichten und Gewerbetreibende – zum Ausdruck. Die Differenzierung und Verelendung großer Teile der städtischen Bevölkerung, ein seit dem späten Mittelalter voranschreitender Prozeß, hatte die sozialen Gegensätze in der Stadt bis zu einem Grade verschärft, der zum erneuten offenen Ausbruch der Konflikte führte. So kam es von 1748 bis 1788 zum offenen Kampf der Handwerker gegen die herrschende handelskapitalistische Oberschicht, am Ende des Jahrhunderts und besonders im Rostocker Butterkrieg zur gewaltsamen Empörung der vorproletarischen Schichten gegen die gleiche herrschende Schicht der Kaufleute.

Die sozialökonomische Struktur Rostocks in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie sie sich nach der Analyse des Billettgeldregisters und des Bürgerbuches darstellt, bietet ein Bild scharfer Gegensätze innerhalb der Stadtbevölkerung. Das betrifft nicht nur das Verhältnis der vorproletarischen Schichten, der städtischen Lohnarbeiter, zu den anderen Gruppen der Bürger und Einwohner. Ähnlich tief stellt sich uns die Kluft zwischen den Gewerbetreibenden, deren Kern die gewerblichen kleinen Warenproduzenten sind, und der handelskapitalistischen Oberschicht dar. Hier bestanden so tiefgreifende Unterschiede, sowohl in der Stellung im gesellschaftlichen Produktionsprozeß, als auch in der sozialen Lage und in der politischen Stellung innerhalb der Stadt, daß es nicht möglich scheint, Gewerbetreibende und handelskapitalistische Oberschicht zu einer Klasse unter dem Begriff Städtebürgertum zusammenzufassen.¹³⁵ Inwieweit sich das verallgemeinern läßt, müßte erst noch durch weitere sozialökonomische Untersuchungen spätfеudaler Städte geprüft werden. Wie im ersten Kapitel deutlich wird, würde ich eine solche Verallgemeinerung für möglich halten. Es müßte durch detaillierte Untersuchungen die Frage beantwortet

¹³⁴ Siehe z. B. für Chemnitz: Rudolf Strauß, Die Lage und die Bewegung der Chemnitzer Arbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1960; für Halle: Erich Neuß, Die Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle, Berlin 1958.

¹³⁵ Zur Stellung des Bürgertums in der feudalen Gesellschaft und seiner Struktur und Entwicklung wird zur Zeit eine grundlegende Diskussion unter den Historikern der DDR geführt. Siehe: Günter Vogler, Die Dialektik von Klassenentwicklung und sozialen und politischen Bewegungen in der Feudalgesellschaft Mittel- und Westeuropas vom 11. bis 18. Jahrhundert. Thesen zum V. Historikerkongreß der DDR (Arbeitskreis 2 a), in: ZfG, XX. Jg. 1972, H. 10, S. 1234–1240; Bericht über die Diskussion zum Referat G. Voglers von Adolf Laube, in: ZfG, XXI. Jg. 1973, H. 4, S. 443 ff. (Die Arbeitskreise auf dem V. Historikerkongreß der DDR); Brigitte Berthold Evamaria Engel/Adolf Laube, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: ZfG, XXI. Jg. 1973, H. 2, S. 196–217.

werden, ob es sich bei Kaufleuten und Handwerkern nicht um zwei verschiedene Nebenklassen der spätf feudalen Gesellschaft handelt. Wenn diese Frage positiv beantwortet werden könnte, müßte man auch den sozialen Auseinandersetzungen innerhalb der spätf feudalen Städte den Charakter von Klassenauseinandersetzungen beimessen.

III. *Die innere Verfassung und Verwaltung der Stadt*

Entsprechend den tiefen inneren Gegensätzen im spätf feudalen Rostock gab es keine Institution und kein Organ aller Bürger der Stadt. Im hohen Mittelalter, in der ersten Zeit nach der Stadtgründung, wird die Bürgersprache (*bursprake*, *civiloquium*) eine solche Funktion gehabt haben. Im Laufe der Zeit war diese Bürgerversammlung aus einem Gremium der Beratung und vielleicht sogar der Mitentscheidung zur reinen Form erstarrt. Spätestens seit dem 15. Jh.¹³⁶ las zweimal jährlich (zu Matthäi am 24. Februar und zu Simon Judä am 28. Oktober) der worthabende Bürgermeister von der Rathauslaube aus die „*Bursprake*“ vor, eine durch Jahrhunderte nur wenig im Text veränderte Sammlung von Verordnungen. Zugleich mit der Sache selbst hatte also auch der Begriff eine Wandlung erfahren, ursprünglich bezeichnete er die Bürgerversammlung, später nur noch den dort verlesenen Text, die Sammlung von Verordnungen. Bei dieser Gelegenheit wurden den Bürgern auch der Steuersatz (Herbstverlesung) und die Namen der eventuell neu gewählten Ratsherren (Frühjahrsverlesung) verkündet. Der Rat schränkte diese Bürgersprachen schließlich ein, vielleicht weil er zu ähnlichen Erkenntnissen gekommen war, wie der eingangs erwähnte Justus Oldecop. Die Herbstverlesung wurde sicher schon im 18. Jahrhundert eingestellt, die Frühjahrsverlesung fand noch im 19. Jahrhundert bei Gelegenheit der etwa alle fünf Jahre erfolgenden Ratswahlen statt.¹³⁷

Die Gewerbetreibenden und ein Teil der vorproletarischen Schichten schufen sich ein eigenes Organ, die Tausende. Der Name ist im bewußten Gegensatz zu den Hundertmännern gewählt, die kein Organ der Mehrzahl der Bürger waren, sondern nur die Interessen der handelskapitalistischen Oberschicht vertraten. Die Tausende erhoben durch ihren Namen den Anspruch, die gesamte Bürgerschaft zu repräsentie-

¹³⁶ Der älteste, von Nettelblatt überlieferte Bursprakentext stammt aus dem 15. Jahrhundert. Abgedruckt bei: Ernst Dragendorff, *Die Rostocker Burspraken*, in: *Beitrr. z. Gesch. d. Stadt Rostock*, Bd. IV/2, Rost. 1905, S. 48 ff. Dort auch Abdruck aller späteren Veränderungen der Bursprakentexte.

¹³⁷ Dragendorff, S. 47 ff. – Heinrich Mann: *Die Entwicklung der Rostockschen Stadtverfassung*, in: *Beitrr. z. Gesch. d. Stadt Rostock*, Bd. I/1, Rost. 1892, S. 14.

ren, wobei die Vertreter der Tausende die Bürger unterhalb der handelskapitalistischen Oberschicht meinten, wenn sie von der Bürgerschaft sprachen. Nach meiner Kenntnis der Literatur gibt es zu der Institution der Tausende keine Parallele in anderen norddeutschen Städten.

Den Kern der Tausende bildeten die Handwerksämter, wie auch aus der synonym für Tausende gebrauchten Bezeichnung „Vier Gewerke, übrige Ämter und gesamte Bürgerschaft“ hervorgeht. Die ältesten Zeugnisse über das Bestehen der Tausende sind in den Akten über einen Prozeß gegen die Brauer und Kaufleute überliefert, der 1687 bis 1692 um das Recht des Eigenbrauens und Eigenhandelns geführt wurde.¹³⁸ Die Wurzeln scheinen aber noch weiter zu führen, bis in die Entstehungszeit des Hundertmänner-Kollegiums, da es am Ende des 16. Jahrhunderts einen ähnlichen Prozeß der Gewerker gegen die Kaufleute gab.¹³⁹ – Zu den Tausenden gehörten prinzipiell alle Rostocker Bürger, die nicht zum ersten Stand gehörten, vor allem aber die Angehörigen der Ämter. Ihre Deputierten kamen jährlich am Bartholomäustag auf dem Schusterschütting (dem Krug des Schusteramtes) zusammen, um über eventuelle Verletzungen ihrer Privilegien durch die Kaufleute zu beraten. Darüber hinausgehende „allgemeine Stadtsachen“ haben vor den Auseinandersetzungen 1748 nicht zu den Beratungspunkten gehört, wie die Deputierten der Tausende dem Rat berichteten.¹⁴⁰

Die Tausende hatten also bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts in erster Linie die ökonomischen Interessen der Gewerker vertreten und erfuhren dann im Zusammenhang mit den sozialen Auseinandersetzungen zwischen den werktätigen Schichten der Stadtbevölkerung und der handelskapitalistischen Oberschicht und der Ratsoligarchie 1748 eine nachhaltige Politisierung. Die Tausende waren nun eine politische Organisation, die über den verschiedenen und auch widerstreitenden Interessen der Ämter stand und die Kraft der Gewerker vereinigte. Auf dem Schusterschütting befand sich auch die Lade der Tausende, in der sie ihre Privilegien betreffende Schriften aufbewahrten. Das waren vor allem die Akten der erwähnten Prozesse, die dann auch von dort in das Stadtarchiv gelangt sind.¹⁴¹ Die Deputierten der Tausende waren 12–20 Älteste von Handwerkerämtern, sie hatten ihr Amt lebenslänglich inne und ergänzten sich bei Abgängen unter Hinzuziehung sämtlicher Ältester der Vier Gewerke (das waren zu dieser Zeit in Rostock die Schuster, Bäcker, Tuchmacher und

¹³⁸ StaR, Rep. 1017, 1129. Vier Gewerke gegen Brauerkompanie.

¹³⁹ Ebenda, Bericht des Rates an Herzöge (Entwurf), Juli 1686.

¹⁴⁰ StaR, Rep. 1006/1, Konvention v. 1748 A, Hauptakten b, Vol. VIII, Fasc. 6, Bl. 146. Gewetsprotokoll vom 30. Juli 1748.

¹⁴¹ StaR, Rep. 1017, 1129. Notiz des Notars Christian Büttner, Rost. 2. März 1751. Dieses Volumen enthält Akten aus der Lade der Tausende.

Schmiede) selbst. Den Vorsitz hatte der Bäckerälteste.¹⁴² Bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. anlässlich des Prozesses gegen die Kaufleute und Brauer 1687, als eine Vollmacht der Tausende nötig war, versammelten sich alle Ämter, Gewerbe und auch andere, nicht näher bezeichnete Bürger auf ihren Schüttingen oder in den Stuben ihrer Ältesten, um einzeln ihre Meinung abzugeben.¹⁴³

Die Institution der Tausende stand außerhalb der offiziellen Stadtverfassung, sie scheint 1748 dem Rat nicht einmal näher bekannt gewesen zu sein, da er anlässlich des Aufruhrs in der Stadt die Deputierten über Organisation und Entstehung befragte. Die Vier Gewerker hatten in der Stadtverfassung dagegen eine Funktion, sie mußten unter alle wichtigen Stadtverträge ihre Siegel setzen. Dies ist aber keineswegs gleichbedeutend mit einer Einbeziehung der Vier-Gewerker-Ältesten in die Entscheidung über den Abschluß der Verträge. Die lag allein beim Rat und bis zu einem gewissen Grade bei den Hundertmännern. Die Vier-Gewerke-Siegel sollten den Beitritt der gesamten Gemeinde zu den Verträgen nur symbolisieren, ohne daß deren Zustimmung erforderlich gewesen wäre; gleichzeitig vertraten diese Siegel die Hundertmänner, die kein spezielles Siegel hatten.¹⁴⁴

Das Hundertmänner-Kollegium war im Ergebnis der inneren Unruhen in Rostock in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden.¹⁴⁵ In einem von Koppmann über die Konstituierung des Kollegiums publizierten Bericht heißt es: „Obwohl hertzog Johann Albrecht, wie er die Stadt 1565 eingenommen, den bürgerbrief der 60 genommen und vorbrand und darnach etzliche mahl hundert persohnen vom Rathe gefodert, so sind doch erstlich anno 1583 den 30. Dec. als aus mangel des Rostockischen syndicats und vollmacht auf die von den Fürstlich Mecklenburgischen anwalten übergebene petitionem legitimationis praetensorum syndicorum Rostochiensium die Gemeine zu Rostock auf das Rathaus gefodert und ordentlicher weise hun-

¹⁴² StaR, Rep. 1006/1, Konv. 1748 A, Gewettsprotokoll 30. Juli 1748, a. a. O.

¹⁴³ StaR, Rep. 1017, 1129. Notariatsprotokoll über die Versammlungen der Ämter und anderen Bürger, 9. Mai bis 7. Juni 1687.

¹⁴⁴ Der Rat leitete 1720 die Ungültigkeit des Vertrages mit Friedrich Wilhelm 1702 unter anderem daraus ab, daß er nur von Bürgermeister und Rat untersiegelt, nicht von den Hundertmännern bestätigt und von den 4 Gewerkern besiegelt sei, „da doch nach der Stadtverfassung der Rat in wichtigen Stadtsachen ohne Zuziehung und Einwilligung der 100-Männer von der Bürgerschaft, nichts beschließen, und ohne, daß solches auch mit denen Siegeln der 4 Gewerk nomine derer Tausenden, und gantzen Gemeine, besiegelt worden, nichts gültig zu vollziehen vermag . . .“ (StaR, Erbverträge Nr. 178. Acta betr. Vertrag mit Friedrich Wilhelm, Schreiben des Rates an den Kaiser, Rost. 7. Juni 1720). Mindestens zu dieser Zeit hat der Rat also von der Existenz der Tausende Kenntnis gehabt.

¹⁴⁵ Siehe: Olchnowitz, Rostock; Friedrich Wilhelm Schirmmacher, Johann Albrecht I., Herzog v. Mecklenburg, Bd. 1, Wismar 1885.

dert Männer erwehlet und vom Raht confirmiret und das Syndicat zu gütlicher handlung erstlich verfertigt und versiegelt . . .¹⁴⁶

Die Initiative zur Schaffung dieser Institution lag nach diesem Bericht beim Landesherrn, der aus den Erfahrungen der früheren heftigen inneren Unruhen in der Stadt keinen neuen Erbvertrag ohne Mitwirkung von Vertretern der Gemeinde schließen wollte. Aber auch die Masse der Bürger, das heißt vor allem die Ämter, muß einen starken Druck in Richtung auf die Schaffung eines ständigen Bürgerausschusses ausgeübt haben. Anders ist nicht zu erklären, daß der zu Zwecken der Erbvertragsverhandlungen geschaffene Ausschuß zu einer ständigen Einrichtung wurde. Darauf läßt aber auch der oben zitierte Bericht schließen; denn die Gemeinde wählte zuerst 4 Vertreter aus den Vier Gewerken, diese wählten dann drei Kaufleute und drei Brauer zu sich. Dieser erste Wahlakt wurde also von den Gewerkern bestimmt. Im weiteren Ablauf der Wahl wählte dann jeder von den Zehn noch neun weitere Personen aus seinem Stand zu sich. Alle Mitglieder des Kollegiums mußten vom Rat bestätigt werden. In der Folgezeit wurde das Hundertmänner-Kollegium aber eine ganz einseitige Vertretung der Kaufleute. Von einem Wahlrecht der Gemeinde war keine Rede mehr, die Nachwahl erfolgte durch Selbstergänzung, der Rat hatte das Bestätigungsrecht. Das Kollegium war in vier Quartiere geteilt, in jedem saßen 15 Kaufleute und Brauer und 10 Gewerksbürger. Da die einfache Mehrheit den Quartiersschluß herbeiführte, konnten die Gewerker jederzeit überstimmt werden.¹⁴⁷ Das Kollegium war schon beschlußfähig, wenn 40 Mitglieder anwesend waren, die Stimmen von zwei Quartieren mit der des Rates genügten nach dieser Ordnung schon für einen Rats- und Bürgerschluß. So war es im Extremfall möglich, daß 12 Stimmen von Kaufleuten mit dem Rat einen Rats- und Bürgerschluß herbeiführten. Die Hundertmänner hatten ihr Amt grundsätzlich lebenslänglich inne und waren zu keiner Rücksprache mit den Ämtern und Kompanien verpflichtet. Die Kaufleute unter ihnen waren größtenteils mit den Ratsherren verwandt oder verschwägert.¹⁴⁸ Die Abhängigkeit des Hundertmänner-Kollegiums vom Rat war dadurch verstärkt, daß es sich nur auf Befehl des Rates versammeln und nur über die vom Rat vorgetragene Gegenstände beraten durfte.¹⁴⁹ Das Hundertmänner-Kollegium war also keine demo-

¹⁴⁶ Karl Koppmann, Berichte über die Konstituierung der Kollegien der Hundertmänner und der Sechzehner, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. IV/3, S. 94 f.

¹⁴⁷ „Revidierte Ordnung und Beliebung, welche die verordnete Hundert Bürger zu Rostock, wenn Sie von E. E. Rathe gefordert werden, in Derselben Rahtschlägen und Votiren zu halten, bewilligt und angenommen.“ Druck 1748. Wiederabdruck der Verordnung von 1670.

¹⁴⁸ STA Schw., Act. Comm. Rost. ad Vol. VIII B, ad Prot. N 88, ad 1318: Bürgerschaftliche Gravamina. Gravamen I.

¹⁴⁹ Ebenda.

kratische Kontrollinstanz, kein Organ der gesamten Bürgerschaft oder auch nur ihrer Mehrheit, sondern konnte allenfalls dazu dienen, die Politik des Rates noch besser, als dies ohnehin schon durch seine soziale Zusammensetzung gegeben war, mit den Interessen der gesamten handelskapitalistischen Oberschicht abzustimmen.

Aus den Hundertmännern wurden Deputierte zu einigen wichtigen Ratsämtern genommen, so wurden zur „Alten Kasse“ 4 Bürger deputiert, von denen bei Auszahlungen jeweils einer zugegen war. Die Kassebürger waren aber dem Kollegium nicht rechenschaftspflichtig, sondern vom Rat sogar durch Eid zu ewigem Schweigen verpflichtet. Beim Aerario, einer weiteren Stadtkasse, waren sogar 12 Bürger aus den Hundertmännern deputiert, die monatlich wechselten, so daß keiner von ihnen gründlichen Einblick bekam. Ebenfalls 12 Bürger waren von den Hundertmännern zur Akzise deputiert, je vier zur Kämmerei und zum Münz- und Mühlenamt.¹⁵⁰ Die Tätigkeit der deputierten Bürger bei den Ratsämtern beschränkte sich auf die Administration, das heißt auf die Verwaltungsarbeit. Die Oberaufsicht und die Entscheidungen im jeweiligen Kompetenzbereich lagen bei den Ratsherren, die stets das Direktorium hatten und denen natürlich auch die meisten Sporteln und Akzidentien aus diesen Ämtern zufielen.¹⁵¹ So war auch diese Einrichtung der bürgerschaftlichen Deputierten, errungen in den Auseinandersetzungen des späten 16. Jahrhunderts und verfassungsrechtlich verankert im Erbvertrag von 1584,¹⁵² zugunsten des Rates wirkungslos geworden.

Die Hundertmänner schufen sich noch ein engeres Gremium, die Sechzehner, die aber ursprünglich keine selbständige Kompetenz hatten. Sie Sechzehner wurden erstmals 1593 von den Hundertmännern gewählt, um in ihrem Auftrag das Stadtschuldenwesen zu untersuchen und mit dem Rat über Wege zur Verbesserung der Finanzlage zu verhandeln.¹⁵³ In der Folgezeit gewannen die Sechzehner jedoch immer größere Selbständigkeit, legten sich das Recht bei, sich selbst zu ergänzen, nannten sich ein eigenes Kollegium und machten selbständige Schlüsse mit dem Rat. Das Hundertmänner-Kollegium erlangte in der Auseinandersetzung mit den Sechzehnern schließlich wieder seine vollen Kompetenzen zurück; die Befugnisse und der Status der Sechzehner als Deputierte der Hundertmänner wurden in einem Vergleich am

¹⁵⁰ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. IX D, Fasc. I.21: Bericht des Rates auf Erfordern der Kommission über die Regimentsbestellung in der Stadt, Rost., d. 1. Sept. 1770.

¹⁵¹ Ebenda. Von den Deputierten Bürgern war um so weniger eine Kontrolle des Rates zu erwarten, da die meisten Kaufleute waren: zum Beispiel waren zur Kämmerei 5 Kaufleute und 2 Gewerker deputiert.

¹⁵² Vgl. „Erbvertrag der Herzöge Ulrich und Johannes mit der Stadt Rostock“, Rostock, d. 28. Februar 1584, Publiziert bei: Blanck, S. 14 ff. § 100.

¹⁵³ Koppmann, Berichte über die Konstituierung, S. 98.

22. Nov. 1754 exakt festgelegt.¹⁵⁴ Danach wurden die Sechzehner wieder allein von dem jeweiligen Quartier der Hundertmänner gewählt, hatten sich vollkommen an deren Instruktionen zu halten, durften keine selbständigen Beratungen mehr mit dem Rat halten und nur noch bei bestimmten Akten dabei sein, wie der Beeidigung von Bürgern, die bürgerliche Ämter bekamen, der Besiegelung von Stadtangelegenheiten und ähnlichen Ereignissen. Die Sechzehner hatten also während des hier zu betrachtenden Zeitraumes kein eigenes Gewicht mehr für das politische Leben der Stadt.

Die Ausübung der politischen Macht in der Stadt lag ganz in den Händen der Ratsoligarchie. Der Rat übte die Macht im Interesse der handelskapitalistischen Oberschicht aus. Das war schon durch die soziale Zusammensetzung gewährleistet: Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand der Rat, wenn er vollständig war, aus 3 Bürgermeistern, von denen einer ein Jurist war, und 2 Syndici, dazu aus 16 Ratsherren, von denen 13 Kaufleute und 3 Juristen waren.¹⁵⁵ Das heißt, es herrschte im Falle der Vollständigkeit ein Verhältnis von 6 „Gelehrten“ zu 15 Kaufleuten. In der Praxis verschob sich dieses Verhältnis oft, denn der Rat war während des ganzen 18. Jahrhunderts nie vollständig, die Besetzung schwankte zwischen 11 und 18 Ratspersonen.¹⁵⁶ Der gelehrte Bürgermeister war z. B. stets zugleich auch der 1. Syndikus.¹⁵⁷

Handwerker haben in den Städten lübisches Rechts nicht im Rat gesessen, eine Veränderung der sozialen Zusammensetzung des Rates in dieser Richtung lag auch während der Auseinandersetzungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast ganz außerhalb des Vorstellungsbereiches und der Forderungen der Gewerker. Aber von einer stärkeren Vertretung der Gelehrten im Rat erhofften sich die Bürger ein Ratsregiment, das weniger einseitig im Interesse der Kaufleute geführt würde, und eine gerechtere Justiz. Diese Vorstellung war natürlich im wesentlichen Illusion, schon weil auch die Gelehrten oft mit den Rostocker Kaufmannsfamilien verschwägert waren; es ist aber erwiesen, daß akademisch gebildete Juristen wiederholt auf seiten der Opposition gegen das feudale Ratsregiment gestanden haben.¹⁵⁸

Die Macht des Rates, alle obrigkeitliche Gewalt in Rostock nach eigenen Gesetzen und eigener Willkür auszuüben, war noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts weitgehend unbeschränkt erhalten, diese Machtbefugnisse des Rates wurden in allen

¹⁵⁴ STA Schw., Stadtakten Rostock. Stadtsachen. Vol. 33 c, 1754 ff. Vergleich zwischen Hundertmännern und Sechzehnern.

¹⁵⁵ Bericht des Rates über die Regimentsbestellung. Vgl. oben, Anm. 150.

¹⁵⁶ StaR, Ratswahlbuch.

¹⁵⁷ Ebenda. Vgl. auch Bericht des Rates, Anm. 150.

¹⁵⁸ Vgl. dazu: Grab, S. 240; Gänßlen.

Erbverträgen zwischen Rat und Landesherrn unter dem Begriff des „freien Stadtreiments“ garantiert.

Das betrifft auch insbesondere die Erbverträge von 1584 und 1573. Die in diesen Erbverträgen ausgesprochene Erbuntertänigkeit der Stadt unter die Landeshoheit der mecklenburgischen Herzöge ließ das „freie Stadtreiment“ des Rates unangetastet. Keinesfalls war in diesen Erbverträgen des späten 16. Jahrhunderts ein Oberaufsichtsrecht der Landesherrn über den Rat festgelegt, das zur Kontrolle und Reformierung der städtischen Verfassung und Verwaltung berechtigt hätte, wie es im 18. Jahrhundert von den Herzögen beansprucht wurde. Es war den Herzögen in diesen Erbverträgen lediglich gelungen, die durch die Reformation erlangten oberbischöflichen Rechte auch für Rostock geltend zu machen, das heißt die Anerkennung ihrer *Suprema Inspectio in Doctrinalibus et Ceremonialibus* durch den Rat zu erlangen.¹⁵⁹ Außerdem legten diese Erbverträge das Bestätigungsrecht des Landesherrn für die Prediger der Rostocker Kirchen und den Superintendenten fest, wobei aber die eigentliche Wahl Angelegenheit der jeweiligen Kirchengemeinde, der übrigen Rostocker Prediger und des Rates blieb.¹⁶⁰ Die Visitation der Kirchen erfolgte gemeinsam durch herzogliche und rätliche Deputierte.¹⁶¹ Doch der Rat reservierte sich noch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und das Recht, in einigen geistlichen Sachen (Begräbnisse, Feiertage, Anfangszeiten der Gottesdienste und ähnliches) Verordnungen zu machen. Die Rostocker Ratsherren und Bürgermeister waren auch Patrone der Rostocker Kirchen und Hospitäler.¹⁶² So war auch die Kirchenhoheit des Landesherrn in Rostock stärker eingeschränkt, als anderswo in Mecklenburg.

Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts war es also dem Herzog ebensowenig wie der Masse der Bürger gelungen, die obrigkeitliche Gewalt der feudalen Ratsoligarchie zu beschränken. Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Rates sollen im folgenden kurz dargestellt werden. Ein Pfeiler seiner Macht war das Selbstergänzungsrecht des Rates. Dieses Recht besaß der Rat wahrscheinlich schon zur Zeit der Stadtentstehung,¹⁶³ es war durch keinerlei Mitwirkung der Bürger und Bestätigungsrecht des Landesherrn eingeschränkt. Die Mitgliedschaft im Rat war lebenslänglich und dauerte auch bei hohem Alter und körperlicher oder geistiger Krankheit an.¹⁶⁴ Nur

¹⁵⁹ Erbvertrag von 1584, in Blanck, § 1 ff.

¹⁶⁰ Erbvertrag der Herzöge Hans Albrecht und Ulrich mit der Stadt Rostock, Rost. 21. Sept. 1573. Publ. in: Blanck, S. 1 ff., §. „Weiter ist verglichen.“

¹⁶¹ Erbvertrag v. 1584, § 11.

¹⁶² Erbvertrag 1584, § 9, 21. Bericht des Rates, vgl. Anm. 150.

¹⁶³ Siehe: Olechnowitz, S. 71.

¹⁶⁴ StaR, Ratswahlbuch. – Mehrere Ratsherren entschuldigen sich 1764 bei der Kommission für ihr Fernbleiben, da sie wegen ihres Alters oder Krankheit das Haus nicht verlassen könnten; der

selten kam es vor, daß jemand aus dem Rat ausschied, weil er in andere Dienste trat.¹⁶⁵ Allein beim Rat lag auch die Einsetzung und Entlassung der Stadtbedienten, diese Ämter wurden nach feststehenden Sätzen verkauft.¹⁶⁶

Der Rat hatte das Gesetzgebungsrecht, das betraf sowohl Polizeiverordnungen im zeitgenössisch weiten Umfang des Begriffs der Polizei, als auch das eigene Rostockische Stadtrecht, das die Grundlage der gesamten Rechtsprechung der Rostocker Gerichte war.¹⁶⁷ Das Stadtrecht war eine von dem rätlichen Professor und späteren Bürgermeister Baleke leicht überarbeitete Fassung des revidierten lübischen Rechtes von 1586.¹⁶⁸ Die Gesetzgebung des Rostocker Rates war autonom, das heißt, sie bedurfte nicht der Bestätigung des Landesherrn. Sie wich in vielen Fällen, zum Beispiel die Haftung der Ehefrau beim Konkurs und einige Bestimmungen über Erbschaften betreffend, vom mecklenburgischen Landrecht ab. Der Rat vertrat das Prinzip „Stadtrecht bricht Landrecht“.¹⁶⁹

Die Gerichtsbarkeit des Rates gründete sich auf alte Privilegien, die die Landesfürsten der Stadt im 13. und 14. Jahrhundert teils verkauft, teils aus anderen Gründen verliehen hatten.¹⁷⁰ – Die Gerichtsbarkeit des Rates erstreckte sich über das ge-

82jährige Bürgermeister Prieß litt sogar an Sprach- und Verstandeslähmung. (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. II, Fasc. IV, ad Bl. 131.) – Für die erste Zeit nach der Stadtgründung gilt dies nicht, wie die häufig wechselnden Ratsmitglieder zeigen, im 13. Jahrhundert war die jährliche Neuwahl (oder Wechsel alternierender Räte?) offensichtlich die Regel. Im Verlaufe des 14. Jhs. bildete sich dann mit der Konsolidierung des Rostocker Handelspatriziats das Prinzip der lebenslänglichen Ratsmitgliedschaft heraus, das Fritze für die Wende vom 14. zum 15. Jh. als gegeben ansieht. (Fritze, Wendepunkt, S. 126; Olechnowitz, Rostock, S. 65/66; Hans-Ulrich Römer, Das Rostocker Patriziat bis 1400, in: Meckl. Jbb. 96. Jg./1932.)

¹⁶⁵ StaR, Ratswahlbuch, Notiz bei Übertritt des Bürgermeisters Petersen in herzogliche Dienste 1748.

¹⁶⁶ STA Schw. Act. Comm. Rost., ad Vol. IX A, Fasc. I, Reglement wegen Bestell- und Verkaufung der Stadtdienste, Rost. 20. April 1707. Die Sätze schwankten zwischen 400 Rtl. für das Amt eines Protonotars und 10 Rtl. für das eines Bürgermeisterdieners.

¹⁶⁷ Vgl. J. Chr. Schröder, Repertorium des Rostockschen Rechts, Rostock (1784); – Sammlung Blanck; – Rostocksches Stadtrecht, publiciret im Jahr 1757. – Die Stadt war schon in den Erbverträgen 1573 und 1584 zu Publikation einer neuen Polizeiordnung und eines neuen Stadtrechtes verpflichtet worden, kam dieser Verpflichtung aber erst 1757 nach, nachdem ein Reichskammergerichtsurteil vom 23. Dezember 1756 die Errichtung eines neuen Stadtrechts nach Anleitung des 1669 in Lübeck zwischen Bürgerschaft und Rat geschlossenen Vergleichs binnen Jahresfrist befohlen hatte. Im andern Falle sollte der Landesherr der Stadt ein neues, dauerndes Stadtrecht aufoktroieren dürfen. – (Cramer, Wetzlarische Nebstunden, T. 7, 1757, S. 76/77.)

¹⁶⁸ H. H. A. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, Bd. 1, Weimar 1871, S. 223.

¹⁶⁹ StaR, Rep. 1006/1. Erbvertrag v. 1788, Aa. B. Baleckesche Aufsätze, 1771, Punkt 13.

¹⁷⁰ Olechnowitz, S. 20 f. – Paul Meyer, Die Rostocker Stadtverfassung bis zur Ausbildung der bürgerlichen Selbstverwaltung, Phil. Diss. Rostock, Schwerin 1929.

samte Stadtgebiet und über alle Bürger und Einwohner in der Stadt selbst, soweit sie nicht eximiert waren und dementsprechend unter akademischer oder herzoglicher Jurisdiktion standen. Von dem Urteil des Rates war keine Appellation zulässig in folgenden Fällen: in allen peinlichen und Kriminalsachen; wenn der Streitwert 70 Gulden nicht überstieg; wenn das Urteil auf klaren und eindeutigen Stadtbuch-eintragungen und ähnlichen Zeugnissen beruhte; wenn die Schuld des Verurteilten klar bewiesen war.¹⁷¹ In allen anderen Fällen stand den Parteien die Appellation an den Rat zu Lübeck oder das Land- und Hofgericht, oder an den Herzog selbst frei.¹⁷² Mit dieser Bestimmung des Erbvertrages von 1584, die die Appellation an das Hofgericht der an den Rat zu Lübeck gleichberechtigt an die Seite setzt, ist es dem Landesherrn zweifellos gelungen, die Verbindung zwischen Rostock und der Mutterstadt des lübischen Rechts zu lockern. Fast gleichzeitig konnte er in der Schwesterstadt Wismar nach ähnlich schwerwiegenden Auseinandersetzungen im Wismarer Appellationsrezeß von 1581 einen gleichartigen Erfolg erringen.¹⁷³ Diese Entwicklung war in der schwindenden Kraft der Hanse, in der wachsenden Macht der Territorien und in der Rezeption des römischen Rechts gleichermaßen begründet. 1721 ging die letzte Appellation von Rostock an den Rat zu Lübeck ab, eine noch 1725 dorthin eingereichte Appellation wurde vom Rostocker Rat abgeschlagen.¹⁷⁴ Von dem Hofgerichtsurteil war die Appellation an das Reichskammergericht statthaft.¹⁷⁵

In allen Fällen, in denen der Rat Partei war, konnte er nicht selbst in erster Instanz richten. Hierzu waren in den Erbverträgen des 16. Jhs. entsprechende Rechtswege festgelegt: Würde jemand außerhalb der Stadt eine Klage gegen den Rat oder Rat und Gemeinde haben, so sollte sie in erster Instanz vor dem Hofgericht verhandelt werden; sollten sich Streitfälle zwischen dem Rat und der ganzen Gemeinde, oder zwischen dem Rat und einigen oder einem Bürger ergeben und könnten diese nicht durch Vermittlung benachbarter Städte beigelegt werden, sollten sie direkt vor den Landesherrn gebracht werden.¹⁷⁶ Dieser sogenannte „Rostocksche Recurs“ war ein Vorrecht der Rostocker Bürger vor den Bürgern anderer Städte. Hier lag aber auch ein wichtiger Ansatzpunkt für den Herzog, sich unmittelbar in die inneren Angelegenheiten der Stadt zu mischen. An dieser Bestimmung wird besonders deutlich, daß schon der Erbvertrag von 1573 in erster Linie infolge der inneren Konflikte der Stadt und infolge eines zeitweiligen gegen den Rat gerichteten Bündnisses von Lan-

¹⁷¹ EV 1584, § 57 f.

¹⁷² Ebenda, § 56, 57.

¹⁷³ Techen, Wismar, S. 174.

¹⁷⁴ Böhlau, S. 224.

¹⁷⁵ EV 1584, § 64.

¹⁷⁶ EV 1573, § „Und da jemand, der außerhalb der Stadt“; § „Trugen sich aber“.

desherr und innerer Opposition zustande gekommen war. Dieser Rostocksche Recurs erlangte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts große Bedeutung, als er bei den im folgenden noch ausführlich darzustellenden inneren und äußeren Auseinandersetzungen zum hervorragenden Mittel für die absolutistischen Bestrebungen des Herzogs gegenüber der Stadt wurde. Die Gerichtsbarkeit in der Stadt wurde von den drei städtischen Niedergerichten (Gewettgericht, Kämmereigericht und Niedergericht)¹⁷⁷ und von dem Rat selbst als Obergericht wahrgenommen. Der Jurisdiktion des Gewettgerichtes unterstanden folgende Personen und Örter in Zivil- und Kriminalsachen: alle Angehörigen der Ämter und Konzessionisten, alle Bönhasen und Freimeister, der ganze Strand mit allen Gebäuden und Einrichtungen, mit den Strandvögten und Strandfuhrleuten, die Unterwarnow mit der Fischerei und allem Zubehör, die ganze Heide mit den darin liegenden Ortschaften und Dörfern, mit Heidevögten, Wildschützen und Bauern zu Rövershagen; der Hafenort Warnemünde.¹⁷⁸

Die Kämmererei hatte folgenden Jurisdiktionsbereich: das gesamte Stadtfeld mit seinen Bewohnern, das heißt alle, die außerhalb der Stadt mit Einschluß der Zingeln wohnten, und die dort gelegenen Häuser, Gärten, Wiesen und Mühlen; die Stadtlandgüter und ihre Bewohner mit Ausnahme Rövershagen; die Kriminaljurisdiktion in den Gütern, Dörfern und Mühlen der Hospitalien. Innerhalb der Stadt hatte die Kämmererei die Gerichtsbarkeit über alle Bausachen und über die Maurer und Zimmerleute, soweit es Bausachen betraf, über den ganzen Bauhof, die Waage mit Wäger und Schreiber, den Marstall und die Stadtdiener.¹⁷⁹ Unter die Kompetenz des Niedergerichts fielen alle Klagesachen innerhalb der Stadtzingeln, die nicht vor das Obergericht kamen, alle Gastrechtsstreitigkeiten und Vormundschaftssachen.¹⁸⁰

Schon an dieser Organisation des Rostocker Gerichtswesens wird der feudale Charakter der umfassenden Gerichtsbarkeit (*Jurisdictio omnimoda*) des Rates über seine Bürger deutlich. Von dem gleichen Ratsamt und in gleicher Kompetenz wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Bauern zu Rövershagen und über die Gewerbetreibenden der Stadt wahrgenommen. Die Gerichtsbarkeit der Niedergerichte übten die Vorsitzenden und Beisitzer der jeweiligen Ratsämter aus, die nur zum Teil Juristen waren. Da die Stellen des Präses und der Assessoren jährlich untereinander

¹⁷⁷ Ursprünglich war ein viertes Niedergericht in der Stadt gewesen, das Waisengericht, dem die Vormundschaftssachen unterstanden, es war aber nach dem großen Brand aus Sparsamkeit nicht mehr besetzt worden, und seine Kompetenz fiel an das Niedergericht. (Bericht des Rates, vgl. Anm. 150.)

¹⁷⁸ Bericht des Rates, vgl. Anm. 150.

¹⁷⁹ Ebenda.

¹⁸⁰ Ebenda.

wechselten, kam es häufig vor, daß Kaufleute die Funktion des Vorsitzenden bei einem der Niedergerichte innehatten. Die Folgen für die Rechtsprechung sind leicht vorzustellen.

Das Obergericht war in Rostock, wie z. B. auch in Lübeck, der gesamte Rat; es gab nicht wie in anderen Städten eine gesonderte Schöffenbank. Den Vorsitz beim Obergericht führte der 2. Syndicus.¹⁸¹ Das Obergericht war für alle bei den Niedergerichten verhandelten Sachen die zweite Instanz. Wollten die Rostocker Bürger nun von einem Urteil dieses Rostocker Obergerichts an das Hof- und Landgericht appellieren, so hatten sie ebenfalls sehr wenig Aussicht auf einigermaßen unparteiische Justiz; denn der gelehrte Bürgermeister und erste Syndicus der Stadt war stets zugleich Assessor beim Land- und Hofgericht.¹⁸²

In enger Verbindung mit der Jurisdiktion nahm der Rat die Polizeigewalt in der Stadt wahr. Dazu gehörte nach zeitgenössischer Interpretation¹⁸³ das gesamte Aufsichts- und Ordnungsrecht in Gewerbesachen, in Handels- und Schiffahrtssachen, in Bausachen und hinsichtlich des gesamten öffentlichen Lebens in der Stadt (Gassenreinigung, Feuerpolizei, Begräbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen und ähnliche Dinge). Grundlage dieser Befugnisse des Rates war das *Jus politiae*, das ihm unangefochten von jeher zustand.

Die Kompetenzen auf diesem Gebiet waren ebenso wie auf dem der Rechtsprechung auf die verschiedenen Ratsämter aufgeteilt. Das Gewett übte die gesamte Gewerbepolizei, die Polizei in weiterem Umfang in Warnemünde, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Vorkäuferei und die Schiffsalimierung aus. In den Bereich des Gewetts fielen auch die Bestrafung von Schlägereien, Dieben, unzüchtigen Personen und Gotteslästerern, die Überwachung der Hochzeit- und Begräbnisordnungen, der Feuerordnung und der Pest-Ordnung.

Die Kämmerei vereinigte den bedeutendsten Teil der übrigen Polizeibefugnisse auf sich, vor allem die Aufsicht über Bausachen, über die Stadtwage, die Brand-Anstalten und die Instandhaltung der Gassen. Weitere Bereiche lagen beim Weinamt und bei der Armen-Ordnung, die das gesamte Armenwesen besorgte und ebenfalls unter der Direktion des Rates stand.¹⁸⁴

Alle Verordnungen traf der Rat unabhängig von der Landesgesetzgebung, er war zwar im Erbvertrag von 1584 verpflichtet worden, die 1574 publizierte Polizei- und

¹⁸¹ Ebenda.

¹⁸² Ebenda.

¹⁸³ Emanuel Friedrich Hagemester, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, Rostock und Leipzig 1793, § 98.

¹⁸⁴ Bericht des Rates, vgl. Anm. 150.

Gerichtsordnung der Stadt der mecklenburgischen Polizei- und Gerichtsordnung möglichst anzugleichen, der Rat hatte sich dieser Verpflichtung aber mit Erfolg entzogen.

Das Besteuerungsrecht der Rostocker Bürger und Einwohner stand dem Rat allein zu, es war im Erbvertrag von 1584 § 54 garantiert. Soweit die Besteuerung jedoch auch den fremden Mann betraf, wie das bei allen Handelssteuern der Fall war, war landesherrliche Bestätigung notwendig. So mußte der Rat alle dreißig Jahre entsprechend der Festlegung des gleichen Erbvertrages § 44 um Verlängerung der Erlaubnis zur Erhebung von Akzise und Strandgeld nachsuchen; für die Genehmigung war den Landesherrn jährlich ein Recognitionsgeld von 500 Gulden zu zahlen.

Die Verwaltung der Stadtgüter war wie Jurisdiktion und Polizei auf die verschiedenen Ratsämter aufgeteilt, also stark dezentralisiert. Das Gewett verwaltete die Heide, Rövershagen und Warnemünde. Alle Einkünfte daraus gingen erst einmal in die Kasse des Gewetts, nur alle viertel Jahre wurde der Überschuß, die Nettoeinnahme, an die Stadtkasse abgeführt.¹⁸⁵ In ähnlicher Weise verwaltete die Kämmererei völlig selbständig die übrigen städtischen Landgüter, das Stadtfeld und die Grundstücke innerhalb der Stadt. Bei ihr gingen sämtliche Pachten und Mieten ein, und sie hatte selbständig die Bausachen auszuführen. Auch hier wurden nur die Nettoeinnahmen an die Stadtkasse geliefert.¹⁸⁶ Doch diese Stadtkasse vereinigte keineswegs alle Stadteinkünfte, es gab noch zwei andere Stadtkassen: die „Alte Kasse“, in die die Einnahmen aus dem Schoß flossen, und die „Neue Kasse“, die vor allem die Akziseeinnahmen hatte. Zwischen beiden Kassen war es aber schon zu einiger Vermengung gekommen, da beide in der gleichen Stube und im gleichen Kasten aufbewahrt wurden, der nur durch ein Brett in der Mitte geteilt war.¹⁸⁷ Daneben hatte noch jedes Ratsamt seine eigene kleine Kasse, aus der, wie bei Gewett und Kämmererei, nur die Überschüsse dem Aerario abgeliefert wurden. Es gab im 18. Jahrhundert 21 große und kleine Kassen beim Rat.¹⁸⁸

Es läßt sich leicht ausmalen, welche vielfältigen Möglichkeiten für Unterschlagungen und persönliche Bereicherungen aller Art sich aus diesen Zuständen ergaben, um so mehr, da die einzelnen Kassen ihre Bilanzen durch Borgen untereinander auszugleichen pflegten.

Dieser Zustand im Rostocker Kassenwesen beweist, daß die in den Volksbewegungen während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Rostock errungenen Er-

¹⁸⁵ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. IX D, Fasc. I, ad Bl. 2, Anl. B: Reglement . . ., nachdem das aerarium publicum Civitatis einzurichten, Rost., 2. Dez. 1716.

¹⁸⁶ Bericht des Rates, vgl. Anm. 150.

¹⁸⁷ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. IX D, Fasc. II, Bl. 12: Verhör des Kasse-Sekretärs Reddelin über die Organisation des Rostockschen Kassenwesens, Rost. 24. Juli 1769.

¹⁸⁸ Ebenda, Vol. XVIII, Fasc. I, N. 2, Bl. 5: Anzeige des 2. Quartiers betr. die Mängel des Kassenwesens, Rost. 26. Febr. 1771.

folge gründlich wieder verloren waren. 1567 hatte die Bürgerschaft den Rat gezwungen, der Verordnung des gemeinen Kastens der Stadt Rostock zuzustimmen. In diesen Kasten sollten ohne Ausnahme alle Einkünfte der Stadt fließen. Zur Verwaltung der allgemeinen Stadtkasse sollten 16 „ziemlich vermögende, unberückigte und verschwiegene“ Bürger von der Gemeinde gewählt werden, von denen jeweils 8 im Amt waren. Jährliche Revision war festgesetzt.¹⁸⁹ Diese Kasten-Ordnung diente den Bürgern Wismars in ihrer Auseinandersetzung mit dem Rat als Vorbild.¹⁹⁰ Der Rostocker Rat wußte sie jedoch zu umgehen und nach und nach drei schwer kontrollierbare Stadtkassen einzuführen, die alle nicht unter von den Bürgern gewählten Kastenherren, sondern unter der Direktion des Rates standen.

Der große Machtumfang der Ratsoligarchie, der kein wirksames Kontrollorgan gegenüberstand, führte natürlich zu einer Reihe permanenter Mißstände und Mißbräuche im Stadregiment. Beim Kaswesen ist zwar schon die Organisation an sich ein Mißstand, aber hinzu traten als direkte Folge Nachlässigkeit und Veruntreuung von Stadtgeldern. Die Kasserechnungen waren in größter Unordnung, nicht in Kapitel abgeteilt und liederlich geschrieben, so daß eine Kontrolle kaum möglich war.¹⁹¹ Die Revision durch den Rat erfolgte nicht jährlich, wie in den Erbverträgen vorgeschrieben. So entschuldigte z. B. der Rat die beträchtlichen Unrichtigkeiten der Rechnungen von 1762/63 damit, daß sie gegenwärtig (im Jahre 1770!) noch nicht abgeschlossen und noch nicht revidiert wären.¹⁹² Die Ausschaltung jeglicher Kontrolle war perfekt, da der vom Rat eingestellte Kassesekretär auch das Bürgerhauptbuch bei der Alten Kasse führte, die erbvertragsmäßig vorgeschriebene Gegenschrift der aus den Hundertmännern deputierten Kassebürger.¹⁹³ Die Gelder der Einzelkassen waren nicht zu den festgelegten Terminen und zum Teil gar nicht an die Hauptkassen abgeführt worden, für viele Beträge waren keine Quittungen vorhanden, über die Verwendung der großen Posten Baumaterial gab es keine Belege.¹⁹⁴ Die Strafgelder beim Obergericht waren nicht in die Stadtkasse, sondern in den zur privaten

¹⁸⁹ Ebenda, ad Vol. IX D, Fasc. I, Bl. 2, Anl. A, Verordnung des Gemeinen Kastens der Stadt Rostock Anno 1567.

¹⁹⁰ Tehen, Wismar, S. 178. – Es wäre möglich, daß das Vorbild für die Rostocker Kasten-Ordnung von 1567 wiederum die Hamburger Finanzreform von 1563 war, in der der Rat die gesamte Finanzverwaltung den Kammereibürgern überlassen mußte. (Bolland, S. 15.)

¹⁹¹ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. IX A, Fasc. I, Bl. 684. General-Monita der Gewerker gegen die vorgelegten Rechnungen, Rost. 18. April 1765. – Die Wahrheit dieser Beschwerde ist noch heute im Stadtarchiv an den Original-Kassebüchern dieser Zeit zu ersehen, die tatsächlich „einer unordentlichen Kladde ähnlich“ sind.

¹⁹² Ebenda, Vol. IX D, Fasc. IV, Bl. 48. Rat und Bgm. an Comm., Rost. 4. April 1770.

¹⁹³ General-Monita der Gewerker (siehe Anm. 191), Punkt 22.

¹⁹⁴ Ebenda, Punkt 3, 4, 5, 8, 15, 16, 23 und andere.

Verfügung des Rates stehenden Rats-Fiskus geflossen.¹⁹⁵ Dem Ratsherrn Hoppe wurden 8000 Rtl. ohne Quittung ausgezahlt, die noch dazu doppelt eingetragen waren. Insgesamt bestand im Abschluß des Jahres 1762/63 eine Differenz zwischen dem nach Rechnungen, Quittungen und Bilanzen sich ergebenden und dem tatsächlichen Kassenbestand aller Rostocker Kassen von etwa 22 500 Rtl.¹⁹⁶

Auch bei der Verwaltung der Stadt- und Hospitalgüter und der Heide kamen beträchtliche Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten vor. Dem Rat kam es nur auf die Erlangung hoher Pachten an, die Kosten für die Verbesserung der Stadt-Landwirtschaft und der Heide wurden gescheut. Die Verwaltung der Rostocker Land- und Forstwirtschaft lag überdies in den Händen der Kämmerer- und Gewetherren, die als Kaufleute höchstens über sehr unzulängliche landwirtschaftliche Kenntnisse verfügten. Die Anlegung von Gräben war so vernachlässigt, daß die Wiesen sumpfig wurden und die Kiefern in der Heide erstickten. Die Bauernhäuser und Scheunen in Rövershagen und anderen Örtern hatten solche Löcher in den Dächern, daß es hätte „Kühe und Ochsen hineinregnen“ können, wie die herzoglichen Landwirtschaftskommissare berichteten. Bei Bauten bereicherten sich die Ratsherren noch zusätzlich. So stellte der Bürgermeister und Hospitalvorsteher Prieß schlechte Bretter aus seinem eigenen Warenlager für die Ausbesserung der Katen zur Verfügung. Die Kämmererherren und Hospitalvorsteher nutzten ihr Amt oft zu Lustpartien auf die Landgüter.¹⁹⁷ Die herzogliche Landwirtschaftskommission meinte nach der gründlichen Untersuchung der Rostocker Landwirtschaft, es sei unverantwortlich, „wenn man den am schlechtesten bewirtschafteten Ort in den Domänen mit der bisherigen Wirtschaft in den Rostockschen Stadt- und Hospitalgütern vergleichen wollte“.¹⁹⁸ Das Urteil ist natürlich deutlich parteiisch, aber wir haben keinen Grund, an den in diesem Bericht festgestellten Tatsachen zu zweifeln.

Direkte Mißbräuche bestanden nicht nur in der Verwaltung, sie ergaben sich auch aus der politischen Verfassung des Rates, aus seinem Selbstergänzungsrecht. Dieses Recht führte natürlich zur übelsten Vetternwirtschaft, vor allem durch Verschwägerung. So waren 1751 alle 14 Ratsmitglieder mehr oder weniger nahe miteinander verwandt und verschwägert. Es saßen gleichzeitig Vettern, Onkel und Neffen, Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn im Rat, und der Ratssekretär war sogar der

¹⁹⁵ Ebenda, Punkt 7.

¹⁹⁶ Ebenda, Vol. IX D, Fasc. IV, Bl. 38. Bericht des Kaufmanns Freese über die im Auftrag der Kommission ausgeführte Rechnungsüberprüfung, Rost. 5. März 1770.

¹⁹⁷ StaR, Recurs, Bd. 13. Bericht der Landwirtschaftskommission (Oberhauptmann v. Örtzen, Amtmann Souhr) an den Herzog, Rost. 5. und 10. Okt. 1774.

¹⁹⁸ Ebenda.

¹⁹⁹ STA Schw., Stadtakten Rostock, Stadtsachen, Vol. 33. Schreiben des Herzogs an Bürgermeister und Rat wegen der erbvertragswidrigen Verwandtschaft im Rat, Schw. 30. Sept. 1751.

Sohn des Bürgermeisters und ersten Syndicus Beselin.⁴⁹⁹ Die Ratsherren, die in der ersten Generation Rostocker waren, wie Ratsherr Spalding aus Güstrow, Lange aus Lüneburg, Goldstedt aus Wismar, Wendt aus Stralsund, Roggenbau aus Neubrandenburg, waren schon ganz in die Verschwägerung der Ratsoligarchie mit einbezogen. Die Ehen, die die Schwägerschaften stifteten, kamen in vielen Fällen erst nach Eintritt in den Rat zustande.

Die starke Verschwägerung im Rat zeigt, daß auch in Rostock im 18. Jahrhundert die Tendenz wirksam war, die ökonomische und politische Interessenübereinstimmung durch familiäre Bindungen zu bestätigen und zu festigen. Es gab also auch in Rostock einen Kreis führender Kaufmannsfamilien, die – durch verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen miteinander fest verbunden – die Stadtregierung praktisch allein in den Händen hatten. Für diese Ratsoligarchie ist der Begriff Patriziat, wie oben dargelegt²⁰⁰, durchaus anwendbar, wenn wir keine hohe Schranke zwischen dieser Ratsoligarchie und der gesamten handelskapitalistischen Oberschicht setzen. Eine solche Schranke bestand nicht. Verwandtschaftliche Bindungen bestanden durchaus über die Ratsoligarchie hinaus innerhalb der gesamten Rostocker Kaufmannschaft. Es gab auch keinerlei grundlegende Interessengegensätze auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zwischen Ratsoligarchie und Oberschicht. Die Ratsoligarchie war in erster Linie dadurch abgegrenzt, daß sie die jeweils unmittelbar Macht ausübende Gruppe darstellte. Die Vielzahl der Mißbräuche, die Nutzung der Macht zum Privatvorteil, die Verquickung von Stadtwirtschaft und Privatwirtschaft, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ratsoligarchie die Stadt im Interesse der gesamten handelskapitalistischen Oberschicht regierte, daß die Macht in der Stadt ausgeübt wurde im Interesse von 10% der Bevölkerung gegen 90%, gegen Handwerker und vorproletarische Schichten. – Die Art der Machtausübung zeigt andererseits deutlich, daß der Begriff der bürgerlichen oder kommunalen Selbstverwaltung nicht anwendbar ist.

IV. Die Stellung Rostocks im mecklenburgischen Ständestaat

Da der Rostocker Rat innerhalb der Stadt alle wichtigen staatlichen Funktionen in großer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den Landesherrn ausübte, trat er auch nach außen, gegenüber Landesherrn und Mitständen, sehr selbständig auf, so daß man fast von einer Rostocker Außenpolitik sprechen kann. Die Mittel dieser Außenpolitik hatten sich allerdings gewandelt. Verfocht Rostock im 16. Jahrhundert

²⁰⁰ StaR, Ratswahlbuch, siehe oben, S. 86 f.

seine Rechte noch mit militärischer Gewalt, so behauptete es sich im 18. Jahrhundert mit unzähligen Prozessen vor den Reichsgerichten gegen Herzog und Ritterschaft.

Rostock nahm im mecklenburgischen Ständestaat im Vergleich zu den anderen Städten eine Sonderstellung ein, die sich sowohl auf seine besondere Bedeutung als größte und mächtigste Stadt des Territoriums als auch auf einen bedeutenden Privilegienschatz gründete. Der Landesherr hatte an die Stadt²⁰¹ in ihrer mittelalterlichen Blütezeit Hoheitsrechte in einem solchen Umfang veräußert, daß die Landeshoheit keinen konkreten Inhalt mehr hatte. Sie wurde in der Zeit vor den Erbverträgen des 16. Jahrhunderts nur noch dadurch dokumentiert, daß bei Regierungsantritt eines Landesherrn der Rat den Huldigungseid leistete und dagegen die Privilegienbestätigung erhielt. Es scheint ein lehensähnliches Verhältnis zwischen Herzögen und Rat bestanden zu haben.²⁰²

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es jedoch zu ernsteren Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Herzögen, die als ein frühes Vorspiel der Machtkämpfe zwischen Landesherren und Rostocker Rat im 18. Jahrhundert gewertet werden können. Die Landesfürsten, die als die Sieger aus der Niederlage der frühbürgerlichen Revolution in Deutschland hervorgegangen waren, versuchten allgemein, den Machtgewinn auf kirchenpolitischem Gebiet zum stärkeren Ausbau der landesherrlichen Position innerhalb der Territorien zu nutzen. Von den Fragen der Kirchenhoheit, der Patronatsrechte über die Rostocker Kirchen, der Unterstellung der Universität und des Visitationsrechtes ging auch der Konflikt zwischen den mecklenburgischen Herzögen und der Stadt Rostock aus.²⁰³ Der Rostocker Rat setzte den Bestrebungen der Herzöge seine Absicht entgegen, sich gänzlich aus der Landeshoheit zu lösen und die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen.²⁰⁴

²⁰¹ Wenn in diesem Zusammenhang von der „Stadt“ gesprochen wird, ist darunter keineswegs die gesamte Bürgerschaft zu verstehen, sondern allein der Rat. Die wichtigsten Privilegien, wie die umfassende Jurisdiktion, waren dem Rat „privative“ verliehen, wie der Bürgerschaft gegenüber immer wieder geltend gemacht wurde. Auf den Landtagen trat der Rat nicht als Repräsentant der gesamten Bürgerschaft auf, sondern als Träger der staatlichen Gewalt, als feudale Obrigkeit. Er vertrat die Bürger unterhalb der kaufmannskapitalistischen Oberschicht ebensowenig, wie der Ritter seine Hintersassen. Diese Ansicht vertritt hinsichtlich der mecklenburgischen Stände schon Krause, der sie als Versammlung von Obrigkeiten charakterisiert (Krause, Landständische Verfassung, S. 92 ff.).

²⁰² Olechnowitz, Rostock, S. 21.

²⁰³ Ebenda, S. 126, 127.

²⁰⁴ Herrmann Krause, System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts (Rostocker Abhandlungen, hrsg. v. d. Mitgliedern der rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät der Meckl. Landesuniversität, H. 2), Rostock 1927, S. 16; Schirmacher, Bd. 1, S. 418 ff.

Der Konflikt brach anlässlich der Übernahme der landesherrlichen Schulden durch die Stände aus. Der Landtag 1555 hatte zu ihrer Tilgung eine Malzakzise beschlossen, Rostock und Wismar weigerten sich zu bezahlen. Rostock geriet nun in einen langdauernden Konflikt mit den Herzögen und wegen der Akziseangelegenheit auch mit den Ständen. Die Stadt erschien nur noch gelegentlich auf den Landtagen, wenn sie anwesend war, bestanden ihre Erklärungen in Protesten.²⁰⁵ Der Rat konnte seine Absichten jedoch nicht verwirklichen, da seine Macht durch die inneren Auseinandersetzungen erschüttert war, nur durch das militärische Eingreifen des Herzogs Johann Albrecht konnte die Rats Herrschaft überhaupt erhalten werden.²⁰⁶ Weder die verbündeten wendischen Hansestädte, noch die Reichsorgane konnten dem Rat schließlich wirksamen Beistand gegen den Landesherrn leisten, im Bündnis mit dem König von Dänemark und unter Anwendung militärischer Gewalt gelang die Unterwerfung der Stadt unter die Landeshoheit. Auf dem Landtag in Sternberg 1573 erklärte die Stadt ihre Unterwerfung, der Erbvertrag von 1573 beendete den Konflikt.²⁰⁷ Der Erbvertrag wurde in einigen noch strittig gebliebenen Punkten, die Patronatsrechte der Klöster, einige Appellationsfragen und anderes betreffend, von dem 1584 geschlossenen Erbvertrag ergänzt. Beide wurden zwar durch die Konvention von 1748 und den Erbvertrag von 1788 in wichtigen Punkten modifiziert, blieben aber rechtliche Grundlage für das Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrschaft bis an das Ende der landständischen Verfassung durch die Novemberrevolution 1918.

In diesen Erbverträgen erlangte der Landesherr Zugeständnisse des Rates in Fragen der Kirchenhoheit und der Appellation von Urteilen des Rates,²⁰⁸ vor allem aber die Versicherung der Erbhuldigungseid zu leisten und die Privilegienbestätigung nachzusuchen, wurde erneut festgelegt, das Gelöbnis, dem Landesherrn treu und hold zu sein, wurde als Bestandteil in den Rostocker Bürgereid aufgenommen. Ferner wurde die Stadt verpflichtet, alle Landtage zu beschicken, neben den anderen Ständen die Proposition des Fürsten anzuhören, zu beraten und zu schließen, soweit es ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht entgegen wäre. Zu den auf Landtagen beschlossenen Steuern sollte die Stadt ihren Anteil zahlen.²⁰⁹ Somit war die Stadt ein Glied des mecklenburgischen Ständestaates geworden. Mit diesem Erbvertrag waren durch die Landesherrn gegenüber Rostock Erfolge erreicht, wie sie etwa zur gleichen Zeit auch andere Landesherrn gegenüber mächtigen Landesstädten wie Braun-

²⁰⁵ Krause, Landständische Verfassung, S. 16 f.

²⁰⁶ Olechnowitz, Rostock, S. 129–139.

²⁰⁷ Ebenda, S. 140–142.

²⁰⁸ Vgl. oben, S. 97.

²⁰⁹ EV 1573, in: Sammlung Blanck.

schweig, Lüneburg, Stralsund verbuchen konnten.²¹⁰ Nicht erreicht und zu dieser Zeit auch nicht beabsichtigt war eine Brechung der Rats Herrschaft und eine Unterwerfung unter landesherrliche Verwaltung. Zur Zeit der Rostocker Erbverträge waren in Mecklenburg wie in anderen deutschen Territorien die Bedingungen für die Errichtung des territorialstaatlichen Absolutismus noch nicht vorhanden. So stellten die Erbverträge von 1573 und 1584 nicht das Ende der Selbstregierung der Rostocker Ratsoligarchie dar, sondern nur das Scheitern ihrer Bestrebungen zur Erlangung der Reichsunmittelbarkeit. Sie waren eine günstige Grundlage für die Verteidigung der Rats Herrschaft in der Periode des territorialstaatlichen Absolutismus; denn kein einziges der wichtigen Privilegien wurde beseitigt oder auch nur wesentlich eingeschränkt. Die auf vielfältigen Privilegien beruhende Sonderstellung der Stadt im Ständestaat und die Machtvollkommenheit des Rates wurden im Gegenteil durch den Erbvertrag legalisiert und fixiert.

Der erste Fürst, der in Mecklenburg Versuche zur Einführung absolutistischer Regierungsprinzipien machte, war Friedrich Wilhelm, Herzog von Mecklenburg-Schwerin.²¹¹ Friedrich Wilhelm hatte 1702 mit den Landstädten eine generelle Verbrauchssteuer vereinbart, die die Landstädte von der allgemeinen Kontribution befreite. Die landstädtischen Steueraufkommen sollten damit ganz aus der ständischen Kontrolle herausgelöst werden. Zur Aufsicht über die gesamten Akziseangelegenheiten der Landstädte bestellte er nach preußischem Vorbild, aber mit weniger umfassenden Kompetenzen, vier Steuerkommissare mit dem Sitz in Parchim, Güstrow, Schwerin und Bützow.²¹² 1708 wurde zwischen Herzog und Städten ein Konsumtionssteueredikt vereinbart, das das Ausscheiden der Landstädte aus der ständischen Union zur Folge hatte.²¹³ Der Landesherr hatte nun den Steuerbeitrag der Landstädte, der bisher erst durch den ständischen Landkasten ging, direkt zu seiner Verfügung. Dafür

²¹⁰ Siehe oben, S. 32 f.

²¹¹ Nach dem Aussterben der Mecklenburgisch-Güstrowschen Linie 1695 wurde das Land durch den Hamburgischen Vergleich von 1701 neu geteilt, das neu gebildete Herzogtum Meckl.-Strelitz hatte kein Recht zu gemeinschaftlicher Regierung über bestimmte Städte und Landesteile, so daß Rostock nun erstmals nur einem Landesherrn, dem Herzog von Meckl.-Schwerin unterstand.

²¹² Wolf Heino Struck, Städtepolitik im Ständestaat. Die mecklenburgische Steuer-, Polizei- und städtische Kammerei-Kommission und ihre Tätigkeit (1763-1827), in: Ostdeutsche Wissenschaft, Bd. 5, 1958, S. 312.

²¹³ Ebenda, S. 312, 313. - Peter Wick, Versuche zur Errichtung des Absolutismus in Mecklenburg, Berlin 1964, S. 18. - Die 1523 geschlossene Union der Landstände war nicht nur eine Union der Stände, sondern auch eine Union der Provinzen, mit der sich die Stände den immer wiederholten Landesteilungsabsichten der Herzöge entgegenstellten. - Die Landstädte blieben natürlich auch nach 1708 als Landschaft ein Korps der Landstände. 1733, nach der Annullierung aller absolutistischen Modifikationen der mecklenburgischen Verfassung, wurde auch die alte landständische Union unter Beteiligung der Landstädte erneuert.

versprach er den Städten Schutz ihrer Gewerbe, besonders gegen das Landhandwerk, und allseitige Förderung.²¹⁴ Die Vorteile aus dieser Verbindung waren für den Landesherrn wesentlich handgreiflicher, als für die Städte. – Auch in Hinsicht auf die Stadt Rostock, die von all diesen Vereinbarungen natürlich ausgenommen war, hegte der Landesfürst Absichten, die auf eine Schmälerung ihrer Privilegien hinausliefen. Zu Beginn des Jahres 1702 trug er der Stadt mit dem Hinweis auf die starken Kriegs- und Brandschäden eine Verlegung der Residenz nach Rostock an; diese Maßnahme sollte die Verhältnisse der Stadt bessern helfen. Zum größeren Vergnügen an seinem neuen Aufenthaltsort sollte die Stadt dem Herzog das Jagdrecht in der Heide auf Lebenszeit überlassen, zu seinem stärkeren Schutz ihm das Mitbesatzungsrecht gewähren.²¹⁵ Ein entsprechender Vergleich wurde am 27. März 1702 geschlossen. Der Herzog bestätigte darin die Privilegien der Stadt, insbesondere das freie Stadtre Regiment, und gab Garantien für die Rückgabe des Jagdrechtes nach seinem Tode und für die durch das Mitbesatzungsrecht ungeschmälernten Rechte des Rates. Die fünf herzoglichen Kompanien sollten auf Herzog und Rat vereidigt werden, der Stadtkommandant wäre von beiden zugleich anzustellen und Parole und Terzettel sollten dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Die Förderung von Handel und Gewerbe wurde versprochen. Die Bedürfnisse des Hofes und der Garnison sollten allein bei Rostocker Handwerkern und Kaufleuten gedeckt werden, die Handwerker auf dem Lande gelegt und nur Rostocker Bier in den Krügen um Rostock verschenkt werden.²¹⁶ Die Residenz wurde 1702 tatsächlich nach Rostock verlegt, ebenso die ehemals Güstrower Justizkanzlei und die Schweriner Regierungsbehörden. Doch schon 1704 kehrte der Herzog mit den Regierungsbehörden nach Schwerin zurück, nur die Justizkanzlei blieb vorerst in Rostock.²¹⁷ – Der Rostocker Rat focht 1720 die Gültigkeit des Vertrages beim Kaiser an, weil er weder von den Hundertmännern bestätigt, noch von den Vier Gewerken untersiegelt sei, er wäre niemals vom Kaiser bestätigt worden, vom Herzog Adolf-Friedrich von Mecklenburg-Strelitz sogar angefochten. Vor allem wäre der Vertrag in seinem ganzen Zuschnitt auf Lebenszeit des Herzogs berechnet gewesen, der Herzog selbst wäre von ihm zurückgetreten, indem er die Verlegung der Residenz nicht durchführte und kein Schloß baute.²¹⁸ Der Vertrag wurde vom Kaiser kassiert, der Rat konnte aber nicht verhin-

²¹⁴ Struck, S. 312/313.

²¹⁵ StaR, Erbverträge, Nr. 178, Acta betr. Vertrag mit Hzg. Friedrich Wilh., Schreiben Friedrich Wilhelms an Rat u. Bgm., Schw. o. Datum.

²¹⁶ Ebenda, Vertrag zwischen Friedrich Wilhelm und der Stadt Rostock, Rost. 27. März 1702.

²¹⁷ Manfred Hamann, Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln/Graz 1962, S. 83.

²¹⁸ StaR, Erbverträge, Nr. 178, Acta betr. Vertrag mit Fr. Wilh. 1702. Rat und Bürgermeister an Kaiser, Rost. 7. Juni 1720.

dern, daß er so wie von Carl Leopold auch von dessen Nachfolger als Ansatzpunkt für Versuche absolutistischer Städtepolitik genutzt wurde, die nun viel direkter auf den Kern der rätlichen Selbstregierung zielten als der Vertrag von 1702.

Die Wirren der Regierungszeit Carl Leopolds, der mit unzureichenden Mitteln unter den ungünstigen Bedingungen der starken Vormachtstellung der Ritterschaft erfolglose Versuche zur Errichtung des Absolutismus in Mecklenburg unternahm, unterzogen auch die innen- und außenpolitische Macht und Sonderstellung der Rostocker Ratsoligarchie einer starken Belastungsprobe. Die Vorgänge brauchen hier nicht näher betrachtet zu werden, da eine erschöpfende Darstellung durch P. Wick vorliegt.²¹⁹ Diese Ereignisse machen deutlich, daß die Autonomie des Rostocker Rats, die früher einzig und allein auf dem sicheren Fundament der wirtschaftlichen Blüte und des daraus resultierenden politischen Einflusses der Stadt geruht hatte, sich nur darum in eine Zeit herüberretten konnte, in der andere, ehemals sogar mächtigere Städte sie längst eingebüßt hatten, weil es in Mecklenburg nicht zur Herausbildung des territorialstaatlichen Absolutismus kam. Die Kraft der Landesherren reichte nur aus, die Landstädte zu unterwerfen. 1763 wurde mit der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmerer-Kommission eine Aufsichtsbehörde mit umfassenden, den preußischen Verhältnissen entsprechenden Kompetenzen geschaffen.²²⁰ Dem Rostocker Rat gelang es im Bündnis mit der Ritterschaft und unter Ausnutzung des Appellationsrechtes, alle Angriffe der Landesherren auf seine privilegierte Stellung abzuwehren.

Die Appellation an die Reichsgerichte, Reichskammergericht und Reichshofrat, war in die Landständische Verfassung Mecklenburgs mit einbezogen und schränkte den Aktionsradius der Landesherren wirksam ein. Mit ihrer Hilfe konnten vor allem Ritterschaft und Rostocker Rat die Exekution aller landesherrlichen Maßnahmen verzögern und häufig sogar verhindern, die gegen ihre Privilegien oder auch nur gegen ihre Interessen gerichtet waren.²²¹ Das Reichskammergericht war bei allen Streitfragen zwischen Rostock und den Landesherren die im Erbvertrag von 1573 bestimmte erste Instanz.²²² Der Landesherr versuchte durch die Erlangung des Privilegium de non appellando illimitatum der Übermacht der Stände einen ersten Stoß

²¹⁹ Wick, S. 57 ff.

²²⁰ Struck, S. 310 ff.

²²¹ Böhlau, S. 171 f.; Hagemeyer, §§ 183–188; Otto Büsing, Das Staatsrecht der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in: Handbuch des öffentlichen Rechts, T. 3 (1884), S. 13 f. – Im 16. Jahrhundert scheint dieser Zustand noch weit weniger ausgebildet zu sein. Krause, Landständische Verfassung, S. 96 bis 109 sieht die zentrale Rechtspflege noch in den Händen des Landesherrn (S. 109). – Büsing, Staatsrecht, S. 13, setzt den Beginn des mehr als ein Jahrhundert dauernden Machtkampfes zwischen Landesherrn und Ständen, der vor allem vor dem Reichshofrat ausgefochten wurde, mit den Reservalien des Jahres 1621 an.

²²² EV, 1573, § „Hetten aber Ihre F. G.“ § „Begebe sichs auch“.

zu versetzen und der ständigen Einmischung der Reichsorgane auf dem Wege der Reichsgerichtsbarkeit ein Ende zu machen. Diesem Ziel war er nahe, als er im Teschener Frieden im Austausch gegen die mecklenburgischen Ansprüche auf die Grafschaft Leuchtenberg dieses Privilegium erhielt. Jedoch protestierten die mecklenburgischen Stände, daneben noch besonders die Seestadt Rostock, bei Kaiser und Reichstag und erreichten am 11. April 1781 ein entsprechendes Reichshofratsdekret. Den Herzögen wurde das Privilegium nur unter der Bedingung der Errichtung einer Oberappellationsinstanz gewährt und der entscheidende Zusatz gemacht, daß die Appellation an die Reichsgerichte außer im Falle versagter und verzögerter Justiz auch bei allen Streitigkeiten über den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 und die Rostockschen Erbverträge gestattet bleiben sollte.²²³ Die Appellation an die Reichsgerichte wurde dementsprechend auch in den Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum wichtigsten Kampfmittel des Rates gegen die Landesherrschaft.

Die Stellung Rostocks innerhalb der Stände war in gewisser Weise schillernd. Seit dem Erbvertrag von 1573 war die Stadt ein festes Mitglied der Stände, nahm aber vor allem durch die Berechtigung, bei entgegenstehenden Privilegien dem Schluß nicht beitreten zu müssen, eine Sonderstellung ein. Die Stadt zählte zum Korps der Städte, also zur Landschaft, war aber in die Kreiseinteilung nicht mit einbegriffen, wurde durch die Vorderstädte natürlich nicht mit vertreten, sondern trat auf den Landtagen selbständig neben dem Korps der Landstädte auf. Der Rat hatte einen eigenen ständigen Deputierten beim Engeren Ausschuß, den ältesten Bürgermeister, und einen Assessor beim Land- und Hofgericht. Die Interessen Rostocks wichen oft von denen der Landstädte ab, ja waren ihnen entgegengerichtet. Das betraf besonders die Monopolstellung der Rostocker Kaufleute, die 1749 sogar forderten, den Kaufleuten der Landstädte solle verboten werden, ihre Waren woanders als bei Rostocker Kaufleuten, etwa in Lübeck, einzukaufen.²²⁴

Auch die Grundlinie der ständischen Politik Rostocks lief der der Landstädte entgegen; während diese sich den landesherrlichen Ansprüchen fügten und durch die Auflösung ihrer Union mit der Ritterschaft nicht nur in Fragen der Steuerpolitik von der Seite der ständischen Opposition auf die Seite des Herzogs überwechselten, son-

²²³ Böhlau, S. 172; Hagemester, §§ 183–188.

²²⁴ StaR, Erbverträge, Konv. 1748, Hauptakten bei, Vol. XI, Fasc. 4, ad Bl. 233. – Der Herzog lehnte das Begehren der Kaufmannskompanie am 5. Juni 1749 ab. (Ebenda, ad Bl. 234 c.) Ebenda auch ein Protestschreiben der Güstrower Kaufleute in dieser Sache: Sie könnten z. B. die Hamburger Waren billiger geben als die Rostocker; der Rostocker Handel beziehe sich größtenteils auf Norwegen, von da käme ja auch nur Stockfisch und gesalzener Hering; es seien keine Fabriken in Rostock, so daß die Rostocker Kaufleute selbst alle Waren aus anderen Orten holen müßten (ad Bl. 234 a).

dern auch in den grundsätzlichen Auseinandersetzungen unter Carl Leopold zum Herzog hielten,²²⁵ beharrte Rostock auf einer Politik ständischer Opposition. So handelte Rostock auf den Landtagen nicht als Mitglied der Landschaft, sondern wie ein eigener, dritter Stand.²²⁶

Zwiespältig war das Verhältnis Rostocks zur Ritterschaft. Die Ritterschaft war der natürliche Bundesgenosse der feudal-regierenden Ratsoligarchie, insofern es um die Behauptung der obrigkeitlichen Stellung gegenüber den Bürgern der Stadt oder den ritterschaftlichen Untertanen ging. Der Rat verweigerte entlaufenen Leibeigenen auch nach Jahr und Tag noch die Aufnahme in die Stadt;²²⁷ die Ritterschaft leistete dem Rat im Konflikt mit den Gewerkern Assistenz bei den Reichsgerichten. Das Bündnis war auch im Kampf gegen die absolutistischen Bestrebungen der Landesherren für beide Seiten von großem Interesse. Es bewährte sich vor allem während der Regierungszeit Carl Leopolds.²²⁸ Während der Verhandlungen zum Landesvergleich von 1755 war die Ritterschaft als der stärkere Teil schon sehr viel weniger bereit, sich für die Beschwerden der Stadt gegen den Herzog einzusetzen,²²⁹ sie stand dem Rat aber in den Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Landesherrn zur Seite, führte mehrere Assistenzprozesse und stand in ständiger Beratung mit den Rostocker Bürgermeistern. Auf diesen gemeinsamen obrigkeitlichen und ständischen Interessen beruhte auch die Union der Stadt Rostock mit der Ritterschaft. Diese Union wurde 1709 erneuert, nachdem die Landstädte sich aus der Union der Stände gelöst hatten. Die Ritterschaft versicherte der Stadt, daß sie ohne deren Billigung niemals Vergleiche eingehen wolle, daß sie sich niemals von der Stadt trennen und bei der Union beharren wolle.²³⁰ Die Union der Stände, der inzwischen auch die Landstädte wieder angehörten, wurde 1755 im Landesvergleich verfassungsmäßig verankert.²³¹

²²⁵ Wick.

²²⁶ Eine juristische Anerkennung der Stellung außerhalb der Landschaft hat natürlich weder durch den Herzog noch durch die Stände jemals stattgefunden, aber auch die zeitgenössische Staatsrechtslehre befand sich bei der Definition der Stellung Rostocks in einiger Verlegenheit. So schreibt Hagemeister, § 37: „Denn wenn gleich unter Landschaft eigentlich nur das Corps der Landstädte im Gegensatz zur Ritterschaft begriffen wird, so umfaßt doch der Ausdruck Ritter- und Landschaft auch die Seestadt Rostock, weil diese an allen Gerechtsamen derselben mit Theil nimmt, und man hat nicht nötig, diese zur Classe der Ritterschaft zu rechnen, oder sie gar als einen ganz getrennten Landstand anzusehen. Dahingegen kann auch wieder Ritter- und Landschaft der Seestadt Rostock entgegengesetzt werden.“

²²⁷ Rostocksches Stadtrecht, Rost. 1757, T. I, Tit. II, III; Tit. III, II, II.

²²⁸ Wick.

²²⁹ StaR, Erbverträge, Nr. 201, Acta betr. LGGEV, Grav. Rost., Vol. I.

²³⁰ Universitätsbibliothek Rostock, Mss. Meckl., 0.45. 1-32.

²³¹ LGGEV, § 138.

Andererseits gab es aber stets ernsthafte Differenzen zwischen der Ratsoligarchie und der Ritterschaft, wenn die ökonomischen Interessen der Rostocker handelskapitalistischen Oberschicht berührt wurden. Diese Differenzen bezogen sich vor allem auf das von den Rostocker Kaufleuten angestrebte Handelsmonopol. Die Rostocker Kaufleute führten von jeher einen beharrlichen und ziemlich erfolglosen Kampf um die Behauptung des Marktzwanges und gegen die Klipphäfen.²³² Im Landesvergleich wurden diese Fragen 1755 zugunsten der Ritterschaft entschieden. Der Ritterschaft, der herzoglichen Kammer und allen anderen Landbegüterten wurde völlig freier Handel inner- und außerhalb des Landes gestattet. Dazu erhielt die Ritterschaft die Akzisefreiheit in allen Landstädten und in Rostock bestätigt und die Zollfreiheit für alle zu ihrer Haushaltung und zu Bauten erforderlichen Waren und Materialien garantiert.²³³ Die ärgste Niederlage für das Rostocker Handelskapital war jedoch der § 368, in dem jedem Adligen und Landbegüterten und auch dem Landesherrn gestattet wurde, von ihren an die Ostsee grenzenden Landgütern aus ihre Gutsprodukte zu verschiffen und notwendige Baumaterialien heranzuschaffen. Das bedeutete die verfassungsmäßige Zulassung von Klipphäfen. – Daneben gab es noch andere ständige Streitpunkte zwischen der Stadt und der Ritterschaft, so um den Anteil Rostocks an den Landessteuern – die Stadt weigerte sich, den 12. Teil zu tragen – und um die Exemption der in der Stadt wohnenden Adligen. Diese drei Hauptdifferenzen verursachten eine Reihe von Prozessen zwischen Rat und Ritterschaft bei den Reichsgerichten, die anlässlich des Erbvertrages von 1788 mit besonderer Heftigkeit auflebten.

Die Stellung Rostocks im mecklenburgischen Ständestaat erfuhr durch den Abschluß des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, den die Stadt vor allem wegen der erwähnten Differenzen mit der Ritterschaft nur unter Vorbehalt unterzeichnete, keine Veränderung.²³⁴ In diesem Vergleich war nur das Verhältnis der Ritterschaft zum Landesherrn endgültig zu ihren Gunsten geregelt worden, der Machtkampf zwischen der feudalen Ratsoligarchie der Stadt Rostock und dem Landesherrn stand noch aus.

²³² Fritz Techen, Über Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg, in: *Hansische Geschichtsbll.*, Bd. 14, 1908; Karl Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen (1345–1628), in: *Hansische Geschichtsbll.*, Bd. 5, 14. Jg. 1885 (1886).

²³³ LGGEV, §§ 95, 252, 255, 286, 368.

²³⁴ StaR, Erbverträge, Nr. 201, Acta betr. LGGEV, Grav. Rost., Vol. I., Rost. 18. April 1755, Ratmissive und Vota der Ratsglieder betr. Unterzeichnung des LGGEV.

DRITTES KAPITEL

Versuche zur Durchsetzung absolutistischer Städtepolitik gegenüber dem Rostocker Rat und der Kampf der Gewerker um Beteiligung am Stadtregiment 1748–1788

Mit dem Jahre 1748 begann der erneute Angriff der Landesherrn gegen die autonome Herrschaftsausübung des Rostocker Rates. Wie in anderen Territorien waren auch hier diese Auseinandersetzungen eng verflochten mit einer innerstädtischen Opposition der werktätigen Schichten der Stadt, insbesondere der Gewerker. Infolge der Schwäche der landesherrlichen Position in Mecklenburg und des dadurch recht ausgeglichenen Kräfteverhältnisses zwischen Herzog und Rostocker Rat waren die Auseinandersetzungen in Rostock besonders erbittert und langwieriger als in anderen Städten. Es handelte sich dabei jedoch eindeutig um den Machtkampf zweier feudaler Obrigkeiten; der Rat verteidigte keinesfalls die „Freiheit der Stadt“ oder der Masse der Rostocker Einwohner, sondern nur seine eigene Macht, seinen Privilegienschatz, der als Rudiment mittelalterlicher Zersplitterung staatlicher Gewalt nicht mehr lebenswichtig für die Stadt war. Doch auch die landesherrlichen Absichten boten Rostock keine progressive Alternative. Die im ersten Kapitel in bezug auf andere deutsche Territorien festgestellten größtenteils negativen Auswirkungen der feudalen Zentralisation in der Dezentralisation trafen auf die Situation Rostocks in besonders starkem Maße zu. Denn die mecklenburgischen Herzogtümer mit der extrem schwachen Gewerbeentwicklung und der politischen und ökonomischen Vorherrschaft der Ritterschaft konnten der Stadt keine Entwicklungsimpulse bieten. Die Vorteile einer vollständigen Integration der Stadt in das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin hätten einseitig auf seiten des Landesherrn gelegen, der seine Position finanziell und politisch hätte stärken können. Das hätte jedoch an dem im Landesvergleich von 1755 fixierten grundsätzlichen Übergewicht der Ritterschaft sicher nichts geändert.

In den Auseinandersetzungen zwischen Landesherr und Rostocker Rat gab es also keine gültige Alternative. Aber diese Auseinandersetzungen sollen trotzdem im folgenden eingehender dargestellt werden, da sie in der Konstellation geradezu einen Modellfall für den Konflikt zwischen Rats Herrschaft und zum Absolutismus strebender Feudalgewalt bieten, in ihrem Verlauf aber durch die mecklenburgischen Bedin-

gungen wesentlich modifiziert sind und interessante Einblicke in den Funktionsmechanismus des typischen Ständestaates Mecklenburg geben. Wichtig und darstellenswert werden diese Machtkämpfe vor allem deshalb, weil sie eng mit der Rostocker Gewerkerbewegung des 18. Jahrhunderts verknüpft waren. Auch dieses „Bündnis“ zwischen Territorialfürstentum und Opposition der unterdrückten städtischen Schichten im Kampf gegen die feudale Rats Herrschaft ist ja eine typische Erscheinung in der Geschichte der deutschen Städte in dieser Periode, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde. Die Rostocker Auseinandersetzungen offenbaren den zeitweiligen Charakter dieses Bündnisses sehr deutlich und widerlegen die These von den demokratischen Bestrebungen der Fürsten in ihrem Kampf gegen die Ratsoligarchien.

Der Konflikt zwischen der Gewerkerbewegung und der handelskapitalistischen Oberschicht unter Führung der Ratsoligarchie trägt im Gegensatz zu dem Konflikt zwischen Rat und Landesherr antagonistischen Charakter.

Die Rostocker Gewerkerbewegung verdient auch deshalb eine eingehendere Darstellung, weil sie im Vergleich zu gleichzeitigen Aktionen in benachbarten Städten offensichtlich besser organisiert war, da sie mit den „Tausenden“ über eine eigene Institution und später mit dem zweiten Quartier des Hundertmänner-Kollegiums über ein selbständiges, in der Stadtverfassung verankertes Organ verfügte. Das hat sicher entscheidend zu der Kontinuität und Festigkeit der Bewegung beigetragen. Die inneren Auseinandersetzungen in Rostock im 18. Jahrhundert wurden länger, härter und wenigstens teilweise auch erfolgreicher ausgefochten als z. B. die gleichzeitigen Aktionen in Stralsund und Wismar. Sie gehören zu den progressiven Traditionen der Rostocker Geschichte.

Diese Bewegung der städtischen Volksmassen in Rostock verdient in erster Linie die Aufmerksamkeit des Historikers. Die Gewerkerbewegung soll deshalb im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen.

I. *Der Kampf um die Konvention von 1748*

1. Machtkampf zwischen Herzog und Rat bis zum Abschluß der Konvention

Der Rostocker Rat hatte sich in dem Glauben gewiegt, aller seiner Privilegien und insbesondere des freien Stadtreiments im weitesten Umfange wieder völlig sicher zu sein, nachdem die Versuche des Herzogs Carl Leopold zur Errichtung eines absolutistischen Regimes 1733 endgültig gescheitert und die mit ihm geschlossenen Verträge annulliert waren. Die Atempause währte jedoch nicht lange. Der bisherige

Administrator Christian Ludwig, der durch den Tod Carl Leopolds am 28. November 1747 Herzog wurde und erst damit alle landesherrlichen Rechte erhielt, beabsichtigte, die Politik seines Bruders und Vorgängers gegenüber der Stadt in gerader Linie fortzusetzen.

Als die Rostocker Deputierten sich am 30. Januar 1748 zu der bei Regierungswechsel üblichen Huldigung und Privilegienbestätigung einfanden, wurde ihnen die Privilegienbestätigung verweigert. Zur Bedingung wurde gemacht, daß sie den (kaiserlich kassierten) Vergleich zwischen Friedrich Wilhelm und der Stadt 1702 als rechtsgültig anerkannten und damit dem Mitbesatzungsrecht des Herzogs und der Verlegung der Residenz sowie der Übergabe der Jagd in der Heide an den Herzog zustimmten.¹ Die Rostocker lehnten strikt ab und lernten so die wahren Pläne des Landesherrn nicht kennen, die ihnen nur im Falle der Zustimmung von den Geheimen Räten unterbreitet werden sollten: Der Herzog beabsichtigte, den 1715 zwischen der Stadt und Carl Leopold geschlossenen Vergleich zu erneuern.² Dieser Vergleich ging über den von 1702 hinaus, da er den völligen Verzicht des Rates auf das Besatzungsrecht und die Übernahme der einträglichen Rostocker Akzise durch den Herzog enthielt. An Stelle der Verlegung der Residenz, zu der der Herzog keine Neigung hatte, sollte die Befreiung vom Warnemünder Zoll die wesentlichste Gegengabe darstellen.³

Die Gründe, die den Herzog zu diesem Schritt bewogen haben, werden nicht in erster Linie fiskalischer Natur gewesen sein. Mit der Kassation des Warnemünder Zolls und der Übernahme der gesamten Kontributionssumme der Stadt und aller anderen Reichssteuern, wie es im Vertrag von 1715 zugesichert war, verzichtete er auf beträchtliche Einnahmen. Sicher überschätzte der Herzog das Rostocker Akziseaufkommen und hoffte, nicht nur einen Ausgleich für diese Einbußen und das der Stadt aus der Akzise zu zahlende Fixum zu haben, sondern noch einen Gewinn zu erlangen. Der wichtigste Beweggrund des Landesherrn war aber zweifellos die Hoffnung, die Union der Stadt mit der Ritterschaft auf diesem Wege sprengen zu können. Der Herzog stellte sich in der erwähnten Instruktion auf den Standpunkt, in den Reichsgesetzen und kaiserlichen Wahlkapitulationen sei eine solche Union ausdrücklich verboten. Die Berufung des Rates auf diese Union könne ebenso wie der

¹ STA Schw. Stadtakten Rost., Vol. LXXX/B, Lit. S, Fasc. XLV/B; Stadtsachen, Vol. 33 b, 1748/49 (Erbvertrag), Nr. 5: Instruktion des Herzogs für die Konferenz mit den Rostocker Deputierten für die Geheimen Räte von Klein und die Regierungsräte Krebs und Ditmar.

² Ebenda, Nr. 5 und Nr. 7: Diarium betr. die mit den Rostocker Deputierten gehaltene Konferenz.

³ Ebenda, Nr. 5, Instruktion. – Betr. den Vergleich mit Carl Leopold vgl.: Wick, S. 72 f.

Protest der Ritterschaft gegen die Absichten des Herzogs, einen neuen Vergleich mit dem Rat zu schließen, nur in diesem Sinne als reichsgesetzwidrig betrachtet werden.⁴

Für den Rat standen ebenfalls ökonomische Überlegungen hinter rein machtpolitischen zurück, ja er verletzte sogar die offensichtlichen Interessen der handelskapitalistischen Oberschicht an diesem Vertrag, um seine obrigkeitliche Stellung und seine weitgehende Autonomie in ihrem vollen Umfang aufrechterhalten zu können. Mit der Übernahme der Akziseverwaltung durch den Herzog und der Aufnahme herzoglicher Truppen, vor allem aber mit der Verlegung der Residenz nach Rostock sah der Rat ernste Gefahren für sein freies Stadtrecht heraufziehen. Auf keinen Fall wollte der Rat durch den Abschluß eines Separatvergleichs die Union mit der Ritterschaft gefährden. Indem der Rat die Erhaltung seiner inneren und äußeren Machtstellung über die Profitinteressen der Kaufleute Rostocks stellte, isolierte er sich innerhalb der Oberschicht und mußte im Machtkampf mit dem Herzog zum Unterlegenen werden.

Die Kaufleute stimmten für einen neuen Vergleich, weil sie sich von der Kassation des Warnemünder Zolls eine Belebung des Handels versprochen. Der gleiche Grund veranlaßte auch die Schiffer, in den Auseinandersetzungen um die Konvention sehr heftig für den Herzog Partei zu nehmen. Der Herzog versprach den Rostocker Kaufleuten außerdem Abgabefreiheit auf allen Jahrmärkten beider Herzogtümer. Die Handwerker und anderen Gewerbetreibenden hofften auf einen erweiterten Absatz ihrer Produkte, da der Bedarf der Garnison bei Rostocker Handwerkern gedeckt und keine Hofhandwerker und Freimeister niedergesetzt werden sollten.⁵ Um diese Schichten zu gewinnen, hatte der Herzog entgegen seinen ursprünglichen Absichten auch die Residenzverlegung in das Vergleichsangebot aufgenommen. Diese gemeinsamen Interessen führten zeitweilig zu in die gleiche Richtung zielenden Aktionen von Werkern und Kaufleuten.

Von herzoglicher Seite wurde alles getan, um die Stimmung der Rostocker Bürger für einen neuen Vergleich zu fördern, um über die Mobilisierung der Handwerker und Schiffer einen Druck auf den Rat auszuüben. Besonders wirkungsvoll war die Tätigkeit des Dr. Mathias Martini, der offenbar im Auftrag des Herzogs in Rostock war und in ständiger Verbindung mit dem Geheimen Rat Oberhauptmann v. Klein stand, der gemeinsam mit seinem Sohn und dem Regierungsrat Ditmar die Aktionen der herzoglichen Seite führte. Martini unterbreitete der Bürgerschaft schon im Februar das Angebot des Vertrages von 1715, zu einer Zeit, als der Rat von diesem

⁴ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b, 1748/49. Nr. 5, Instruktion. – Ebenda, Vorläufige Consideria über die von Bürgern. und Rat abgegebene Deklaration zur Proposition v. 19. März.

⁵ Proposition vom 19. März 1748, siehe Anm. 13 unten.

Plan noch keine Kenntnis hatte und sich gemeinsam mit der Ritterschaft um die Abwehr des Vertrages von 1702 bemühte. Martini berichtete an Klein, daß er der Bürgerschaft schon eine so gute Meinung von dem Vertrag von 1715 beigebracht habe, daß alles nach Wunsch verlaufen müsse. Der Rat wäre völlig machtlos, wenn der Herzog persönlich in die Stadt käme und die Kaufmanns- und Brauerkompanie, die Schiffergesellschaft und die Ämter zusammenrufen ließe. Man möge schon den Vergleich von 1715 heimlich drucken lassen, um ihn im gegebenen Moment unter der Bürgerschaft zu verteilen.⁶

Der Rat bekam keinen Bürgerschluß gegen den Vergleich zusammen, und es kam sogar zwischen den 4 Quartieren der Hundertmänner zu einem Streit um die Frage, wer in diesem Falle, wo zwei mit dem Rat und zwei gegen ihn standen, den Ausschlag geben sollte: der Rat oder die Tausende.⁷ Das war eine sehr ungewöhnliche Fragestellung, die an und für sich durch die Hundertmänner-Ordnung von 1670 eindeutig zugunsten des Rates entschieden war. Sie zeigt den Ernst des Konfliktes. Eine Hälfte des von den Kaufleuten beherrschten Hundertmänner-Kollegiums war bereit, dem Rat in Gestalt der Drohung mit den Tausenden gewissermaßen das Messer auf die Brust zu setzen, weil er die Interessen der handelskapitalistischen Oberschicht mißachtete. So vermögende Rostocker Kaufleute wie Wendt, Örtling, Stein, von der Masche, Dethloff und andere standen gegen den Rat auf seiten des Herzogs.⁸ Das zweite und das vierte Quartier des Hundertmänner-Kollegiums übermittelten dementsprechend mit Hilfe des Dr. Martini ihren Wunsch nach einem herzoglichen Mandat, das Bürgermeister und Rat befehlen sollte, die Tausende und die Vier Gewerke zu den Beratungen hinzuzuziehen.⁹ Dieses Mandat erfolgte am 28. Februar. Als der Rat die Durchführung verweigerte, wiederholte der Herzog am 9. März nicht nur diesen Befehl, sondern er sandte das Mandat wie den diesbezüglichen Schriftwechsel mit dem Rat in Abschrift an die Vier Gewerke und die Tausende.¹⁰ Auf eine derartige Zumutung hatte der Rat nur eine Antwort: Er überreichte am 22. März eine Eventual-Appellation an das Reichskammergericht, und der Herzog trat noch am selben Tage in dieser Frage den Rückzug an.¹¹ Doch der Herzog hatte mit der Zurücknahme des Mandats seine Absicht, die Tausende für den neuen Vergleich zu

⁶ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 a. Berichte des Dr. Matthias Martini an Geheimen Rat (v. Klein), 15. Febr., 25. Febr., 3. März 1748.

⁷ Ebenda, Schreiben vom 25. Februar.

⁸ Ebenda, Schreiben vom 3. März 1748.

⁹ Ebenda.

¹⁰ StaR, Rep. 1006/1. Konvention v. 1748, A, Hauptakten a, Vol. I, Fasc. 3, Bl. 13, 14, 18, 19.

¹¹ Ebenda, Bl. 26. – StaR, Ratsprotokolle, Prot. 22. März.

mobilisieren, keineswegs aufgegeben. Am 18. März kam er nach Rostock, um die Ereignisse durch seine Anwesenheit voranzutreiben. Der Rat beschloß, den Landesherrn in gleicher Weise wie 1713 Carl Leopold zu empfangen, ihm also Wein, Hafer, Rostocker Bier, einige Seefische, „wie auch aus bewegenden andern wichtigen Ursachen 2000 Rtl. Gold“ zu überreichen.¹² Diese Naivität zeigt, wie wenig der Rat zu diesem Zeitpunkt den Ernst der herzoglichen Absichten erfaßt hatte. Am folgenden Tag befahl der Herzog den Rat und Deputierte der Hundertmänner und der Vier Gewerke zu sich, um ihnen seinen Vergleichsvorschlag zu eröffnen. Die Proposition enthielt folgende Punkte:¹³

- § 1: Bestätigung der Privilegien nach den Erbverträgen.
- § 2: Errichtung der Residenz in Rostock. Es sollen keine Freimeister, keine Hofhandwerker eingesetzt werden, in den Domänen 2 Meilen um Rostock sollen keine Handwerker geduldet werden.
- § 3: Abgabefreiheit für alle Rostocker Kauf- und Handelsleute auf allen Jahrmärkten beider Herzogtümer.
- § 4: Regelung des Warnemünder Zolls zum „Vortheil und Vergnügen“ der Stadt.
- § 5: Von der zu errichtenden fürstlichen Akzise soll eine „erkleckliche Summe“ jährlich zur Abtragung der Stadtschulden gegeben werden.
- § 6: Befreiung der Stadt von Landeskontribution, Kriegssteuer und Fräuleinsteuer.
- § 7: Das Güstrowsche Justizkollegium soll nach Rostock verlegt werden.
- § 8: Der Herzog übernimmt die Besatzung und die damit verknüpften Kosten. Die Einquartierung soll den Bürgern keine anderen Lasten als Obdach und Lagerstatt verursachen.

Mit Ausnahme des § 4 waren dies im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrages von 1715. An der Jagd in der Heide hatte der Herzog augenscheinlich kein Interesse. Allerdings waren die wichtigen Punkte 4 und 5 sehr unbestimmt gefaßt.

In der Zeit vom 22. März bis zum 3. April fanden Versammlungen aller Ämter und Beliebungens statt, also der gesamten Tausende, auf denen Zustimmungserklärungen zu der Proposition abgegeben wurden. Die Wortführer und in hohem Maße sicher auch die Initiatoren dieser Versammlungen waren zwei Juristen, der schon erwähnte, direkt in herzoglichem Auftrag handelnde Dr. Martini und der Advokat Dr. Weber. Eine Verbindung des Dr. Weber mit der herzoglichen Partei ist nicht nachzuweisen. Der damals neunundzwanzigjährige Advokat genoß offensichtlich das Vertrauen der Tausende, er wurde für 37 Jahre der Führer der Gewerkerbewegung gegen den Rat. Durch sein konsequentes Eintreten für die Interessen der Handwer-

¹² StaR, Ratsprotokolle, Prot. v. 15. März.

¹³ StaR, Rep. 1006/1, Konvention, A, a, II/1, Bl. 23 b.

ker wurde er schließlich nicht nur für den Rat der bestgehaßte Mann in der Stadt, sondern machte sich auch die Regierungsbehörden zum Feinde. Sein Sturz im Jahre 1785 wurde schließlich zur Voraussetzung für die Niederlage der Gewerkerbewegung und damit für die Einigung von Herzog und Rat über die Köpfe der Gewerker hinweg im Erbvertrag von 1788. Die Gestalt dieses aufrechten Mannes wird demzufolge noch bei den gesamten hier zu behandelnden Ereignissen eine Rolle spielen.

Auf den Versammlungen der 58 Ämter und Beliebungungen im März/April 1748 erklärten sich insgesamt 1081 Handwerker und Angehörige der lohnarbeitenden Ämter durch ihre Unterschrift für die Proposition.¹⁴ Die Tausende standen also hinter den herzoglichen Absichten, gegen den Rat.

Dem Rat gelang es weder, durch direkten Druck auf die 12 Deputierten der Tausende diese Versammlungen einzudämmen, noch durch tägliche Beratungen mit den Hundertmännern die beiden sperrigen Quartiere auf seine Seite zu ziehen. Am 2. April wurde die ablehnende Erklärung von „Rat und Bürgerschaft“, das heißt von Rat und zwei Quartieren, die nach dem Hundertmänner-Regulativ von 1670 einen Rats- und Bürgerschuß ausmachten, überreicht. Der Herzog befahl für den 3. April den Rat und das gesamte Hundertmänner-Kollegium zu Verhandlungen in das herzogliche Palais in Rostock.¹⁵ Hier wurde der Rat unter recht massiven Druck gesetzt. Als Rat und Hundertmänner ankamen, waren schon alle Ein-, Aus- und Aufgänge des Palais von etwa 1500 bis 2000 Schiffern, Bootsleuten, Gewerkern, Tagelöhnern und Studenten besetzt, wie der Ratssekretär und der Protonotar berichteten. Die Menge soll anhaltende und für die Ohren der Ratsherren unerträgliche Vivat-Rufe auf den Herzog ausgebracht und Ratsherren und Hundertmänner mit Drohungen zur Annahme des Vergleiches gedrängt haben. Der Herzog ließ Beschwerdeschriften der Tausende und der Warnemünder Einwohner gegen den Rat dort öffentlich verlesen und zwang den Rat, solange in dem engen Raum und unter den lauten Rufen der empörten Menschenmenge mit den Hundertmännern zu beraten, bis er sich zu Verhandlungen über den Vergleich bereit erklärte. Erst nachdem auf diese Nachricht die Schiffer, Gewerker und Tagelöhner nach Hause gegangen waren, wagten sich Rat und Hundertmänner unter herzoglichem Schutz hinaus.¹⁶

¹⁴ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b. Deklarationen der Gewerker in Rostock . . .

¹⁵ StaR, Rep. 1006/1, Konvention, A Hauptakten a, II/3, Bl. 29–32. – Ebenda, Vol. I, Relatio ex Actis des Bürgermeisters Beselin.

¹⁶ Ebenda. – StaR, ebenda, II/5, Bl. 34 b, Protokoll des Ratssekretärs über die Vorgänge im fürstlichen Hause. – Ebenda, Bl. 35 a, Protokoll des Protonotars. – STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b, Diarium, von dem, was vom 18. Mart. bis 29. April 1748 bei der persönlichen Gegenwart Sr. Durchl. . . Christian Ludwig . . . in Rostock sich zugetragen.

Die Beratungen des Rates mit den Hundertmännern auf dem Rathaus führten zu keinen positiven Ergebnissen, darum wurde am 8. April ein präziser herzoglicher Vergleichsvorschlag überreicht, Bürgermeister, Rat und Hundertmänner wurden zum nächsten Tag zum Vergleichsabschluß auf das Palais befohlen.¹⁷ Hierin wurde die Abgabefreiheit auf den Jahrmärkten der Landstädte auch den Handwerkern versichert, die Freiheit vom Warnemünder Zoll sollte für alle Rostocker gelten, die Zahlung des Fixums aus der Akzise wurde mit der Rechenschaftslegung des Rates über dessen Verwendung verbunden. Der Herzog wollte also keineswegs ganz auf den Warnemünder Zoll verzichten und über die Akzise Einfluß auf die Finanzverwaltung des Rates gewinnen. Damit erklärte sich weder der Rat noch die handelskapitalistische Oberschicht repräsentierende Hundertmänner-Kollegium einverstanden. Rat und Hundertmänner überreichten am nächsten Tag ihre Gegenvorstellung. Sie forderten die Abstellung der Klipphäfen in Ribnitz, Wustrow, Graal, Garz, Redewisch und auf dem Fischland; die Freiheit von Zoll und Dammzöllen nicht nur zu den Jahrmärkten, sondern immer und im ganzen Land. Es sollten Verhandlungen mit Schweden um den endgültigen Verzicht auf den Warnemünder Zoll geführt werden, da der Zoll Mecklenburg ja nur pfandweise überlassen war und die Kaufleute unter diesen Bedingungen für die Gültigkeit der herzoglichen Zusagen fürchteten. Vor allem sollte der Zoll gänzlich, auch für Fremde, aufgehoben werden. Die Überlassung der Akzise wurde rundweg abgelehnt und das Besatzungsrecht nur unter den 1702 mit Friedrich Wilhelm vereinbarten Bedingungen, also als Kompraesidium, zugestanden.¹⁸

Diese Bedingungen waren natürlich keine Verhandlungsgrundlage, denn die Rostocker forderten eine beträchtliche Erweiterung des herzoglichen Angebots und schlugen die verlangten Gegenleistungen rundweg ab.

Der Herzog und seine Räte entschlossen sich nun, nicht länger auf die Verhandlungsbereitschaft des Rates zu warten, sondern den neuen Vergleich durch gewaltames Vorgehen zu erzwingen. Am 10. April ließ der Herzog die Akzisebude schließen und forderte die Schlüssel des Neuen Kastens ein, in den die Akziseeinnahmen flossen. Gleichzeitig ging ein Schreiben an die Hundertmänner, daß sie sich eigene Rechtsbeistände wählen sollten, um selbständig mit dem Herzog am 11. April die Konvention zu unterzeichnen.¹⁹ Am nächsten Tag erschienen Rat und Hundertmänner beim Herzog. Aus Furcht vor der Bürgerschaft, die auch dieses Mal wieder in

¹⁷ StaR, Rep. 1006/1, Konvention, A, a, III/1, Bl. 41, 41 a. – STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, 33 b, Diarium.

¹⁸ StaR, Rep. 1006/1, Konvention, A, a, III/2, Bl. 44.

¹⁹ Ebenda, III/3, Bl. 49 a, b; c; Vol. I, Relatio ex Actis ... – STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b, Diarium.

großer Zahl versammelt war, hatten sie den Herzog vorher um sicheres Geleit gebeten und die recht spöttische Antwort erhalten, sie hätten es doch nur mit ihren eigenen Bürgern zu tun, da brauchten sie kein sicheres Geleit. Der Herzog unterbreitete einen neuen Vertragstext, in dem die Beschwerden der Kaufleute wegen des Warnemünder Zolls und der Abgabefreiheit außerhalb der Jahrmärkte gehoben waren, der für den Rat so beschwerliche Punkt der Akzise aber unverändert blieb. Da der Rat diesen Vergleich ablehnte, bat der Herzog die Hundertmänner in ein Nebenzimmer, wo drei Quartiere der Konvention zustimmten. Der Vergleich wurde sofort auch von den Vier Gewerken unterschrieben.²⁰

Damit hatte der Herzog aber noch keineswegs gewonnen. Er kannte die Machtverhältnisse in Rostock genau genug, um zu wissen, daß nur der Vertrag galt, den der Rat abgeschlossen hatte. Am 13. April wurde der Rat aufgefordert, dem Vergleich beizutreten, andernfalls würde sein bisheriges Betragen untersucht werden, und er müßte wegen der Akzisewirtschaft Rechenschaft legen. Der Rat erklärte sich dazu nur bereit, wenn er wegen der Akzise und der Besetzung mit den Ministern verhandeln dürfe.²¹ Das wird vorerst nicht gewährt. Der Herzog fuhr in seiner Politik, den Rat vor vollendete Tatsachen zu stellen, fort, indem er am 17. April eine Kompanie mecklenburgischer Truppen als herzogliche Garnison in die Stadt marschieren ließ. Die förmliche Protestation des Rates gegen den Truppeneinmarsch blieb wirkungslos, da die versammelten Bürger, Handwerker und Tagelöhner, die Öffnung des Schlagbaumes erzwangen und die Truppen in die Stadt ließen.²²

Der Herzog versuchte dann noch einmal, in Einzelaussprachen mit den Ratsherren deren Opposition zu brechen, und gestand schließlich am 20. April die Konferenz mit den Ministern zu. An diesen Verhandlungen nahmen keine Deputierten der Hundertmänner teil, sondern ausschließlich Ratsherren: Bürgermeister Dr. Beselin, Syndicus Dr. Mantzel, die Ratsherren Dr. Taddel und Danckwarth. Auf seiten des Herzogs führten die Verhandlungen die beiden Geheimen Räte von Klein und die Regierungsräte Ditmar und Baron von Teuffel.²³ Der entscheidende Punkt der Akzise konnte in diesen Gesprächen zur Zufriedenheit des Rates gelöst werden. Dem Rat sollte ein jährliches Fixum von 16 000 Rtl. gezahlt werden, über dessen Verwendung keinerlei Rechenschaft zu legen war. Die Frage der Garnison wurde so gelöst, daß der Herzog das Mitbesetzungsrecht erhielt. Am 26. April wurde die Konven-

²⁰ Ebenda. – StaR, Rep. 1006/1, Konvention, A, a, III/4, Bl. 51, 52.

²¹ StaR, ebenda, Vol. I, Relatio ex Actis. STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, 33 b, Diarium.

²² Ebenda. – StaR, Rep. 1006/1, Konvention, Aa, III/5, Bl. 60–61.

²³ Ebenda, IV/3. – Ebenda, I, Relatio ex Actis. STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, 33 b, Diarium.

tion gesiegelt, unterschrieben und ausgetauscht, gleichzeitig zerriß der Regierungsrat Ditmar die von den drei Quartieren am 11. April vollzogene Konvention.²⁴

Die Verhandlungen hatten zwar auf seiten des Rates noch mit Vorbehalt der Appellation stattgefunden, mit dem Abschluß des Vertrages jedoch entsagte der Rat allen während der letzten Wochen von den herzoglichen Zitationen und Maßnahmen an die Reichsgerichte gesandten Appellationen. Noch am Tage des Vertragsabschlusses dokumentierte auch der Herzog die Aussöhnung mit dem Rostocker Rat, indem er nun die Privilegienbestätigung unter Einschluß der neuen Konvention vollzog.²⁵

Der Herzog hatte seine Absicht durchgesetzt, er hatte dem Rat einen neuen Vertrag aufgezwungen. Hatte er damit aber einen echten Sieg über den Rat errungen? Der Vertrag erwies sich als günstig für Rostock. Er wird – stark übertrieben – in der späteren Literatur als ein wesentlicher Grund für den Aufschwung des Rostocker Handels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angeführt, da mit dem Warnemünder Zoll eine ernste Beschränkung dieses Handels aufgehoben wäre.²⁶ Die Akzise wurde durch eine neue Rolle so erhöht, daß der Rat mit dem Fixum von 16 000 Rtl. (= 32 000 Gulden) für den bisherigen Akziseertrag voll entschädigt wurde.²⁷ Seit 1772 erhob die Stadt noch zusätzlich einen Stadtzuschlag zur Akzise für sich nach Analogie des 5. Pfennigs in den Landstädten.²⁸ Der durch die Aufhebung des Warnemünder Zolls erreichte Vorteil für den Handel wurde also durch die Erhöhung der Akzise teilweise wieder aufgehoben. Der Herzog war in der Konvention außerdem die Verpflichtung eingegangen, den Anteil der Stadt Rostock zu sämtlichen Reichs- und Landessteuern (mit Ausnahme der Landesanlagen und Necessarien, die ständische Steuern waren) zu übernehmen. Da Rostock hierzu stets den zwölften Teil der für das ganze Land bestimmten Summe zahlen mußte, handelte es sich um große Beträge. Man wird also annehmen müssen, ohne daß dieses hier zahlenmäßig belegt werden kann, daß der Herzog aus der Konvention von 1748 vorerst keine finanziellen Vorteile gezogen hat, sondern eventuell sogar finanzielle Einbußen hinnehmen mußte. Darauf deutet auch die Absicht des Nachfolgers Herzog Friedrich hin, der 1758 die Konvention annullieren wollte, als unter den Bedingungen des Siebenjährigen Krieges sogar ein Defizit der Akzise aufgetreten war.²⁹ Der Rostocker Rat zeigte hierzu erklärlicherweise keine Neigung. In den folgenden Jahrzehnten stiegen

²⁴ Ebenda. – StaR, Ratsprotokolle, Prot. 20.–26. April.

²⁵ Ebenda. – STA Schw. Stadtakten, Stadtsachen, 33 c, Konfirmation der städtischen Privilegien durch Christian Ludwig.

²⁶ Müller, S. 15.

²⁷ Siehe oben, Tabelle 1.

²⁸ Balck, T. II, S. 30.

²⁹ STA Schw., Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 c.

die Akziseerträge dann so merklich und kontinuierlich an, daß die Landesherrn auf diese Absicht nicht wieder zurückkamen. Allerdings wurden die finanziellen Zugeständnisse der Konvention in den späteren Erbverträgen eingeschränkt. Im Erbvertrag von 1788 wurde die Befreiung Rostocks von den Reichs- und Landessteuern auf die in der Konvention namentlich aufgeführten Steuerarten begrenzt, im Vertrag von 1827 wurde die Befreiung sogar nur auf die ordentliche Kontribution eingeeengt und das Fixum aus der Akzise auf 12 000 Taler herabgesetzt.³⁰

Das freie Stadtregiment des Rates war durch die Konvention ebensowenig eingeschränkt, wie sein Finanzbudget. Im Vertragstext waren hierzu detaillierte Sicherungsmaßnahmen eingebaut.³¹ Es wurde dem Rat zugesagt, daß die Garnison niemals exekutorisch gegen den Rat gebraucht werden sollte. Dem Rat sollte aber die herzogliche Garnison auf bloßes Erfordern jederzeit zur Exekution seiner Gerichtsbarkeit und zur Steuerung aller Unruhen zur Verfügung stehen! Diese Bestimmung hatte ihren aktuellen Anlaß. Sie entlarvt das zeitweilige Bündnis des Landesherrn mit den unteren städtischen Schichten als rein taktisches Manöver und zeigt die grundsätzliche Interessengleichheit der beiden feudalen Obrigkeiten Landesherr und Rat.

Neben dem Mitverfügungsrecht des Rates über die Garnison wurde die Finanzhoheit des Rates gesichert, der Herzog beanspruchte keinerlei Kontrolle über die Verwendung der Akziseeinkünfte. Besonders ausführlich wurde die Gerichtsbarkeit des Rates und seine Polizeihochheit abgesichert. Zu diesem Zweck wurde am 16. August 1748 ein „Regulativum jurisdictione et politiae“ erlassen. Anlaß war die Bestimmung des § 8 der Konvention über die Verlegung des Güstrowschen Justizkollegiums nach Rostock.³²

Insgesamt gesehen war der Vertrag für den Herzog so wenig vorteilhaft, daß von seinen Gegnern die Meinung vertreten wurde, die Konvention sei nur geschlossen worden, um sie nicht zu halten.³³ Auf die zugesagte Residenzverlegung trifft das ohne weiteres zu. Der Herzog hielt sich zwar nach Abschluß der Konvention einige Monate in Rostock auf, zu einer Verlegung der Residenz und zum Neubau eines Schlosses ist es nie gekommen. Im Erbvertrag von 1788 mußte die Stadt diese Vereinbarung formell und für immer annullieren.³⁴ Der Rat, der der Residenzverlegung von Anfang

³⁰ EV v. 1788, § 11. – Vergleich v. 1827, § I.

³¹ Konvention zwischen dem Herzog Christian Ludwig und der Stadt Rostock. In: Sammlung Blanck, S. 29 ff., §§ 1, 6, 8, 9–12.

³² Ebenda, S. 37 ff.

³³ Universitätsbibliothek Rostock, Bibl. R. u. L., D fol. 103¹⁰. Ständisches Pro Notitia, Wismar, 8. August 1748.

³⁴ EV 1788, § 5, Praeliminarien. In: Sammlung Blanck.

an skeptisch gegenüberstand, gewann durch die Nichterfüllung dieser Vertragsbestimmung nur größere Sicherheit seiner Macht. Für die Handwerker und anderen Bürger der Tausende war aber so eine Bestimmung hinfällig, von der sie größere Sicherheit ihrer materiellen Existenz erhofft hatten. Man sieht auch hier, wie wenig dem Landesherrn an dem vorgeblichen Hauptzweck des Vertragsabschlusses, der „Aufnahme“ der Stadt, der Belebung von Handel und Gewerbe, gelegen war. Diese Hoffnung der Rostocker Gewerbetreibenden wäre auch dann wenig real gewesen, wenn der Herzog sein Wort gehalten hätte. Es wurde schon eingangs dargelegt, daß fürstliche Residenzen die ökonomischen Widersprüche in den Städten nicht vermindern oder gar lösen konnten. Diese Widersprüche wurden so nur zeitweilig überdeckt.

Nur in geringem Maße war es dem Landesherrn gelungen, sein eigentliches Anliegen zu verwirklichen, einen Keil zwischen den Rat und die Ritterschaft zu treiben. Der Rat hatte während der Wochen der Auseinandersetzungen mit dem Herzog und der inneren Unruhe in der Stadt fast tägliche Konferenzen mit dem Engeren Ausschuß gepflogen.³⁵ Der Engere Ausschuß hatte sich zwar in einem Schreiben vom 13. April 1748 beim Herzog gegen einen Separatvergleich außerhalb der Union verwahrt,³⁶ darüber hinaus wurden aber seitens der Ritterschaft keine energischen Schritte mehr unternommen. Der Bürgermeister Beselin beklagte sich in seiner zur Rechtfertigung vor der Nachwelt bestimmten *Relatio ex actis*³⁷ bitter über die mangelnde Unterstützung durch die Ritterschaft, da doch die Herren des Engeren Ausschusses täglich in der Stadt umhergegangen seien und alle Vorgänge mitangesehen hätten. Energiische Schritte unternahm die Ritterschaft, nachdem es dem Rat gelungen war, die Vertragsbestimmungen fast ausschließlich zu seinem Vorteil zu modifizieren. Die Ritterschaft appellierte nun bei Kaiser und Reichshofrat gegen Herzog, Rat und Bürgerschaft von Rostock wegen der abgeschlossenen Konvention. Sie protestierte darin gegen die Abschaffung der Klipphäfen, gegen das Verbot der Handwerker, des Brauens und Branntweinbrennens zwei Meilen um Rostock, gegen die mit dem Übertrag auf den Herzog verbundene Akziseerhöhung und gegen die Befreiung der Stadt von den Reichs- und Landessteuern.³⁸ Die Union zwischen Rat und Ritterschaft reichte wie alle politischen Bündnisse nur so weit, wie die Interessengleichheit der beiden Partner. Wenn der Rat die spezifisch ökonomischen Interessen der handelskapitalistischen Oberschicht der Stadt vertrat, geriet er in scharfen Interessengegensatz

³⁵ StaR, Ratsprotokolle.

³⁶ Universitätsbibliothek Rostock, Bibl. R. u. L., D fol. 103⁸, Schreiben des Engeren Ausschusses an den Herzog v. 13. April 1748.

³⁷ StaR, Rep. 1006/1, Konvention A, a, I.

³⁸ StaR, ebenda, V, 2, Bl. ad 82 c.

zur Ritterschaft. – Die Union mit der Ritterschaft war damit jedoch keineswegs dauerhaft gesprengt, bekanntermaßen mußte der Landesherr sich wenige Jahre später im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 den vereinten Ständen beugen und die Union der Stände als verfassungsrechtliche Institution anerkennen. Doch ergaben sich auch hier aus der Konvention von 1748 Differenzen zwischen der Stadt und der Ritterschaft, die entsprechend ihrem ökonomischen und politischen Gewicht die Verhandlungen mit dem Landesherrn bestimmte. Die Ritterschaft ließ in den Verhandlungen die Differenzen des Rostocker Rates mit dem Landesherrn weitgehend unberücksichtigt und verweigerte vor allem bis zur letzten Minute die Aufnahme der Konvention in den Landesvergleich.³⁹

Zusammenfassend kann man sagen, daß der machtpolitische status quo zwischen dem Landesherrn und der Stadt nach dem Abschluß der Konvention im wesentlichen unverändert war. Das herzogliche Mitbesatzungsrecht hätte zwar unter anderen Bedingungen ein Hebel für die Durchsetzung territorialstaatlicher Städtepolitik sein können, unter den mecklenburgischen Verhältnissen mit dem starken Übergewicht der Stände unter Führung der Ritterschaft boten sich jedoch solche Möglichkeiten nicht.

2. Die Bewegung der Tausende

Der Herzog hatte den Abschluß der Konvention nur mit Hilfe der Tausende durchsetzen können. Die Furcht vor den unteren Volksschichten ist der Grundtenor der Relatio des Bürgermeisters Beselin, der meint, der Rat hätte „bey dem nannigfaltigen, gefährlich anscheinenden, mit den Warnemündern verstärckten Auflauff des gemeinen Mannes . . . nothwendig einen Aufstand, und den Verlust des Lebens, oder wenigstens seines Vermögens, vermuthen (müssen)“.⁴⁰ Die von der Ratsoligarchie in so vielfältiger Weise unterdrückten Bürger waren, einmal zu politischer Aktivität gerufen, nicht bereit, sich mit der Konvention als einzigem Ergebnis ihres Kampfes zufriedenzugeben. Die Forderungen und Aktionen der Tausende gingen vor allem nach dem 26. April weit über das von der herzoglichen Partei beabsichtigte Maß hinaus. Der Herzog und seine Räte mußten erkennen, daß die Hoffnungen und die Kraft der unterdrückten städtischen Schichten kein leicht zu manipulierendes Mittel politischer Taktik waren. Die Rostocker Handwerker, Tagelöhner und anderen Bürger der Tausende aber standen am Ende dieser Auseinandersetzungen im Sommer 1748 vor der bitteren Erkenntnis, daß die beiden feudalen Obrigkeiten, Rat und Landesherr, sich geeinigt hatten, ohne daß die Interessen der Untertanen die geringste Rolle spielten.

³⁹ StaR, Rep. 1006/1, Nr. 201, Acta betr. LGGEV, Grav. Rost.

⁴⁰ StaR, Rep. 1006/1, Konv. A, a, I.

Die Geschlossenheit und der Umfang der Tausende hatten sich schon bei der Sammlung von Zustimmungserklärungen zur herzoglichen Proposition vom 19. März gezeigt. Die Tausende trugen ihren Namen zu Recht. Die große Zahl der Unterschriften läßt aber darauf schließen, daß nicht nur die Gewerbetreibenden der Ämter – als die „Gewerker“ die tragende Schicht der Tausende – hier beteiligt waren, sondern daß auch Angehörige der vorproletarischen Schichten unterhalb der Ämter, vor allem Tagelöhner und Arbeitsleute, mit herangezogen wurden.⁴¹ Diese Schichten traten aber außerhalb der tumultuarischen Vorgänge am 3. April nicht besonders in Erscheinung. Auch die am 3. April neugewählten Deputierten der Tausende waren ausschließlich Angehörige der Handwerksämter. Es handelte sich hier also um eine Bewegung der Gewerke. Das wird durch die Forderungen noch deutlicher.

In ihrer ersten Supplik an den Herzog vom 3. April, die zum größten Verdruß des Rates während der Verhandlungen durch die herzoglichen Räte öffentlich verlesen wurde, stellten die Tausende kaum Forderungen, die über die Annahme der Konvention hinausgingen. Sie baten hierin den Herzog nur sehr nachdrücklich, eine Spezial-Union zwischen Rat und Ritterschaft gegen die Konvention unbedingt zu verhindern und „umb solcher wenigen Leute willen, die zum Theil nur Privat Absichten hegen, der gantzen Stadt Bestes nicht rückgängig werden zu lassen . . .“.⁴² Aber schon in diesem Schreiben tauchte die Grundthese der Tausende auf, die zweifellos auf ihren Führer Dr. Weber zurückging, daß die Ratsherren nur „Administratores und Mandatarii“ der Bürger seien.⁴³ Schon in dieser Schrift baten die Tausende auch um Gewährung eines Konsulenten, das heißt um die Legalisierung der Tätigkeit des Dr. Weber als Rechtsbeistand der Tausende. Das wäre gleichbedeutend mit der Legalisierung der Tausende als Institution gewesen. Dieses Schreiben wurde in einer Versammlung der Tausende auf dem Hopfenmarkt, die im Zusammenhang mit den Ereignissen im Palais am 3. April stattfand, beschlossen. In dieser Versammlung wurden auch neue Deputierte der Tausende gewählt,⁴⁴ darunter fünf, die der Rat als Anführer der Gemeinde gegen den Rat charakterisierte. Der Rat drückte seine Verachtung diesen Handwerkern und Schiffern gegenüber in Worten aus wie: „ein Loßbecker. der zurückgekommen . . ., ein verdorbener und fallit gewordener Weinzapfer . . ., ein verarmter Maurer . . ., Altermann der Leinweber, nackt wie eine

⁴¹ Diese Schichten sind vor allem in den Beliebigungen zu suchen, die dort 143 Unterschriften leisteten.

⁴² StaR, Rep. 1006/1, Konv. A, a, II/5.

⁴³ STA Schw. Stadtakten, Stadtsachen Rost., Vol. 33 b. Tausende an Herzog 17. April 1748.

⁴⁴ StaR, Rep. 1006/1, Konv. A, b, VIII/6, Bl. ad 147. Gewettsprotokoll vom 10. Aug. über das Verhör von 3 Deputierten der Tausende.

Katze . . .“⁴⁵ Die Tatsache, daß verarmte und in ihrer Existenz bedrohte Handwerker zu Führern der Bewegung wurden, deutet darauf hin, daß es sich nicht um das Versagen einzelner, vielleicht in ihrem Handwerk untüchtiger Menschen handelte, sondern um ein Massenschicksal der Kleinproduzenten. Das wird durch die gewonnenen Ergebnisse zur sozialen Struktur Rostocks erhärtet.⁴⁶

Die Forderungen der Gewerker wurden nun immer radikaler. Am 13. April, nachdem der Rat den Beitritt zu der separat von den Hundertmännern vollzogenen Konvention verweigert hatte, forderten sie vom Herzog, nun das oberrichterliche Strafamt über den pflichtvergessenen Magistrat wahrzunehmen, die Ratsherren, die die Unterschrift unter den Vertrag verweigerten, abzusetzen und eine Kommission zur Untersuchung aller Beschwerden der Bürgerschaft anzuordnen.⁴⁷ Dieses Verlangen nach einer Untersuchungskommission, die den Rat unter anderm auch zur Rechnungslegung zwingen sollte, wurde zur Grundforderung der Tausende. In entschieden schärferer Form wiederholten sie ihren Standpunkt in einem vier Tage später verfaßten Schreiben an den Herzog: „So wie nun der Magistratus nur lediglich ein Mandatarius der Bürgerschaft und in Ansehung der ihm aufgetragenen Geschäfte alß ein bloßer Administrator anzusehen, auch sein Officio dem Contractui precarii in allem gleichet, so stehet es allerdings der Bürgerschaft frey, dieses Mandatum und Vollmacht aufzuheben und das Precarium zu widerrufen.“⁴⁸ Der Herzog wurde allerdings noch um Zustimmung und Einsetzung eines neuen Rates ersucht. Die Tausende, die sich allein als die Bürgerschaft verstanden, begründeten ihren Schritt mit Aufzählung einer ganzen Reihe von Mängeln und groben Verstößen im Stadtre Regiment. Die Beschwerden betrafen besonders die Justiz, die Verwaltung der Stadtgüter, die Akzisewirtschaft und die allgemeine Finanzverwaltung und die zu nahe Verwandtschaft im Rat.

Die Gewerker mußten jedoch erleben, daß der Herzog und seine Regierung auf ihre Gesuche nicht reagierten, sondern mit eben diesem schwer beschuldigten Rat zu Vergleichsverhandlungen schritten, von denen sogar die Hundertmänner ausgeschlossen wurden.

Die Tausende hatten bis zu diesem Moment keine wesentlichen Angriffe gegen die Hundertmänner gerichtet, trotz der bestehenden scharfen Widersprüche zwischen Gewerkern und Kaufleuten, da sie in der Frage der Konvention Verbündete waren. Sie wandten sich am 25. April, am Tag vor der Auswechslung der Konvention, in einer Missive an das Hundertmänner-Kollegium, weil sie den wichtigsten Erfolg der Aus-

⁴⁵ Ebenda, A, a, II/5, Bl. 35 a. Prot. des Ratsnotars über Vorgänge am 3. 4.

⁴⁶ Vgl. oben, S. 79 ff.

⁴⁷ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b.

⁴⁸ Ebenda.

einandersetzungen, die am 11. April geschlossene Separatkonvention, bedroht sahen. Die Tausende richteten in diesem Schreiben den dringenden Appell an die Hundertmänner, auf dem unveränderten Vertragstext vom 11. April zu bestehen, da der Rat nun versuche, alles zu seinem Vorteil zu drehen. Es käme soweit, daß die Hundertmänner nur zum Zierat oder zum Schein gefragt würden. Die Tausende legten in diesem Schreiben ihre Absicht dar, um eine herzogliche Untersuchungskommission gegen den Rat zu bitten. Sie forderten von den Hundertmännern volle Unterstützung, denn die seien nur die „Gevollmächtigten“ der Tausende. „Wir dringen also darauf, daß die Convention heute oder morgen unverändert ausgewechselt werde, und soferne solches nicht geschieht, und wider Vermuthen in der einmahlen geschlossenen Convention auch nur ein Buchstab geändert wird, protestieren wir dagegen und wollen von keiner anderen als der getroffenen Convention durchaus etwas wissen.“⁴⁹

Mit dem Protest gegen die zwischen Herzog und Rat ausgehandelte Konvention stellten sich die Gewerker gegen beide Vertragspartner, das Schreiben ist ein deutlicher Affront auch gegen den Herzog. Die Befürchtungen der Tausende wegen der Veränderung der Konvention waren nur allzu berechtigt. Der Rat hatte das Fixum aus der Akzise frei von jeder herzoglichen Kontrolle erlangt, die Gewerker hatten aber wiederholt vom Herzog die Rechnungslegung des Rates gefordert. Dem Rat war zugesichert worden, daß ihm bei inneren Unruhen die herzogliche Garnison zur Verfügung stehe. Die Tausende hatten aber am 13. und am 17. April den Herzog gebeten, das vollständige Jus Praesidii an sich zu nehmen, die Truppen gar nicht auf den Rat vereidigen zu lassen und die Gewerker vor der Willkür des Rates zu schützen. – Der Appell an die Hundertmänner war den Machtverhältnissen entsprechend fruchtlos, um so mehr, da die ökonomischen Interessen der Kaufleute auch in der neuen Fassung der Konvention gewahrt blieben und die gesamte Oberschicht an der Erhaltung der obrigkeitlichen Gewalt des Rates gegenüber den Tausenden interessiert war.

Die Gewerker steckten jedoch nicht so schnell auf. Sie wandten sich weiter mit ihren Beschwerden an den Herzog und forderten eine Untersuchungskommission gegen den Rat. Sie machten damit das in den älteren Erbverträgen verankerte und von den Volksbewegungen des 16. Jahrhunderts erkämpfte Recht der Rostocker Bürger geltend, sich mit Beschwerden gegen den Rat direkt an den Herzog zu wenden, das sogenannte Recursrecht. Den schärfsten Ausdruck fand die Bewegung der Gewerker in den am 16. Juli auf dem Schusterschütting beschlossenen Gravamina.⁵⁰ Dieses förmliche Gesuch um die Einsetzung einer Untersuchungskommission gemäß

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 d.

dem § „Trügen sich aber . . .“ des Erbvertrags von 1573 war von 34 Ämtern unter-siegelt, darunter natürlich die Vier Gewerke. Die Ämter ernannten zwei Advokaten zu ihren Konsulenten, den Dr. Weber, der die Schreiben aufgesetzt hatte, und einen Dr. Frese. Sie ernannten neun Älteste oder Meister verschiedener Ämter zu ihren Deputierten und Bevollmächtigten in der Recurssache; alle neun waren schon vorher Deputierte der Tausende. Die anliegenden 54 Gravamina waren gleichermaßen gegen Rat und Hundertmänner gerichtet. Die Gewerker erklärten darin, die Verfassung von Rat und Hundertmännern sei dem gemeinen Wesen nachteilig. Sie klagten gegen die nahe Verwandtschaft im Rat, gegen die Verschwägerung mit den Hundertmännern, gegen die den Gewerken nachteiligen Mehrheitsverhältnisse im Kollegium, gegen die Hintansetzung der Interessen der (unteren) Bürgerschaft. Sie forderten, daß jeder Bürger wieder sein Votum erhalte, wie es im 16. Jahrhundert gewesen sei, als es keine Hundertmänner gab und es nach Auskunft der alten Schoßbücher um die Gewerker viel besser stand als gegenwärtig. – Diese politischen Forderungen der Tausende sind ihrer Form nach rückwärts gerichtet. Sie suchen im 16. Jahrhundert das „Goldene Zeitalter“ der Gewerker, das hatte natürlich weder in den politischen Rechten noch in der ökonomischen Lage der Handwerker vor dem Dreißigjährigen Krieg Berechtigung. Aber die deutlich sichtbare Verschlechterung der Lage der Kleinproduzenten in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg infolge der Zuspitzung der Widersprüche im Spätfeudalismus und besonders infolge der Krise der zünftlerischen kleinen Warenproduktion trugen dazu bei, die Gedanken der Gewerker auf die Restauration vermeintlicher früherer Zustände zu lenken. – Ihrem Inhalt nach waren die politischen Forderungen der Tausende nach Mitwirkung und Mitentscheidung aller Bürger am Stadtre Regiment illusionär und utopisch. Da mit der Verteilung der ökonomischen Macht in der Stadt auch die Verteilung der politischen Macht gegeben war, war ohne eine revolutionäre Umgestaltung diese Frage nicht zugunsten der unterdrückten städtischen Schichten zu lösen. Diese Lösung war erst zwei Jahrhunderte später mit der Erringung der sozialistischen Demokratie gegeben.

Neben diesen grundlegenden politischen Forderungen enthielten die Gravamina noch viele Einzelbeschwerden gegen das Stadtre Regiment des Rates und der Hundertmänner, die schon früher vorgebrachte Klagen erweiterten. Daneben standen zünftlerisch beschränkte Forderungen, zum Beispiel der Protest gegen die Zulassung von Freimeistern.

Die Gewerker fanden sich fast täglich auf dem Schusterschütting oder an Sonntagen sogar in der Johanneskirche zusammen. Über Wochen hin sprechen die Ratsprotokolle von der Unruhe des Rates über die „von der Gemeinde im Regimentswesen intendierten . . . Zerrüttungen und Spaltungen“, über die „Störung des öffentlichen Ruhe-Standes und zum endlichen Umsturz des Gemeinen Wesens leicht aus-

gehenden gesetzwidrigen Verfahren“ der Tausende.⁵¹ Dringliche Gesuche an den Herzog, diese Versammlungen zu verbieten, blieben ohne Echo.⁵² Der Rat versuchte nun mit allen Mitteln, aus eigenen Kräften die Bewegung zu unterdrücken. Am 1. Juli ließ der Rat die Ältesten von 38 Ämtern über die Aktionen der Tausende ver- hören. Die Verhörten verweigerten meist die Antwort auf die Fragen der Gewetts- herren, ein beträchtlicher Teil brachte seine Opposition gegen den Rat auch in dieser Situation offen zum Ausdruck.⁵³ Als der Rat von der großen Versammlung am 16. Juli und den dort beschlossenen Gravamina der Gewerker erfuhr, befahl er mit Einwilligung der Hundertmänner die Ältesten der Vier Gewerke zu sich, damit sie die Vier-Gewerke-Siegel auf das Rathaus zur Aufbewahrung brächten. Damit sollte die Untersiegelung weiterer Schreiben verhindert werden. Die Ältesten verweigerten jedoch die Ausführung dieses Befehls.⁵⁴ Der Rat war entschlossen, seine ganze Macht gegen die Tausende einzusetzen. Am 21. Juli erließ er ein Mandat gegen sie, das von allen Kanzeln verlesen wurde. Darin wurden die Zusammenkünfte der Amtsältesten und Genossen, die vermeintliche Beschwerden und Neuerungen beibrächten, um die Stadtverfassung umzustürzen, verboten. Besonders gegen die „Rädelsführer“ wurden die strengen, an Leib und Leben gehenden Strafen des Lübischen Rechts gegen Auf- rührer angedroht.⁵⁵

Die Gewerker versuchten noch, sich gegen den Rat durchzusetzen, als sie zur Untersiegelung der neuen Akziserolle befohlen wurden. Die Gewerker forderten, die neue Akziserolle dürfe nur die Einfuhr solcher Waren gestatten, die nicht von den Rostocker Handwerkern hergestellt werden könnten; eine auch aus anderen Orten bekannte, extrem zünftlerische und irrealer Forderung.⁵⁶ Sie verweigerten darum an- fangs überhaupt die Besiegelung der neuen Rolle. Am 24. Juli erschienen dann gleich 14 Personen, größtenteils Deputierte der Tausende, vor dem Rat. Sie verlangten, daß ihnen vor der Besiegelung der Inhalt der Rolle mitgeteilt würde. Das wurde vom Rat verweigert.⁵⁷ Die die Zustimmung der ganzen Bürgergemeinde symbolisierenden Vier-Gewerke-Siegel unter wichtigen Stadtverträgen waren eben nur „Zierat und bloßer Schein“. Da es dem Rat auch in den folgenden Tagen nicht gelang, die Tau- sende zur Besiegelung zu bewegen, wurde eine inquisitorische Befragung der Depu- tierten der Tausende beschlossen und in der Zeit vom 30. Juli bis zum 10. August,

⁵¹ StaR, Ratsprotokolle 1747/48.

⁵² StaR, Rep. 1006/1, Konv., A, b, Vol. VII, Fasc. 9.

⁵³ Ebenda, Fasc. 8.

⁵⁴ Ebenda, VIII/5, Bl. 127, 128.

⁵⁵ Ebenda, Bl. 133. StaR, Ratsprotokolle, Prot. 17. Juli.

⁵⁶ StaR, Rep. 1006/1, Konv. A, b, VIII/5, Bl. 159.

⁵⁷ StaR, Ratsprotokolle, Prot. 22. Juli ff.

also fast zwei Wochen lang, vom Gewettgericht durchgeführt.⁵⁸ Da der Herzog und die Regierung keinen noch so geringen Schritt zum Schutz der Gewerker unternahmen, gelang es dem Rat so, die Bewegung der Tausende einstweilen verstummen zu lassen. Äußeres Zeichen war die unter dem massiven Druck des Rates erfolgte Besiegelung der Akziserolle am 5. August.⁵⁹

Von herzoglicher Seite wurde auf die Beschwerden der Gewerker und auf das dringende Gesuch um Einsetzung einer herzoglichen Untersuchungskommission nicht reagiert. Der Herzog setzte sich also nicht nur über die Interessen der Gewerker, die er zur Erlangung der Konvention so gründlich ausgenutzt hatte, ohne weiteres hinweg, sondern er ignorierte auch die klaren Bestimmungen der älteren Erbverträge, die in diesem Fall die Untersuchung der Beschwerden verlangten, wenn es nicht in sein taktisch-politisches Konzept paßte. Der schon zitierte Anonymus der ständischen Partei hatte also unrecht, wenn er der herzoglichen Partei die Absicht unterstellte, mit Hilfe der Tausende Rat und Hundertmänner ganz zu schwächen und schließlich „einen Stadtpräsidenten, der alleine von dem Hof dependire, in Rostock zu setzen, der eben die Gewalt ausübe, womit der Königlich Dänische Stadtpräsident in Altona versehen ist“.⁶⁰ Der Herzog hatte aus der gescheiterten Politik seines Bruders Carl Leopold offensichtlich die Lehre gezogen, im Angriff auf die Macht der Stände nicht zu weit zu gehen und also auch in der Übertragung von Methoden absolutistischer Städtepolitik auf die mecklenburgischen Verhältnisse vorsichtig zu sein.⁶¹ Wie wenig den Gewerkern im übrigen durch eine landesherrliche Kommission geholfen gewesen wäre, lehrte der weitere Verlauf der Ereignisse: Der Nachfolger Christian Ludwigs, Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, setzte später eine solche Kommission ein, doch die Bewegung der Gewerker wurde im Machtkampf zwischen Landesherrn und Rat zerrieben, ohne daß eine praktisch wirksame Verbesserung ihrer Lage erreicht wäre.

II. *Der Recurs der Gewerker an den Landesherrn und der Machtkampf zwischen Herzog und Rat bis zum Abschluß des Erbvertrages von 1788*

1. Die Parteien und ihre Ziele

Der Landesherr war in dem Konflikt 1748 nicht gewillt gewesen, den Recurs der Tausende gegen den Rat anzunehmen und eine Untersuchungskommission einzuset-

⁵⁸ Ebenda, StaR, Rep. 1006/1, Konv., A, b, VIII/6.

⁵⁹ StaR, Ratsprotokolle, Prot. 5. Aug.

⁶⁰ Universitätsbibliothek Rostock, Bibl. R. u. L., D fol. 103¹⁰: Ständisches Pro Notitia v. 8. Aug. 1748.

⁶¹ Siehe dazu Struck, S. 313 ff. Struck berichtet, daß der Vorschlag eines der Räte des 1749 ge-

zen. Die Regierung äußerte in den nächsten Jahren zwar wiederholt einmal die Absicht, zu diesem stärksten Mittel gegen den Rat zu greifen – der Geheime Rat Graf v. Bassewitz ließ sich 1752 die Beschwerden der Gewerker aushändigen,⁶² man ließ 1753 sogar im herzoglichen Archiv nach den Akten der 1596 im Streit zwischen Gewerkern und Rat erkannten landesherrlichen Kommission forschen, und die Regierung meinte, „daß man von diesem Exhibito cum Gravaminibus Civium allgemach gemäßigten Gebrauch machen könne“⁶³ –, aber der Gedanke wurde vorerst nicht verwirklicht. 1763 jedoch wurde durch den Herzog Friedrich eine solche Untersuchungskommission eingesetzt. Die Ursache für diese Veränderung der landesherrlichen Politik gegenüber dem Rat lag zweifellos nicht in erster Linie in der Zuspitzung der innerstädtischen Konflikte, in der gesteigerten Bedrückung durch Kaufleute und Rat.

Die Konvention von 1748 hatte die grundsätzliche Frage des Verhältnisses von Rat und Landesherrn nicht gelöst; die Frage, ob es dem Herzog gelingen würde, die Landeshoheit über die Stadt Rostock in einem Maße durchzusetzen, wie es den staatsrechtlichen Grundsätzen der Zeit des territorialstaatlichen Absolutismus entsprach, und also die beim Rat konzentrierten Mittel staatlicher Gewalt wesentlich zu vermindern, oder ob es dem Rat analog dem 1755 von der Ritterschaft errungenen Erfolg gelingen würde, seine in den Erbverträgen des 16. Jahrhunderts fixierte Autonomie zu behaupten und die Versuche zur Durchsetzung absolutistischer Politik somit auch auf diesem Felde endgültig zurückzuweisen.

Der Kernpunkt der zähen Auseinandersetzungen in den Jahren nach 1748 war die Frage des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes über den Rat. Die herzogliche Seite vertrat den Standpunkt, daß die „Suprema inspectiones“ der Landesobrigkeit kraft der im Westfälischen Frieden erlangten „absoluten“ Landesherrschaft, der „Superioritatis territorialis et summu Imperii“, unbedingt zustehe. In diesem Sinne unternahm der Herzog 1751 den ersten Vorstoß. Er sandte sowohl an Bürgermeister und Rat als auch an die Hundertmänner eine Aufstellung sämtlicher zur Zeit im Rat bestehender Verwandtschaften und verlangte die sofortige Abstellung, zwar nicht durch schimpfliche Absetzung, aber durch Wahl zusätzlicher, nicht verwandter Ratsglieder, die auf Kosten der Verwandten im Rat besoldet werden sollten, bis diese aussterben würden. Der Rat appellierte hiervon sofort an das Reichskammergericht.⁶⁴ Am bildeten Steuerkollegiums, der früher preußischer Steuerrat gewesen war, dem Kollegium Kompetenzen über die Landstädte nach preußischem Vorbild zu übertragen, auf die strikte Ablehnung der Regierung gestoßen sei.

⁶² STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 d, ad Bl. 2, Brief des Dr. Weber an Graf Bassewitz, Rost. 28. Okt. 1752.

⁶³ Ebenda, Aktennotiz des Grafen vom 10. Okt. 1753.

⁶⁴ Ebenda, Notariatsprotokoll über Einreichung der Appellation, Rost. 15. Okt. 1751.

13. Dezember 1756, also nach fünf Jahren, fällte das Reichskammergericht ein für den Herzog günstiges Urteil. Es verpflichtete den Rat, binnen Jahresfrist ein neues Stadtrecht zu publizieren und gleichfalls eine neue Polizeiordnung zu schaffen, die nach Anleitung des 1669 in Lübeck zwischen Bürgerschaft und Rat geschlossenen Vergleichs die Frage der Verwandtschaft im Rat und das Verfahren bei Ratswahlen regelte. Andernfalls sollte der Herzog das Recht haben, unbeschadet der Privilegien des Rates sein Oberaufsichtsrecht zu gebrauchen und diese Fragen selbst zu regeln.⁶⁵

Diese Streitfrage erregte das Interesse des Barons von Cramer, Assessor beim Reichskammergericht, der 1757 im VII. Teil seiner Wetzlarischen Nebenstunden die Rostockische Frage ausführlich behandelte. Cramer geht davon aus, daß das „*Summum Imperium*“ des Landesherrn ein unveräußerliches Recht wäre, und somit ungeschmälert erhalten bliebe, wenn eine Stadt oder ein anderer Untertan auch noch so umfangreiche Privilegien erwürbe. So habe auch Herzog Albrecht 1358 der Stadt Rostock mit der unumschränkten Gerichtsbarkeit nicht zugleich seine Hoheitsrechte über die Stadt verkauft. Rostock sei also nach wie vor eine mecklenburgische Landstadt, denn eine dritte Art von Städten zwischen Reichs- und Landstädten gäbe es nicht. Der Landesherr könne dementsprechend sein Oberaufsichtsrecht in der Stadt ausüben und damit verbunden die Polizei- und Regimentsordnung der Stadt zu ihrem Besten verändern. Allerdings könne er mit einer so reich privilegierten Stadt wie Rostock nicht nach Belieben, wie mit andern Landstädten, verfahren, und der Stadt stehe die Appellation von den landesherrlichen Maßnahmen unbedingt zu. Dieses Oberaufsichtsrecht sei von der Landeshoheit unzertrennlich, da ein Landesherr nicht mehr Landesherr sei, wenn er es verlöre, viel weniger eine Municipalstadt unter diesen Umständen eine Municipalstadt bleibe, sondern eher einer Reichsstadt gleiche.

Cramer traf hiermit den Kern des Streites. Indem der Rostocker Rat auf dem bloßen Wortlaut der Erbverträge des 16. Jahrhunderts beharrte und dem Landesherrn das Oberaufsichtsrecht über die Stadt streitig machte, wurde die Erbuntertänigkeitsklärung zu einer inhaltsleeren Formel, es wurde faktisch die Unabhängigkeit einer Reichsstadt in Anspruch genommen. Unter diesem Aspekt muß auch die im gleichen Jahr erschienene Schrift des Rostocker Bürgermeisters Nettelblatt⁶⁶ beurteilt werden,

⁶⁵ Publiziert bei: Johann Ulrich Freiherr v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, worinnen aus-erlesene und beim höchstpreißlichen Kammergericht entschiedene Rechtshändel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden, T. 7, Ulm 1757, S. 76 f.

⁶⁶ Heinrich Nettelblatt, Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersteren Verfassung in weltlichen Sachen bis ans Jahr 1358 nebst denen von Originalien entnommenen Urkunden, Münzen, Siegeln und anderen Alterthümern der mittlern Zeit, welche die Beweise enthalten. Rostock 1757. – Die Abhandlung ist zweifellos auch historiographisch interessant, da sie eine recht frühe, wenn auch einseitig vom Rats-

die für die nächsten Jahre zum Stein des Anstoßes für die herzogliche Partei und zur Grundlage aller Argumentation für den Rat wurde. Seine Gegner im landesherrlichen Lager taten ihm nur formal unrecht, wenn sie ihn bezichtigten, Rostock für so frei wie eine Reichsstadt und den Rat zum wahren Fürsten der Stadt erklärt zu haben. Nettelblatt machte sehr wohl einen scharfen Unterschied zwischen der Verfassung Rostocks im 18. Jahrhundert und der mittelalterlichen Verfassung der Stadt, denn durch die Erbverträge des 16. Jahrhunderts sei sie zu einer erbuntertänigen Stadt geworden. Aber bei Beurteilung der jetzigen Verhältnisse müsse man unbedingt den mittelalterlichen Verfassungszustand der Stadt berücksichtigen, weil es klar sei, „daß diejenigen Gerechtsame, welcherhalb in denen Verträgen nicht etwas gewisses bestimmt worden, annoch völlig der Stadt zuständig seyn“.⁶⁷ Das ist die schon von Struben dargelegte Grundkonzeption der mittelbaren Städte bei der Verteidigung ihrer Machtstellung gegen die Übergriffe der Landesherrn; die Fürsten könnten nur beanspruchen, was sie erworben zu haben beweisen können. Struben vertrat im Sinne der herrschenden Staatsrechtslehren dagegen die Ansicht, daß die Städte nur auf diejenigen Vorrechte Anspruch erheben könnten, die sie zur Zeit noch besäßen.⁶⁸

Nettelblatt malte ein Bild des mittelalterlichen Rostock, das für landesherrliche Macht oder Gnade keinen Raum ließ. Er legte die umfangreichen Rechte des Rostocker Rates in der Blütezeit der Hansestadt dar, die ihn zum eigentlichen Herrn der Stadt machten. Nettelblatt kam zu dem Schluß, daß der Landesherr im mittelalterlichen Rostock weiter keine Rechte hatte, als die, die sich aus der bloßen Lage der Stadt in seinem Lande ergaben und nur das Schutzrecht und die Gerichtsvogtei bewirkten. Nachdem 1358 die Gerichtsvogtei und damit die *Jurisdictio omnimoda* vom Rat gekauft worden sei, blieb also nur noch die Schutzherrschaft übrig. In seiner Funktion als Schutzherr der Stadt habe der Landesherr gegen die vorherige Versicherung, die Stadt bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen zu schützen, die Huldigung empfangen, aus dieser Huldigung habe dementsprechend keine Untertänigkeit der Stadt gefolgt; Rostock sei im Lande der mecklenburgischen Regenten eine besondere, nicht unterwürfige Stadt, und diese Regenten wohl *Domini terrae*, Herren des Landes, nicht aber Herren der Stadt gewesen.⁶⁹

Interessant ist auch Nettelblatts Ansicht über die Entstehung der Stadt: Die Stadt sei durch ins Land gerufene sächsische Kolonisten gestiftet worden, die die Beibehaltung ihrer alten Freiheiten zur Bedingung machten, um die wüste Gegend zu be-

standpunkt ausgehende, auf Quellen beruhende Untersuchung darstellt, für die dem Verfasser im Ratsarchiv reiches Material zur Verfügung stand.

⁶⁷ Ebenda, S. 9/10.

⁶⁸ Struben, Vorrede (o. S.).

⁶⁹ Nettelblatt.

bauen. Sie richteten die Verfassung der von ihnen erbauten Städte, also auch Rostocks, nach dem Beispiel der älteren deutschen Städte ein, hier speziell nach dem Beispiel Lübecks. Der Fürst Borwin habe also die Stadt nicht gestiftet, sondern die Stadt habe von ihm nur die erste schriftliche Bestätigung ihrer ursprünglichen Verfassung empfangen.⁷⁰ Diese Ansicht ist im Kern viel richtiger, als die von der mecklenburgischen bürgerlichen Landesgeschichtsschreibung durch das ganze 19. und 20. Jahrhundert verbreitete Auffassung von der fürstlichen Gründung der Stadt.⁷¹

Nettelblads Schrift war kein Produkt historischer Liebhaberei, die überschwengliche Schilderung der mittelalterlichen „Freiheit“ der Stadt, das heißt der Machtvollkommenheit des Rates, nicht Selbstzweck oder durch die einleitende Versicherung der gegenwärtigen Erbuntertänigkeit der Stadt entschärft. Da Nettelblatt dem Landesherrn im wesentlichen nichts weiter als diese Erbuntertänigkeit der Stadt, nichts, als was in den älteren Erbverträgen genau bestimmt wurde, zugestehen wollte, da er die mittelalterliche Verfassung der Stadt zur Bestimmung auch des gegenwärtigen Machtumfanges des Rates herangezogen wissen wollte, machte er Anspruch auf eine Unabhängigkeit des Rostocker Rates, die mit dem Begriff der Landeshoheit in der Periode des territorialstaatlichen Absolutismus unvereinbar war.

Die Argumentation Nettelblads machte sich der Rostocker Rat in den Auseinandersetzungen bis 1788 völlig zu eigen. So legte 1771 der Bürgermeister Burgmann, der eifrigste und beharrlichste Verfechter der Privilegien des Rates, die Richtlinie für die Verhandlungen mit der Regierung folgendermaßen dar: Es müßte grundsätzlich angenommen werden, daß der Landesherr keine andern Hoheits- und Obrigkeitsrechte in der Stadt zu fordern habe, als in den Erbverträgen gefordert und zugestanden sind; die Ausdrücke betreffend, sollte bei den Worten der Erbverträge geblieben werden, die deutlich bestimmten, was unter „Landesfürstlicher Hoheit und Obrigkeit“ und unter der Jurisdictionem omnimodam der Stadt verstanden werden sollte. Andere Worte, wie z. B. die Superioritatis territorialis et summi Imperii, seien zu vermeiden.⁷² Der Rostocker Rat wollte also die staatsrechtlichen Grundsätze des territorialstaatlichen Absolutismus einfach ignorieren und seine Stellung aus der Position des 16. Jahrhunderts verteidigen.

Der Rostocker Rat verstand es, der Nettelbladschen Schrift eine weite Verbreitung zu schaffen. Er ließ sie bei den Reichsgerichten verteilen, wo sie nicht ohne Einfluß auf die Assessoren blieb.⁷³ Die Abhandlung soll in allen Buchläden Deutschlands

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Siehe dazu: Olednowitz, Rostock, S. 11–13.

⁷² StaR, Recurs, Bd. 27, Gedanken des Bgm. Burgmann über einen zu treffenden Vergleich, Rost. 29. Okt. 1771.

⁷³ Der Kammergerichtsassessor v. Cramer stützt sich in der im gleichen Jahr erschienenen auf

gehandelt worden sein und einen Platz in den ansehnlichsten Bibliotheken des In- und Auslands gewonnen haben.⁷⁴ Sie konnte also nicht unwidersprochen bleiben. Der Geheime Rat von Ditmar, der maßgeblich an der Ausarbeitung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs beteiligt war, überreichte dem Herzog 1761 eine von ihm verfaßte Gegenschrift, die ebenfalls bei den Reichsgerichten verteilt wurde und im nächsten Jahr, allerdings anonym, im Druck erschien.⁷⁵ Darin meinte Ditmar, daß Rostock ohne die landesherrliche Macht und Gnade ein Steinhaufen sein würde, die ursprüngliche Unabhängigkeit und unbeschränkte Freiheit sei ein bloßes Gedicht des gegenwärtigen Rates. Der Landesherr wolle Rostock gern als eine sehr befreite und sehr bevorzugte Stadt vor allen anderen mecklenburgischen Städten bestehen lassen, müsse sie aber als landsässige und der Erbhuldigung unterworfen, mithin als eine erbuntertänige Landstadt ansehen. In einer landsässigen Stadt könne der Landesherr keinen unumschränkten Stadtrat dulden, er müsse also das landesfürstliche Amt der obersten Gewalt und Oberaufsicht über das Stadtre Regiment in allen Teilen aufrechterhalten.⁷⁶ Das war die vollkommene Antithese. Die historisierende Beweisführung war natürlicherweise auf seiten des Rostocker Bürgermeisters, der ja ehemals tatsächlich innegehabte Positionen zu verteidigen suchte. Der herzogliche Geheime Rat mußte mit seiner These von der allein durch fürstliche Gnade aus einem Steinhaufen erhobenen Stadt die historische Wahrheit verdrehen, wollte er die landesherrlichen Ansprüche geschichtlich untermauern, denn das Territorialfürstentum war gegenüber den Städten in der Rolle des Okkupanten.

Doch damit hatte der Rat nicht „Recht“, seine Position war historisch überholt. Die Zersplitterung der staatlichen Gewalt auf einzelne feudale Obrigkeiten, feudale Grundeigentümer und städtische Magistrate, entsprach der Epoche nicht mehr, in der sich mit der Entwicklung kapitalistischer Produktivkräfte auch die vielfältigen Verflechtungen eines nationalen und internationalen Marktes bildeten. Für die zweite

Rostock bezüglichen Abhandlung „Ob eine jede Municipal- oder Land-Stadt, wenn sie auch mit allen nur erdenklichen Privilegien versehen, jedennoch eine gewisse Speciem subjectionis zugleich erkennen müsse?“ (Wetzlarische Nebenstunden, T. VII) in seiner Geschichtserzählung ganz auf Nettelblatt.

⁷⁴ (v. Ditmar), Der Landesfürst in Rostock. Aus Macht- und Gnadenbriefen der Drey- und Vierzehenden Jahrhunderten, o. O. 1762, S. XIX.

⁷⁵ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 d, Acta die öffentliche Beantwortung der Rost. Hist. Dipl. Abhandlung betr. – 1762 erschienen als: Der Landesfürst in Rostock. Aus Macht- und Gnadenbriefen der Drei- und Vierzehenden Jahrhunderten, gegen die unnatürliche Verläugnung des dasigen, erbunterthänigen Stadt-Raths, behauptet. Erster Theil.

⁷⁶ Ebenda, S. XXV–XXVII. – Im gleichen Sinne erschien im Jahre 1767 eine weitere Gegenschrift zur Nettelblattschen Abhandlung von einem Herrn zur Nedden, die aber wegen des im wesentlichen gleichen Inhalts nicht besonders betrachtet zu werden braucht.

Hälfte des 18. Jahrhunderts war diese staatliche Dezentralisation unhaltbar, ein offensichtliches Hemmnis für die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Der Machtkampf zwischen dem Rostocker Rat und dem Landesherrn kann also nicht unter formaljuristischem Gesichtspunkt beurteilt werden, sondern nur von den objektiven Erfordernissen der historischen Entwicklung her. Aber gerade unter diesem Aspekt muß auch der herzogliche Standpunkt zumindest als sehr fragwürdig erscheinen.

Es wurde schon im ersten Kapitel dargelegt, daß die Integration in die Territorien den deutschen Städten keine echte Perspektive bot, keine Lösung ihrer Probleme brachte. Denn der Absolutismus setzte sich in Deutschland in einer Zeit durch, als er im europäischen Maßstab schon historisch überholt und reaktionär war. Die progressive, die Entwicklung der Produktivkräfte fördernde Rolle des protektionistischen Merkantilsystems wurde in der verkrüppelten Ausprägung des deutschen Kameralismus kaum wirksam. Im Gegenteil, der Absolutismus bildete sich in Deutschland in den einzelnen Territorien heraus, er festigte so die Zersplitterung und trug antinationalen Charakter. Unter diesen Umständen stellte die Integration der Städte in die Territorien keinen echten Fortschritt dar, keine progressive Überwindung der feudalen Zersplitterung, sondern sie führte die Städte im Hinblick auf die Entwicklung einer kapitalistischen Gesellschaft gleichsam in eine Sackgasse. Das galt für Rostocks Verhältnisse zu Mecklenburg in noch viel stärkerem Maße, als für andere vergleichbare deutsche Städte. Von einem Landesherrn, der gerade erst im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 vor der Ritterschaft endgültig kapitulierte hatte, waren keinerlei wirksame Maßnahmen zur Entwicklung von Handel und Gewerbe zu erwarten. Der Abbau der rätlichen Macht zugunsten des Herzogs hätte einseitig dem Landesherrn Vorteile gebracht, der seine immer leeren Kassen durch die weitgehende Inanspruchnahme der Rostocker Finanzkraft hätte füllen können. Darüber hinaus war zu fürchten, daß die Ritterschaft noch in ganz anderm Maße das wirtschaftliche Übergewicht gewinnen und den Handelsprofit der Rostocker Kaufleute schmälern würde, als es nach dem Landesvergleich ohnehin schon möglich war, wenn die Sonderstellung der Stadt abgebaut und ihre umfangreichen Handelsprivilegien eingeschränkt würden.

Der Machtkampf zwischen Rat und Landesherr, auf landesherrlicher Seite um die Durchsetzung des Oberaufsichtsrechtes als wichtigstes Kriterium absolutistischer Landeshoheit, auf rätlicher Seite um die volle Behauptung der obrigkeitlichen Machtvollkommenheit, wurde mit voller Schärfe während der dreißig Jahre der Regierungszeit des Herzogs Friedrich (1756–1785) ausgetragen und erst durch den Rostocker Erbvertrag von 1788 beendet. In der ersten Phase des Konfliktes bis zur Ernennung der Kommission splitterte sich dieser grundsätzliche Streitpunkt in eine Vielzahl einzelner Streitigkeiten auf, die größtenteils als Prozesse vor dem Reichs-

ammergericht ausgetragen wurden. So hatte der Rat sich das *juris dispensandi* in Ehesachen angemäßt und damit nach Meinung des Herzogs in das oberbischöfliche Recht des Landesherrn eingegriffen.⁷⁷ Der Rat besteuerte die herzoglichen Kanzleibedienten in Rostock; er verlangte vom Herzog als eine Schuldigkeit die eigenhändige Unterschrift unter alle an den Rat gerichteten Schreiben; er hob eigenmächtig ein vom Herzog ausgesprochenes Getreideausfuhrverbot wieder auf.⁷⁸ Der Rat wandte sich wegen einer Schlägerei eines dänischen mit einem deutschen Leutnant in den Mauern der Stadt direkt an den dänischen König; der Herzog ließ über den Kopf des Rates hinweg die Beschwerden der Präveners des Heiligen Geist Hospitals gegen die Hospitalvorsteher untersuchen, die ja Mitglied des Rates waren.

Wegen aller dieser Fragen schwebten Prozesse beim Reichskammergericht. Der Anlaß selbst war in fast allen Fällen höchst unbedeutend, wurde aber bei dem gespannten Verhältnis zwischen Landesherr und Rat zur Grundsatzfrage.

Entschieden bedeutendere Anlässe hatten der Streit um die Universität und der um das Verhalten der Stadt während des Siebenjährigen Krieges entbrannte Konflikt. Die Universität Rostock stand sowohl unter der Kompetenz des Landesherrn, als auch unter der des Rates. In der *Formula Concordiae* von 1563 war das Kompatronat des Rates über die Akademie vertraglich geregelt. Um Konflikte für die Zukunft möglichst zu vermeiden wurde festgelegt, daß künftig zwei Professorenkollegien, ein rätliches und ein herzogliches, nebeneinander an der Universität bestehen sollten.⁷⁹ Über den Umfang des rätlichen Kompatronats kam es nun doch zu Streitigkeiten, der Herzog versuchte, besonders die Mitwirkung des Rates an der Visitation einzuschränken. Meinungsverschiedenheiten gab es auch über den Umfang der Gerichtsbarkeit des Rates in bezug auf die Angehörigen der Akademie. Aus diesem Anlaß erschien 1754 von herzoglicher Seite eine Schrift,⁸⁰ deren Argumentation ganz auf der Ebene der später erschienenen schon erwähnten v. Ditmarschen Abhandlung lag: Dem Rat wurde jegliches Recht an der Akademie abgesprochen, seine Befugnisse leiteten sich nur aus landesherrlicher Gnade her. Hier tauchte schon der Gedanke auf, die Universität aus Rostock abzuziehen. Im Jahre 1760 griff der Herzog dann tatsächlich zu diesem Mittel, er verlegte den herzoglichen Teil der Universität in das kleine Landstädtchen Bützow. Die pietistische Überzeugung des Herzogs und damit im Zusam-

⁷⁷ STA Schw. Stadtakten Rost., Vol. 33 d: die Vergehungen des Magistrats betreffend. Klageschrift des Herzogs an den Kaiser, Schwerin, 14. Jan. 1760. (Versiegelte Abschrift.)

⁷⁸ Ebenda, Vol. 33 d: Acta betr. Absendung des Geheimen Legationsrates v. Lützow nach Wetzlar 1754–57, Bl. 9: Instruktion, Schwerin, 8. Juli 1755.

⁷⁹ Olechnowitz, Rostock S. 132 f.

⁸⁰ Angelius Johannes Daniel Aepinus, Urkündliche Bestätigung der Herzoglich-Mecklenburgischen hohen Gerechtsamen, über Dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der vieljährigen, zwischen beyden vorwaltenden Streitigkeiten. 1754:

menhang der Streit um den 1758 aus Halle berufenen Professor Döderlein sind nur als Anlaß für diesen Schritt zu werten.⁸¹ Der wesentliche Beweggrund lag in dem grundsätzlichen Konflikt zwischen Herzog und Rat. Mit dem Abzug des herzoglichen Professorenkollegiums aus Rostock hatte der Herzog eines der wenigen ihm zur Verfügung stehenden Mittel benutzt, die den Rat direkt in seinen Interessen treffen konnten. Es erwies sich aber als ein Bumerang, denn der Herzog hätte der Universität, die ohnehin wie die meisten deutschen Universitäten im 18. Jahrhundert in keiner besonders glücklichen Lage war, fast den Todesstoß versetzt. Die beiden Hälften der ehemaligen Rostocker Universität führten während der folgenden Jahrzehnte bis zur endlichen Wiedervereinigung 1789 ein recht klägliches Dasein.

Ernste Auseinandersetzungen gab es auch zwischen Herzog und Rat um die Haltung des Rates im Siebenjährigen Krieg. Im Winter 1757 verlangten die Preußen vom Land Mecklenburg eine Kontribution in Höhe von einer Million Reichstaler in bar. Die Stadt Rostock weigerte sich mit Berufung auf die Konvention von 1748, den zwölften Teil dazu beizutragen. Den daraufhin vom Landesherrn ausgesandten Exekutionstruppen versperrte der Rat die Tore, erst einige weitere Kompanien konnten sich gewaltsam Eintritt in die Stadt und in die Häuser der Bürger verschaffen. Die hierauf erhobene Klage des Rates beim Reichskammergericht wurde abgewiesen. Der Herzog warf dem Rat in seiner an den Kaiser gerichteten Klageschrift sogar vor, er habe die Stadt in die Hände der Preußen geliefert, da den herzoglichen Truppen das im Besitz der Stadt befindliche schwere Geschütz verweigert wurde.⁸² Der Herzog wollte unter anderem wegen dieser Vorfälle 1758 sogar die Konvention annullieren, die sein Vater zehn Jahre zuvor so hartnäckig errungen hatte; da der Rat aber nicht darauf einging, kam das Vorhaben nicht zur Ausführung.⁸³

Die Jahre nach dem Abschluß der Konvention glichen also einem permanenten Krieg zwischen Herzog und Rostocker Rat, der in erster Linie mit gerichtlichen Mitteln vor den Reichsgerichten ausgefochten wurde. Die Mühlen der Reichsgerichte mahlten jedoch langsam, und durch ein Urteil war außerdem wenig entschieden, wenn die Exekution ausblieb. Überdies war zu fürchten, daß der Rat den längeren Arm haben könnte, weil die Entscheidungen des Reichskammergerichts durch finanzielle Zuwendungen an die Assessoren zu beeinflussen waren.⁸⁴ Alle diese Gründe werden

⁸¹ Geschichte der Universität Rostock 1419–1969. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität. Bd. 1: Die Universität von 1419–1945, Rostock 1969, S. 76 ff.

⁸² STA Schw., Stadtakten Rostock, Stadtsachen, Vol. 33 d: Die Vergehungen des Magistrats betreffend. Klageschrift des Herzogs an den Kaiser, Schwerin 14. Jan. 1760.

⁸³ Ebenda, Vol. 33 c: Acta betr. Aufhebung der Convention.

⁸⁴ Ebenda, Vol. 33 d: Acta betr. Absendung des Geheimen Legationsrates v. Lützw. Lützw. läßt sich 2000 Rtl. schicken, um die Assessoren am Reichskammergericht zu bestechen. Er berichtet dann, daß der Assessor v. Tonnemann 633 Rtl., der Assessor v. Pütz 300 Rtl., der Assessor

mitgespielt haben, als der Herzog am 24. Oktober 1763 mit der Ernennung einer Untersuchungskommission gegen den Rostocker Rat die Hilfesuche der Rostocker Tausende endlich beantwortete und zum direkten Angriff überging.⁸⁵

Die Mitglieder der Untersuchungskommission verdeutlichen das Programm der Regierung in dieser Frage. Den Vorsitz führte der Landrat Hobe zu Behrenshagen. Damit kam man schon dem 1760 gegebenen Ratschlag des Geheimen Rats v. Ditmar nach, einen Landrat in die zu ernennende Rostockische Untersuchungskommission zu berufen, damit die Ritterschaft ruhig bliebe und von zu starker Unterstützung des Rates absehe.⁸⁶ Weiter gehörte der Kommission der Hofrat Aepinus an, herzoglicher Professor und Verfasser der „Urkündlichen Bestätigung der Herzoglich-Mecklenburgischen hohen Gerechtsamen, über Dero Akademie und Rath zu Rostock“. Das aktivste Mitglied, die eigentliche „Seele der Kommission“ jedoch war der Kanzleirat Faull, der schon der 1756 gegründeten Polizeikommission angehörte, die das Polizeiwesen der Landstädte und besonders der Stadt Schwerin verbessern sollte.⁸⁷

Das Gesuch der Tausende an den Herzog um Entsendung einer Kommission stand 1763 zwar in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges, doch war das Verhältnis der werktätigen städtischen Schichten zu den Kaufleuten und besonders zum Rat auch in den Jahren vor dem Krieg schon äußerst gespannt gewesen. Der Führer der Gewerkerbewegung, der Advokat Dr. Weber, begründete 1753 die wiederholte Bitte um eine Kommission damit, daß der Rat größere Summen aus der Stadtkasse genommen und die Güter Kassebohm und Barnstorf kürzlich nicht den Meistbietenden, sondern den „Lieblingen des Rates“ verpachtet habe. Die Tausende seien darüber so erbittert, daß sie auf eine allgemeine Abänderung drängten und „Extremitäten“ zu befürchten seien.⁸⁸

Der Siebenjährige Krieg mit den enormen Kontributionen und den vielen Einquartierungen, die auch Rostock in starkem Maße betroffen hatten, verschlechterte aber v. Nettelbladt einen Brillantring im Werte von 125 Rtl. und der Assessor v. Cramer ebenfalls 633 Rtl. erhalten habe. Die Regierung macht in diesem Zusammenhang die Aktennotiz, die Prozesse gegen den Rostocker Rat müßten gewonnen werden, und wenn es der herzoglichen Kasse auch noch so schwer fiel.

⁸⁵ Ernennungsschreiben des Herzogs an den Landrat von Hobe zu Behrenshagen, an den Kanzleirat Faull in Schwerin und an den Hofrat Aepinus in Bützow, Schwerin, d. 24. Okt. 1763. Abgedruckt in: Vollständige Sammlung, Bd. 1, Abt. 1, S. 76.

⁸⁶ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 d: die Vergehungen des Magistrats betreffend. Eingabe des Geheimen Rates v. Ditmar an den Herzog, Wien, d. 27. Aug. 1760.

⁸⁷ Struck, S. 316. Faull wurde auch schon von v. Ditmar für die geplante Kommission vorgeschlagen.

⁸⁸ STA Schw. Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 d: betr. Sämtliche Bürger der Vier Gewerke und übrigen Ämter zu Rostock contra Bürgermeister und Rat und Hundertmänner 1749–1753. Weber an Hzg., Rost. 5. Okt. 1753.

die Lage der kleinen Produzenten weiter und führte dadurch zu einer Zuspitzung der innerstädtischen Widersprüche. Wie schon oben dargelegt, trafen Steuern und Einquartierungen die unteren städtischen Schichten in viel stärkerem Maße als die Kaufleute, da das Steuersystem nicht progressiv eingerichtet war, weil die Kaufleute als die herrschende Oberschicht der Stadt mannigfaltige Methoden der Steuerhinterziehung benutzten und überdies sich auf dem Wege einer allgemeinen Verteuerung der Waren wenigstens teilweise schadlos halten konnten. Die allgemeine Teuerung nach dem Krieg traf die ärmeren Bevölkerungsschichten am stärksten. Es wurde im zweiten Kapitel dieser Arbeit dargelegt, daß nach dem Siebenjährigen Kriege die Reallöhne des größten Teils der städtischen Lohnarbeiter, und das trifft auch auf die Realeinkommen eines großen Teils der Kleinproduzenten zu, unter das Existenzminimum sanken. Unter diesen Umständen mußte die Erbitterung der Rostocker Handwerker und Tagelöhner auf das äußerste steigen, als der Rat 1764 eine Taxordnung erließ, die einen Lohn- und Einkommensstop für die Lohnarbeiter und Handwerker darstellte, ohne die Kaufmannswaren auch nur zu berühren.⁸⁹

Eng verwandt hiermit war auch der Anlaß des Recurses: Am 27. August beschwerten sich die „Vier Gewerke und übrige Deputierte der Tausenden“ beim Rat über die Kaufmannskompanie, die zur Eintreibung der Kriegskontributionen unter sich einen Warenimpost vereinbart hatte, mit dem nun aber nicht nur Kaufmannswaren belegt wurden, sondern der auch auf die Waren geschlagen wurde, die die Handwerker sich kommen ließen.⁹⁰ Darauf erhielten die Gewerke einen groben Bescheid des Rates, in dem ihre Beschwerde zwar als begründet anerkannt wurde, in dem ihnen aber das Mißfallen des Rates ausgesprochen wurde, „daß wider Stadtkündiger Verfassung unter dem Namen von Tausenden jemand sich erdreisten mag, mit Vorstellungen hervorzugehen, immaßen alle die Ehrl. Bürgerschaft betreffende Angelegenheiten mit denen Ehrl. Hundert-Männern gehandelt . . .“, und E. E. Rat würde „in Zukunft alles, was zur Zerrüttung solcher Stadtverfassung abzwecket, ernstlich zu ahnden, und wider diejenigen, welche sich in solcher Zusammenrottierung von Tausenden würden betreten lassen, mit der ernstlichen Inquisition zu verfahren (nicht entstehen)“.⁹¹

Die Gewerke nahmen nun das Recursrecht in Anspruch und beschwerten sich beim Herzog einerseits über die ungerechte, die Handwerker benachteiligende Eintreibung der Kriegskontribution und andererseits über die Anschuldigungen und Drohungen des Rates in dem oben zitierten Schreiben. Sie verlangten, daß die Stadtverfassung

⁸⁹ StaR, Ratsakten Handwerk 1127 V/16, Taxordnung, 13. Aug. 1764. Vollständige Sammlung, Bd. 1, S. 226 ff.

⁹⁰ Ebenda, Bd. 1, 1. Abt., S. 7.

⁹¹ Ebenda, S. 8.

geändert würde, da die Hundertmänner schon wegen ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung die Mehrzahl der Bürger nicht vertreten könnten und ihre einst im 16. Jahrhundert gegebene Vollmacht mißbraucht hätten. Die Gewerker nahmen diese Vollmacht förmlich zurück.⁹²

Da die Bitte der Tausende, die sich jetzt aus taktischen Gründen stets als „Vier Gewerker und Deputierte der übrigen Ämter und gesamter Bürgerschaft zu Rostock“ bezeichneten, dieses Mal vom Herzog gehört, der Recurs angenommen und schließlich sogar die erbetene Lokal-Untersuchungskommission ernannt wurde, gelang es dem Rat auch durch Anwendung verschiedener obrigkeitlicher Zwangsmittel nicht, die Gewerker umzustimmen. So ließ der Rat die Ältesten der Ämter inquisitorisch über den Recurs verhören, sperrte den Boten der Gewerker ein, forderte die Gewerker mehrfach vor den Rat, um sie unter Drohungen zur Abkehr vom Recurs zu veranlassen und verbot Dr. Weber als dem Anwalt der Gewerker jegliche Ausübung seines Berufes in Rostock und besonders die weitere Vertretung der Gewerker. Gleichzeitig verschärfte der Rat den ökonomischen Druck auf die werktätigen Schichten. Er erließ eine außerordentliche Steuer, die exekutorisch eingetrieben wurde und unter anderem folgende unglaubliche Bestimmung enthielt: Damit die Besitzer mehrerer Häuser nicht zu sehr beschwert und auch die Mietsleute beteiligt würden, solle, wer zur Miete wohne, das Hausgeld für das betreffende Haus, Bude oder Keller entrichten.⁹³ Der Herzog wies seinen Stadtkommandanten in Rostock an, diese Übergriffe des Rates gegen die Gewerke zu verhindern, aber auch den Rat vor dem Zorn der Gewerker zu schützen.⁹⁴

Die Bewegung der Gewerker, die vier Jahrzehnte lang – von 1748 bis nach dem Abschluß des Erbvertrages – die innere „Ruhe“ der Stadt erschütterte und die unumschränkte obrigkeitliche Gewalt des Rates in Frage stellte, kann nicht als das Werk eines rachsüchtigen oder geldgierigen Advokaten interpretiert werden, wie es der Rat die ganze Zeit hindurch immer wieder versucht hat. Aber die Zielbewußtheit und Hartnäckigkeit, die Prinzipienfestigkeit des Dr. Weber, der praktisch sein ganzes Leben dem Kampf gegen die Allmacht des Rates und der Kaufleute in der Stadt und der Verteidigung der Interessen der unterdrückten Schichten gewidmet hat, hat viel zu der Kontinuität und relativ großen Stabilität dieser Bewegung beigetragen. Er hat in hohem Maße das Vertrauen der Handwerker und Arbeitsleute in Rostock besessen. Dr. Weber stand zumindest in dieser ersten Phase des Kampfes an der Spitze einer echten innerstädtischen Volksbewegung. Neben den Gewerkern waren zu Beginn des

⁹² Ebenda, S. 1 ff.

⁹³ Ebenda, S. 1–101.

⁹⁴ Ebenda, S. 81, 89, 95. – Vgl. für die Ereignisse vor Eröffnung der Commission auch: STA Schw. Act. Comm. Rost., Vol. I.

Recurses wie schon 1748 auch die vorproletarischen Schichten beteiligt. Die erste Vollmacht für Dr. Weber als Sachverwalter der Recurrenten war von Ältesten aus 41 Ämter und Gesellschaften unterschrieben.⁹⁵ Die Spezialvollmachten der einzelnen Ämter und Gesellschaften für die zur Kommission gewählten Deputierten der Gewerke trugen insgesamt 757 Unterschriften.⁹⁶ Dabei ist zu beachten, daß die Unterschriften gegen den Druck des Rates zustande gekommen waren. So stimmte ein Stuhlmacher dem Recurs vorbehaltlos zu, wollte aber nicht unterschreiben, weil er im Hause des Ratsherrn Koppe zur Miete wohnte. Sämtliche Genossen des Amtes der Chirurgen und 32 des Schneideramtes unterzeichneten gegen den Willen ihrer Ältesten, denen es der Rat verboten hatte.⁹⁷ Unter den Unterzeichnern waren mindestens 136 Angehörige der vorproletarischen Schichten: Altflicker, Karrenfahrer, Brettschneider, Schiffs- und Hauszimmerleutegesellen, Bootsleute und 20 Arbeitsleute. Die übergroße Mehrheit stellten aber die Gewerbetreibenden. Mehr als zwei Drittel der Rostocker Gewerbetreibenden hatten sich namentlich der Bewegung angeschlossen.⁹⁸

Der bestimmende Anteil der Gewerker wurde auch aus den Forderungen deutlich. Sie waren in 42 Gravamina gefaßt, die 1764 im Druck veröffentlicht wurden.⁹⁹ Ein Komplex der Beschwerden zielte darauf hin, das ökonomische Kräfteverhältnis zwischen Kaufleuten und Gewerkern zugunsten der letzteren zu verändern. So wurde gefordert, daß Waren, die in Rostock hergestellt würden, nicht von auswärts durch die Kaufleute importiert werden dürften. Den Kaufleuten müsse bei ihren Vorkäufereien zu Wasser und zu Lande Einhalt geboten werden, da sie mit den Rohstoffen Wucher trieben und den Kleinproduzenten das Brot nähmen. Die Kaufleutekompanie und auch die Brauerzunft sollten abgeschafft und wieder allen Bürgern Ausschiffung, Handel und Bierbrauen gestattet werden. Dies entsprach den typischen Forderungen, mit denen sich überall das Handwerk gegen die Weiterentwicklung der Produktivkräfte und die unaufhaltsame Konkurrenz der Manufakturwaren zu wehren suchte. Vor allem die Forderung nach grundsätzlicher Importeinschränkung war reaktionär-zünftlerisch und schon darum ohne Aussicht auf Realisierung. Die anderen beiden Forderungen kann man nicht so eindeutig als reaktionär kennzeichnen, da sie sich gegen die unter vorherrschend feudalen Bedingungen gegebene Tyrannei des Handelskapitals über die Produzenten wandten.

Der zweite wesentliche Komplex betraf die Veränderung der politischen Macht-

⁹⁵ Vollständige Sammlung, 1. Bd., 1. Abt., S. 53–55, Rost. 12. Jan. 1763.

⁹⁶ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. II, Fasc. VII, Vollmachten für die Deputierten zur Commission, Rost. Nov. 1763–Febr. 1764.

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ Ebenda.

⁹⁹ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII B, ad Prot. N. 88, Bl. ad 1318.

verhältnisse in der Stadt. Diese Forderungen liefen auf eine Einschränkung der Macht der handelskapitalistischen Oberschicht und auf eine echte Beteiligung der Handwerker am Stadtregiment hinaus. Die Gewerker forderten die Abschaffung des gegenwärtigen Hundertmänner-Kollegiums aus den Gründen, die sie schon im Recursschreiben an den Herzog genannt hatten. An die Stelle der Hundertmänner sollte ein Deputiertenkollegium treten, dem aus jedem Amt ein Vertreter angehörte und das einen eigenen, vom Rat unabhängigen Syndikus erhalten sollte. Die Deputierten sollten zum Nachteil einzelner Ämter oder Bürger nichts beschließen können, sondern immer die ganze Gemeinde fragen. Die wichtigste Forderung betraf den Rat selbst. Die Gewerker vertraten die Ansicht, die ja schon 1748 eine Rolle spielte und sicher von Dr. Weber inspiriert war, daß der Rat nur der Administrator der Bürgerschaft sei. Darauf gründeten sie ihre Absicht, einen der Pfeiler der rätlichen Macht einzureißen, das Selbstergänzungsrecht durch eine echte Wahl abzulösen. Die Gewerker formulierten dies erst einmal vorsichtig als Frage: Ob die Wahl nicht der Bürgerschaft gebühre? In engem Zusammenhang mit dem Verlangen nach einer grundlegenden Reform der Stadtverfassung standen die Forderungen nach gründlicher Revision der gesamten städtischen Verwaltung und des Stadtregiments und der Abstellung aller hier herrschenden Mißstände und Mißbräuche. Das betraf die Finanzverwaltung, die Verwaltung der Landgüter und der Heide und auch gründliche Veränderungen im Gerichtswesen. Einige Forderungen betrafen die Verbesserung der Lage der Armen. Die Hospitäler sollten in stärkerem Maße zur Versorgung der städtischen Armen dienen, den Armen sollte erlaubt werden, im Winter Leseholz aus der Heide zu holen, die Beerdigungskosten sollten herabgesetzt werden, damit sie nicht von den Witwen und Waisen in der Stadt zusammengebettelt werden müßten.

Die Forderungen und Beschwerden der Gewerker waren also auf einen Abbau der ökonomischen, sozialen und politischen Widersprüche in der Stadt gerichtet, vor allem der zwischen den Gewerkern und der städtischen Oberschicht bestehenden. Unter den gegebenen Machtverhältnissen in der Stadt waren die Aussichten, dieses Ziel zu erreichen, gering. Vor allem war vorauszusehen, daß sich das Hauptmittel der Gewerker in diesem Kampf, der Recurs an den Landesherrn, wegen der letztlich gemeinsamen obrigkeitlichen Interessen von Rat und Landesherrn als untauglich erweisen würde.

Der Rat setzte diesen Forderungen seinen autoritären Machtanspruch entgegen. Die Handwerker hätten nicht das geringste Recht, sich zu versammeln, über Stadtangelegenheiten zu beraten und darüber zu recurrieren. Da der Rat nicht mit ihnen zum Rathaus gehe, könnte es auch keine Irrungen zwischen Rat und Bürgerschaft geben (Bürgerschaft hier wie auch sonst vom Rat synonym für Gewerker gebraucht). Der Herzog möge den Recurs abweisen und den Recurrenten nicht weiter seinen militäri-

schen Schutz gewähren, da es das Recht des Rates sei, seine Verordnungen exekutorisch durchzusetzen.¹⁰⁰ Besonders erbost war der Rat darüber, daß sich die Gewerker in den Tausenden eine eigene, vom Rat ganz unabhängige Institution geschaffen hatten: „Es sind schon von verschiedenen Jahren her bisweilen Bittschriften mit der Unterschrift: die Deputierte der Tausende, an uns gelangt, und es ist diesen unstatthaften Deputatis jedesmal ein Verweis wegen solches Unternehmens gegeben worden ... Niemals aber haben wir vermutet, daß, wie sich jetzo ergibt, ein Ältester eines Amtes ein beständiger Senior aller Zünfte sei, welchem die Befugnis eingeräumt ist, alle Ämter nach seinem Gutbefinden fordern zu lassen, und der gewisse Deputierte von allen Ämtern hat, welche mit ihm bei den Versammlungen das Directorium führen, und sonst beschließen, was ihnen gut dünket, also eine Zunft aller Zünfte in der Stadt sei, welche wir nicht kennen, weniger jemals approbiret und bestätigt haben.“¹⁰¹ Daß die Gewerker schon im vorigen Jahrhundert gegen den Rat und die Kaufleute durch alle Instanzen geklagt hätten, beweise nichts für ihre Rechtmäßigkeit, sondern nur die völlige Verwirrung der Stadtverfassung, vor der der damalige Rat zurückgewichen sei.¹⁰²

Es standen sich also in den beiden hier verflochtenen Konflikten, dem „äußeren“ zwischen Rat und Landesherr und dem „inneren“ zwischen Rat und Bürgerschaft, die Parteien und ihre Standpunkte so diametral gegenüber, daß es keine Verhandlungsgrundlage gab. Da keiner der Kontrahenten über genug reale Macht verfügte, den Konflikt kurzfristig für sich zu entscheiden, kam es zu einem jahrzehntelangen erbitterten Ringen, das erst in der nächsten Generation durch den Erbvertrag von 1788 mehr beendet als entschieden wurde.

2. Der Verlauf der Auseinandersetzungen

Als die Kommission am 2. Dezember 1763 ihre Tätigkeit in Rostock aufnehmen wollte, stieß sie noch auf den ungebrochenen Widerstand des Rates und der von den Kaufleuten bestimmten Hundertmänner. Der Rat weigerte sich, vor der Kommission zu erscheinen, berief sich auf die an das Reichskammergericht ergangene Appellation gegen die Kommission und fuhr in der exekutorischen Eintreibung der Steuern fort.¹⁰³ Um den Widerstand des Rates zu brechen, gab der Herzog der Kommission

¹⁰⁰ Vollständige Sammlung, 1. Bd., 1. Abt., S. 70 ff., Bürgermstr. und Rat an Herzog, Rost. 14. Mai 1763.

¹⁰¹ Ebenda, S. 14 ff., Bgm. und Rat an Herzog, Rost. 15. März 1763.

¹⁰² Ebenda.

¹⁰³ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. I B, Fasc. II, Bl. 15-3 Fasc. IV, Comm. Prot. 13. Dez. 63; Fasc. V, Comm. Prot. 15. Dez. 63; Fasc. VI, Comm. Prot. 20. Sez. 63.

den Befehl, mit der Revision der Stadtrechnungen zu beginnen.¹⁰⁴ Die Rechnungsrevision blieb auch in der Folgezeit ein Hauptstreitpunkt. Für den Rat war es ein schwerer Angriff auf seine Rechte und eine echte Beeinträchtigung seiner obrigkeitlichen Machtstellung, dem Landesherrn und gar auch noch den Gewerkern Einblick in Umfang, Herkunft und Verwendung der Stadteinkünfte geben zu müssen. Bei der vom Rat behaupteten Unabhängigkeit und Souveränität stellten die Finanzen der Stadt gewissermaßen das erste Staatsgeheimnis dar. Die Kasseverweser mußten bei ihrem Amtsantritt schwören, niemandem als dem Rat und den aus den Hundertmännern deputierten Kassebürgern Auskunft über die Umstände der Stadtkasse zu geben, und die Finanzgeheimnisse im übrigen mit in die Grube zu nehmen.¹⁰⁵ Zum andern hatte der Rat auch berechtigte Furcht, daß bei der Rechnungsrevision Mißbräuche und direkte Unterschlagungen von Stadtgeldern aufgedeckt würden, wie sie von den Gewerkern in deren Gravamina ihm zum Vorwurf gemacht wurden. Daß diese Vorwürfe berechtigt waren, läßt sich nicht nur aus der offenkundigen Schlamperie, dem Fehlen jeder wirksamen Kontrolle in der Stadtverwaltung und der Vetternwirtschaft in Rat und Hundertmänner-Kollegium schließen, sondern es wird auch aus dem Eifer deutlich, mit dem der Rat sich später um das Versprechen des Herzogs bemüht, die früheren Vergehen des Rates nicht zu untersuchen und zu bestrafen.

Der Rat verweigerte also die Rechnungen, er schaffte sie sogar aus der Stadt, wie sich herausstellte, nachdem die Kommission die Kassestube gewaltsam aufgebrochen und den als Kassedirektor fungierenden Ratsherrn verhaftet hatte.¹⁰⁶ Der Rat erklärte sich schließlich bereit, zwar noch immer nach Ausflüchten und Aufschub suchend, die Rechnungen herbeizuschaffen und vor der Kommission zu erscheinen, weil ihm der Herzog im andern Falle mit Absetzung gedroht hatte.¹⁰⁷ Gleichzeitig aber ging eine ausführliche Beschwerde des Rates über das Vorgehen der Kommission an das Reichskammergericht, und wenig später, am 15. Februar, bat der Rat sogar um die Einsetzung einer kaiserlichen Untersuchungskommission, um sich sowohl vor dem Herzog und dessen Kommission als auch vor den Gewerkern zu schützen.¹⁰⁸

Da aber das Reichskammergericht in der Frage der Kommission gegen den Rat entschied,¹⁰⁹ konnte die Kommission schließlich ihre Tätigkeit aufnehmen, und die

¹⁰⁴ Ebenda, Fasc. VIII, Comm. Prot. 4. Jan. 64, Anl. D 1, E 1.

¹⁰⁵ Ebenda, Fasc. X, ad Bl. 89, Bgm. u. Rat u. Hundertmänner an Comm., Rost. 10. Jan. 64.

¹⁰⁶ Ebenda, Fasc. IX, Bl. 79; Fasc. X, Comm. Prot. 10. Jan. 64; ad Vol. II, Fasc. II, Comm. Protokolle v. 16.-19. Jan. 64; Fasc. IV, Comm. Prot. 24. Jan. 64.

¹⁰⁷ Ebenda, Fasc. V, ad Bl. 158, Bg. u. Rat an Hzg., Rost. 29. Jan. 64.

¹⁰⁸ Ebenda, ad Vol. III, Fasc. II, Additionsvorstellung des Rates an Reichskammergericht, Rost. 30. Jan., 1. Febr., 15. Febr. 64.

¹⁰⁹ STA Schw. Stadtsachen, Vol. 35 b, 52. Comm. Bericht, 1. Okt. 81.

42 Gravamina der Bürgerschaft wurden in dem üblichen umständlichen Verfahren während des Jahres 1764 größtenteils bis zur Quadruplik, mindestens aber bis zur Duplik verhandelt.¹⁴⁰ Damit waren formal die Voraussetzungen geschaffen, die Streitpunkte durch herzogliche Resolutionen richterlich zu entscheiden. Der Rat wußte sich dieser Gefahr zu entziehen, indem er noch im Dezember 1764 um die Eröffnung gütlicher Vergleichsverhandlungen nachsuchte.¹⁴¹ Der Herzog ging hierauf ein, wahrscheinlich in richtiger Einschätzung der Machtverhältnisse, die eine tatsächliche Durchführung so einschneidender landesherrlicher Resolutionen gegen den Willen des Rates nicht ermöglicht hätten.

Der Rat hatte in seinem Gesuch gebeten, bei den Vergleichsverhandlungen nicht nur die „inneren“ Differenzen mit den Gewerkern, sondern auch die „publiken“ Differenzen mit dem Landesherrn zum Gegenstand zu machen. Der Rat beabsichtigte, durch Zugeständnisse an den Landesherrn die Preisgabe der Gewerker und die baldige Aufhebung der Kommission erreichen zu können. Offensichtlich sah also der Rat seine Macht durch die Gewerkerbewegung in entschieden ernsterer Gefahr als durch die absolutistischen Bestrebungen des Landesherrn. Das war berechtigt, da es sich bei den „inneren“ Differenzen um soziale Auseinandersetzungen handelte, die bei den bestehenden tiefen sozialen und politischen Widersprüchen zwischen den Gewerkern und der herrschenden handelspolitischen Oberschicht meiner Ansicht nach klassenkämpferischen Charakter trugen, während die Differenzen zwischen Rat und Landesherr einfach Machtkämpfe zweier feudaler Obrigkeiten waren. – Der Herzog fällt in diesem Zusammenhang die prinzipielle Entscheidung, daß an eine Verhandlung der „publiken“ Differenzen nicht zu denken sei, bevor die inneren Streitigkeiten beigelegt wären.¹⁴² Diese Entscheidung war sicher weniger Ausdruck der Großzügigkeit und Uneigennützigkeit des Herzogs, wie das von landesherrlicher Seite betont wurde, sondern Ergebnis der einfachen politischen Überlegung, daß die Macht des Rates erst wirksam eingeschränkt werden sollte, bevor man mit ihm über die herzoglichen Ansprüche verhandelte, daß man die Gewerker als Verbündete und Gegengewicht gegen den Rat vorerst noch brauchte und die Untersuchungskommission noch weiter als Druckmittel benutzen wollte.

So wurden also am 30. März 1765 die Vergleichsverhandlungen über das wichtige Gravamen I, das Hundertmänner-Kollegium betreffend, vor der Kommission in Rostock eröffnet.¹⁴³ Sowohl die Gewerker, als auch Rat und Hundertmänner wurden

¹⁴⁰ Vollständige Sammlung, Bd. 1.

¹⁴¹ StaR, Ratsakten, 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 18, Bericht des herzoglichen Anwalts v. Ruland an Kaiserliche Kommission und Reichs-Visitationsdeputation, 1768, Anl. I, § 19.

¹⁴² Ebenda.

¹⁴³ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. VII, Fasc. XIII, Comm. Prot. 30. März 65.

aufgefordert, einen Vergleichsvorschlag einzureichen. Der Vorschlag der Gewerker forderte die Aufhebung des Hundertmänner-Kollegiums, wie dies schon in dem ersten Gravamen begründet war. An Stelle der Hundertmänner sollte dem Rat ein neuer Ausschuß an die Seite gestellt werden, zu dem aus jedem Amt ein Deputierter gewählt werden sollte. Eine Vertretung der Kaufleute war nicht vorgesehen, da diese durch den Rat ja ausreichend vertreten wären. Die Deputierten sollten ihren Ämtern rechenschaftspflichtig und absetzbar sein.¹⁴⁴ Dieser Vorschlag lief im Grunde darauf hinaus, die Hundertmänner durch die Tausende zu ersetzen. – Rat und Hundertmänner dagegen weigerten sich, eigene Vergleichsvorschläge zu machen, die Hundertmänner waren auch nach mehreren Ladungen vor die Kommission zu keiner anderen Erklärung zu bringen, als daß es bei der bisherigen Verfassung bleiben sollte.¹⁴⁵

Bei so entgegengesetzten Standpunkten fehlte die Verhandlungsgrundlage. Die Kommission machte darum ihrerseits „Vorschläge zur Güte“.¹⁴⁶ Die Hundertmänner sollten bestehenbleiben, jedoch nur „nach ihrer ersten Einsetzung“, das heißt als Beauftragte der Gemeinde, nicht, wie sie gegenwärtig behaupteten, als die Gemeinde selbst. Im Kollegium sollten Handwerker und Kaufleute paritätisch und in separaten Quartieren vertreten sein. Die Hundertmänner sollten jedoch nur mit dem Rat beraten, über alle wichtigeren Stadtangelegenheiten nicht beschließen dürfen. Dieses Recht sollte der Gemeinde, das heißt allen Bürgern der Stadt, allein zustehen. Es sollte in sehr wichtigen Fällen (Beschließen und Aufheben von Statuten, neue Steuern) direkt von der ganzen Bürgerschaft wahrgenommen werden, die fahnenweise vor das Rathaus zu laden wäre, in weniger wichtigen Fällen von einem Deputiertenkollegium, dem „Kleinen Ausschuß“. Die Deputierten sollten fahnenweise auf sogenannten Bürgerkonventen nach Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Differenzen zwischen Kleinem Ausschuß bzw. Bürgerschaft und Rat sollte die Entscheidung dem Landesherrn zustehen. – Dieser Vergleichsvorschlag zeigt, daß die Kommission eine begrenzte Reform der Stadtverfassung in Erwägung zog. Der Vorschlag enthielt mit dem gewählten Deputiertenkollegium Elemente der bürgerlichen Demokratie. Daneben knüpfte er an die alte Bürgerversammlung an, die aus der mittelalterlichen Zeit der Stadtgeschichte überliefert war, dabei den Charakter der früheren Burspraken verkennend, die mindestens seit spätmittelalterlicher Zeit kein mitsprechendes und mitentscheidendes Organ darstellten. Die Demokratisierung der Rostocker Verfassung war natürlich dem Hauptzweck der Kommissionsarbeit untergeordnet, die Einschränkung der Macht des Rates zugunsten des Landesherrn zu erreichen. Das

¹⁴⁴ Ebenda, Vol. VIII A, Fasc. I, N, XXVI, Erklärung der Gewerker ad Grav. I.

¹⁴⁵ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 18, Bericht v. Ruland (vgl. Anm. 111), §§ 20–23.

¹⁴⁶ STA Schw. Act. Comm. Rost., Vol. VIII A, Fasc. V, Comm. Bericht 11. Dez. 65.

war in dem Kommissionsvorschlag durch die dem Landesherrn vorbehaltene Schiedsrichterrolle gewährleistet.

Die „Vorschläge zur Güte“ wurden von Rat und Hundertmännern rundweg abgelehnt.¹¹⁷ Man appellierte von diesen Vorschlägen wieder einmal sogleich an das Reichskammergericht.¹¹⁸ Aber auch die Gewerker konnten sie im wesentlichen nicht akzeptieren, da die Organisation der Gewerker, die Ämter, völlig außer acht gelassen war. Die Bürgerfahnen, die nach diesem Vorschlag eine so große Rolle spielen sollten, wurden von den Offizieren und Hauptleuten beherrscht, die sämtlich Kaufleute waren.¹¹⁹

Da es also zu keinem Vergleich kommen konnte, erließ der Herzog am 7. März die am 10. April publizierte Resolution über das Hundertmänner-Kollegium.¹²⁰ Diese Resolution kam den Wünschen der Gewerker in einigen Punkten entgegen. Die bisherigen Hundertmänner wurden entlassen. Es sollte ein neues Hundertmänner-Kollegium mit zwei Quartieren gebildet werden, das eine Quartier sollte aus fünfzig Kaufleuten und Brauern, das andere aus fünfzig Handwerkern bestehen. Die Repräsentanten der Gewerker sollten von den einzelnen Ämtern gewählt werden, mit Vollmacht ausgestattet, zur Rücksprache und Rechenschaft vor ihrem jeweiligen Amt verpflichtet sein und sollten von dem Amt bei Verstoß gegen die Vollmacht zurückgerufen werden können. Das Gewerkerquartier sollte ebenso wie das der Kaufleute einen eigenen Syndikus haben. Ein Rat- und Bürgerschuß sollte nur noch bei Einigkeit beider Quartiere mit dem Rat erzielt werden, und dem Rat sollte ohne Rücksprache mit den Hundertmännern nur noch die Aufrechterhaltung und Vollstreckung der mit Bewilligung der Bürgerschaft gemachten Ordnungen, Einrichtungen und Verträge zustehen. – Die Bürger Rostocks hätten durch diese Resolution eine Vertretung mit wesentlich stärkerem demokratischem Gehalt besessen, als in den Bürgerausschüssen anderer ehemaliger Hansestädte oder in den Großen Räten der süddeutschen Reichsstädte gegeben war. Es muß aber festgestellt werden, daß diese Resolution die Bürger aus den vorproletarischen Schichten von der Vertretung im Hundertmänner-Kollegium ausschloß, wenn das auch in bezug auf die Ämter der Karrenfahrer, Träger usw. hier noch nicht ausgesprochen ist. Auch der Anteil der Gewerker im Verhältnis zu dem Anteil der Kaufleute im Kollegium entsprach keineswegs dem Anteil an der Rostocker Bevölkerung. Es sollte schließlich der Stärkung der landesherrlichen Position zugute kommen, daß die Macht des Rates und der Kaufleute zu-

¹¹⁷ Ebenda, Bl. ad 943, Entgegnung von Rat und Hundertmännern, Rost. 10. Jan. 1766.

¹¹⁸ StaR, Ratsakten, 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 18, Bericht v. Ruland (vgl. Anm. 111), § 25.

¹¹⁹ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. VIII A, Fasc. V, Bl. ad 946, Erklärung der Gewerker, Rost. 10. Jan. 1766.

¹²⁰ Ebenda, Bl. 1106, Herzogl. Resolution betr. die Hundertmänner, Schwerin, d. 7. März 1766.

gunsten der Gewerker eingeschränkt würde. Der Landesherr sollte bei Uneinigkeiten zwischen den Quartieren oder zwischen Quartieren und Rat die Entscheidung treffen, er war also von daher an einem unentschiedenen „Gleichgewicht“ der Kräfte in der Stadt interessiert. Jedoch diese landesherrliche Resolution, die erste richterliche Entscheidung einer Beschwerde der Gewerker, entschied noch nichts. Sie war nur der Auftakt zu neuen Auseinandersetzungen mit dem keineswegs gebeugten Rat.

Das erste wichtigste Kampfmittel des Rates und der Hundertmänner war die Appellation. Da die Appellation an das Reichskammergericht bisher nicht immer den gewünschten Erfolg gebracht hatte, verfiel man jetzt auf den sonderbaren Weg, sich gleichzeitig an die beiden höchsten Reichsinstanzen zu wenden. Der Rat appellierte also am 11. April von der herzoglichen Resolution an das Reichskammergericht,¹²¹ das bei allen Streitigkeiten zwischen Stadt und Herzog die im Erbvertrag von 1573 festgelegte erste Instanz war,¹²² und noch am selben Tage appellierten sowohl die abgesetzten Hundertmänner als auch die Brauer- und Kaufleutekompanie in der gleichen Angelegenheit an den Reichshofrat.¹²³

Mit dieser Verzögerungs- und Verwirrungstaktik wurde tatsächlich erst einmal die Exekution der Resolution verhindert und die Kommissionstätigkeit gelähmt. Dem Rat und den Kaufleuten gelang es außerdem, mit umfangreichen Streitschriften gegen die herzogliche Politik und die Gewerker die Reichsgerichte zeitweise auf ihre Seite zu ziehen.¹²⁴ Der Herzog wandte sich seinerseits um ein Erachten an die Göttinger Juristenfakultät, an der der berühmte Johann Stephan Pütter wirkte. Dieses Erachten entschied gegen die Ratspartei, daß die Appellation an den Reichshofrat unstatthaft sei.¹²⁵ In diesem Sinne erklärte sich nach mehr als drei Jahren endlich auch der Reichshofrat selbst und wies die Klage der Hundertmänner und der Brauer und

¹²¹ Ebenda, ad Vol. VIII B, Fasc. I, Bl. 1157, Beil. A, Appellation des Rates an das RCG, Rost. 11. April 1766.

¹²² EV 1573, § „Hetten aber Ihre F.G. . . .“, § „Begebe sich auch . . .“

¹²³ STA Schw. Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII B, sub Nr. 88, ad Bl. 1215. Appellation der Hundertmänner an den Reichshofrat, Rost. 11. April 66; Ebenda, Appellation der Brauer- und Kaufmannskompanie an Reichshofrat, Rost. 11. April 66.

¹²⁴ Insbesondere die 1767 gedruckte „Vorläufige Beantwortung der species facti . . .“ (STA Schw. Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII D, Fasc. 1, Bl. 1, Anlage), darin wird das Vorgehen des Herzogs in den schrecklichsten Farben geschildert und den Aktionen des Herzogs Carl Leopold an die Seite gestellt. – Vgl. auch: Bericht v. Ruland, §§ 31–37 (StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 18).

¹²⁵ Johann Stephan Pütter, Auserlesene Rechtsfälle . . . in Deduktionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urteilen, theils in der Göttingischen Juristen-Fakultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet, 2. Bd., Göttingen 1774, 187. Responsum, S. 214 ff.

Kaufleute ab und an das Reichskammergericht, wo schon im Sinne des Herzogs entschieden war.¹²⁶

Der Rat hatte aber gleichzeitig noch andere Mittel angewandt, um die Veränderung der Stadtverfassung zu verhindern, er versuchte die Gewerker zu spalten. Die Ratspartei brachte es so weit, daß sich zwei der Vier Gewerke, das Tuchmacheramt und das Schmiedeamt, vom Recurs lossagen und dem Dr. Weber die Vollmacht aufkündigten, da sie nicht den „Umsturz der ganzen Stadtverfassung“, sondern nur den Betrieb ihrer Privatbeschwerden gegen die Kaufleute wünschten. Die Stadtkasse würde durch den Recurs vielleicht auf Jahrhunderte zerrüttet werden.¹²⁷ Die Richtung der Überredungskünste und Versprechungen des Rates ist deutlich. – Das Tuchmacheramt war ein schwaches, nur aus acht Personen bestehendes Gewerk, das Schmiedeamt war gespalten, sieben Mitglieder von insgesamt 25, darunter der Älteste Rueß, hielten weiterhin zu den Recurrenten. Der Triumph des Rates war auch nicht von Dauer. Es zeigte sich, daß das Verlangen nach Reform der Stadtverfassung das Anliegen aller Ämter war, nicht von Dr. Weber hineingetragen. Die beiden Ämter forderten die Parität von Gewerkern und Kaufleuten im Hundertmänner-Kollegium, gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerker bei allen Stadtfunktionen und gleiche Anzahl von Gelehrten und Kaufleuten im Rat, damit die Gelehrten gegen die Kaufleute die Interessen der Gewerker vertreten könnten. Bei der jährlichen Rechnungsaufnahme sollten acht Deputierte aus den Gewerkern, die keine Hundertmänner wären und von allen Gewerkern auf dem Schusterschütting gewählt würden, mitwirken. Die Versammlungen der Tausende auf dem Schusterschütting forderten die beiden Ämter als ein wohlhergebrachtes Recht der ganzen Bürgerschaft.¹²⁸ Weder in diesen Fragen, noch in ihren Beschwerden gegen die Kaufleute konnten die beiden Ämter in monatelangen Verhandlungen wesentliche Zugeständnisse erlangen, so daß sie am Ende klagten, sie wüßten nicht, wozu sie sich von den anderen Ämtern getrennt hätten.¹²⁹ Die beiden Gewerke schlossen sich in der Folgezeit den recurrierenden Ämtern wieder an.

¹²⁶ STA Schw. Act. Comm. Rost., Vol. VIII D, Fasc. 1, Reichshofratskenntnis vom 13. April 1769.

¹²⁷ Ebenda, Vol. VIII A, Fasc. 5, Bl. 1020, Anzeige des Schmiede- und des Tuchmacheramtes an die Kommission wegen Aufkündigung der Vollmacht für Dr. Weber, Rost. 15. Febr. 1766.

¹²⁸ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 10, Schmiede- und Tuchmacheramt an Rat, Rost. 2. April 1766.

¹²⁹ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Vergleichsverhandlungen vor der Herzogl. Comm. in specie ad Gravamen I, Vol. II, Bl. 45, Protokoll von Sonderverhandlungen mit Schmieden und Tuchmachern auf der Ratsstube, Rost. 15. April 1766; StaR, Ratsakten, 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 10, Protokolle über Verhandlungen der Schmiede und Tuchmacher mit Rat, Brauern und Kauf-

Auch das Anerbieten zu immer neuen gütlichen Verhandlungen gehörte zu den erprobten Abwehrmaßnahmen der Verfechter der alten Stadtverfassung. Schon unmittelbar nach Einreichung der Appellationen, im April 1766, entwarf der Rat „Punkte zum letzten Versuche einer gütlichen Hinlegung des ersten Gravaminis“, da der Engere Ausschuß der mecklenburgischen Stände dringend zum Einlenken geraten und damit gezeigt hatte, daß er sein Assistenzversprechen bei zu großer Starrsinnigkeit des Rates nicht unbedingt aufrechterhalten wollte.¹³⁰ Es wurde in dem Ratsvorschlag aber nichts weiter nachgegeben als die zahlenmäßige Parität von Kaufleuten und Gewerkern, nachdem die jetzigen sechzig Deputierten der Kaufleute auf fünfzig ausgestorben sein würden.¹³¹ Seit dem Herbst 1767 kam es dann zu weitläufigen, großenteils direkt mit dem Ministerium in Schwerin, zum anderen Teil mit der Kommission in vorwiegend geheimen Konferenzen geführten Verhandlungen zwischen rätlicher und landesherrlicher Seite. Die Gründe für diese Verhandlungen lagen offensichtlich auf beiden Seiten darin, daß man einen ungünstigen Ausgang der Prozesse in Wetzlar und Wien fürchtete. Von seiten des Rates kommt das in einem Brief des Ratsherrn Burchard an den zu Verhandlungen in Schwerin weilenden Bürgermeister Baleke zum Ausdruck: „Unsere Verfassung erhält sich fast gantz allein durch die obtinierte Prozessus wegen des ersten gravaminis, ist dieses palladium per renunciationem ad transactum verlohren, und wir sind nicht mit dem übrigen gleichfalls fertig, wie helfen wir uns sodann . . .“¹³² Die Gewerker waren mit diesen Verhandlungen nicht einverstanden.¹³³ Sie hatten inzwischen ihre fünfzig Repräsentanten gewählt und sich als zweites Quartier der Hundertmänner konstituiert. Dieses zweite Quartier stellte sich bei einer Versammlung auf dem Schusterschütting hinter sämtliche Gravamina und verlangte die volle Erfüllung der neuen Hundertmänner-Resolution. Das wurde durch eine Befragung sämtlicher Ämter bekräftigt.¹³⁴

Der Rat beharrte in seinem Vergleichsvorschlag über sämtliche 42 Beschwerden der Gewerker fast ganz auf seinen alten Positionen. Von den ehemaligen Hundertmännern sollte keiner abgesetzt, sondern die Parität durch allmähliches Aussterben der

leuten, Rost. 10. Mai, 26. Juni u. 28. Juni 1766. – Schreiben der Ämter der Schmiede und Tuchmacher an Rat, Rost. 22. Nov. 1766.

¹³⁰ Ebenda, Vergleichsverhandlungen vor der Herzogl. Comm. in specie ad Grav. I, Vol. II, Bl. 47, P.M. des Bgm. Baleke, Rost. 16. April 66.

¹³¹ Ebenda, Bl. 47, 48, 51.

¹³² Ebenda, Recurs, Bd. 6, Brief Senator Burchards an Baleke, Rost. 6. April 1768.

¹³³ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. VIII C, Fasc. 6, Bl. 1505, Bericht der Komm., Rost. 7. Okt. 1767.

¹³⁴ Ebenda, ad Vol. VIII C, P.N. 88, Bl. 1318 mit Anl., Prot. der Versammlung des 2. Quartiers, Rost. 23. Mai 1766, Prot. über die Befragung sämtlicher Ämter, die Repräsentanten gestellt haben, inwieweit sie mit der Bekräftigung der Gravamina durch ihre Repräsentanten einverstanden sind.

Kaufleute auf fünfzig erreicht werden, die Rücksprachepflicht der Hundertmänner wurde gegenüber der herzoglichen Resolution stark eingeschränkt, zu Hundertmännern sollten nur Erbgessene, das heißt Hausbesitzer, zugelassen sein. Vom Recurs an den Landesherrn war nicht die Rede.¹³⁵ Die Gewerker erklärten zu diesem Vergleichsvorschlag, er sei in allem der Hundertmänner-Resolution entgegen, nur dazu gemacht, das Bestehende zu konservieren und jahrelang begangenen Unrecht den Schein der Rechtllichkeit zu verleihen.¹³⁶

Zu echten Verhandlungen kam es nicht, da die Grundbedingungen gegenseitig nicht akzeptiert werden konnten. Der Rat verlangte, daß nichts als verglichen gelte, wenn nicht alles verglichen sei, was der Landesherr als „die Denkungs-Art der Mietlinge, denen die Schafe nicht eigen sind . . .“ bezeichnete, und als „gerade die Gegenseite von der Denkungs-Art, die Wir als *von Gott geordnete Obrigkeit*, und Landes- und *Eigentums-Herr* Unserer guten Stadt Rostock . . . hegen müssen“.¹³⁷ Die landesherrliche Grundbedingung war dagegen die völlige Vergleichung und Inkraftsetzung des ersten Gravamen auf der Grundlage der herzoglichen Resolution, erst dann wären Verhandlungen über die anderen Gravamina möglich.¹³⁸ Das war bei der oben zitierten Ratsposition ebenfalls unannehmbar. Mit den für die Ratspartei abschlägigen Erkenntnissen der Reichsgerichte im April 1769 fanden diese Verhandlungsversuche folgerichtig ein Ende.

Ständige Appellationen, Einschüchterung der Gewerker und Versuche, sie zu spalten, sowie das Vorschützen von Vergleichsverhandlungen blieben auch im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen die wichtigsten Waffen des Rates und der Kaufleute im Abwehrkampf gegen den Angriff der Gewerker und des Landesherrn auf ihre Herrschaft in der Stadt. Mit diesen Waffen war bisher zwar kein Sieg errungen, aber man hatte über mehr als drei Jahre die Verfassungsänderung aufschieben und den Erlaß weiterer landesherrlicher Resolution verhindern können.

Doch auch mit den Entscheidungen der Reichsgerichte waren noch nicht alle Hindernisse beseitigt, die der Inkraftsetzung der neuen Hundertmänner-Ordnung im Wege standen. Die Kaufleute und Brauer konnten erst zur Wahl ihrer Repräsentanten gezwungen werden, nachdem ihre Führer verhaftet und etlichen anderen Exekution ins Haus gelegt worden war.¹³⁹ Der Rat verweigerte die Beeidigung der Repräsentanten, er hoffte wohl auf neue günstigere Bescheide aus Wetzlar, da von diesen

¹³⁵ Ebenda, Fasc. 5, Bl. 1530, Bgm. u. Rat an Comm., Vergleichsvorschlag über sämtliche bürger-schaftliche Gravamina, Rost. 2. Nov. 1767.

¹³⁶ Ebenda, Bl. 1552, Gewerker an Komm., Rost. 30. Nov. 1767.

¹³⁷ Ebenda, Bl. 1578, Hgz. an Komm., Schw., 4. Jan. 1768 (Unterstreichungen im Original).

¹³⁸ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 6, Brief Balekes an Rat, Schwerin, 2. April 1768.

¹³⁹ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII D, Fasc. II, Bl. 7-24; Fasc. III.

Vorgängen gleich wieder appelliert worden war.¹⁴⁰ In der Zwischenzeit bemühte er sich in neuen Verhandlungen mit dem Herzog um Abänderungen der Resolution.¹⁴¹

Die Gewerker waren sowohl über die Verzögerungstaktik des Rates als auch darüber, daß die Kommission immer wieder darauf einging, auf das äußerste empört. Sie beschlossen im Juni 1769, eine Deputation direkt zum Herzog nach Ludwigslust abzuschicken, wenn die Hundertmänner-Resolution nicht unverzüglich vollstreckt würde. Die Repräsentanten der Ämter im zweiten Quartier wurden zu diesem Beschluß durch die Angehörigen ihrer Ämter bevollmächtigt, nur ein Teil des Schmiedeamts, drei Lohgerber und ein Schwertfeger waren dagegen.¹⁴² Die Front der Gewerker zeigt sich hier noch sehr geschlossen. Die Absicht der Gewerker brachte natürlich die Kommission gegen sie auf.¹⁴³ Als fast ein Jahr später die Zeit noch immer mit Verhandlungen verstrich, verweigerten die Gewerker im Frühjahr 1770 sämtliche Steuern an den Rat.¹⁴⁴ Erst am 22. September 1770 wurde das neue Hundertmänner-Regulativ in Rostock publiziert. Am 8. Oktober wurden dann endlich die Hundertmänner auf dem Rathaus in ihr Amt eingesetzt.¹⁴⁵

Der Rat hatte das Regulativ nur unter Vorbehalt der Appellation angenommen, mehr um das Gesicht zu wahren, als um verlorene Positionen zurückzugewinnen.¹⁴⁶ In den langen Verhandlungen hatte er keine anderen Zugeständnisse erringen können, als daß die Frage, ob die Zustimmung der Hundertmänner zu auf Stadtkosten geführten Prozessen erforderlich wäre, bis auf weiteres unentschieden blieb.¹⁴⁷

¹⁴⁰ Ebenda, Vol. VIII D, Bl. 7, 4. Bericht d. Komm. nach Reaktivierung, Rost. 4. Juli 1769; Ebenda, Bl. 33 a, 14. Komm. Ber. Rost. 5. Mai 1770.

¹⁴¹ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Vergleichsverhandlungen von der Hzgl. Komm., Vol. III, Bl. 93, Vollmacht f. Bgm. Baleke, Rost. 4. Aug. 1769; Ebenda, Bl. 107, Vollmacht f. Ratsdeputierte, Rost. 28. Sept. 1769.

¹⁴² STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII D, Fasc. XIII, Bl. 23, Gewerker an Komm., Rost. 4. Juli 1769, mit Anl.; Nachricht an die Ämter in Rostock und Vollmachten der Ämter für ihre Repräsentanten.

¹⁴³ Ebenda, Vol. VIII D, Bl. 7, 4. Komm. Ber., Rost. 4. Juli 1769.

¹⁴⁴ Ebenda, Vol. VIII D/E, Bl. 38, 18. Komm. Ber., Rost. 21. Juli 1770; Bl. 39, 19. Komm. Ber., Rost. 21. Juli 1770.

¹⁴⁵ . . . Landesherrliches Regulativ des die ganze Bürgerschaft zu Rostock repräsentierenden Collegii von Hundert Bürgern, vom Dato Schwerin den 25. August 1770, Publicirt Rostock den 22. September 1770, Rostock, Druck v. Adler's Erben (1885). STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. VIII D/E, Bl. 42, 21. Komm. Ber., Rost. 9. Oktober 1770.

¹⁴⁶ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Vergleichsverhandlungen vor der herzoglichen Komm., Vol. IV, B, 135, Votum des Bgm. Baleke über die Frage, ob das communicirte neue Regulativ ad Grav. I finaliter cum renunciatione oder pendenten Appellation anzunehmen sei? Rost. 29. Dez. 1769; Ebenda, Vol. V, o. Bl., Ratifikationserklärung des Rates an Komm., Rost. 13. Juni 1770; Ebenda, Brauer- und Kaufmannskompanie an Komm., Rost. 25. Juni 1770.

¹⁴⁷ Vgl. § L o des Hundertmänner-Regulativs v. 1770 (siehe Anm. 145).

Das Regulativ von 1770 stimmte in allen wesentlichen Punkten mit der Resolution von 1766 überein. Damit haben die Gewerker im Kampf gegen die herrschende Oberschicht, gegen Kaufleute und Rat, einen wichtigen Sieg errungen. Sie besaßen in dem zweiten Quartier eine in der Stadtverfassung verankerte Interessenvertretung, die mit realen Einflußmöglichkeiten auf die Politik der Stadt ausgestattet war, und die natürlich für die weitere Führung des Kampfes große Bedeutung gewann. Das Hundertmänner-Regulativ enthielt Elemente der bürgerlichen Demokratie, da die Deputierten gewählt wurden und da das Hundertmänner-Kollegium fast die Funktion einer Legislative erhielt. Das Regulativ ging sogar in einigen Punkten über spätere bürgerliche Repräsentativverfassungen hinaus, da es die Deputierten an Instruktionen ihrer Wähler band und sie rechenschaftspflichtig machte. Man kann also davon sprechen, daß die Rostocker Stadtverfassung durch das Hundertmänner-Regulativ von 1770 zeitweilig eine echte Demokratisierung erfahren hat, die das Ergebnis des Kampfes der unterdrückten städtischen Schichten, insbesondere der Gewerker, gegen die Rats Herrschaft war. Dieses Ergebnis geht offensichtlich über das hinaus, was in anderen deutschen Städten in den Volksbewegungen dieser Periode erreicht werden konnte.¹⁴⁸ Wie die Vorgeschichte des Regulativs zeigte, vermochte die Rostocker Volksbewegung diesen Erfolg nicht nur aus eigener Kraft zu erringen, sondern der zähe Machtkampf zwischen Landesherr und Rat, in dem der Herzog auf die Gewerkerbewegung wesentlich angewiesen war, ermöglichte diesen Sieg. Die im ersten Kapitel dargelegten Beispiele, vor allem das preußische, zeigen, daß in Territorien mit stärkerer landesherrlicher Gewalt die städtischen Volksbewegungen entschieden weniger Entwicklungsmöglichkeiten hatten.

Aber die Demokratisierung der Rostocker Stadtverfassung durch das Hundertmänner-Regulativ darf nicht überschätzt werden. Eine wichtige Einschränkung ergibt sich aus der oben schon dargelegten Tatsache, daß die vorproletarischen Schichten von der Vertretung im Kollegium prinzipiell ausgeschlossen waren. Ausgeschlossen waren auch die nicht den Ämtern angehörenden Gewerbetreibenden. Nur etwa ein reichliches Drittel der Rostocker Einwohner wurde durch das 2. Quartier direkt vertreten. Das Regulativ legte folgende Verteilung der Sitze im zweiten Quartier fest: vier Repräsentanten hatte das Amt der Schuhmacher, je drei die Ämter der Bäcker, Lohgerber, Schneider und das Schonenfahrergelag, je zwei die Ämter der Leineweber und Rierner und Beutler, je einen die Ämter der Tuchmacher, Schmiede, Barbieri, Nadler, Reifer, Knopfmacher, Tischler, Hauszimmermeister, Böttcher, Drechsler, Stellmacher, Feinfilzmacher, Salzhaken, Kleinbinder, Buchbinder, Hutmacher, Altflicker, Zinggießer, Knochenhauer, Maurermeister, Lichthaken, Schiffszimmer-

¹⁴⁸ Siehe oben, Kapitel 1.

meister, Maler, Pantoffelmacher, Bruchfischer, Straßenfischer, Schwertfeger, Raschmacher, Töpfer und Fuhrleute.¹⁴⁹ Die Zahl der Repräsentanten stand nicht im richtigen Verhältnis zur Mitgliederstärke der Ämter. Die ökonomische Stärke spielte offensichtlich eine große Rolle. So hatte das wohlhabende Bäckeramt 1798 nur 20 Mitglieder, aber 3 Repräsentanten, während die Altflicker 60 Mitglieder, die Böttcher 52 Mitglieder und die Fuhrleute 40 Mitglieder mit nur einem Sitz im Kollegium hatten. Der Rat hatte zwar nicht durchzusetzen vermocht, daß der Besitz eines Erbes Bedingung für die Wahl zum Repräsentanten wurde, aber des Lesens und Schreibens kundig sollten die in Zukunft gewählten Repräsentanten nach dem § V des Regulativs sein. Damit schied auch ein Teil der ärmeren Gewerbetreibenden vom passiven Wahlrecht aus. – Eine wichtige Einschränkung dieses Demokratisierungserfolges lag darin, daß die Veränderung des Kräfteverhältnisses zwischen Gewerkern einerseits und Kaufleuten und Rat andererseits ohne dauernde Wirksamkeit sein mußte, wenn sie auf das Gebiet der Stadtverfassung beschränkt blieb; eine Veränderung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse zugunsten der Gewerker war jedoch entsprechend ihrer historischen Position als kleine Warenproduzenten und andere kleine Gewerbetreibende nicht möglich. Trotz dieser Einschränkungen stellt das Hundertmänner-Regulativ von 1770 einen bemerkenswerten Erfolg gegenüber der feudalen Ratsherrschaft in Rostock dar.

Neben den Verhandlungen um das Hundertmänner-Kollegium liefen seit 1765 Verhandlungen über das Kassewesen und damit verbunden Rechnungsrevisionen.¹⁵⁰ Der Rat bestand auf einer erneuten Besteuerung der Bürger, aber die Gewerker wollten diese Steuer nicht zugestehen, ehe die tatsächliche Notwendigkeit durch Rechnungsrevision erwiesen sei, und sie wollten vor allem nur solche Stadtschulden anerkennen, die nachweislich im Interesse der Stadt gemacht worden seien.¹⁵¹ Auf Grund der großen Unordnung im Rechnungswesen der Stadt und der unentwirrbaren Verflechtung der vielen verschiedenen Kassen bei den einzelnen Ratsämtern, die fortwährend voneinander borgten, konnten dem Rat größere Veruntreuungen

¹⁴⁹ Siehe § IV des Hundertmänner-Regulativs (siehe Anm. 145).

¹⁵⁰ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. VII, Fasc. XII; Vol. IX A, Fasc. I, StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 21, 22, 24.

¹⁵¹ Ebenda, Bd. 22, Rat an Hzg., Rost. 18. Juni 1770; Ebenda, Gewerker an Komm., Rost. 21. Juli 1770. – Für das Jahr 1765/66 wurde vom Hzg. eine einmalige provisorische Steuererhebung genehmigt, da die Gewerker nicht rechtzeitig Vorstellungen über die sofortige Sanierung der Stadtfinanzen beibringen konnten (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. IX A, Fasc. I, Hzg. an Komm., Schw. 2. April 1765). Erst 1772 wird wieder eine allgemeine städtische Steuer erhoben, auf landesherrlichen Befehl, da das 2. Quartier wegen verweigerter Rechnungsrevision die Zustimmung nicht gab (STA Schw., Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 35 b, 52. Komm. Ber., Rost. 1. Okt. 1781).

von Stadtgeldern nicht direkt nachgewiesen werden.¹⁵² Wegen der „Himmelschreienden Unordnung“ im Stadtkasewesen befahl der Herzog noch vor der Erledigung des ersten Gravamen, Verhandlungen über die künftige Einrichtung der Rostocker Finanzverwaltung einzuleiten.¹⁵³ Das zweite Quartier sandte daraufhin einen Plan ein, dessen Kernstück die Aufhebung sämtlicher Einzelkassen und die Schaffung einer allgemeinen Stadtkasse war, in die alle Einnahmen unmittelbar fließen sollten. Es wurde jährliche Rechnungskontrolle durch den Rat und beide Quartiere verlangt, alle nicht feststehenden Ausgaben sollten nur mit Genehmigung von Rat und Hundertmännern ausgezahlt werden.¹⁵⁴ Der Vergleichsplan des Rates über alle noch übrigen Gravamina, bei dem die Regelung der Finanzverwaltung den größten Raum einnahm, sah dagegen nur die Vereinigung von Alter und Neuer Kasse und eine recht große Selbständigkeit der weiterhin bestehenden Kassen der einzelnen Departements vor.¹⁵⁵ Der Rat beharrte auch auf seinen Akzidentien. Er machte zur Bedingung für die wenigen von ihm vorgeschlagenen Vereinfachungen und Sparmaßnahmen ein landesherrliches Versprechen, daß die in der Vergangenheit begangenen Verfehlungen des Rates generell verziehen und nicht weiter zum Gegenstand der Untersuchungen gemacht würden.¹⁵⁶

Diese Bedingung wurde durch den Landesherrn gewährt und der Vergleichsplan des Rates zur Grundlage neuer Verhandlungen gemacht.¹⁵⁷ Gleichzeitig wurde ein Gesuch des Rates, nun auch mit der Ausmittlung der Differenzen zwischen Rat und Landesherr zu beginnen, positiv beantwortet, selbstverständlich, ohne daß das zweite Quartier davon erfuhr.¹⁵⁸

Man war also landesherrlicherseits von der früher aufgestellten Grundbedingung, daß erst die inneren Differenzen beigelegt sein müßten, abgegangen. Man hoffte offensichtlich, die Gewerker mit dem neuen Hundertmänner-Regulativ zufriedengestellt und gleichzeitig den Rat hinreichend unter Druck gesetzt zu haben, so daß nun die Ansprüche des Landesherrn befriedigt werden könnten. Das war jedoch kei-

¹⁵² STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. IX A, Fasc. I, Bl. 684, General Monita der Gewerker gegen Rechnungen, Rost. 18. April 1765; Ebenda, Vol. IX D, Fasc. IV, Bl. 28, Feststellung der Fehler in den Kasserechnungen 1762/63, Rost. 19. Jan. 1770.

¹⁵³ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 21, Komm. an Rat, Rost. 7. April 1770. Der Druck dieser Verordnung bewegte den Rat unter anderem, endlich das Hundertmänner-Regulativ zu ratifizieren.

¹⁵⁴ Ebenda, Gewerker an Komm., Rost., 14. Juni 1770.

¹⁵⁵ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. XVIII generale, A, Rätlicher Vergleichsplan v. 14. Jan. 1771.

¹⁵⁶ Ebenda.

¹⁵⁷ Ebenda, Hgz. an Komm., Schwerin 30. Jan. 1771.

¹⁵⁸ StaR, Erbverträge, Nr. 205, EV 1788, A, a, Vol. I a, Fasc. 4.

neswegs der Fall. Die Gewerker waren mit der Verzeihung der früheren Mißwirtschaft des Rates nicht einverstanden, sie glaubten auch nicht an die Aufrichtigkeit der Vergleichsabsichten des Rates. Sie weigerten sich deshalb, über den rätlichen Vergleichsplan zu verhandeln und forderten die Entscheidung aller Streitpunkte durch herzogliche Resolutionen.¹⁵⁹ Der Herzog zwang das zweite Quartier jedoch zur Teilnahme an den Verhandlungen, indem er drohte, sonst allein mit dem Rat und dem ersten Quartier zu verhandeln.¹⁶⁰ An diesem Punkt wird ganz augenscheinlich, wie sehr dem Landesherrn seine Richterrolle in den innerstädtischen Auseinandersetzungen nur Mittel zum Zweck war. Von der Kommission wurde der Versuch gemacht, in einem Zuge die Kernpunkte der lästigen inneren Streitigkeiten zu erledigen. In den offiziellen Kommissionssitzungen nahm man das Kämmerer- und Kassewesen der Stadt zum Gegenstand, daneben liefen inoffizielle Verhandlungen über das siebente Gravamen, das die Besetzung und Wahl des Rates betraf.

Diese siebente Beschwerde der Gewerker richtete sich gegen die Grundpfeiler der feudalen Ratsverfassung. Dem entsprachen auch die Forderungen des zweiten Quartiers in den geheimen Verhandlungen: Das Selbstergänzungsrecht des Rates sollte wegfallen, die Ratsherren sollten je zur Hälfte von beiden Quartieren gewählt werden, und es sollten keine Kaufleute, sondern nur noch Gelehrte in den Rat kommen.¹⁶¹ Die Gewerker gingen also nicht so weit, die Wahl von Handwerkern in den Rat anzustreben. Diese Forderungen waren in den Augen des Rates ungeheuerlich und unannehmbar.¹⁶² Die Kommission konnte somit keinen Vergleich zustande bringen. Nach mehrmonatlichen Verhandlungen reichte das zweite Quartier seine Bedingungen unter Umgehung der Kommission durch eine direkte Deputation beim Herzog ein.¹⁶³ Die Kommission war sehr aufgebracht über die kompromißlose Haltung der Gewerker, sie erwirkte einen herzoglichen Befehl, der eine inquisitorische Befragung der Gewerker und ihren Ausschluß von den weiteren Vergleichsverhandlungen anordnete.¹⁶⁴

¹⁵⁹ STA Schw., Act. Comm. Rost., 68 Vol. Rel. IX A, 2. Komm. Ber. ad Vol. IX, Rost. 8. Juni 1771; 2. Quartier an Komm., 3. Juni 1771.

¹⁶⁰ Ebenda, Hzg. an Komm., Schwerin 12. Juni 1771; Erklärung des 2. Quartiers v. 17. Sept. 71; 5. u. 6. Komm. Ber., Rost. 28. Sept. u. 16. Okt. 1771.

¹⁶¹ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. Rel. IX A, Privatunterhandlungen wegen eines vorläufigen Nebenvergleichs über die Ratswahl, Ratsalarierung, Steuer etc., Gedanken der Commitee (d. 2. Quartiers), Okt./Nov. 1771. PN d. Commitee d. 2. Quartiers auf Erinnerungen der Komm., Rost. 15. 11. 71.

¹⁶² Ebenda, Bgm. Baleke an Faull, Rost. 18. Nov. 1771, mit Anl. Erachten des Rates über Gedanken des 2. Quartiers.

¹⁶³ Ebenda, Vol. XVIII generale A, 2. Quartier an Hzg., Rost. 10. Febr. 1772.

¹⁶⁴ Ebenda, Vol. Rel. IX, 8. Komm. Ber., 15. Febr. 1772; Bl. 18, Hzg. an Komm., Schw. 21. Febr.

Damit waren die Gewerker in einem wesentlichen Punkt gescheitert. Sie standen vor der Tatsache, daß sich wesentliche Veränderungen der Verfassung zugunsten unterdrückter Schichten nicht allein mit Verhandlungen erkämpfen lassen, erst recht nicht mit Hilfe der Organe des feudalen Staates. Die inneren Auseinandersetzungen waren also zu Beginn des Jahres 1772 in ihre absteigende Phase eingetreten.

Die Doppelbödigkeit der herzoglichen Politik gegenüber den Gewerkern offenbarte sich vollständig im September 1772. Um die Verhandlungen leichter zu einem baldigen Ende führen zu können, legte man dem Rat nahe, Erklärungen der Ämter zu veranlassen, in denen sie ihre bisherigen Repräsentanten zurückriefen.¹⁶⁵ Es gelang, einige gestorbene oder sonstwie abgegangene Repräsentanten eingerechnet, insgesamt 13 der 50 Repräsentanten absetzen zu lassen.¹⁶⁶ Wenn die Absicht des Herzogs, mindestens die Hälfte der Quartiersgenossen abzulösen, auch nicht verwirklicht wurde, so zeigt dies doch, daß die Einheit der Gewerkerbewegung durch diese Mißerfolge erheblich erschüttert war.

Aber der Landesherr hatte sich getäuscht, wenn er den Rat jetzt schon auf dem Punkt glaubte, daß in den separaten Verhandlungen ein schnelles Ende der inneren Differenzen und dann ein für den Landesherrn günstiger Vergleich der äußeren Streitpunkte zu erreichen sei. Der Rat war nicht bereit, auch nur ein Stück seiner Macht fahrenzulassen, ohne bis zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten darum gekämpft zu haben. Der Rat beschloß nach dem Vorschlag des Ratsherrn Behrmann, „... den Ausgang unserer gerechten Sache Gott, Wien und Wetzlar anheim gestellt sein zu lassen...“.¹⁶⁷

Der Landesherr sah also seine Vergleichspolitik gescheitert und publizierte 1774 zugleich mit einem Forstregulativ die Beendigung der gütlichen Verhandlungen. Den Parteien sollte der Rechtsweg wieder eröffnet werden, und die Kommission sollte weitere landesherrliche Resolutionen vorbereiten. Das 1771 dem Rat gegebene Versprechen, seine früheren Vergehungen nicht zu verfolgen, wurde zurückgenommen.¹⁶⁸ Der Rat und das erste Quartier appellierten von dem Forstregulativ an das Reichskammergericht.¹⁶⁹

1772; Ebenda, Hgz. an Komm., 26. Febr. 72; Ebenda, 9. Komm. Ber., Rost. 11. Apr. 72; Ebenda, 13. Komm. Ber., 7. Sept. 72; Ebenda, Hgz. an Komm., 12. Sept. 72.

¹⁶⁵ Ebenda, Hgz. an Komm., Schw. 26. Sept. 1772 u. a. Resolutionen, Sept. 72; Ebenda, Hgz. an Komm., Schwerin 3. Okt. 1772.

¹⁶⁶ Ebenda, 15. Komm. Ber., Rost. 16. u. 18. Jan. 1773.

¹⁶⁷ StaR, Ratsakten 1024/6, 130 a, Recurs, Bd. 37, Vota der Ratsmitglieder auf P. M. der Komm., Rost. 16. Juli 1773; Votum des Ratsherrn Behrmann.

¹⁶⁸ Ebenda, Bd. 24, Hgz. an Komm., Schwerin 18. April 1774, publiziert 30. Juni 1774, Komm. Prot. 215.

¹⁶⁹ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. Rel. IX, 19. Komm. Ber., Rost. 16. Juli 1774. – Der Rat

Auf der landesherrlichen Seite richtete man sich nun wieder auf eine lange Dauer der Untersuchungskommission ein; die Regierung erklärte dem Bürgermeister Baleke nach dem Scheitern der Forstverhandlungen, die Kommission würde jetzt allem Ansehen nach auf die Dauer in Rostock sein. Das täte dem Herzog als Landesvater zwar leid, als Landesherr könne er es ganz ruhig mit ansehen.¹⁷⁰ So arbeitete die Kommission in den nächsten Jahren ohne wesentliche Ergebnisse. Mehrere Kommissare starben darüber hinweg und wurden ersetzt.¹⁷¹ Man beschäftigte sich vor allem mit der Ordnung und Registrierung der übermäßig angewachsenen Aktenberge, die immer schwerer zu übersehen waren. Neue landesherrliche Resolutionen, die bei der Aufrufung der Vergleichsverhandlungen angekündigt waren, wurden nicht vorbereitet.¹⁷²

Die Gewerker merkten immer mehr, daß sie nur Randfiguren im Spiel der herzoglichen Politik waren, ein immer größer werdender Teil wollte nun direkte Verhandlungen mit Rat und Kaufleuten unter Umgehung der Kommission versuchen.¹⁷³ Für den Rat waren solche Verhandlungen ein glänzendes Mittel, um seine Machtpositionen vollständig wieder herzustellen. Ein für ihn günstiger Vergleich mit den verhandlungsmüden und enttäuschten Gewerkern würde die Bedrohung seiner inneren Machtstellung beseitigen und gleichzeitig dem Herzog das wichtigste Kampfmittel aus den Händen winden. Dies wäre um so leichter gewesen, als die Kommission auf die immer wiederholten Bitten des zweiten Quartiers, die Spezialbeschwerden

hatte schon vorher ein Gutachten der Göttinger Juristenfakultät eingeholt (StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Bd. 37), der Vorgang hat ebenfalls Aufnahme in J. St. Pütters Auserlesene Rechtsfälle gefunden (Bd. 3, Göttingen 1777, S. 626 ff., vgl. oben, Anm. 125). Die Fakultät erkannte das durch Kauf erworbene volle Eigentum der Stadt an der Heide an, leitete aber aus dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht, über das es nach Ansicht der Fakultät trotz des erbvertragsmäßig gesicherten freien Stadtreghiments des Rates keinen Zweifel gab, das Recht ab, auch über das unstreitige Eigentum der Stadt landesherrliche Verordnungen zu machen.

¹⁷⁰ StaR, Erbverträge Nr. 205, EV 1788, A, a, Vol. I a, Fasc. 5, Bericht des Bgm. Baleke an Rat, Rost., 28. Dez. 1773.

¹⁷¹ Faull gest. 12. Jan. 75 (AR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Bd. 41), vorher schon Hobe gest., Justizrat Gundlach 6. Mai 75 ernannt, Vice-Kanzleidirektor v. Schröder 25. Juli 76 ernannt (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. I B, Fasc. XV, Fasc. XVI).

¹⁷² STA Schw., Stadtakten Rost., Vol. LXXXB, Lit. S, Fasc. XLVB, Stadtsachen, Vol. 33 b, Nachricht von dem Stande der Rostockschen Commission nach dem 30. Juni 1774 (Verf. Aepinus, 1778).

¹⁷³ STA Schw., Act. Komm. Rost., Vol. Rel. IX, 22. Komm. Ber., Rost. 24. Febr. 75; StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 41, 2. Quartier an Rat, Rost. 18. Febr. 1775. – Im 2. Quartier waren 32 Stimmen für direkte Vergleichsverhandlungen mit dem Rat und dem 1. Quartier (Ebenda, Extrakt aus der Abgabe des 1. Quartiers v. 3. März 1775). Die Minderheit des 2. Quartiers war ebenso wie der Syndikus Dr. Weber gegen diese Verhandlungen (Ebenda).

der Ämter gegen die Kaufleute zu verhandeln, in der Revision der Stadtrechnungen fortzufahren und das Finanzwesen zu regulieren, nicht reagierte.¹⁷⁴

Diese mit dem Schutz ihres Gewerbes und mit der Steuererhebung zusammenhängenden Fragen berührten die Masse der Gewerker besonders stark. 1777 schrieb das zweite Quartier an die Kommission, ihnen würde alle Geduld vergehen, „... die Zeit ist vergeblich zugebracht, und die Kosten (für die Kommission) sind noch obendrein darauf gegangen, wir aber sind ohne Hülfe geblieben“.¹⁷⁵ Als daraufhin doch Verhandlungen zwischen Kaufleuten und Ämtern von der Kommission eingeleitet wurden, scheiterten sie gleich beim ersten Versuch. Die Kaufleute hatten es in den Verhandlungen mit dem Lohgerberamt verstanden, die Schuster als Kontrahenten der Gerber auszuspielen.¹⁷⁶ Aber die Uneinigkeit der Ämter auf Grund widerstrebender Interessen war nur eine Ursache für die Aussichtslosigkeit eines solchen Vergleichs zwischen Gewerkern und Kaufleuten. Die Gewerker forderten einen weitgehenden Schutz aller in Rostock betriebenen Gewerbe und dabei ebenso weitgehende Einschränkungen des Handels. Die Grundbedingung war, daß die Einfuhr aller Waren verboten würde, die auch in Rostock produziert werden könnten. Außerdem wurde das Recht des Handels und des Brauens für alle Rostocker Bürger gefordert.¹⁷⁷ Diese Bedingungen waren für die Kaufleute natürlich nicht zu akzeptieren.

Auch die noch mehrfach eingeleiteten Verhandlungen zwischen Rat, Kaufleuten und Gewerkern außerhalb der Kommission hatten keine wesentlichen Ergebnisse außer einer interimistischen, landesherrlich genehmigten Einigung über die Kasseverwaltung, die sowohl in Hinsicht auf die vielen Nebenkassen als auch in Hinsicht auf die Erstattung der Reise- und Prozeßkosten dem Rat entgegenkam.¹⁷⁸

1778 machte die Kommission noch einmal einen Versuch zur Einleitung allgemeiner Vergleichsverhandlungen, bei denen auch über die Differenzen zwischen Rat und Landesherr verhandelt werden sollte.¹⁷⁹ Alles Vergleichene sollte sofort in Kraft ge-

¹⁷⁴ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Recurs, Bd. 24; 2. Quartier an Komm., Rost., 16. Okt. 74, 24. Nov. 74, 24. Dez. 74, 21. Febr. 76, 21. Juli 77.

¹⁷⁵ STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. XVIII, Fasc. II, Nr. 6, Bl. 11, 2. Quartier an Comm., Rost. 21. Juli 1777.

¹⁷⁶ STA Schw., Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 35 b, 52. Komm. Ber., Rost. 1. Okt. 1781.

¹⁷⁷ Ebenda, Act. Comm. Rost., ad Vol. XVIII, Fasc. II, Nr. 6, Beschwerden der Ämter 1773, StaR, Bürgerschaft, Bd. 131, Dr. Weber, Principia wegen des Nahrungs-Zustandes der Bürger in Rostock, nach dem Beispiel aller wohl eingerichteten Staaten (1773).

¹⁷⁸ StaR, Erbverträge, Nr. 205, EV 1788, A, a, Vol. I a, Fasc. I, Punkte, worüber E. E. Rat u. d. E. Bürgerschaft sich zur Instruktion an das Casse-Departement einverstanden, Rost. 18. Dez. 1776.

¹⁷⁹ STA Schw., Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 33 b, Commissarische Vorschläge über die Art, bei den Gegenwärtigen Vergleichsunterhandlungen zu verfahren ... (Rost., Okt. 1778).

setzt und die beim Reichskammergericht schwebenden Prozesse solange eingestellt werden.¹⁸⁰ Der Rat ging darauf nicht ein, er glaubte in außerkommissarischen Verhandlungen direkt mit dem zweiten Quartier über einen vom Rat auszuarbeitenden Gesamtplan besseren Erfolg zu haben.¹⁸¹ Ende des Jahres 1778 stimmten noch 41 Repräsentanten im zweiten Quartier dem Erachten des Dr. Weber bei, der dem Quartier dringend zu Verhandlungen unter Vermittlung der Kommission riet und die Hintergründe der Absichten des Rates darlegte.¹⁸² Aber ein halbes Jahr später schloß sich das Quartier dem Ersuchen des Rates und des ersten Quartiers um Verhandlungen außerhalb der Kommission an,¹⁸³ und am Ende des Jahres 1779 war ein großer Teil des Quartiers sogar bereit, gegen das herzogliche Verbot dieser Verhandlungen gemeinsam mit Rat und Kaufleuten zu appellieren.¹⁸⁴ Das geschah gegen den Willen des Dr. Weber und der knappen Hälfte der Repräsentanten. Das Reichskammergericht entschied 1782 im Sinne des Rates.¹⁸⁵

Dr. Weber versuchte auch nach dieser Entscheidung noch, die Gewerker von direkten Verhandlungen mit dem Rat ohne Billigung des Herzogs abzuhalten, da sie sich die einzige Hoffnung rauben würden, die ihnen überhaupt blieb, wenn sie den Landesherrn gegen sich aufbrächten, und sich dem Rat und den Kaufleuten als ihren geschworenen Feinden ganz auslieferten.¹⁸⁶ Aber die Ereignisse waren inzwischen schon in eine ganz andere Richtung gelaufen.

Der Rat hatte schon seit 1780 geheime Absprachen mit dem Präsidenten des Geheimen Rates, Graf v. Bassewitz, gehalten, um die Kommission zu beendigen und sowohl die inneren, als auch die äußeren Differenzen in Schwerin zwischen den Ministern und dem Rat, unter Ausschluß der Gewerker, zu verhandeln.¹⁸⁷

Ein Jahr später gelang es dem Rat auch, den Erbprinzen und späteren Herzog Friedrich Franz für seine Absichten zu gewinnen. Der Prinz fuhr zum Pfingstmarkt 1783 nach Rostock, in die Stadt, die der Herzog drei Jahrzehnte nicht mehr betreten

¹⁸⁰ Ebenda.

¹⁸¹ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Bd. 56, Erachten des Synd. Dr. Behrmann über die Präliminairpunkte d. Komm. (Rost. Dez. 1778); Ebenda, Erachten des Dr. Weber für das 2. Quartier, Rost. 18. Dez. 1778.

¹⁸² Ebenda, Erachten Webers für 2. Quartier, Rost. 18. Dez. 1778.

¹⁸³ Ebenda, Rat und beide Quartiere an Komm., Rost. 21. Juni und 5. Juli 79.

¹⁸⁴ Ebenda, Erachten Webers f. 2. Quartier, Rost. 14. Okt. 79.

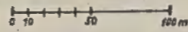
¹⁸⁵ STA Schw., Stadtakten Rost., Stadtsachen, Vol. 35 b, Abschrift des Reichskammergerichts, Dekret v. 8. Aug. 1782.

¹⁸⁶ StaR, Ratsakten 1024/6, 150 a, Bd. 56, Bericht u. Erachten des Dr. Weber an die Ämter, 17. Sept. 82.

¹⁸⁷ StaR, Erbverträge Nr. 204, EV 1788, A, a, Vol. I a, Fasc. I; STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. Rel. IX, Nr. 68, ad 128, Engelcken an v. Bassewitz; Ebenda, P. M. des Rates an die Regierung, Rost. 11. Aug. 1780.

Grundeigentum der Oberschicht
in der Stadt Rostock 1780-1790

(nach der Karte des Hospitalmeisters J.M. Tarnow,
hg. v. G. Kohfeldt, Rostock 1918)



- Hauseigentum der handelskapital. Oberschicht (Kaufleute u. Akademiker)
- ▨ Hauseigentum des Adels
- G Garten der handelskapital. Oberschicht
- G_A Garten des Adels

- a Familie Hoppe
- b " Mann
- c " Orthing
- d " Prieb
- e " Westphal
- f " Wiegert
- g " Krauel
- h " Lange
- i " Prehn
- k " Stein
- l " Wiese
- m " Taddel

hatte, und versprach dort in einer längeren Unterredung mit dem Bürgermeister und Syndikus Engelcken, sich für den Rat einzusetzen.¹⁸⁸ Noch im selben Jahr reichte der Rat seinen Vergleichsplan ein, der die völlige Preisgabe der Gewerker, das gänzliche Zurücktreten von Recurs verlangte: Innere und äußere Differenzen sollten allein zwischen den Ministern und dem Rat in Schwerin verhandelt werden, die Neuregelung des Hundertmänner-Kollegiums im Sinne des Rates sollte in die Präliminairpunkte aufgenommen werden, da der Rat sonst eine Einigung für unmöglich hielt; wenn das Hundertmänner-Kollegium dem in Hinsicht auf die inneren Differenzen verglichenen nicht zustimmte, sollten sie an das Hof- und Landgericht verwiesen werden.¹⁸⁹ Der jetzige Geheime Rats-Präsident Schmidt stimmte diesem Plan zu,¹⁹⁰ damit ging die landesherrliche Partei von allen seit Beginn der Auseinandersetzungen aufgestellten Bedingungen ab und gab die Ergebnisse der zwanzigjährigen Kommissionstätigkeit preis. Eine solche Entscheidung wird auch dadurch bestimmt worden sein, daß die Hoffnung auf eine wirksame Kommissionstätigkeit zerschlagen war, nachdem Rostock gemeinsam mit den anderen Landständen die wesentliche Einschränkung des Privilegium de non appellando erreicht hatte.¹⁹¹ Der Teufelskreis der ständigen Appellationen des Rates von allen Entscheidungen der Kommission konnte nicht durchbrochen werden, da alle die Rostockschen Erbverträge betreffenden Streitigkeiten zwischen Rat und Landesherr auch weiterhin vor die Reichsgerichte gebracht werden konnten. Der Landesherr mußte also seinen Versuch, gegenüber der Stadt Rostock absolutistische Regierungsprinzipien geltend zu machen, im wesentlichen als gescheitert ansehen. Nur mit der völligen Preisgabe der Gewerkerbewegung waren noch Zugeständnisse des Rates zu erringen.

Die neue Kommission hielt am 14. Juli 1785 in Schwerin ihre erste Sitzung ab.¹⁹² Entgegen den ursprünglichen Absichten wurden auch Deputierte des zweiten Quartiers zugelassen. Das Quartier reichte einen von Dr. Weber ausgearbeiteten Vergleichsplan ein, der von den Grundforderungen der Gewerker nicht abging.¹⁹³ Doch in diesem Moment bot sich der Gegenseite ein Mittel, diesen Widerstand zu brechen, indem man der Gewerkerbewegung den Kopf nahm: der Syndikus Dr. Weber, inzwischen 66 Jahre alt, wurde krank. Anstatt nach Webers Wunsch einen Vertreter zu akzeptieren, zwang ihn die Ratspartei im Einvernehmen mit der herzoglichen Partei

¹⁸⁸ StaR, Erbverträge Nr. 204, EV 1788, A, a, Vol. I a, Fasc. I, Engelcken an Geh. R. Schmidt, Rost. 22. Aug. 1783; Ebenda, Schmidt an Engelcken, Schwerin, 13. Sept. 1783.

¹⁸⁹ Ebenda, Fasc. 2, Engelcken an Schmidt, Rost. 15. Okt. 1783.

¹⁹⁰ Ebenda, Schmidt an Engelcken, Schwerin, 1. Nov. 1783.

¹⁹¹ Siehe oben, Kap. 2.4.

¹⁹² StaR, Bürgerschaft, Bd. 139, Nr. IV, Prot. Komm., Schw. 14. Juli 1785.

¹⁹³ Ebenda, Nr. II, Vorschläge, wie die Streitigkeiten zwischen E. E. Rathe und der klagenden Bürgerschaft zu Rostock durch einen Vergleich hinzulegen, Rost. 1. Juli 1785.

zurückzutreten.¹⁹⁴ Gleichzeitig wurde ihm ein Eid abverlangt, daß er sich in Zukunft weder mit Rat noch mit Tat, weder heimlich noch öffentlich mit der Recurssache oder mit anderen Stadtangelegenheiten befassen wolle.¹⁹⁵ Es gelang, den rätlichen Professor Rönning zum Syndikus des zweiten Quartiers wählen zu lassen. Rönning hatte sich als Gegner der Leibeigenschaft einen Namen gemacht und war im allgemeinen ein Verfechter aufklärerischer Ideen.¹⁹⁶ Rönning hatte aber schon seit 1772 mehrfach eine Vermittlerrolle in den inneren Auseinandersetzungen zu spielen versucht,¹⁹⁷ zu der ihn nicht zuletzt seine amtliche und verwandtschaftliche Verbindung mit der Ratspartei bewog.¹⁹⁸ Aber das zweite Quartier konnte auch gegen das energische Drängen Rönning seine Forderung durchsetzen, daß Handwerker und Kaufleute im Hundertmänner-Kollegium getrennt blieben und jedes Quartier seinen eigenen Syndikus behielt.¹⁹⁹ Gemeinsame Beratungen beider Quartiere zu allen wichtigeren Ratsvorlagen wurden jedoch zur Regel und zur Bedingung, unter der die Beibehaltung getrennter Quartiere genehmigt wurde.²⁰⁰ Die Gewerkerbewegung war praktisch erloschen.

Unter diesen Umständen kam es zu einer relativ schnellen Einigung von Landesherr und Rat. Nach sieben Verhandlungsrunden war im September 1787 über alle Fragen bis zur Ratifikation durch die Parteien Einigung erzielt und am 13. Mai der neue Erbvertrag geschlossen.²⁰¹ Damit waren die Differenzen zwischen dem Rat und dem Landesherrn beigelegt.

¹⁹⁴ StaR, Erbverträge, Nr. 210, EV 1788, Berichte der rätlichen Deputierten, Vol. I c, Nr. 2, Ber. v. 1. Okt. 1785; Ebenda, Bürgerschaft, Bd. 13, Nr. IX, Bericht der Deputierten an 2. Quartier, Schwerin, 1. Okt. 85.

¹⁹⁵ Ebenda, Bd. 135, Komm. Prot., 30. Sept. 1785, mit Anl.

¹⁹⁶ Vgl. Jacob Friedrich Roennberg, Ist die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg applicativ? Rostock 1781.

¹⁹⁷ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. IX, Rel. 21. Komm. Ber., Rost. 23. Juli 1774; StaR, Erbverträge, Nr. 204, EV 1788, A, a, Vol. I a, Fasc. 1, Rönning an Engelcken, Rost. 3. Nov. 1781.

¹⁹⁸ Rönning war der Schwager des Dr. Wiese, des Syndikus der Kaufleute und Verfassers der meisten rätlichen Anklageschriften (STA Schw., Act. Comm. Rost., ad Vol. VIII D, Fasc. 1, Bl. 8, Komm. Erachten an Hzg., die v. Wiese nachgesuchte Abolition betr., Rost. 7. Okt. 1769). Die Verleihung des Hofratstitels durch den Herzog eine Woche nach Rönning's Wahl zum Syndikus des 2. Quartiers ist im Zusammenhang mit dieser Wahl zu sehen (StaR, Bürgerschaft, Bd. 139, Nr. XI, Quartier-Prot., Rost. 17. Okt. 1785).

¹⁹⁹ Ebenda, Nr. XVIII, Prot. d. 2. Quartiers, Rost. 29. Okt. 85; Ebenda, Nr. XIX, P. M. d. 2. Quartiers an Komm., Schwerin 31. Okt. 85 übergeb.; Ebenda, Nr. LI, P. M. d. 2. Quartiers an Komm., Rost. 20. Febr. 1787.

²⁰⁰ Ebenda, Quartiersprotokolle seit Ende 1785; P. M. d. 2. Quartiers an Komm., Schw. 31. Okt. 1785 übergeb.

²⁰¹ STA Schw., Act. Comm. Rost., Vol. XXV, C, Vol. XVI.

An der Verhandlung der zahlreichen noch ungeklärten Beschwerden der Gewerker gegen den Rat hatte nun weder der Landesherr noch der Rat sonderliches Interesse, auch die Gewerker hatten nun nicht mehr die Kraft, sie zu betreiben. Wohl um das Gesicht zu wahren, beauftragte der Herzog die beiden Schweriner Kommissare mit der Fortführung der Kommission auf ein Jahr nach dem Abschluß des Erbvertrages.²⁰² Die Kommission wurde dann noch mehrmals verlängert, um die Kosten zu sparen wurde allerdings 1789 der eine der Kommissare entlassen und der andere als Vicekanzler der Universität nebenamtlich mit der Fortführung betraut.²⁰³ Die Tätigkeit der Kommission war entsprechend geringfügig, es wurde neben einigen Streitfragen zwischen einzelnen Ämtern und Kaufleuten nur über die Salarierhöhung des Rates verhandelt. Positive Ergebnisse hatten diese Verhandlungen nicht mehr, sie wurden 1792 endgültig eingestellt.²⁰⁴ Das war das Ende des Recurses.

3. Die Ergebnisse

a) Die Ergebnisse der inneren Auseinandersetzung

Das Ziel der Gewerker, die ökonomische Übermacht der Kaufleute zu verringern und die ökonomischen Widersprüche zwischen Gewerkern und Kaufleuten abzubauen, konnte nicht verwirklicht werden, da sie als zünftlerisch gebundene kleine Warenproduzenten auf historisch reaktionären Positionen standen. Auch die Rostocker Kaufleute verkörperten noch ein der spätfudalen Gesellschaft adäquates Handelsbürgertum, das mit Hilfe von Privilegien und Monopolen sein mit dem niedrigen Entwicklungsstand der Produktivkräfte gegebenes Übergewicht über die Produktion und damit die überhöhten Handelsgewinne zu erhalten suchte. Dieses Übergewicht konnte nur durch die neue, die kapitalistische Produktionsweise gebrochen werden. In Mecklenburg waren weder die ökonomischen noch die politischen Voraussetzungen vorhanden, um durch landesherrlichen Protektionismus diesen Prozeß zu fördern. Die Gewerkerbewegung hatte auch ihr wichtigstes politisches Ziel, den Umsturz der feudalen Rats Herrschaft und die Errichtung eines wirklich demokratischen Stadtreiments unter Teilnahme aller Bürger, nicht erreicht. Die Gewerker hatten dieses Ziel nach Beginn des Recurses eingeschränkt auf die Teilnahme der Ämter am Stadtreiment

²⁰² Ebenda, ad Vol. XXVI, Fasc. II, Bl. 6, Hgz. Friedr. Fr. an Kommissare v. Thomstorff und Loccenius, Ludwigslust, 5. Mai 1788.

²⁰³ Ebenda, Bl. 9, Hgz. an Loccenius, Schwerin 17. Nov. 1788; Ebenda, Bl. 12, Hgz. an Loccenius, Schwerin, 17. Dez. 1789; u. Anl., Hgz. an v. Thomstorff, Schwerin, 17. Dez. 1789.

²⁰⁴ Ebenda, Fasc. I, Komm. Protokolle v. 12. April 1791, 15. Sept. 1792, 20. Sept. 1792.

und so die vorproletarischen Schichten ausgeschlossen. Damit büßte die Opposition gegen den Rat ihren Charakter als Volksbewegung grobenteils ein. Es stand der Erreichung dieses Zieles von vornherein hindernd im Wege, daß die werktätigen Schichten eine grundlegende Umgestaltung der Machtverhältnisse in der Stadt wollten, aber vor der Anwendung revolutionärer Mittel zurückschreckten und sich an den Landesherrn, an die überlokale Staatsgewalt wandten. Bei einer realen Einschätzung des Kräfteverhältnisses wird aber klar, daß das Gesamtziel mit Hilfe der feudalen Staatsgewalt zwar unmöglich erreicht werden konnte, daß es aber andererseits nur unter Ausnutzung des Machtkampfes zwischen lokaler und territorialer feudaler Obrigkeit möglich war, gewisse Teilerfolge zu erringen. Eine wirklich demokratische Stadtverfassung ist ebensowenig wie eine demokratische Staatsverfassung im Rahmen einer auf Ausbeutung beruhenden Klassengesellschaft möglich. Die politischen Ziele der Gewerkerbewegung müssen also als teilweise utopisch bezeichnet werden.

Die Bewegung wurde im Machtkampf zwischen Herzog und Rat zerrieben, nachdem sie mehr als dreißig Jahre um die Erfüllung ihrer Forderungen gerungen hatte. Im Erbvertrag von 1788 wurden Bestimmungen getroffen, die den Rostocker Rat gegen weitere Angriffe der unteren städtischen Schichten auf seine obrigkeitliche Stellung sichern wollten. Der zehnte Artikel des Erbvertrages drohte sowohl den Klägern selbst als auch den Anwälten mit den härtesten Strafen gegen Aufwiegler und Friedensstörer, wenn sie in Zukunft einen Recurs ergreifen würden, der das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft zerrütten könnte.²⁰⁵

Es gelang der Gewerkerbewegung allerdings, gegen viele Widerstände einen bedeutenden politischen Teilerfolg zu erringen und zu behaupten: das Hundertmänner-Regulativ von 1770. Dieses Regulativ, das den Gewerkern das Recht auf fünfzig eigene Repräsentanten, auf Parität im Kollegium und auf ein eigenes Quartier sicherte, das die Rechenschaftspflicht und die direkte Wahl der Repräsentanten durch die Ämter festlegte, stellte eine gewisse Demokratisierung der Stadtverfassung dar, es enthielt wesentliche Elemente der bürgerlichen Demokratie.

Die Einschränkungen, die in Hinsicht auf den Demokratisierungseffekt des Hundertmänner-Regulativs von 1770 gemacht werden mußten, gewinnen noch stärkeres Gewicht, wenn man den weiteren Verlauf der Entwicklung betrachtet. Das zweite Quartier wurde ein einziges Mal als Gegenspieler des Rates und der Kaufleute im Interesse der unterdrückten städtischen Schichten wirksam, als es sich während des sogenannten „Rostocker Butterkrieges“ im Jahre 1800 der Absicht des Rates entgegenzustellen suchte, den Aufstand der vorproletarischen Schichten mit Gewalt zu unterdrücken.²⁰⁶

²⁰⁵ EV 1788, § 177/I, § 179/II, Sammlung Blanck, S. 86, 88.

²⁰⁶ Schildhauer, Tagelöhnererhebungen.

Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts änderte sich die soziale Struktur Rostocks infolge der industriellen Revolution, die alten Ämter umfaßten einen immer kleineren Teil der Einwohner der Stadt,²⁰⁷ und demzufolge vertrat auch das zweite Quartier des Hundertmänner-Kollegiums eine immer kleiner werdende Schicht mit ökonomisch immer stärker reaktionären Interessen. Im Verlauf der Revolution von 1848 errangen die Rostocker eine bürgerlich-demokratische Stadtverfassung, eine Stadtverordnetenversammlung, die nach allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht gewählt wurde und auch das Recht zur Wahl des Rates hatte.²⁰⁸ Dieser Erfolg war jedoch nach dem Freienwalder Schiedsspruch durch die vollständige Restauration der alten Verhältnisse in Mecklenburg wieder zunichte.²⁰⁹ Erst 1887 wurde das Hundertmänner-Kollegium aufgehoben. Die Repräsentierende Bürgerschaft stellte jedoch keinen Fortschritt gegenüber dem Regulativ von 1770 im Sinne einer Demokratisierung dar. Die Wahl erfolgte nach einem Dreiklassenwahlrecht. Erst 1887 wurde auch endlich das Selbstergänzungsrecht des Rates eingeschränkt. Diese Veränderungen dienten der Überwindung der ständischen Relikte in der Stadtverfassung nur zum Zweck der besseren Interessenvertretung der neuen Bourgeoisie.²¹⁰

b) Die Ergebnisse der Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn

Im Erbvertrag von 1788 erkannte der Rostocker Rat die Landeshoheit des Herzogs in dem Umfang an, wie sie den Territorialfürsten im Westfälischen Frieden und in den kaiserlichen Wahlkapitulationen gegeben war. Andererseits bestätigte der Herzog dem Rat seine Privilegien und Rechte, wie sie in den älteren Erbverträgen, in der Konvention von 1748, wie auch in allen anderen Privilegien festgehalten waren. Das freie Stadtrecht, das Statuarrecht und die uneingeschränkt selbständige Verwaltung des Stadtvermögens wurden ausdrücklich garantiert.²¹¹ Das landesobrigkeitliche Amt gegenüber dem Rat sollte nur wirksam werden, „wo es Noth seyn wird“, und nur nach erfolgter Rechtfertigung des Rates. Dementsprechend sollte das Oberaufsichtsrecht des Landesherrn über das Stadtrecht nur im Mißbrauchsfalle wirksam werden und nur insoweit, wie es den Privilegien des Rates nicht zuwider war. Da außerdem noch die Exekution der in diesem Fall durch den Landesherrn

²⁰⁷ Siehe: Helga Schultz, Zur Herausbildung der Arbeiterklasse in Rostock in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Wiss. Zs. d. Univ. Rostock*, XXI. Jg. 1972, Ge. u. sprachwiss. R., H. 2, S. 242 ff.

²⁰⁸ Sammlung von Verordnungen, Bekanntmachungen und Rescripten aus den Jahren 1848 bis 1851.

²⁰⁹ Ebenda.

²¹⁰ Statut der Repräsentierenden Bürgerschaft zu Rostock, Rostock (1887), Art. III-VII, S. 3.

²¹¹ Erbvertrag 1788, in: Sammlung Blanck.

getroffenen Verfügungen dem Rat selbst überlassen bleiben sollte und dem Rat gegen diese Maßnahmen der Appellationsweg freistand, blieb von der Landesobrigkeit der Herzöge über den Rat wenig konkrete Macht übrig.

Die Stadt verzichtete im Vertrag auf ewige Zeiten auf die Residenz, die ihr in der Konvention von 1748 zugesichert gewesen, aber nicht nach Rostock verlegt worden war,²¹² und auf das Mitbesatzungsrecht.²¹³ Das waren die wesentlichen Zugeständnisse des Rates. Es wurde allerdings garantiert, daß der Garnisonskommandant auf bloßes Erfordern dem Rat die gewünschten Truppen zur Ausübung des Stadtreiments unweigerlich zur Verfügung stellen sollte, daß kein Rostocker Bürger ohne Befehl des Rates arretiert und die Garnison nie vermehrt würde.²¹⁴

Der Rat erhielt dagegen eine ganze Reihe teils alter Bestätigungen, teils neuer Zusicherungen landesherrlicher Privilegien. Das *jus statuendi* des Rates wurde bestätigt. Allgemeine Landesgesetze sollten in Rostock zwar publiziert werden, wurden aber nur gültig, wenn kein entgegenstehendes Privileg angezeigt werden konnte.²¹⁵ Die Rostocker Deputierten waren auf Landtagen zum Mitschluß verpflichtet, wenn kein entgegenstehendes Privileg der Stadt geltend gemacht werden konnte. Wenn die Landtagsproposition vorher nicht ausreichend übermittelt war, konnte die Stadt den Schluß auf jeden Fall *ad referendum* nehmen und hatte vier Monate Zeit, ein entgegenstehendes Privileg anzuzeigen.²¹⁶ Der Rat hatte das Recht, neben dem eigenen Stadtrecht und der eigenen Polizei- und Gerichtsordnung Statuten in beliebiger Menge zu erlassen, sofern sie allgemeinen Landesgesetzen nicht direkt entgegenstanden. Diese Statuten bedurften der landesherrlichen Genehmigung nicht, sie mußten dem Landesherrn nur am Ende des Jahres zur Kenntnisnahme zugeschickt werden.²¹⁷

Das bedeutendste materielle Zugeständnis des Herzogs bestand in der Rückführung der herzoglichen Akademie nach Rostock und in der Wiedervereinigung mit dem in Rostock verbliebenen rätlichen Teil. Der Rat erhielt das Kompatronat.²¹⁸ Die Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht des Rates wurden ebenfalls in einem solchen Umfang bestätigt, daß die Ritterschaft sich wegen der in Rostock wohnenden Adligen und sonstigen Rittergutsbesitzer in ihren Vorrechten beeinträchtigt fühlte.²¹⁹

Die massiven Proteste der Ritter- und Landschaft richteten sich in erster Linie gegen die umfangreiche Gesetzgebungsbefugnis des Rates, besonders gegen die Aus-

²¹² Ebenda, § 4, Präliminarpunkte, S. 52.

²¹³ Ebenda, § 14, S. 56.

²¹⁴ Ebenda, § 19, S. 56, §§ 24–26.

²¹⁵ Ebenda, § 44, S. 60.

²¹⁶ Ebenda, § 43, S. 60.

²¹⁷ Ebenda, § 45, S. 61, § 54, S. 63.

²¹⁸ Ebenda, §§ 184–186.

²¹⁹ Ebenda, §§ 106/107, S. 72; § 111, S. 73; § 275, S. 108.

nahmeregelung für die Landtagsschlüsse, gegen die unbeschränkte Gerichtsbarkeit des Rates über alle Rostocker Bürger und Einwohner und gegen die den Rostocker Kaufleuten verliehenen umfangreichen Monopole.²²⁰ Die Ritter- und Landschaft warf dem Herzog vor, dem Rostocker Rat ohne Befragen der Stände und zu deren vielfachem Nachteil in dem neuen Erbvertrag eine bedeutende Sonderstellung garantiert zu haben. Schon diese Aufnahme durch die Landstände zeigt, daß es sich bei dem Erbvertrag von 1788 nicht um eine Kapitulation des Rates, um einen Sieg der Landeshoheit über die fast unbeschränkte Rats Herrschaft handelte.

Ungeachtet der Beteuerungen des Rates, die Erbuntertänigkeit unter die fürstliche Landeshoheit und Obrigkeit anzuerkennen, und ungeachtet des Nachgebens in manchen Punkten, hat der Erbvertrag vor allem die alte Rats Herrschaft in Rostock erneut verankert. Die Bestrebungen des Herzogs, den Rostocker Rat nach dem Vorbild anderer Territorien vollständig unter seine Landeshoheit zu zwingen, waren gescheitert. Der Herzog war nicht wesentlich über den Zustand hinaus gekommen, der in einem 1763 an den Kaiser gesandten Regierungsbericht so bitter beklagt worden war: „... gar keine Landeshoheit haben, oder eine solche haben, bei welcher in jedem besonderen Fall, ehe es noch zur Erörterung und Entscheidung desselben kommt, durch vieljährige Prozesse ausgemacht werden muß, ob die Ausübung der Landeshoheit statt habe, oder nicht, sind nicht weiter unterschieden, als daß diese verächtlicher ist, als ein gänzlicher Mangel ...“²²¹

Der Rostocker Rat konnte durch den Erbvertrag seine Macht in einem solchen Umfang sichern und in das 19. Jahrhundert hinüberretten, wie es sonst kaum einer Stadt innerhalb eines Territorialstaates möglich war. Dieser Umstand ist nur aus der besonderen Situation des mecklenburgischen Ständestaates mit der extremen Schwäche der landesherrlichen Position zu erklären. Die Aktionsmöglichkeiten des Landesherrn waren begrenzt, bei einem zu drastischen Vorgehen gegen den Rat mußte er einmal für ihn ungünstige Prozeßentscheidungen der Reichsgerichte und letztlich auch den vereinten Widerstand der Stände befürchten, wie die Ereignisse unter Herzog Karl Leopold zu Beginn des Jahrhunderts gezeigt hatten. Mit dem Ende des Reiches hörte

²²⁰ Siehe die auf dem Landtag 1788 verlesenen umfangreichen Protestschriften gegen den Rostocker Erbvertrag: „Versuch eines Auftragsmäßigen Bedenkens“ ... seitens der Ritter- und Landschaft; „Erfordertes Erachten ...“ seitens der Ritterschaft; „Anonymische Gedanken ...“ seitens der Landschaft. – Der Rostocker Rat versuchte in längeren Verhandlungen einen Vergleich mit den Ständen, das wurde mit Ausnahme des wichtigen Punktes betr. Verbot des Kommissions- und Speditionshandels auch erreicht. Der 1793 geschlossene Vertrag (Vergleich der Ritter- und Landschaft mit der Stadt Rostock über den EV v. 1788, Rost. 27. Juni 1793, in: Sammlung Blanck, S. 117) erlangte aber keine landesherrliche Bestätigung, seine Rechtsgültigkeit ist deshalb umstritten.

²²¹ Vollständige Sammlung, Bd. 1, S. 116.

die Einmischung der Reichsorgane endgültig auf, aber der Machtkampf zwischen Herzog und Ständen konnte nicht erneut aufflammen, er war inzwischen auch im Falle der Stadt Rostock durch den Erbvertrag von 1788 endgültig zuungunsten des Landesherrn entschieden. Der Vertrag von 1827 zwischen dem Landesherrn und dem Rat brachte demzufolge auch keine die obrigkeitliche Machtstellung des Rates berührenden Veränderungen.²²² Erst im Zuge der Reichseinigung von oben 1871 fielen Stück um Stück die die Sonderstellung der Stadt begründenden Privilegien.²²³ So wurde 1873 das Rostocker Stadtrecht von 1757 durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst.²²⁴ Das Jus statuendi der Stadt wurde hinsichtlich der Polizei- und Gerichtsordnung in den Jahren 1877–1879 aufgehoben, hinsichtlich der Gewerbepolizei war die Kompetenz des Rates schon durch die Gewerbegesetzgebung des Norddeutschen Bundes eingeschränkt worden.²²⁵

Die feudale Ratsverfassung erhielt sich also in Rostock bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts. Rostock nahm damit gegenüber den meisten anderen deutschen Städten eine verfassungsrechtliche Sonderentwicklung. Der Rat hatte in den langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Herzog seine eigene Machtstellung behauptet, keineswegs hatte er damit zugleich die Freiheit der gesamten Stadt verteidigt. Er hatte diese ständische Machtstellung im Gegenteil behauptet, indem er den Anspruch der werktätigen Schichten auf mehr politische und ökonomische Freiheit, auf eine Verbesserung ihrer sozialen Lage, unterdrückte. Verteidigt wurden durch die Ratsoligarchie nur noch die Interessen der Rostocker Kaufmannschaft, deren Handelsprivilegien und Monopole, die keineswegs einer beschleunigten kapitalistischen Entwicklung Rostocks und seines Hinterlandes dienten. Es ist offensichtlich, daß die verfassungsrechtliche Sonderentwicklung nicht zur Grundlage einer ökonomischen Blüte der Stadt wurde. Rostock blieb zwar die bedeutendste Stadt des rückständigen mecklenburgischen Ständestaates, erreichte aber keine überregionale Bedeutung. Eine wirkliche Blütezeit erlebt Rostock erst wieder, seitdem in unserem Staat das Junkerparadies Mecklenburg in ein Gebiet mit rasch sich entwickelnder moderner Industrie verwandelt ist. Rostock hat als größte Werft- und Hafenstadt unserer Republik innerhalb des Staates eine bedeutende Funktion und damit große Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

²²² Vergleich zwischen dem Großherzoge Friedrich Franz und der Stadt Rostock, Rost. 14. März 1827, in: Sammlung Blanck, S. 352–359.

²²³ Hans Jürgen Rottke, Die Privilegien der Stadt Rostock in den Jahren 1788 bis 1918, Diss. Rostock 1925, Ms.

²²⁴ Ebenda, S. 39.

²²⁵ Ebenda, S. 53 ff.

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

I. Stadtarchiv Rostock

1. Ratsakten 18. bis 20. Jahrhundert, Rep. 1024/Bd. 1-6; darin: Ratsakten Rep. 1024/5 Nr. 150 a: „Der Recurs der 4 Gewerker und Deputierten der übrigen Ämter und gesamter Bürgerschaft zu Rostock gegen Bürgermeister und Rat. Vol. I-IX (1763-65) durchgehend signiert, dazwischen einige unsignierte Bände, insgesamt noch 70 Bände ohne Signatur des gleichen Titels“ (zitiert: Recurs).
2. Ratsakten Erbverträge
3. Ratswahlbuch
4. Ratsprotokolle 1748-1788
5. Bürgerbücher
6. Ratsakten Handwerk
7. Bestand Bürgerschaft

II. Staatsarchiv Schwerin

1. Akten der herzoglichen Untersuchungskommission 1764-1793: Registratura Actorum Commissionis Rostochiensis 1 C 2/08 (zitiert: Act. Comm. Rost.).
2. Stadtakten Rostock, Stadtsachen 1748-1793
3. Kabinett Bd. IX, Städte, Rostock

III. Universitätsbibliothek Rostock

Bibliothek der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, Handschriftensammlung: D fol. 103, D fol. 110.

Gedruckte Quellen

1. Aepinus, Angelus Johann Daniel: Urkundliche Bestätigung der Herzoglich-Mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der vieljährigen, zwischen beyden vorwaltenden Streitigkeiten. Mit 138 Beylagen, o. O. 1754
2. Blanck, Johann Friedrich: Sammlung der Rostockschen Gesetzgebung aus den Jahren 1783 bis 1844 incl., nebst den älteren Erbverträgen und einigen anderen Erlassen, Rostock 1846
3. (v. Ditmar): Der Landesfürst in Rostock, aus Macht- und Gnadenbriefen der Drey- und Vierzehenden Jahrhunderten, o. O. 1762
4. (Engelcken, H. A.): Kurtze Prüfung der auf dem Landtage 1788 verlesenen Erachten und sonstigen Bedencken über den . . . am 13. Mai 1788 abgeschlossenen grundgesetzlichen neuen Erbvertrag, Rostock 1789
5. (Hagedorn): Erfordertes Erachten, o. O. 1788
6. Kohfeldt, G.: Rostock im Jahrzehnt 1780/90. Stadtkarte des Hospitalmeisters J. M. Tarnow mit Grundstückseinteilung und Hausbesitzerverzeichnis, Rostock 1918
7. Zur Nedden: Historisch-Diplomatische Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der Mecklenburgischen Municipalstadt Rostock seit ihrer Erbauung im 12. Jahrhundert bis um das Jahr 1379. Entgegengesetzt der sogenannten Historisch-Diplomatischen Abhandlung vom Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame . . ., Rostock 1767
8. Nettelblatt, Heinrich: Historisch-Diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersteren Verfassung in weltlichen Sachen bis an das Jahr 1358, nebst denen von Originalen entnommenen Urkunden, Münzen, Siegeln und anderen Altertümern der mittleren Zeit, welche die Beweise enthalten, Rostock 1757
9. (Mantzel): Erwiesener Bestand der von dem Engern Ausschuß und den auf dem allgemeinen Landtag 1788 gewählten Committe gegen den grundgesetzlichen neuen Rostockschen Erbvertrag anwendlich befundenen Erinnerungen, Rostock 1789
10. Pütter, Johann Stephan: Auserlesene Rechtsfälle, aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deduktionen, rechtlichen Bedencken, Relationen und Urteilen, theils in der Göttingschen Juristen-Fakultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet, 2. u. 3. Bd., Göttingen 1774, 1777
11. Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Herzog zu Mecklenburg . . . Landesherrliches Regulativ des die ganze Bürgerschaft zu Rostock repräsentierenden Collegii von Hundert Bürgern, vom Dato Schwerin den 25. August 1770, publiciret Rostock den 22. September 1770, Neu-Druck Rostock (1885)
12. Vollständige Sammlung der in den gegenwärtigen Irrungen zwischen den Vier Gewerken und Consorten zu Rostock, Imploranten, und Bürgermeister und Rath zu Rostock, Imploraten, sowohl bei der mecklenburgischen Regierung bis zur Eröffnung der landesherrlich erkannten Commission als nachher bei der Commission selbst verhandelten Acten, Rostock 1764 ff.
13. Schröder, J. Chr.: Repertorium des Rostockschen Rechts, Rostock (1784)
14. Rostocksches Stadtrecht, publiciret im Jahr 1757, Rostock 1757
15. Statut der Repräsentirenden Bürgerschaft zu Rostock, Rostock 1887
16. Verzeichnis der Manufakturen und Fabriken, welche sich im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin finden, in: Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg, 2. und 3. Jg., 1793 u. 1794
17. (Wiggers): Sammlung von Verordnungen, Bekanntmachungen und Rescripten aus den Jahren 1848 bis 1851, betreffend die Verfassung und Bürgerrepräsentation der Stadt Rostock, Rostock 1861

Literatur

- Arndt, Carl: Die Einwohnerzahlen der niederdeutschen Städte von 1550 bis 1816, Diss. 1946
- Asch, Jürgen: Rät und Bürgerschaft in Lübeck 1598–1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe, Lübeck 1961
- Bader, Karl Siegfried: Die Reichsstädte des schwäbischen Kreises am Ende des alten Reiches, in: Ulm und Oberschwaben. Zs. f. Gesch. u. Kunst, Bd. 32, 1951, S. 47 ff.
- Balck, C. W. A.: Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung, Bd. 1, Wismar, Rostock u. Ludwigslust 1877, Bd. 2, Schwerin 1878
- Barleben, Ilse: Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung im Herzogtum Kleve während der Reform Friedrich Wilhelm I., in: Rheinisches Archiv, H. 18, 1931
- Berthold, Brigitte/Evamaría Engel/Adolf Laube: Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Zs. f. Geschichtswiss., XXI. Jg. 1973, H. 2
- Bippen, Wilhelm v.: Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, Halle/S. und Bremen 1904
- Böhlau, H. H. A.: Mecklenburgisches Landrecht. Das partikuläre Privatrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin mit Ausnahme des Lehnrechts, Bd. 1–3, Weimar 1871–1880
- Böhme, Helmut: Stadtre Regiment, Repräsentativverfassung und Wirtschaftskonjunktur in Frankfurt/M. und Hamburg im 19. Jahrhundert, in: Jb. f. Gesch. d. oberdeutschen Reichsstädte (Eßlinger Studien), Bd. 15, 1969
- Bog, Ingomar: Reichsverfassung und reichsstädtische Gesellschaft. Sozialgeschichtliche Forschungen über reichsstädtische Residenten in den Freien Städten, besonders in Nürnberg, in: Jb. f. fränkische Landesforschung, 1958
- Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, T. 2, Neubrandenburg 1856
- Bolland, Jürgen: Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit, Hamburg 1959
- Borst, Otto: Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des Alten Reiches, in: Eßlinger Studien. Jb. d. Arbeitsgemeinschaft f. reichsstädtische Geschichtsforschung, Denkmalspflege und bürgerschaftliche Bildung, Bd. 10, 1964
- Die Kulturbedeutung der oberdeutschen Reichsstadt am Ende des alten Reiches, in: Bll. f. deutsche Landesgesch., 100. Jg., 1964
- Brandt, Ahasver v.: Das Lübecker Bürgertum zur Zeit der Gründung der „Gemeinnützigen“. Menschen, Ideen und soziale Verhältnisse, in: Der Wagen, Lübeck 1966
- Brunner, Otto: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: Vierteljahresschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 50, H. 3, 1963
- Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verfassungsstaat in Österreich, in: Österreichische Zs. f. öffentl. Recht, N. F., Bd. 6, H. 2, Wien 1954
- Buchegger, Karl: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Stadthauptmanns Franz v. Blanck, Konstanz 1912
- Buchholz, Wolfgang: Der Kampf der Bürgerschaft von Burg um das Stadtre Regiment nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Veröffentlichungen z. Burger Gesch., H. 10, Burg 1969
- Zur sozialen und berufsständischen Gliederung der Einwohnerschaft von Burg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Veröffentlichungen z. Burger Gesch., H. 11, Burg 1971
- Büsing, Otto: Das Staatsrecht der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in: Handbuch d. öffentl. Rechts, T. 3 (1884)

- Bunsen, Friedrich: Der Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. 2, Rostock 1899
- Carstenn, Edward: Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit, phil. Diss. Königsberg, Danzig 1908
- Cieślak, Edmund: Einige Probleme der politischen und sozialen Auseinandersetzungen in Danzig in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Neue Hansische Studien, hrsg. v. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens, Johannes Schildhauer, Erhard Voigt, Berlin 1970
- Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2; Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966
- Cramer, Johann Ulrich Frh. v.: Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene und beim höchstpreißlichen Kammergericht entschiedene Rechtshändel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechtsgelehrsamkeit angewendet werden, T. 7, Ulm 1757
- Czok, Karl: Die Stadt. Ihre Stellung in der deutschen Geschichte, Leipzig, Berlin, Jena 1969
- Dragendorff, Ernst: Die Rostocker Burspraken, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. 4, H. 2, Rostock 1905
- Ebel, Wilhelm: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958
- Eckermann, Walter: Die Entwicklung der Wollmanufaktur im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung Mecklenburgs im 18. Jahrhundert und die Einwirkung der Bützower Hugenotten-siedlung auf diesen Prozeß, Habil.Schrift Humboldt-Univ. Berlin 1954, Ms.
- Engels, Friedrich: Der deutsche Bauernkrieg, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960
— Varia über Deutschland, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962
- Engelsing, Rolf: Lebenshaltungen und Lebenshaltungskosten im 18. und 19. Jahrhundert in den Hansestädten Bremen und Hamburg, in: International review of social history, Vol. 11, 1966
- Ennen, Edith: Die Stadt zwischen Mittelalter und Gegenwart, in: Rheinische Vierteljahresbll., 30. Jg., 1965
— Grundzüge der Entwicklung einer rheinischen Residenzstadt im 17. und 18. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel Bonns, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, Bonn 1960
- Feige, Wolfgang: Die Sozialstruktur der spätmittelalterlichen Stadt im Spiegel der historischen Statistik. Mit besonderer Berücksichtigung der niederen Schichten der Bevölkerung und mit einem Exkurs in das Leipzig des 16. Jahrhunderts, Diss. Leipzig 1965, Ms.
- Feine, Hans Erich: Zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 52. Jg., 1932
- Fischer, Ekkehard: Magdeburg zwischen Spätabolutismus und bürgerlicher Revolution. Untersuchungen zur Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Sozialstruktur einer preußischen Festungs- und Provinzhauptstadt in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Halle-Wittenberg 1966, Ms.
- Fischer, Wolfram: Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung vor der industriellen Revolution, Berlin 1955
- Florin, Wilhelm: Der fürstliche Absolutismus in seinen Auswirkungen auf Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft der Stadt Hannover, in: Hannoversche Geschichtsbll., N. F., Bd. 7, H. 3/4, 1954
- Forberger: Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Berlin 1958

- Fritze, Konrad: Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Berlin 1967
- Die Bevölkerungsstruktur Rostocks, Stralsunds und Wismars am Anfang des 15. Jahrhunderts, in: Greifswald-Stralsunder Jb., Bd. 4, Schwerin 1964
- Gänßlen, Gerhard: Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Freien Reichsstadt Ulm, insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1956, Ms.
- Geschichte der Universität Rostock, Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, 2 Bde., Rostock 1969
- Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Schwäbisch-Hall, 11. bis 13. Nov. 1966, hrsg. v. Erich Maschke u. Jürgen Sydow, Stuttgart 1967 (= Veröffentlichungen der Kommission f. geschichtl. Landeskd. in Baden-Württemberg, R. B., Forschungen Bd. 41)
- Gloger, Bruno: Der Potsdamer Steuerrat. Studien zur brandenburgisch-preußischen Lokalverwaltung des ancien régime, Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1957, Ms.
- Goldmann, Salka: Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft, Leipzig 1901 (= Leipziger historische Abhandlungen, Bd. 7, H. 2)
- Grab, Walter: Demokratische Strömungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Zeit der ersten Französischen Republik, Hamburg 1966
- Grassmann, Siegfried: Hugo Preuß und die deutsche Selbstverwaltung, Lübeck und Hamburg 1965
- Hagemeister, Emanuel Friedrich: Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, Rostock und Leipzig 1793
- Hamann, Manfred: Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln/Graz 1962
- Der Einfluß der verschiedenen Bevölkerungsklassen auf das mittelalterliche Stadtrecht. Gezeigt am Beispiel der wendischen Hansestädte im Gebiet der DDR, Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1953, Ms.
- Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn, Bd. 1, Stuttgart 1971
- Harbarth, Karl: Grundzüge der Verfassungsentwicklung in Eßlingen und Stuttgart, Diss. Heidelberg 1951, Ms.
- Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Stuttgart 1954
- Hegel, Karl: Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555 mit einem Urkundenanhang, Rostock 1856
- Heidemann, Hugo: Bevölkerungszahl und berufliche Gliederung Münsters/W. am Ende des 17. Jahrhunderts, Diss. Münster 1917
- Heinecke, Ernst: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halle unter brandenburgisch-preußischer Wirtschaftspolitik von 1680–1806, Diss. Halle-Wittenberg 1927, Halberstadt 1929
- Heitz, Gerhard: Zur Rolle der kleinen mecklenburgischen Landstädte in der Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, in: Hansische Studien, Berlin 1961
- Zum bäuerlichen Klassenkampf im 18. Jahrhundert, in: Wiss. Zs. d. Univ. Rostock, XXI. Jg. 1972, Ges. u. Sprachwiss. R., H. 2
- Der Zusammenhang zwischen den Bauernbewegungen und der Entwicklung des Absolutismus

- in Mitteleuropa, in: Zs. f. Geschichtswiss., XIII. Jg. 1965, Sonderh.: Evolution und Revolution in der Weltgeschichte
- Heuer, Horst: Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstenstaat, Hamburg 1969
- Hoffmann, Hildegard: Handwerk und Manufaktur in Preußen 1769, Berlin 1969
- Jahn, Georg: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1909
- Jecht, Horst: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 19, 1929
- Josephí, Johann Wilhelm: Bruchstücke einer physisch-medizinischen Beschreibung von Rostock, 1.-3. Abt., Rostock 1905, 1906
- Julku, Kyösti: Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 1: Die Anfänge der revolutionären Bewegung von etwa 1770 bis zum Beginn der Revolutionskriege, Helsinki 1965
- Kemter, Max: Die Mißbräuche im Handwerk als Ausdruck seiner inneren Widersprüche (18. Jh.), 2 Tle., in: Forschungen u. Fortschritte, 38./39. Jg., 1964/65
- Der Konkurrenzkampf zwischen Handwerkern und Kaufleuten im Erfurter Gebiet, in: Forschungen u. Fortschritte, 36. Jg., 1962
- Die Akzise als Regulativ der landesherrlichen Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert und ihre Hintergehung (Erfurter Gebiet), in: Forschungen u. Fortschritte, 35. Jg., 1961
- Der Einfluß der landesherrlichen Konzessionen und Privilegien auf das Wirtschaftsleben des 18. Jahrhunderts in Deutschland, in: Forschungen u. Fortschritte, 34. Jg., 1960
- Das Wesen und die Bedeutung der Handels- und Handwerkskonzessionen im Wirtschaftsleben des 18. Jahrhunderts (Erfurter Gebiet), in: Forschungen u. Fortschritte, 35. Jg., 1961
- Keyser, Erich: Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, Köln/Wien, 1969
- Koppmann, Karl: Berichte über die Konstituierung der Kollegien der Hundertmänner und der Sechzehner, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. 4, H. 3, 1907
- Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen (1345–1628), in: Hansische Geschichtsbll., 14. Jg., 1885 (1886)
- Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. u. 16. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsbll., 29. Jg., 1901 (1902)
- Ordnung des Gemeinen Kastens vom Jahre 1567, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. 4, H. 2, 1907
- Kraus, Antje: Die Unterschichten Hamburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Entstehung, Struktur und Lebensverhältnisse, Stuttgart 1965
- Krause, Karl Ernst Herrmann: Rostocks Schicksale im Siebenjährigen Krieg, in: Beiträge z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. 7, 1913
- Krause, Herrmann: System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Rostock 1927
- Krüger, Horst: Die Geschichte der Manufakturen und der Manufakturarbeiter in Preußen, Berlin 1958
- Langer, Herbert: Stralsund 1600–1630, Weimar 1970
- Zur Rolle der Lohnarbeit im spätmittelalterlichen Zunfthandwerk der Hansestädte, in: Jb. f. Regionalgesch., Bd. 3, 1968
- Laufs, Adolf: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806, Stuttgart 1963

- Leisner, Max: Ein Ehrbar Rath und Gantze Bürgerschaft. Von Ratsvorsorge und Bürgerpflicht in Kiel, Kiel 1968
- Lübke, Konrad: Die Verfassung der freien Reichsstadt Ulm am Ende des alten Reiches, Diss. Tübingen 1956, Ms.
- Mann, Vincent Heinrich: Zur Geschichte des Hundertmännerkollegiums, in: Rostocker Wöchentliche Nachrichten, Jg. 1848, Nr. 22
- Marx, Karl: Das Kapital, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 23–25, Berlin 1970
- Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959
- Marx, Karl/Friedrich Engels: Die deutsche Ideologie, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958
- Mauersberg, Hans: Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960
- Maurer, Georg Ludwig v.: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 4, Erlangen 1871
- Meibeyer, Wolfgang: Bevölkerungs- und sozialgeographische Differenzierung der Stadt Braunschweig um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Jb., Bd. 47, 1966
- Meyer, Paul: Die Rostocker Stadtverfassung bis zur Ausbildung der bürgerlichen Selbstverwaltung (um 1325), Diss. Rostock, Schwerin 1929
- Mittenzwei, Ingrid/Hannelore Lehmann: Die marxistische Forschung in der DDR zum brandenburgisch-preussischen Territorialstaat im Zeitalter des Absolutismus (Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1789), in: Jb. f. Gesch., Bd. 3, Berlin 1969
- Mohnhaupt, Heinz: Die Göttinger Ratsverfassung vom 16.–19. Jahrhundert, Göttingen 1965
- Moser, Johann Jacob: Von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung, Frankfurt u. Leipzig 1772
- Mottck, Hans: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution, 4. Aufl., Berlin 1964
- Müller, Walter: Rostocks Seeschiffahrt und Sechandell im Wandel der Zeiten, Rostock 1930
- Neuß, Erich: Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle, Berlin 1958
- Niessen, Josef: Landesherr und bürgerliche Selbstverwaltung in Bonn von 1244–1794, in: Rheinisches Archiv, Bd. 5, Bonn u. Leipzig 1924
- Noël, Jean Francois: Der Reichshofrat und das Verfassungsleben der Reichsstädte zur Zeit Josef II., in: Jb. f. Gesch. d. oberdeutschen Reichsstädte (Eßlinger Studien), Bd. 16, 1970
- Nolde, A. F.: Bemerkungen über Rostock und seine Bewohner, 1. Abt., Erfurt 1807
- Oldecop, Justus: Politischer Unterricht für die Ratsherren in Städten und Communen. Wie dieselben zu der Ehre Gottes, gemeiner Stadt Wohlfahrt und Erhaltung ihres eigenen respects iht Ampt führen sollen, Goslar 1634
- Olechnowitz, Karl Friedrich: Handel und Seeschiffahrt der späten Hanse, Weimar 1965
- Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49, Rostock 1968
- Paasche, Hermann: Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Nach urkundlichen Materialien aus dem Rats-Archiv der Stadt Rostock, in: Jb. f. Nationalök. u. Statistik, N. F., Bd. 5, Jena 1882

- Planitz, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Graz/Köln 1954
- Pohl, Siegfried: Studien zur soziologischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur Bielefelds im 18. Jahrhundert, in: 59. Jahresbericht d. Hist. Vereins f. d. Grafsch. Ravensberg, 1956/57, Bielefeld 1958
- Preuß, Hugo: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906
- Querfurth, Hans-Jürgen: Die Unterwerfung der Stadt Braunschweig im Jahre 1671. Das Ende der Braunschweiger Stadtfreiheit, Braunschweig 1953
- Rasch, Aage: Kopenhagen und die deutschen Ostseestädte 1750–1807, in: Hansische Geschichtsbll., 82. Jg., 1964
- Reiche, Kurt: Verfassungsstreitigkeiten in der Stadt Stralsund 1764–1771, Diss. Greifswald 1922, Ms.
- Reimann, Hans Leo: Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962
- Rhode, Paul: Königsbergs Stadtverwaltung einst und jetzt, Königsberg 1908
- Rotke, Hans-Jürgen: Die Privilegien der Stadt Rostock in den Jahren 1788–1918, Diss. Rostock 1925, Ms.
- Rückleben, Hermann: Die Niederwerfung der hamburgischen Ratsgewalt. Kirchliche Bewegungen und bürgerliche Unruhen im ausgehenden 17. Jahrhundert, Hamburg 1970
- Saalfeld, Diedrich: Handwerker Einkommen in Deutschland vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Bewertung von Handwerkerlöhnen in der Übergangsperiode zum industriellen Zeitalter, in: Wilhelm Abel u. Mitarbeiter, Handwerker Geschichte in neuer Sicht, Göttingen 1970
- Sandhofer, Gert: Flensburgs Stadtverfassung von 1700–1848, Neumünster 1964
- Scheel, Heinrich: Süddeutsche Jacobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden am Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin 1962
- Scheurer, Herbert: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der ehemaligen Freien Reichsstadt Reutlingen und dem Herzogtum Württemberg (1500–1800), Diss. Tübingen 1959, Ms.
- Schildhauer, Johannes: Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Weimar 1959
- Gesellen- und Tagelöhnererhebungen in den mecklenburgischen Städten von 1790–1800, in: Zs. f. Geschichtswiss., VII. Jg., 1959, H. 6
- Zur Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378–1569, in: Hansische Studien, Berlin 1961
- Schilfert, Gerhard: Deutschland von 1648 bis 1789. Vom Westfälischen Frieden bis zum Ausbruch der Französischen Revolution, 2. erw. Aufl., Berlin 1962
- Schirmmacher, Friedrich Wilhelm: Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg, 2 Bde., Wismar 1885
- Schlechte, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1786. Quellen zum kursächsischen Re-tabellement nach dem Siebenjährigen Kriege, Berlin 1968
- Schleier, Hans: Johannes Ziekursch, in: Jb. f. Gesch., Bd. 3, Berlin 1969
- Schlesinger, Erich: Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Berlin 1908
- Schmoller, Gustav: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in: Gustav Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn u. Leipzig 1922

- Schmolz, Helmut: Die Reichsstadt Eßlingen am Ende des alten Reiches, Diss. Tübingen 1953, Ms.
- Schrader, Kurt: Die Verwaltung Berlins von der Residenzstadt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm bis zur Reichshauptstadt, Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1963, Ms.
- Schultz, Helga: Zur Herausbildung der Arbeiterklasse in Rostock in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Wiss. Zs. d. Univ. Rostock*, XXI. Jg., 1972, *Ges. u. Sprachwiss. R.*, H. 2
- Schultze, Johannes: Geschichte der Stadt Neuruppin, 2. überarb. Aufl., (West-)Berlin 1963
- Die Mark Brandenburg, Bd. 5: Von 1648 bis zu ihrer Auflösung und dem Ende ihrer Institutionen, (West-)Berlin 1969
- Schwarz, Klaus: Kompanien, Kirchspiele und Konvent in Bremen 1605 bis 1814 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 37), Bremen 1969
- Spading, Klaus: Volksbewegungen in Städten Schwedisch-Pommerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: *Jb. f. Regionalgesch.* Bd. 2, 1967
- Spieß, Werner: Die Braunschweiger Revolution von 1614 und die Demokratisierung der Ratsverfassung 1614–1671, in: *Jb. des Braunschweigischen Geschichtsvereins*, 2. F., Bd. 7, 1935
- Stech, Hermann: Die gemeindliche Selbstverwaltung in Mecklenburg-Strelitz, Diss. Rostock 1931
- Steinbach, Franz/Erich Becker: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, in: *Rheinisches Archiv*, 20. Jg., 1932
- Steinmetz, Max: Deutschland von 1476 bis 1648. Von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Westfälischen Frieden, Berlin 1965
- Stoob, Heinz: Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen, in: *Westfälische Forschungen*, Bd. 21, 1968, Münster/W. 1969
- Streeck, Siegfried: Verfassung und Verwaltung der Stadt Halle/S. in der Zeit von 1478–1807, Diss. Halle-Wittenberg 1953, Ms.
- Struben, David Georg: Von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte, in: *Nebenstunden*, Bd. 1, Hildesheim 1742
- Struck, Wolf-Heino: Städtepolitik im Ständestaat. Die mecklenburgische Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereikommission und ihre Tätigkeit (1763–1827), in: *Ostdeutsche Wissenschaft*, Bd. 5, 1958, München 1959
- Techen, Fritz: Geschichte der Seestadt Wismar, Wismar 1929
- Über Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg, in: *Hansische Geschichtsbll.*, Bd. 14, 1908
- Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Protokoll über die VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Sindelfingen 15.–17. Nov. 1968, hrsg. v. Erich Maschke und Jürgen Sydow, Stuttgart 1969 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, R. B., Forschungen Bd. 58)
- Vetter, Klaus: Die Mediatstädte des ehemaligen kurmärkischen Kreises Lebus im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Verfassung, Wirtschaft und Sozialstruktur, Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1967, Ms.
- Vogler, Günter/Klaus Vetter: Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Berlin 1970
- Vogler, Günter: Die Dialektik von Klassenentwicklung und sozialen und politischen Bewegungen in der Feudalgesellschaft Mittel- und Westeuropas vom 11. bis 18. Jahrhundert. Thesen zum Arbeitskreis 2 a zum V. Historikerkongreß der DDR, in: *Zs. f. Geschichtswiss.*, XX. Jg., 1972, H. 10

- Walter, Jörg: Rat und Bürgerhauptleute in Braunschweig 1576-1604, Braunschweig 1971
- Weingärtner, Georg: Zur Geschichte der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jahrhunderts. Geschichte der bürgerlichen Deputatschaft, Diss. Münster 1913
- Wick, Peter: Versuche zur Errichtung des Absolutismus in Mecklenburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Territorialabsolutismus, Berlin 1964
- Wiegand, Fritz: Erfurt. Eine Monographie, Rudolstadt (1964)
- Wutke, Robert: Die Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, Diss. Heidelberg 1890
- Zickursch, Johannes: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt, Jena 1908

EVP 18,40

